This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY
X030224632

KK 209
(F. X 30)
Gesetzsammlung.

UNIVERSITY
OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE
LIBRARIES

Bibliothek
des
Bundes-Oberhandelsgericht
N

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Oldenburg.

OLDENB.
BIBL. VEND.

Zweiter Band.

Mit höchster Landesherrlicher Genehmigung.

Oldenburg,
gedruckt bei Gerhard Stalling
1818.

KKB
7920
.A155
Bd. 2
1814/15

Sammlung
der
Landesherrlichen Verordnungen
und der
Bekanntmachungen der Landesbehörden
von allgemeinem und bleibendem Interesse,
für
das Herzogthum Oldenburg
von Michaelis 1814 bis zum Schluß des Jahrs 1815.

In fünf Heften.

Mit einem chronologischen Inhaltsverzeichniß
und
alphabetischen Sachregister.

Verzeichniß

der in dem Zeitraum von Michaelis 1814 bis zum Schlusse des Jahrs 1815 ferner in besonderem Abdruck erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen welche zu den S. 5 und 6 des ersten Hefts dieses Bandes bereits verzeichneten noch hinzugekommen sind.

Die mit einem * bezeichneten befinden sich ausserdem in diesem Bande mit abgedruckt.

1. Die in der Vorerinnerung zum 1sten Heft dieses Bandes schon angekündigte Sammlung der Verordnungen für den Wehrstand;
2. die Taxe der Sporteln beim Regierungs-Collegium und bei der Cammer im Herzogthum Oldenburg, vom 12. December 1814;
3* die Verordnung wegen vorläufiger Herstellung der vor der Französischen Occupation bestandenen Abgaben mit einigen Modificationen, vom 29. December 1814;
4* die Instruction für die Amtseinnehmer vom 14. Januar 1815;

5* die Verordnung wegen Abschaffung der einländischen Zölle und Einführung eines gleichförmigen Grenzzolls im Herzogthum Oldenburg, vom 27. Febr 1815.

6. die revidirten Gesetze für die Schüler des Oldenburgischen Gymnasiums vom 3. April 1815;

7* die Verordnung wegen einer im Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft Jever auszuschreibenden Kriegs- und Ausgleichungsabgabe, vom 18. August 1815.

Verzeichniß
aller im zweiten Bande der Oldenburgischen Gesetzsammlung befindlichen Verordnungen.

Nach dem Ressortreglement geordnet.

Z. N. Die arabische Ziffer zeigt die Seitenzahl an. Die über derselben stehende römische Nummer I. bezeichnet das erste Heft, mit dessen Schluß die Seitenzahl abbricht, die Nummer II. bezieht sich auf das zweite bis fünfte Heft, in denen die Seitenzahl neu beginnt und bis zum Ende des fünften Hefts ununterbrochen fortläuft.

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
		I. Regiminal- und Policei-Sachen.	
1	7	Anfang der Verbindlichkeit neuer Gesetze	13 Sept. 1814.
2	8	Sessionstage der oberen Landes-Collegien	3 Oct.
11	18	Beendigung der Patent-Krugwirthschaften	31 ejusd.

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
15	20	Maßregeln gegen das gelbe Fieber	17/17 Oct. 1814.
23	31	Policey-Reglement gegen die Landstreicher und Betteljuden	4. Nov. "
34	61	Verfügung wegen des von den Officialen des Französischen Gouvernements zurückgelassenen Eigenthums	14/14 ejusd. "
35	62	Kosten der Schreibmaterialien auf dem Amte, und freye Wohnung des Amts-Auditors	14/14 ej. "
36	63	Freye Fuhr der Beamten in Herrschaftlichen Angelegenheiten	11/11 ej. "
40	68	Maßregeln um die Verbreitung der Hundswuth zu verhüten	1/1 Dec. "
44	73	Verbot des Ausgrabens der Erde an öffentlichen Wegen	12/12 ej. "
46	74	Fristen zum Recurs von den administrativen und policeylichen Verfügungen der Aemter an die höhere Behörde	19/19 ej. "
50	83	Form der Berichte an die Regierung	14/14 Decb. "
		II.	
5	6	Nothwendigkeit Landesherrlicher Concession zur Fortsetzung der bisherigen Patent-Branntweins-Brennereyen	1 1/2 Jan. 1815.
8	11	Leuchtthurm auf der Insel Neuwerk	15/15 ej. "
11	52	Verfügung gegen das weitläuftige Copiiren	21/21 ej. "
13	53	Normen für den Hausier-Handel im Herzogthum	28 Jan. / 2 Febr. "

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
18	61	Aufhebung der Quarantaine über die Schiffe aus den Häfen des Mittelländischen Meers	13/18 Febr. 1814.
24	85	Formen öffentlicher Bekanntmachung, deren Nothwendigkeit und Zulässigkeit	1/18 März
31	103	Erweiterung der Competenz des Landwührder Amts	20 März / 6 April
33	109	Fremden-Polizey und Paß-Controlle	1/5 April
36	123	Aufforderung zur Angabe der unter Französischer Herrschaft erbaueten Mühlen	18 April
39	126	Einschränkung der Ausfuhr von Remonte-Pferden	14/18 ej.
40	127	Fremden-Policey- und Paß-Controlle	29 ej.
41	129	Verbot hölzerner Malzdarren	eodem
43	131	Authorisation der beeidigten Schreiber auf den Aemtern, zu Führung des Protocolls bei öffentlichen Mobiliar-Verkäufen	13/18 May
55	151	Aufruf an die Vasallen zur Lehns-Muthung und Angabe veräußerter Lehnspertinenzien	12/18 ej.
56	152	Getraidemarkt in Brake	12/18 Juni
57	153	Verbot fremder Werbung und unbewilligter Rekruten-Durchführung	12/18 ej.
62	166	Landesherrliche Bestätigung der Convention mit dem Hannöverschen Ministerium wegen wech-	

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
		selseitiger Auslieferung der Verbrecher ꝛc.	7 May / 13 Juli 1815
62	175	Wochen-Markt zu Brake	15 Juli
65	181	Einrichtung der Prüfungen der Candidaten der Rechte zum Civil-Staatsdienst publ.	18 Juli / 27 Jul. / 3 Aug.
66	189	Bestimmung der Parochial-Grenzen des Kirchspiels Ovelgönne	23 Juli
69	193	Instruction des Vogts auf der Insel Wangerog	28 Aug.
70	196	Maßregeln gegen das unordentliche und subordinationswidrige Betragen der Bau- und Handwerksgesellen	12 ejusd.
74	204	Aufnahme eines vollständigen Namens-Verzeichnisses der Ortschaften	21 ej.
77	232	Form der Berichte an die Regierung	14 Sept.
78	233	Gebühren der Amtsboten	15 ej.
79	233	Aufnahme der Seelen- und Feuerstellen-Verzeichnisse	eodem
84	241	Landesherrliche Bestätigung der Convention mit dem Senate der freyen Hansestadt Bremen, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher ꝛc.	28 Octb.
86	253	Benennung der Behörde an welche die Policey-Strafliſten einzusenden	9 Nov.
88	255	Erinnerung an die Aufforderung der Vasallen vom 12. Juni d. J.	15 ej.

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
89	255	Instruction in Ansehung des Durchmarsches, der Einquartierung und Verpflegung fremder Truppen	28. Nov. / 7. Dec. 1815
91	261	Markt zum Seefelder-Schaart, am Tage vor dem Burhaver Markt	8 Dec. "

Justiz-Sachen.

I.

3	9	Reception der Anwälde	15/18 Oct. 1814.
6	11	Ablieferung der Notariatsacten	8/12 ej. "
7	13	Aufnahme der Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit bei dem Amte	11/12 ej. "
8	14	Ablieferung der Registraturen vormaliger gerichtlicher Behörden	eodem "
10	17	Competenz der Aemter zu provisorischen Arrestanlegungen	15/18 ej. "
12	18	Sessionstage des Oldenburger Landgerichts	17/18 Oct. "
13	19	Sessionstage des Cloppenburgischen Landgerichts	17/18 ej. "
14	19	Sessionstage des Ovelgönnischen Landgerichts	22/17 ej. "
18	23	Auctionen bei vacanter Auctions-Verwalter Bedienung	29 Oct. / 3 Nov. "
19	24	Sühneversuch in Sachen der Minderjährigen u. s. w.	30 Oct. / 3 Nov. "
20	25	Suspension der Eintragung älterer Notariats-Urkunden in das Urkundenbuch	31 Oct. / 3 Nov. "
21	26	Eidesfähigkeit minderjähriger Zeugen Römischkathol. Religion	31 Oct. / 10 Nov. "

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
22	27	Nähere Bestimmung der Fristen bei Rechtsmitteln in transitorischen Processen	31 Oct. / 10 Nov. 1814
24	36	Verfahren bei Insinuations- und Publications-Aufträgen an die Aemter	$\frac{5}{18}$ Nov. "
25	36	Sessionstage des Delmenhorstischen Landgerichts	eodem "
26 eigentlich 27	38	Mandats-Proceß vor den Aemtern	$\frac{7}{19}$ Nov. "
28	40	Zulänglichkeit des Amtsrichterlichen Augenscheins in Untersuchungssachen	$\frac{8}{17}$ ej. "
29	41	Aufnahme der Acte willkührlicher Gerichtsbarkeit bei den Aemtern und Landgerichten	eodem "
30	41	Gebühren für Besorgung der Publication der proclamatum in Oldenburg	$\frac{12}{17}$ ej. "
31	45	Ergänzung der Gerichtsporteln-Taxe	$\frac{14}{17}$ ej. "
38	64	Einrichtung der Ingrossations-Gesuche	24 Nov. / 1 Dec. "
41	71	Berichtigung der Obergerichtsporteintaxe	$\frac{12}{25}$ Dcbr. "
42	72	Ingrossation der Vormundschafte.l	$\frac{13}{24}$ ejusd. "
45	74	Abhandlungs-Versuch mit den Creditoren vor dem Amte	$\frac{12}{22}$ ej. "
48	81	Befugniß der Aemter zu Haussuchungen in Untersuchungssachen	$\frac{24}{25}$ ej. "

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
49	82	Ausnahme vom Sühneversuch bei den Aemtern	23 Decb. 1814
		II.	
3	5	Nähere Bestimmung der Ausnahme des Executivprocesses vom 31 Dec. 1814. Sühneversuch	5 Jan. 1815.
7	9	Abhaltung executivischer Mobiliar-Verkäufe durch Amtsunterbediente	14 Jan. 1815.
12	52	Ausnahme von der Nothwendigkeit der Zuziehung der Auctionsverwalter bei öffentlichen Verkäufen	21 ejusd.
14	57	Die Zuziehung des Auctionsverwalters bei Zehntverpachtungen ist freiwillig	30 Jan. 2 Febr.
15	57	Zulassung der Privilegien des Auctionsverwalters bei Einklagung von Heuergeldern	8 Febr.
23	83	Berechnung der Gebühren des Amtsboten für die Vollziehung der Pfandung	8 März
25	90	Sühneversuch in Ehe- und Schwängerungs-Sachen	12
26	90	Verlängerung der im §. 118. der Hypothekenordnung bestimmten Frist zu Eintragung der stillschweigenden Hypotheken	14 ej.
29	97	Formular zu einem Concurs-Proclama	
30	99	Formular zu einem Tutorium und vormundschaftlichen Revers.	

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
37	124	Ablieferung der Notariats-Urkunden	5/17 April 1815.
44	131	Monatliche Erhebung und Ablieferung der Gerichtsgebühren	18 May / 1 Juni
51	147	Attestirung gerichtlicher Insinuation	1 Juni
52	147	Anwendbarkeit der Vorschriften in der Hypotheken-Concurs- und Vergantungs-Ordnung wegen unbeweglicher Güter auf Schiffe	1 ejusd.
53	149	Beglaubigung der Unterschriften von Privat-Documenten	eodem
54	150	Aufhebung des strengen Wechselrechts in der Erbherrschaft Jever	19/28 ej.
59	156	Bestimmung der rechtlichen Wirkung der während der Französischen Herrschaft eingegangenen Stellvertretungs-Verträge für den Franz. Kriegsdienst	28/28 ej.
63	178	Volljährigkeitstermin in der Herrschaft Jever	15/15 Juli
64	179	Location der in Concurs befangenen, nicht transcribirten Hypotheken	15/15 ej.
75	205	Genehmigung des Beamten und Auctionsverwalters zu dem Termin eines öffentlichen Verkaufs oder Verheuerung	24/24 August
82	238	Widerruf der vor den Französischen Notarien errichteten Testamente	1/1 Oct.
83	239	Fernere Verlängerung der Frist zu Eintragung der stillschweigenden Hypotheken	30 Sept. / 19 Oct.

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
87	254	Königlich Hannövrische Aufforderung zu Eintragung hypothekarischer Rechte	16 Nov. 1815.

Consistorial- und Armen-Sachen.

I.

5	11	Ablieferung der Kirchenbücher und Civilstandsregister	23 Oct. 1814.

II.

25	88	Legitimation zum Armen-Rechte in Consistorialsachen	18 März 1815
47	138	Erhebung der Schulgelder durch die Amtseinnehmer	23. May / 1. Juni
58	154	Einsendung der Jahrs-Rechnungen über die geistlichen Fonds an die advocat. piar. caus. des Katholischen Landestheils	22. Juni
81	237	Erhebung der Schulgelder in den Aemtern Vechta und Cloppenburg	21 Octob.
92	263	Zeitbestimmung zu Einreichung der Schulisten Behuf Amtlicher Beitreibung des Schulgeldes	21 Dech.

Cameral-Sachen.

I.

4	10	Einrichtung und Form der Rechnungen	23 Oct. 1814.
9	15	Brandcassen-Gebühren	25 ej.
16	22	Portofreiheit bei Ablieferung der Notariatsacten	23 ej.
17	22	Berichtigung der Stempelpapier-Verordnung	27 Oct. / 3 Nov.

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
26	37	Cours der Conventions-Münze gegen Gold bei der Sportelnhebung	28 Nov.
32	46	Stempel auf Spiel-Karten	14 ej.
37	64	Paß zum Vorbeiführen von Holz bei der Weserzollstätte	22 Nov. 1 Decb.
39	67	Hebung des Sperrgeldes am Dammthore in Oldenburg	24 Nov. 1 Dec.
43	72	Französische Silbermünze	17 Dec.
47	79	Stempelpapier zu den Verganungs- und Verheurungs-Protocollen	28 ej.

II.

1	3	Thorsperre in der Stadt Oldenburg	29 Dec. 1814. 5 Jan. 1815.
2	4	Oldenburgisches Consulat in Antwerpen	30 Dec. 1814. 5 Jan. 1815.
4	6	Debit des Stempelpapiers	3 Jan. 1815.
6	7	Verbot des Auswerfens des Ballast's in das Fahrwasser des Weserstroms	14 Jan. 1815.
9	15	Vorläufige Herstellung der vor der Französischen Occupation bestandenen Abgaben mit einigen Modificationen	29 Dec. 1814. 26 Jan. 1815.
10	40	Instruction für die Amts-Einnehmer	14 Jan. 1815.
16	58	Beschränkung der Accise auf die im Lande selbst abgesetzten Waaren	13 Febr.
17	59	Bestimmung wegen der Rückstände	

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
		von Beiträgen der Interessenten zur Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse	11 Febr 1815
19	62	Freijahre der neuen Anbauer	14 ej.
20	63	Bestimmung der Cavelingen nach welchen lange und kurze Waaren in öffentlichen Comparicen verkauft werden sollen	14 ej.
22	73	Grenzzoll	27 Febr. 9 März
27	92	Vorschriften über das Betreiben der Hölzungen durch Weideberechtigte	18 März
28	97	Verlegung des Kramermarkts zu Burhave	18 ej.
32	107	Fährgeld zu Huntebrück	25 März 6 April
34	112	Wiederherstellung des Nachtwächtergeldes in der Stadt Oldenburg	4 April
35	112	Anstellung und Instruction eines Wasserschouts	8 ej.
38	125	Intimation des Verbots der Umgehung der fahrenden Post bei Versendung von Paketen	14 ej.
42	130	Neugeprägte Scheidemünze	12 May
45	133	Strafen der Entwendung oder Beschädigung von Schlengen- und Steindeichs-Materialien	22 ej.
46	138	Aufhebung der den Landesbedienten zugestandenen Befreiung vom Weserzoll	22 May 1 Juni

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
48	141	Fremde Scheidemünze in der Herrschaft Jever	29 May / 1 Juni 1815.
49	143	Zusatz zu der Verordnung vom 3. May 1814. wegen der Schifffahrt auf dem Weserstrom	29 May / 8 Juni "
50	145	Anweisung der Oldenburgischen Schiffs-Capitains ihre Pässe bei den Oldenb. Consuls im Auslande visiren zu lassen	eodem "
60	163	Reglement wegen Bezahlung der Deichfreien Gelder	27 Juni / 6 July "
67	189	Regulativ wegen Bezahlung der Canon- und Recognitions-Gelder	28 July / 10 Aug. "
71	199	Commission zu Beendigung der Angelegenheiten der im Jahre 1808 errichteten Steuercasse	14 Aug. "
72	200	Aussetzung der Eröffnung der Jagd, und weitere Jagd-Vorschriften	17 Aug. "
73	202	Herstellung der vor der Französischen Occupation in der Herrschaft Jever bestandenen Abgaben	24 Aug. "
76	206	Verordnung wegen einer im Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft Jever auszuschreibenden Kriegs- und Ausgleichungs-Abgabe	14 Aug. u. 7 Sept. "
80	234	Zahlungstage bei den Cammercassen	26 Sept. "
85	250	Termin zu Einreichung der Rechnungen über Forderungen an Herrschaftliche Cassen	3 Nov. "

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
90.	261	Lumpensammeln	28 Nov. / 7 Decb. 1815.

Militairsachen.

I.

33	47	Wirkungskreis der Militair-Commission als Justiz-Behörde	14 Nov. 1814.

II.

21	69	Vorschriften über das Verhalten der Unterthanen gegen wehrpflichtige Deserteurs	25 Febr. / 2 März 1815.
68	192	Beschränkung der Ertheilung von Geburtsscheinen an Wehrpflichtige	24 July / 3 Aug.

Sammlung

der

Landesherrlichen Verordnungen

und der

Bekanntmachungen der Landesbehörden

von allgemeinem und bleibendem Intereſſe,

welche

ſeit der Reorganiſation der Staatsverwaltung

im Herzogthum Oldenburg,

von Michaelis 1814 an,

durch die Oldenburgiſchen wöchentlichen Anzeigen publicirt, und nicht bereits in beſonderem Abdruck erſchienen ſind.

---

mit höchſter Landesherrlicher Genehmigung.

Erſtes Heft.

OLDENB.
BIBL.VEND.

Vorerinnerung.

Vermöge eines von Seiner Herzogl. Durchlaucht genehmigten Beschlusses der Regierung vom 15. October erscheinen von dieser Sammlung, alle ein oder zwey Monate, nach Maßgabe des Vorraths, ein oder mehrere Bogen unter durch das ganze Jahr fortlaufenden Nummern und Seitenzahlen.

Die in besonderem Abdruck bereits erschienenen, im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Gesetze von größerem Umfange, können dieser Sammlung gleichen Formats eingereihet werden, wodurch eine vollständige Gesetzsammlung entsteht.

Die vom 1. December 1813 bis Michaelis 1814 publicirten Verordnungen und Bekanntmachungen, werden in

einem besonderen Bande gesammelt nachgeliefert werden.

Für die den Militair-Stand allein betreffenden Verordnungen ist ebenfalls eine besondere Sammlung bestimmt.

Der Preis, für welchen diese Sammlungen in der Expedition der wöchentlichen Anzeigen zum Besten der Bibliotheks-Casse verkauft werden, ist 6 Grote Gold für den Bogen.

Verzeichniß
der
auf die Reorganisation sich beziehenden in besonderem Abdruck erschienenen Landesherrlichen Verordnungen.

1. Verordnung wegen Aufhebung des Kayserl. Französischen Decrets vom 9. December 1811. und Wiederherstellung der Lehn- und Gutsherrlichen Verhältnisse; vom 10ten März, publ. den 10. u. 17. März 1814.
2. Declaration des §. 2. u. §. 6. dieser Verordnung; vom 26. May, publ. den 16. Juni 1814.
3. Verordnung zu Aufhebung des Französischen Rechts, Wiederherstellung der alten Gesetze, und Bestimmung des Ueberganges aus dem einen Rechtszustande in den anderen, vom 25. Juli, publ. den 11. 18. und 25. August.
4) Strafgesetzbuch für die Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Lande, vom 10. September, publ. 29. Sept. 1814.
5. Verordnung die Vertheilung der Geschäfte unter die mit dem 1. October eintre-

tenden Landesbehörden betreffend, v. 15. Sept. publ. den 22. Sept. 1814; nebst zwey Zusätzen: a) über die Gerichtsbarkeit der Stadt Oldenburg, nach einem höchsten Rescript vom 21. Sept.; und b) über die Eintheilung der Herrschaft Jever, in Folge Höchsten Rescripts vom 27. September 1814.

6. Instruction für die Beamten im Herzogthum Oldenburg v. 26. Sept. 1814.

7. Instruction für die Kirchspielsvögte ibidem eodem.

8. Instruction für die Bauervögte ibid. eod.

9. Instruction für die Amtsboten ibid. eod.

10. Instruction für die Feldhüter ibid. eod.

11. Instruction für die Schließer ibid. eod.

12. Redaction der Stempelpapier-Verordnungen im Herzogthum Oldenburg vom 26. September, publ. den 13 Oct. 1814.

13. Taxe der Sporteln bey den Aemtern im Herzogthum Oldenburg vom 26. Sept., publ. den 20. 27. Oct. u. 3. Nov. 1814.

14. Taxe der Sporteln bey den Obergerichten und Untergerichtl. Collegien im Herzogthum Oldenburg v. 26. Sept., publ. den 3. u. 10. Nov. 1814.

15. Hypotheken- Concurs- und Vergantungs-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg v. 11. Octob., publ. den 3. Nov. 1814.

1) Landesherrliche Verordnung vom 19. Sept. publ. den 29. Sept. 1814.

Anfang der Verbindlichkeit neuer Gesetze.

Um alle Ungewißheit über den Anfang der Wirksamkeit neuer Gesetze und der daraus entstehenden rechtlichen Folgen abzuschneiden, verordnen Wir hierdurch:

daß zwar 1) jedes Gesetz vom Augenblick seiner Kundwerdung in Kraft tritt, nnd jedem Unterthan von dem Zeitpunct an zur Richtschnur dient, da es ihm durch die wöchentlichen Anzeigen, Anschlag, Vorlesung von den Kanzeln, oder sonst durch irgend einen Act öffentlicher Autorität erweißlich kund geworden;

daß aber 2) die Publication aller und jeder allgemeinen Verordnungen durch Einrückung in die Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen geschehen soll, und nach Verlauf von acht Tagen von dem Datum des Wochenblatts an, worin das Gesetz zuerst bekannt gemacht ist, diesen mit eingerechnet, sich Niemand mit

Unwissenheit desselben entschuldigen kann.

Sessionstage der oberen Landescollegien.

2) Regierungs-Bekanntmachung v. 3. Oct. publ. 6. Oct. 1814.

Die Sessions-Tage der oberen Landesbehörden sind vom 10. October d. J. an folgendermaaßen bestimmt:

Montag — Regierung.

Dienstag — Justiz-Canzley. Cammer.

Mittwochen — Ober-Appellationsgericht. Militair-Commission. Consistorium, abwechselnd mit der Commission der Römisch Katholischen geistlichen Angelegenheiten.

Donnerstag — Justiz-Canzley. Cammer.

Freytag — Generaldirectorium des Armenwesens.

Sonnabend — Regierung.

Die Sessionen fangen, bis etwa die Geschäfte die Bestimmung eines früheren Zeitpunctes nöthig machen, um 11 Uhr Morgens an; der Director des Collegiums, so wie einer die Secretaire, finden sich aber eine halbe Stunde früher im Sessionszimmer ein, um Jedem, welcher in seiner vor

das Collegium gehörigen Sache etwas nachfragen will, die nöthige Auskunft zu geben; wogegen alle Sollicitatur und aller Ueberlauf zu Betreibung der Sachen in den Häusern des Directors oder der Mitglieder des Collegiums schlechterdings untersagt wird, damit diesen nicht die zu ihren Arbeiten erforderliche Zeit unnöthigerweise beschränkt werde.

3) Regierungs-Bekanntmachung v. 5. Oct. publ. 13. Oct. 1814. Reception der Anwälde.

Diejenigen Anwälde und Advokaten, welche bisher zur Praxis auf eigenem Namen bey dem vormaligen Tribunale in Oldenburg zugelassen waren, können sich,

1) wenn sie von der Oldenburgischen Regierungs-Canzley noch nicht examinirt sind, — nur bey den Land- und Stadt-Gerichten,
2) wenn sie von der Regierungs-Canzley examinirt, aber nur zur Untergerichtspraxis zugelassen waren, — auch bey der Justiz-Canzley,
3) wenn sie schon vor der französischen Occupation zur Obergerichtspraxis zugelassen waren, — auch bey dem Ober-Appellations-Gerichte

zur Praxis einschreiben lassen, vorausge-

setzt, daß sie an dem Orte des Gerichts, wo sie zugelassen werden wollen, ihre Wohnung nehmen, und vorbehältlich dessen, was im Publicandum vom 29. September wegen der Varelschen Anwälde provisorisch bestimmt ist. Rechtskundige, welche bisher bey dem Tribunale nicht practicirt haben, und bey den jetzigen Gerichten zur Praxis zugelassen zu werden wünschen, haben sich um die Aufnahme bey der Regierung zu melden.

Einrichtung und Form der Rechnungen.

4) Cammer-Bekanntmachung v. 5. Oct. publ. 13. Oct. 1814.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß diejenigen, welche wegen diesjähriger Lieferungen und sonstiger Rechnungen die Anweisung auf die Herrschaftliche Casse suchen, fernerhin sich an die nunmehro wieder hergestellte Herzogliche Cammer zu wenden, in Ansehung der Einrichtung und Form der Rechnungen, so wie der desfalls erforderlichen Bescheinigungen und der Revision sich nach der Cammer-Publication vom 29. November 1805. genau zu richten, und die Rechnungen am Montage jeder Woche bey dem Revisor der Cammer, Erdmann, zu produciren, demnächst aber am Mittwochen derselben Woche in der Revisoren-Stube wieder abzufordern haben.

5) Regierungs-Bekanntmachung v. 5. Oct. publ. 13. Oct. 1814. Ablieferung der Kirchenbücher und Civilstandsregister.

Da mit dem 1. October die Wirksamkeit der Französischen Gesetze und der durch dieselben begründeten Rechts-Institute, so weit nicht deshalb durch das transitorische Gesetz vom 25. Julius 1814. ein anderes bestimmt worden, aufgehört hat, und dieses namentlich der Fall mit der Anstalt der Civilstands-Register ist; so werden in Gemäßheit dessen die während des provisorischen Zustandes angestellt gewesenen Bürgermeister und Vögte hiermittelst angewiesen, die in Händen habenden Kirchenbücher und alle sonstige auf die Anstalt der Civilstands-Register Bezug habenden Acten und Register ungesäumt an die beykommenden Districts-Amtmänner vollständig abzuliefern, welchemnächst letztere deren weitere Ablieferung an die beykommenden Prediger zu bewerkstelligen haben.

Von dieser Verfügung haben die Aemter sofort an die vormaligen Bürgermeister und Vögte, auch Prediger, in ihren Amtsdistricten Kenntniß gelangen zu lassen.

6) Regierungs-Bekanntmachung v. 8. Oct. publ. 13. Oct. 1814. Ablieferung der Notariats-Acten.

Nach dem §. 41. der Instruction für die Beamte sollen die Minuten der von den

Notarien unter Französischer Herrschaft aufgenommenen Urkunden an den Beamten des Districts, wo die Personen, welche solche errichtet haben, wohnen, und wenn sie in verschiedenen Amtsdistricten wohnen, wo die Sache, welche den Gegenstand der Urkunde ausmacht, belegen ist, oder wo der Schuldner wohnt, Urkunden aber, welche keine im Lande wohnende Unterthanen und keinen im Lande belegenen Gegenstand betreffen, an den Depositarius der Justiz-Canzley, nach einem Verzeichniß, ausgeliefert werden. Wenn der Gegenstand unter Städtischer Jurisdiction liegt, oder der Schuldner unter solcher Gerichtsbarkeit wohnt, so sind die Urkunden an den Syndicus der Stadt abzugeben. Diesemnach werden die vormaligen Notarien hierdnrch aufgefordert, die Minúten der von ihnen aufgenommenen Urkunden baldmöglichst zu sondern, und sie den Beykommenden nach Verzeichnissen abzuliefern, deren Duplicate sie dagegen von denselben quitirt zurück erhalten. Diejenigen, welche hiermit nicht sogleich zu Stande kommen können, müssen wenigstens im Laufe dieses Monats bey fünf Rthlr. Brüche ihre Repertorien dem Amtmann ihres Districts, worin sie gegenwärtig wohnen, vorlegen, welcher dieselben

durch seine Unterschrift und Datum zu schliessen hierdurch beauftragt wird; wie es sich denn von selbst versteht, daß die ehemaligen Notare nach dem 1. October weder instrumentiren, noch auch von den früher aufgenommenen Instrumenten Ausfertigungen ertheilen können, sondern auch vor völliger Ablieferung ihrer Acten eine einzelne Minute, wovon eine Ausfertigung verlangt wird, zu diesem Zweck dem beykommenden Amtmann, Syndicus oder resp. dem Depositarius der Justizcanzley, Secretair Schloisser, einsenden müssen, welcher denn davon, nach Vorschrift des §. 41. in der Beamten-Instruction, eine beglaubigte Abschrift ertheilt.

7) Regierungs-Bekanntmachung v. 10. Oct. publ. 13. Oct. 1814.

Aufnahme der Acte freywilliger Gerichtsbarkeit bey dem Amte.

Da bey den Aemtern, wo bis jetzt noch keine Amtsauditoren oder zweyte Beamte als beeidigte Protocollisten angestellt sind, in Aufnahme der Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, welche nach dem §. 40. der Beamten-Instruction nicht ohne Zuziehung des Amtsauditors errichtet werden können, Verlegenheit entstehen könnte, so werden sämmtliche Amtmänner hierdurch authorisirt, so lange, bis ein

Auditor bey ihnen in Function treten wird, das Protocoll auch in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbst aufzunehmen, wie ihnen solches nach §. 10. und 24. der Beamten-Instruction im Nothfall in Strafsachen und streitigen bürgerlichen Rechtssachen verstattet ist; mit Ausnahme jedoch der letztwilligen Verordnungen, welche bis zum Antritt eines beeidigten Protocollisten, zwar unter Mitwirkung und Beyrath des Amtmanns, aber in der Form eines Privattestaments oder Codicills, oder gerichtlich vor den Landgerichten errichtet werden müssen.

Ablieferung der Registraturen vormal. gerichtl. Behörden.

8) Regierungs-Bekanntmachung v. 10. Oct. publ. 13. Oct. 1814.

Nachdem nunmehr die durch die Verordnung vom 15. Sept. wieder hergestellten gerichtlichen Behörden in Thätigkeit getreten sind, so werden die vormaligen Friedensrichter, Greffiers und Huissiers hiedurch aufgefordert, im Laufe dieses Monats unfehlbar sämmtliche noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Officialia, Registraturen, insbesondere auch die Protocolle über etwaige Verkäufe und Verheurungen, Repertorien, Siegel, Gesetzbücher ꝛc. an dasjenige Landgericht abzuliefern, zu dessen Kreise der Ort, wo das ehemalige Friedensgericht seinen

Sitz gehabt, gelegt ist; imgleichen demselben nachzuweisen, wohin etwa ein älterer Theil der Registratur bereits abgeliefert worden. Vom ehemaligen Tribunal in Oldenburg und dessen Officialen ist diese Ablieferung an die Justiz-Canzley, und vom Tribunal zu Jever an das dortige Landgericht zu bewerkstelligen. Das Landgericht in Oldenburg wird dem dasigen Stadtgerichte die demselben beykommenden Acten abgeben. An diese Behörden haben sich sonach Anwälde und Partheyen schriftlich zu wenden, welche aus jenen Registraturen noch Ausfertigungen verlangen können, die, ohne daß es bey Urtheilen der Verhandlung von Qualitäten bedarf, in einer von dem Secretair des Gerichts zu beglaubigenden Abschrift ertheilt werden, und in solcher Form als Grundlage zu ferneren Anträgen, nach Maaßgabe des §. 15. der Verordnung vom 25. Julius, gebraucht werden können.

9) Cammer-Bekanntmachung v. 14. Oct. publ. 27. Oct. 1814. Brandcassen-Gebühren.

Die Bestimmungen wegen der den Brandcassen-Taxatoren für die Taxation neu aufgeführter oder verbesserter Gebäude zu bewilligenden Gebühren und Weggelder, welche nach dem §. 19. der Brandcassen-Ver-

ordnung vom 5. November 1764. (Suppl. 3. C. C. O. p. 137.) für ein großes Haus auf 12 Gr., für ein kleines auf 6 Gr., für Stall, Scheune und Nebengebäude auf 3 Gr. festgesetzt sind, und wofür nach der Resolution vom 12. Februar 1771. (Suppl. 3. C. C. O. p. 147. n. 12.) in der Marsch an Weggeldern für jede Meile im Sommer noch 12 Gr. und im Winter 15 Gr. vergütet werden sollen, sind in manchen Districten gar nicht, in andern nur zum Theil befolgt, und haben da, wo dieses geschehen ist, mehrere Beschwerden veranlaßt.

Die Cammer hat sich daher bewogen gefunden, zur Vermeidung solcher Beschwerden und um eine Gleichförmigkeit herzustellen, folgende Gebühren festzusetzen:

für 1 Gebäude, welches taxirt wird bis 500 Rthlr. incl. 24 Gr.
— — bis 1000 Rthlr. — 36 Gr.
— — bis 2000 Rthlr. — 48 Gr.
— — bis 3000 Rthlr. — 60 Gr.
— — über 3000 Rthlr. — 1 Rthlr.

welche jedem der beyden Taxatoren zu entrichten sind, und wogegen alle Weggelder wegfallen.

Läßt ein Eigenthümer mehrere auf demselben Hofe stehende Gebäude taxiren, so wird das

das Taxatum dieser Gebäude zusammen genommen und darnach die Taxationsgebühren bestimmt.

Den Aemtern ist der Auftrag ertheilt, auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu achten.

10) Regierungs-Bekanntmachung v. 15. Oct. publ. 20. Oct. 1814.

Competenz der Aemter zu provisorischen Arrestanlegungen.

Wenn Fälle eintreten, wo eine Arrest-Anlegung in bürgerlichen Rechtssachen, welche die Competenz des Amtmanns übersteigt, bey dem competenten Landgerichte, ohne eine aus dem Verzuge entstehende Gefahr der Vereitelung, nicht gesucht werden können, so werden die Amtmänner — wie dies ohnehin ihrem Hülfsamte in Justizsachen angemessen ist, und schon nach der älteren Oldenburgischen Verfassung Statt fand — authorisirt, solche Arreste, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, besonders des §. 13. des Justiz-Reglements, provisorisch anzulegen, unter Anweisung des Arrestanten, daß er binnen drey Tagen beym competenten Landgerichte die Bestätigung des Arrestes bewirke, widrigenfalls derselbe vom Amte auf Ansuchen des Arrestaten sofort relaxirt und der Arrestant in Schaden und Kosten verurtheilt wird.

Beendigung der Patent-Krugwirthschaften.

11) Regierungs-Bekanntmachung v. 17. Oct. publ. 20. Oct. 1814.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, da mit dem letzten December d. J. die bisher provisorisch beybehaltene Patentsteuer abgeschaft werden wird, alle diejenigen Wirthschafts- und Krug-Gerechtigkeiten, welche seit der Französischen Occupation entstanden, und sich nur auf Patente gründen, zugleich mit diesen erlöschen werden. Es haben sich daher alle Besitzer solcher Krugwirthschaften darnach bey Zeiten einzurichten, daß sie ihre bisherige Wirthschaft gegen den letzten December d. J. aufgeben können, indem die Fortsetzung derselben vom 1. Januar künftigen Jahrs an überall nicht mehr geduldet werden soll. Alle einzelne Vorstellungen gegen diese Verfügung sind völlig unzulässig, und werden den etwaigen Supplicanten ohne weitere Resolution zurückgegeben werden.

Sessionstage des Oldenburgischen Landgerichts.

12) Des Oldenburgischen Landgerichts-Bekanntmachung v. 17. Oct. publ. 20. Oct. 1814.

Zur Nachricht der Beykommenden wird hiemit bekannt gemacht, daß das Herzogl. Landgericht zu Oldenburg am Montage, Mittwochen und Freytage Morgens zehn Uhr seine

gewöhnlichen Sitzungen halten, und die zu protocollarischen Verhandlungen bestimmten Sachen, in der Ordnung als sie im Termin-Calender verzeichnet sind, woraus an jedem Gerichtstage ein Extract an die Tafel gehangen werden soll, vornehmen wird.

13) Des Cloppenburgischen Landgerichts-Bekanntmachung v. 20. Oct. publ. 27. Oct. 1814. Sessionstage des Cloppenburgischen Landgerichts.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der sonst bey dem hiesigen Landgerichte bestandenen Einrichtung der Mittwochen und Freytag wiederum als ordentliche Sessions-Tage für die Civil-Geschäfte festgesetzt sind, der Donnerstag aber zu vormundschaftlichen Angelegenheiten bestimmt worden ist.

14) Des Ovelgönnischen Landgerichts-Bekanntmachung v. 22. Oct. publ. 27. Oct. 1814. Sessionstage des Ovelgönnischen Landgerichts.

Es wird den Beykommenden hiemit zur Nachricht bekannt gemacht, daß das Landgericht zu Ovelgönne am Montag wegen der vormündlichen Sachen, am Dienstag, Donnerstag und Freytag, des Vormittags von 10 Uhr an, aber wegen der Civil-Sachen seine gewöhnlichen Sitzungen halten,

und die Decisionen der vormündlichen Rechnungen, Beeidigungen der Vormünder und Curatoren, so wie auch die zu protocollarischen Verhandlungen geeigneten Civilsachen, in der Ordnung wie sie im Gerichts-Calender verzeichnet sind, woraus an jedem Gerichtstage ein Extract in der Advocatenstube angeheftet werden soll, vornehmen wird.

Maaßregeln gegen das gelbe Fieber.

15) Regierungs-Bekanntmachung v. 23. Oct. publ. 27. Oct. 1814.

Durch die in öffentlichen Blättern enthaltene Nachricht, daß in Gibraltar das gelbe Fieber mit ungewöhnlicher Heftigkeit ausgebrochen sey, findet die Regierung sich veranlaßt, zu verordnen:

1) daß alle Schiffe, die von Gibraltar selbst nach der hiesigen Küste kommen möchten, oder von denen es wahrscheinlich ist, daß sie zu Gibraltar angelegt haben könnten, nach Maaßgabe des §. 5. der hiesigen Quarantaine-Verordnung vom 12. März 1805., auf der Weser und Jahde und an den hiesigen Küsten überall nicht zugelassen, sondern schlechterdings abgewiesen werden sollen, wenn nicht darüber, daß sie in einer ordentlichen Quarantaine-

Anstalt vollständig Quarantaine gehalten haben, die erforderlichen Beweise beygebracht werden;

2) Schiffe, die von Mallaga, Cadix und andern an der südlichen und westlichen Küste von Spanien belegenen Häfen kommen, sind nach den Vorschriften des §. 6. und 7. der angezogenen Quarantaine-Verordnung zu behandeln;

3) Sollten am Strande Güter antreiben, die nach dem §. 1. der gedachten Verordnung zu den gefährlichen gehören, so dürfen selbige überall nicht geborgen und an Land gebracht werden, sondern sind wo möglich zu verbrennen, oder auf andere Weise ohne Berührung zu vernichten. Giftfangende Güter, welche antreiben, dürfen zwar an Land gebracht werden, jedoch darf dies nur mit Haken, ohne unmittelbare Berührung geschehen, und es ist sofort eine Wache dabey zu stellen, bis auf den deshalb vom Amte hieher abzustattenden Bericht weitere Verfügung erfolgt ist.

4) In allen übrigen Fällen ist nach den Vorschriften der mehrerwähnten Ver-

ordnung vom 12. März 1805. zu verfahren.

Den diesseitigen Aemtern an der Seeküste und an der Weser und Jahde ist die strengste Vollziehung dieser Anordnung zur Pflicht gemacht.

Portofreyheit bey Ablieferung der Notariatsacten.

16) Regierungs-Bekanntmachung v. 24. Oct. publ. 27. Oct. 1814.

In Beziehung auf die Aufforderung vom 8. Oct. wegen Ablieferung der Minüten der Notariats-Urkunden wird hiedurch ferner bekannt gemacht: daß Se. Herzogliche Durchlaucht behuf solcher Ablieferung, wenn sie vor Ende des Monats November bewerkstelligt wird, die portofreye Versendung mit der Post gnädigst verstattet haben, zu welchem Ende die an die beykommenden Aemter versiegelt adressirten Paquete mit der Aufschrift: „Notariatssachen vom vormaligen Notar N. N.," versehen seyn müssen. Mit dem 1. December wird für solche Versendungen vom absendenden vormaligen Notar das verordnungsmäßige Porto erlegt.

Berichtigung der Stempelpapier-Verordnung.

17) Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Oct. publ. 3. Nov. 1814.

Die in der Redaction der Stempelpapier-Verordnung vom 26. September 1814.

§. 13. Nr. 4. enthaltene Bestimmung der Freyheit vom Stempelpapier, wo das Vermögen jedes einzelnen Pupillen keine 1000 Rthlr. beträgt, muß dahin berichtigt werden, daß jene Freyheit bey mehreren Geschwister-Pupillen nur dann Statt findet, wenn das Vermögen derselben zusammen keine 1000 Rthlr. beträgt, wie dieses auch der Bestimmung in Ansehung der Sporteln in Vormundschafts- und Curatelsachen Nr. 44. der Untergerichts-Sporteln-Taxe gemäß ist.

In der Redaction der Stempelpapier-Verordnung vom 26. September 1814. sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

§. 1. Nr. 18. statt 30 Rthlr. ist zu lesen 32 Rthlr.

§. 2. Nr. 35. statt 5 Rthlr. ist zu lesen 6 Rthlr.

§. 6. Zeile 10. statt Kaufmannsbücher ist zu lesen der erste und letzte Bogen von Kaufmannsbüchern.

18) Regierungs-Bekanntmachung v. 29. Oct. publ. 3. Nov. 1814. Auctionen bey vacanter Auctions-Verwalterbedienung.

Da bis jetzt noch nicht in allen Gerichtsdistricten Auctions-Verwalter angestellt sind, und hieraus leicht Verlegenheiten

entstehen könnten, so werden die Gerichte und die Aemter, wo jene Officialen noch fehlen, hierdurch autorisirt, bis zu deren Anstellung, öffentliche Verkäufe und Verheurungen ohne Zuziehung eines Auctionsverwalters zu erkennen und resp. abzuhalten, wobey jedem Verkäufer und Verheuerer überlassen bleibt, die Gefahr der Kauf- oder Heuergelder und deren Eincassirung entweder selbst zu übernehmen, oder wegen dieser Uebernahme unter der Hand mit einem Andern zu contrahiren. Mit dem Ausruf bey dem Vergantungsact ist von dem beykommenden Amte einer der Amtsunterbedienten zu beauftragen, welchem dafür täglich 48 Gr. Gold zu vergüten sind.

Sühneversuch in Sachen der Minderjährigen u. s. w.

19) Regierungs-Bekanntmachung v. 30. Oct. publ. 3. Nov. 1874.

Da aus dem §. 44. der Beamten-Instruction Zweifel entstanden sind, ob die im §. 20. gegebene Vorschrift des Sühne-Versuchs auch auf Sachen, wobey Minderjährige und denselben gleich zu achtende Personen und Corporationen interessirt sind, anwendbar sey? so findet sich die Regierung zu Erklärung veranlaßt, daß Sachen, aus welchen Minderjährigen und moralischen Personen Processe bevorstehen, keines-

weges von der Nothwendigkeit und Wohlthat des Sühneversuchs ausgeschlossen sind; wobey es sich indessen von selbst versteht, daß von den Vormündern, Curatoren, Provisoren, Juraten und sonstigen Vorstehern von Corporationen zu dem unter Mitwirkung des Amtes abgeschlossenen Vergleiche die Genehmigung der ihnen vorgesetzten Behörde bewirkt werden muß, zu deren Beybringung vom Amte eine angemessene Frist zu setzen ist, nach deren fruchtlosen Ablauf auch der Gegner nicht mehr an den Vergleich gebunden bleibt.

In nicht streitigen Fällen aber dürfen Verträge der Minderjährigen nach §. 44. der Instruction beym Amte nicht eher beschrieben werden, als nach Beybringung des oberlichen Erlaubniß-Decrets.

20) Regierungs-Bekanntmachung v. 31. Oct. publ. 3. Nov. 1814.

Suspension der Eintragung älterer Notariats Urkunden in das Urkundenbuch.

Da die Ausführung der im §. 41. der Beamten-Instruction gegebenen Vorschrift,

> wonach die von den bisherigen Notarien aufgenommenen Urkunden bey dem Amte, an welches sie abgeliefert werden, ebenfalls in das Urkunden-Buch eingetragen werden sollen,

wie von mehreren Aemtern vorgestellt wor-

den, in dem gegenwärtigen Drange der Geschäfte große Schwierigkeiten findet, so wird hierdurch genehmigt, daß damit bis weiter Anstand genommen werde. Dahingegen haben die Notarien die Verzeichnisse der Minuten, wonach sie solche abzuliefern durch die Bekanntmachung vom 8. October angewiesen sind, um so sorgfältiger und mit summarischer Angabe des Inhalts eines jeden Documents, so wie solcher nach Vorschrift der französischen Gesetze in die Repertorien eingetragen werden muß, einzurichten.

In Ansehung der neueren beym Amte aufgenommenen Urkunden ist indessen die im §. 40. der Instruction vorgeschriebene Eintragung in das Urkundenbuch jedesmal sofort zu bewerkstelligen, und da sie nicht actenmäßig sondern compreß geschrieben wird, mit doppelten Copial-Gebühren von den Partheyen, zu deren Sicherung sie angeordnet ist, zu vergüten.

Eidesfähigkeit minderjähriger Zeugen Röm. Kathol. Religion.

21) Regierungs-Bekanntmachung v. 31. Oct. publ. 10. Nov. 1814.

Zur genaueren Bestimmung der im Art. 764. des Strafgesetzbuchs bestimmten Eidesfähigkeit minderjähriger Zeugen wird für den Fall, da solche Römisch-Katholischer

Religion sind, hiedurch festgesetzt: daß bey denselben die Stelle der Confirmation durch Entlassung aus der Schule (welches in der Regel erst mit vollendetem 14ten Jahre, und nur mittelst besonderer Dispensation des Pfarrers früher geschehen kann,) und Zulassung zum heiligen Abendmahle vertreten wird; von welcher Entlassung aus der Schule und Zulassung zur Communion denn auch ihre Eidesfähigkeit als Zeugen in Strafsachen abhängt.

22) Regierungs-Bekanntmachung v. 31. Oct. publ. 10. Nov. 1814.

Nähere Bestimmung der Fristen bey Rechtsmitteln in transitorischen Processen.

Zu genauer Bestimmung der Vorschrift im zweyten Absatze des §. 21. der Verordnung vom 25. Julius 1814. wegen der Fristen bey Rechtsmitteln in Proceßsachen, die aus dem Französischen in den Oldenburgischen Proceß übergehen, wird mit Höchster Genehmigung folgendes festgesetzt:

1) Diese Vorschrift ist allein auf Urtheile anwendbar, welche während der Herrschaft der Französischen Gesetze nicht allein gesprochen, sondern auch der Parthey in Person oder in deren Wohnung vor dem 1. October bereits insinuirt worden sind, und gegen welche vor dem gedachten Zeitpunct zwar kein

Rechtsmittel eingewandt worden, die aber gleichwohl noch nicht am gedachten Tage bereits rechtskräftig gewesen sind.

2) In Ansehung der vor dem 1. October d. J. blos publicirten und nicht insinuirten, oder blos dem Anwalde insinuirten Urtheile, bleibt nach dem 1. October d. J. die Betreibung der Sache lediglich den streitenden Theilen überlassen. Auf Ansuchen der Parthey, welche das Urtheil ausgebracht hat, ist dasselbe zugleich mit dem richterlichen Communicativ-Decrete der Parthey in Person oder in ihrem wirklichen Wohnsitz zu insinuiren. Vom Tage der Insinuation laufen die Fristen zur Einlegung und Rechtfertigung des Rechtsmittels innerhalb respective 10 und 70 Tagen nach den Grundsätzen des hergestellten Rechts.

3) Wenn gegen ein unter der Herrschaft des Französischen Rechts gesprochenes Urtheil schon vor dem 1. October auf die damals gesetzliche Art ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, soll die Justification an das Fatale von 70 Tagen nicht gebunden seyn, sondern wenn der Theil, welcher das Rechtsmittel ergriffen hat, dasselbe nicht unaufge-

fordert verfolgt, so steht dem Gegner blos frei, die Bestimmung einer peremtorischen Frist zu bewirken, innerhalb welcher die Rechtfertigungsschrift sub poena desertionis angebracht werden muß. Dieser Termin ist auf vier Wochen und auf einen festen Tag zu setzen, und ist dieser von dem Richter anberaumte Termin mit derselben Wirkung präclusivisch, wie das gesetzliche Fatale der Appellations-Einführung.

4) Unter den im 2ten Abschnitt des §. 21. der Verordnung vom 25. Julius d. J. genannten Rechtsmitteln sind die Appellationen, die Cassation und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Requête civile) zu verstehen. Das Oberappellationsgericht tritt als Cassationsgericht in Ansehung der während der Herrschaft des Französischen Rechts gesprochenen Urtheile ein.

5) Was Defaut-Erkenntnisse anlangt, sie mögen gegen die Parthey oder gegen den Anwald ergangen seyn, so findet (wenn nur nicht die Oppositionsfrist bereits vor dem 1. October d. J. im Sinne des Französischen Rechts versäumt, und wenn nur die Opposition am gedachten Tage im Sinne des Fran-

zösischen Rechts überhaupt nicht unzulässig war,) nach diesem Zeitpunct eine neue Verhandlung der Sache, in Gemäßheit des Oldenburgischen Proceß-Reglements und der Bestimmungen des §. 15. der Verordnung vom 25. Julius d. J. Statt, ohne weiter auf die Fristen und Förmlichkeiten des Französischen Oppositions-Verfahrens Rücksicht zu nehmen. Das competente Gericht hat auf Anrufen der Parthey, welcher an dem Betrieb der Sache gelegen ist, einen peremtorischen Termin zur Verhandlung nach Maaßgabe der Lage der Sache anzusetzen, und insbesondere wenn nicht bereits eine Oppositions-Schrift eingereicht worden, der Parthey die Einreichung ihrer Beschwerdeschrift in einer präclusivischen Frist unter der Verwarnung, daß widrigenfalls das Defaut-Urtheil werde bestätigt werden, aufzugeben.

Wird dieser Aufgabe nicht Folge geleistet, so ist auf Ansuchen des Gegners das Defaut-Urtheil zu bestätigen. Gegen ein solches Erkenntniß findet keine weitere Opposition Statt, sondern die nach dem wiederhergestellten Rechte zulässigen Rechtsmittel kom-

men lediglich zur Anwendung. Daſſelbe gilt von dem Falle, wenn über das vor dem 1. October d. J. geſprochene Defaut-Urtheil nach dieſem Tage eine contradictoriſche Verhandlung Statt gefunden und in der Sache erkannt worden iſt.

6) Die gegen Urtheile, welche während der Herrſchaft der Franzöſiſchen Geſetze geſprochen worden, zuläſſigen Rechtsmittel der Oppoſition dritter Perſonen (tierce-Opposition) und des Regreſſes gegen die Richter (prise à partie) ſind ihrer Natur nach an keine beſtimmte Friſten der Einlegung und Rechtfertigung gebunden. Sobald übrigens davon Gebrauch gemacht werden ſollte, ſo iſt das Verfahren dem gegenwärtigen Proceßgange gemäß einzurichten.

23) Polizey-Reglement gegen die Landſtreicher und Bettel-Juden, vom 4. Novemb. 1814.

Da die erlaſſenen Polizey-Verfügungen das Eindringen und Durchziehen der auswärtigen Bettler und Landſtreicher überhaupt und insbeſondere der fremden Bettel-Juden in das hieſige Herzogthum und den dazu gehörigen Landen nicht geſtatten, ſondern

den deshalb bestehenden Vorschriften unterwerfen; so wird in Gemäßheit derselben und namentlich der unterm 26. März 1802 abgegebenen Cammer-Verordnung wegen Einschränkung des Durchzugs solcher fremden Bettel-Juden, Namens der Höchstverordneten Regierung, zur unabweichlichen Nachachtung hierdurch folgendes angeordnet.

§. 1. Kein zu Fuß reisender Fremder, insbesondere aber kein Jude darf weder zur Zeit der öffentlichen Landes-Märkte noch außerdem sich im hiesigen Lande betreten lassen, der nicht an der Grenze desselben bey dem nächsten Amte einen gültigen Paß, oder sonst glaubhafte Bescheinigung der obrigkeitlichen Behörde des Orts, woselbst er sich bis dahin aufgehalten hat, produciret, und es muß überdem noch von dem Juden eine Summe von 25 ℛ Gold entweder in baarem Gelde oder Geldeswerth vorgewiesen werden, widrigenfalls die solchergestalt nicht gehörig legitimirten derartigen Fußreisende sofort aus dem Lande transportiret und an der Grenze zurückgewiesen werden sollen.

§. 2. Von dieser im vorstehenden §. 1. vorgeschriebenen allgemeinen Regel sind jedoch ausgenommen:

a) die-

a) diejenigen fremden Juden, welche bey der nächsten vorgedachten Behörde an der Landes-Grenze, außer den angeordneten Bescheinigungen, ein Schreiben eines bekannten einländischen Schutz-Juden, imgleichen ein vom Amte oder Magistrat des Wohnorts desselben, ausgestelltes Attestat produciren, wornach sie entweder als Knechte bey ihm zu dienen, oder in anderen Geschäften zu ihm zu kommen, verschrieben sind.

b) Die mit der ordinairen oder Extra-Post, imgleichen mit andern einländischen-Fuhrwerken und auch zu Pferde reisende Juden, worauf jedoch bey eintretenden besondern Umständen die obige Anordnung gleichfalls angewandt werden kann.

§. 3. Wenn mehrere Juden in Gesellschaft reisen, so muß ein jeder derselben außer den vorzuzeigenden Bescheinigungen die vorgedachte Summe von 25 ℛ Gold entweder in baarem Gelde oder Geldeswerth gleichzeitig vorweisen, welches aber von den sie begleitenden Frauen und Kindern nicht zu verstehen ist.

§. 4. Alle zu Fuß reisende Fremde überhaupt, also auch die Juden insbesondere,

welche auf der Landstraße oder in den Wirthshäusern von den Policeybedienten angesprochen werden, müssen durch ein Zeugniß des Grenz-Beamten sich zu legitimiren im Stande seyn, und dieses Zeugniß von der Ortsbehörde, woselbst sie Nachtlager halten, oder länger als 24 Stunden bleiben, visiren lassen.

Wer dagegen fehlet, wird unverzüglich an das nächste Amt gebracht, daselbst mit körperlicher Strafe belegt, und auf dem kürzesten Wege aus dem Lande transportiret, diejenigen aber, welche sich auf eine gleiche verordnungswidrige Weise im hiesigen Lande mehrmals betreten lassen, werden zur anderweitigen härteren Bestrafung anhero gesandt.

§. 5. Diejenigen Wirthe und Fährleute auch sonstige Landes-Eingesessene, welche dergleichen Fußreisende Fremde und Juden aufnehmen und beherbergen, sind schuldig und gehalten, sich von denselben das im vorstehenden §. 4. gedachte Amts-Zeugniß sofort vorzeigen zu lassen, und in Ermangelung desselben solche Reisende entweder sofort vor der nächsten Ortsbehörde, als dem Kirchspiels-Vogt, oder Bauer-Vogt zu sistiren, oder denselben ungesäumt darüber die gebührende Anzeige zu machen, widrigenfalls sel-

hige beym ersten Contraventionsfall mit einer Brüche von zwey Thaler Gold belegt werden, und bey wiederholten derartigen Unterlassungs-Fällen ernsthaftere Bestrafung und die Aufhebung ihres Gewerbes zu gewärtigen haben.

§. 6. Allen Landes-Eingesessenen ohne Unterschied wird hierdurch bey Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit und Erstattung der desfälligen Kosten zur Pflicht gemacht, die betreffenden Landstreicher und Bettel-Juden auf keine Weise zu begünstigen und den Nachforschungen der Polizey-Behörden zu entziehen, vielmehr sind selbige schuldig und gehalten, dergleichen Vagabonden im Betretungsfall der nächsten Orts-Behörde zu deren Ergreifung und Bestrafung anzuzeigen.

Sämmtliche Amts-Unterbediente, imgleichen die Grenz-Zöllner und Fährleute werden hiemittelst angewiesen, die vorstehende Anordnungen soweit solche sie angehen, auf das genaueste zu befolgen, und die Contravenienten dem ihnen vorgesetzten Amte sofort respective zur Anzeige zu bringen und zu überliefern, um dadurch auch ihren obhabenden Pflichten gemäß zur Erhaltung der dadurch beabsichtigten öffentlichen Sicherheit kräftigst mitzuwirken.

Verfahren bey Insinuations- und Publications-Aufträgen an die Aemter.

24) Regierungs-Bekanntmachung v. 5. Nov. publ. 10. Nov. 1814.

Wenn die Gerichte die Aemter ihres Districts zu Verfügung der Insinuationen und Publicationen beauftragen, so bedarf es dazu in der Regel keines besonderen Schreibens, sondern nur der Bemerkung unter dem Decret: „zur Insinuation oder Publication an das Amt zu N.“ In Privatsachen kann die Besorgung dem Impetranten oder dessen Bevollmächtigten überlassen werden, welcher in jedem Falle das Porto erlegen muß, und zu Vermeidung aller weiteren Kosten die Insinuations- oder Publications-Gebühren dem Amte gleich mit übermachen kann, welches zu Vorschüssen keinesweges verpflichtet ist. Das Amt sendet dann das Insinuations-Document oder den Publications-Attest ebenfalls ohne Schreiben, in Gemäßheit §. 38. der Instruction, an die gerichtliche Behörde zurück.

Sessionstage des Delmenh. Landgerichts.

25) Des Delmenhorstischen Landgerichts-Bekanntmachung vom 5. Nov. publ. 10. Nov. 1814.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß nach der zuvor beym hiesigen Landgericht

Statt gehabten Einrichtung auch jetzt der Montag, Dienstag und Mittwoch in jeder Woche wiederum die ordentlichen Gerichtstage für Civilsachen sind: der Donnerstag, Freytag und Sonnabend aber der Revision von Vormundschafts-Rechnungen und den Criminalsachen wie ehedem besonders bestimmt bleiben.

26) Regierungs-Bekanntmachung v. 7. Nov. publ. 10. Nov. 1814.

Cours der Conventions-Münze gegen Gold bey der Sporteinhebung.

Um die Zweifel und Ungewißheiten zu beseitigen, die bey der Hebung der Gerichts- und Amts-Sporteln nach den in Golde bestimmten Sporteltaxen in den Kreisen Vechta und Kloppenburg und im Amte Wildeshausen über die Annahme der dort umlaufenden Münzsorten und deren Cours gegen Gold entstanden sind, wird mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Genehmigung hiemittelst angeordnet,

1) daß bey der Sporteinhebung im Vechtaischen und Kloppenburgischen Kreise und im Amte Wildeshausen keine andere Münzsorten angenommen werden dürfen, als diejenigen, welche nach den Publicationen der Höchstverordneten provisorischen Regierungs-Commission vom 10. Decemb.

1813. und 24. Jan. 1814. in anderen Herrschaftlichen Hebungen angenommen werden; also namentlich keine Holländische Münze unter 1 Fl., auch keine Conventions-Münze unter $\frac{1}{12}$ Rthlr. und keine Kupfermünze, außer in so ferne die beyden letzteren zur Ausgleichung des Betrags, und besonders des agio bey den gröbern Silbermünzen erforderlich sind;

2) daß diese Münzsorten, die Holländischen Gulden zu 36 Gr. in Golde, das Preussische Courant nach gleichem Cours wie das Oldenburgische kleine Courant, also 1 Rthl. 10 Gr. Preussisch Courant für 1 Rthlr. Gold, die nach dem Conventionsfuß ausgeprägten Münzsorten aber zu dem Werthe nach Thalern und Groten Conventionsgeld, der in den beyden angeführten Publicationen bemerkt ist, angenommen und

3) daß bis auf weitere Verfügung Ein Rthlr. $7\frac{1}{2}$ Gr. Conventionsmünze für 1 Rthlr. Gold, 11 Gr. Conventionsmünze für 10 Gr. Gold, und $1\frac{1}{10}$ Gr. Conventionsmünze für 1 Gr. Gold bey der Sportelnhebung angenommen und berechnet werden sollen.

Mandats-Proceß vor den Aemtern.

26) Regierungs-Bekanntmachung v. 7. Nov. publ. 10. Nov. 1814.

Da verschiedener Amtmänner Bedenk-

lichkeiten zur Wissenschaft der Regierung gekommen sind: ob sie in den zu ihrer Competenz gehörigen Civilsachen Mandata cum clausula zu erkennen ermächtigt seyn? so findet die Regierung sich zu der Erklärung veranlaßt: daß bedingte Zahlungsbefehle, so weit sie an sich den Rechten und insonderheit dem §. 10. des Justiz-Reglements, worauf der §. 24. der Beamten-Instruction zurück weiset, zulässig sind, von dem Amte ebenfalls ergehen können; wie denn auch unter Nr. 4. der Amtssportelntaxe die Sportel für solche Mandata cum clausula angesetzt ist. Indessen versteht sich von selbst, daß die Clausel nicht wie bey schriftlichem Verfahren auf Beybringung rechtserheblicher Einreden binnen einer Ordnungsfrist, sondern dahin gestellt werden muß: daß Citat entweder bezahlen oder auf den (nach §. 26. der Instruction anzusetzenden) Termin zum Versuch der Sühne, eventualiter, (in den zur Competenz des Amts gehörigen Sachen,) zur Verhandlung etwaiger Einreden bey Verlust derselben, erscheinen solle. Im Ungehorsamsfalle wird denn der Citat auf Anrufen des Citanten im Termin an seinen Einreden präcludirt, und ein unbedingter Zahlungsbefehl wider ihn erlassen, der denn natürlicher Weise nicht als

Definitiv-Urtheil nach der Taxe Nr. 12., sondern nach Nr. 5. als Mandatum sine clausula zu bezahlen ist.

Zulänglichkeit des Amtsrichterlichen Augenscheins in Untersuchungs-Sachen.

28) Regierungs-Bekanntmachung v. 8. Nov. publ. 17. Nov. 1814.

Da aus den Artikeln 715. 716. in Verbindung mit dem 3ten Abschnitt des 504ten Artikels des Straf-Gesetzbuches Zweifel entstanden sind, ob ein zu Folge derselben von dem Amte aufgenommener Augenschein über die von einem Verbrechen zurückgebliebenen Spuren von dem Untersuchungs-Richter, sofern es nur immer geschehen kann, in jedem Falle sobald als möglich wiederholet werden müsse, und ob ein Untersuchungs-Richter auch die Befugniß habe, zu einem in solchen Fällen aufzunehmenden Augenschein, wenn das zu demselben Anlaß gebende Verbrechen nicht an dem Gerichtsorte selbst oder in der Nähe desselben sich ereignet hat, das beykommende Amt zu committiren; so findet sich die Regierung zu der Erklärung veranlaßt, daß ein zu Folge oberwähnter Artikel des Strafgesetzbuches von dem Amte aufgenommener Augenschein über die von einem Verbrechen zurückgebliebenen Spuren von dem Untersuchungs-Richter nicht schlechterdings und

in allen Fällen wiederholet zu werden brauche, da das Amt in einem solchen Fall nicht als bloße Polizey-Behörde und Polizey-Strafgewalt, sondern als gerichtliches Hülfsamt bey Verbrechen und Vergehen, zur Unterstützung der Strafgewalt in Ansehung eines versuchten oder vollendeten Verbrechens oder Vergehens zu verfahren geeignet ist; wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß wenn dem Untersuchungsrichter von dem Hülfs-Amte bey dessen vorgenommenen Augenschein begangene Mängel bemerklich werden, alsdann die Wiederholung desselben abseiten des Untersuchungsrichters nothwendig eintreten müsse.

Nicht minder ist auch der Untersuchungsrichter ermächtiget, wenn das zu dem Augenschein Anlaß gebende Verbrechen oder Vergehen nicht an dem Gerichts-Orte selbst oder in der Nähe desselben sich ereignet, zur Vornahme des Augenscheins das beykommende Amt zu committiren.

29) Regierungs-Bekanntmachung v. 8. Nov. publ. 17. Nov. 1814.

Aufnahme der Acte willkührlicher Gerichtsbarkeit bey den Aemtern und Landgerichten.

Da über die Statthaftigkeit der Theilnahme der landgerichtlichen Behörden an der Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit, so wie über die Art und Weise,

von welchem der Amts-Officialen letztwillige Verordnungen gültigerweise aufgenommen werden können, Zweifel entstanden sind, welche zu verschiedenartigen Vorfragen von Seiten der Aemter und Landgerichte Veranlassung gegeben haben, so findet sich die Regierung hierdurch bewogen, in Beziehung auf die Landesherrliche Verordnung vom 15. September 1814. die Vertheilung der Geschäfte unter die mit dem 1. October eintretenden Landesbehörden betreffend, und deren §. 8.

auf die Beamten-Instruction §. 40. 43.

auf die Regierungs-Verordnung vom 10. October 1814.

zu erklären: daß

1) testamentarische Dispositionen nur dann die Eigenschaft und Würkung einer öffentlichen Urkunde haben, wenn sie von dem Amtmann und Amtsauditor zusammen aufgenommen worden sind; daß dagegen ein dergleichen nur von einem einzigen dieser Officialen aufgenommener Act nur als ein nach den Grundsätzen der gemeinen Rechte zu beurtheilendes Privat-Instrument gelten könne; weshalb den Partheyen, wenn der Amtmann und Amtsauditor zusammen zu instrumentiren behindert sind, unbenommen ist, sich entweder an ein benachbartes

Amt, oder an das Landgericht zu wenden, in welchem Fall es des Beyraths oder der Mitwürkung des competenten Amtmanns nicht bedarf, als nur in so fern nach §. 43. der Beamten-Instruction dessen Zuziehung und Unterschrift wegen des herrschaftlichen Interesses bey Strafe der Nichtigkeit wesentlich erforderlich ist;

2) Die Landgerichte sind durch das Gesetz angewiesen, in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit ihre Würksamkeit auf dringende Fälle zu beschränken, und da sie nur subsidiarisch zugelassen sind, so müssen sie, wo kein dringender Fall vorhanden ist, die Partheyen an das Amt verweisen, sonst aber die dringenden Umstände in den von ihnen aufzunehmenden Urkunden anführen;

3) In Rücksicht der Errichtung von Testamenten sind diejenigen Fälle für dringend zu halten, wo Amtmann und Amts-Auditor gemeinschaftlich zu instrumentiren sich behindert sehen, und Gefahr beym Verzuge obwaltet;

4) Für jeden Eingesessenen oder auch nur zeitigen Einwohner eines Amtes, ist dasjenige Amt, unter welchem er wohnet, oder sich aufhält, die nächste Behörde, und im Behinderungsfall desselben eines der benachbarten Aemter.

Jeder Beamte ist befugt, eine Person, die bey ihm einen Act der willkührlichen Gerichtsbarkeit aufnehmen lassen will, damit zuzulassen, wenn sie auch nicht in seinem District wohnet; er kann sie aber auch, wenn nicht Gefahr beym Verzuge ist, an ihren Beamten verweisen, der allein verpflichtet ist, solche Acte für seine Eingesessene aufzunehmen.

Gebühren für die Besorgung der Publication der Proclamatum in Oldenburg.

30) Regierungs-Bekanntmachung v. 12. Nov. publ. 17. Nov. 1814.

In Beziehung auf die §§. 76. 77. und 78. der neuen Vergantungsordnung vom 11. October d. J. werden die im letzteren §. erwähnten taxmäßigen Gebühren, welche dem Sportelnrendanten der Oldenburgischen Canzley für die Besorgung der Proclamate mit demselben portofrey zu übersenden sind, auf 60 Grote Gold hierdurch bestimmt, wofür der Sportelnrendant die zweymalige Einrückung in die wöchentlichen Anzeigen zu besorgen und mit der taxmäßigen Insertionsgebühr zu bezahlen, imgleichen die Affixion und Zurücksendung des attestirten Proclams, und die Publication in der hiesigen Kirche zu veranstalten und die gewöhnliche Gebühren dafür zu entrichten hat.

31) Regierungs-Bekanntmachung v. 14. Nov. publ. 17. Nov. 1814. Ergänzung der Gerichts-Sportelntaxe.

Zu Erzänzung einiger Lücken in der Sportelntaxe der Obergerichte und Untergerichtlichen Collegien wird hierdurch bestimmt, daß zu berechnen ist

	Landger.	Justizc.	O. A. Ger.
a) Für das Decret des Judicii a quo uber die eingelegte Appellation, sammt Apostеln, nach der Bestimmung	Nr. 14.	Nr. 11.	Nr. 11.
b) Für den Relevanzbescheid des Judicii ad quod, wodurch Appellations-Processe zur weiteren Verhandlung erkannt werden	1 ℛ	2 ℛ	3 ℛ
Compulsoriales besonders nach	N. 14.	N. 11.	N. 11.
Für cumpulsoriales arctiores wird nichts berechnet.			
c) Für einen Relevanzbescheid, wodurch die Appellation entweder abgeschlagen oder angenommen und sofort abändernd erkannt wird, wie für einen Definitivbescheid, nach	N. 13.	N. 10.	N. 10.
Das Rescript an das Judicium a quo nach	— 16.	— 12.	— 12.

d) Remissoriales wie compulsoriales nach N. 14. N. 11. N. 11.

e) Ein Ordinations-Rescript, (wenn nicht in dieser Form ein wahrer Relevanzbescheid enthalten) nach — 17. — 13. — 13.

f) Bey Nullitätsbeschwerden werden die Sporteln wie in Appellationsfällen berechnet.

g) Eine Resolution 48 Kr. 1 Rthl. 1 Rthl. 24 Kr. sie mag abschlagend oder bewilligend seyn.

h) Eine Notification wie ein einfaches Decret N. 3. N. 3. N. 3.

i) Für den Auftritt des Pupillenschreibers, 24 Kr — — für denselben im Decisionstermin, die Hälfte der Gerichtsgebühr.

k) Ein gedrucktes Vollmachts-Formular zur Legitimation des Anwaldes 8 Kr. 12 Kr. 12 Kr.

Stempel auf Spiel-Charten.

32) Des Oldenburg. Stadtmagistrats-Bekanntmachung vom 14. Nov. 1814.

Wenn in Gemäßheit Rescriptes Herzoglicher Regierung, der ehemals gebräuch-

lich gewesene Stempel der Spielkarten wieder angeordnet worden, und in dieser Rücksicht alle vorher bestandene Verfügungen (Cammerverordnung v. 1. Febr. 1786. im Verzeichniß der Verordn. v. 1775 — 1793. p. 144. n. 12.) wieder in Kraft treten, so wird dies den Beykommenden zur Nachricht und Nachachtung, bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen, und daß dem Kaufmann Tappenbeck hieselbst die Kartenstempelung übertragen worden, hiemit bekannt gemacht.

33) Regierungs-Bekanntmachung v. 14. Nov. publ. 17. Nov. 1814.

Würkungs-Kreis der Militair-Commission als Justiz-Behörde.

In Beziehung auf den §. 13. der Verordnung über die Vertheilung der Geschäfte unter die hiesigen Landesbehörden vom 15. September d. J. werden nunmehr aus der für die Herzogliche Militair-Commission ausgefertigten und unterm 15. October d. J. Landesherrlich approbirten Instruction diejenigen Artikel, welche deren Würkungskreis als Militair-Justiz-Behörde oder Militair-Gericht betreffen, hiemittelst öffentlich bekannt gemacht.

Art. 1. Die Militair-Commission besteht, unter dem Vorsitz eines Directors, aus dem

jedesmaligen Commandeur und Chef des Militair-Corps und mehreren Personen vom Militair- und Civil-Stande, welche dazu ernannt werden. Der jedesmalige Auditeur versieht bey derselben die Geschäfte des Secretairs, und in allen bey ihr vorkommenden Rechts-Sachen die Stelle des Actuarius, auch muß derselbe, wenn Militair-Personen bey den Civilgerichten Rechts-Sachen auszuführen haben, die aus ihrem Verhältnisse als Militair-Personen entstanden sind, oder auf solches Beziehung haben, nach dem Befinden und Auftrag der Militair-Commission, deren Gerechtsame vertreten und ausführen. Er besorgt alle Ausfertigungen in den von der Militair-Commission zu verhandelnden Angelegenheiten, führt das Protocoll in deren Sitzungen und bey den Verhandlungen des Kriegsgerichts und des Standrechts, und sorgt für die Ordnung und Aufbewahrung der Militair-Registratur.

Art. 2. Die Zahl der Mitglieder der Militair-Commission ist unbestimmt, jedoch werden jederzeit, außer dem Director, wenigstens noch zwey Mitglieder aus dem Civilstande dazu ernannt werden. In allen Fällen aber, wenn die Militair-Commission als

Kriegs-

Kriegsgericht die Strafgerichtsbarkeit über Militair-Personen wegen begangener Verbrechen, auf welche Degradation oder Kassation bey Officiers, und Festungs- oder Todes-Strafe bey Officiers, Unterofficiers und Gemeinen gesetzt ist, auszuüben hat, bestehet dieselbe, außer dem Director und dem Commandeur des Corps, noch aus vier andern Mitgliedern vom Civil-Stande, und es werden ihr daher in solchen Fällen, wenn die Zahl der ordentlichen Mitglieder nicht so groß wäre, die fehlenden aus den Mitgliedern der höhern Gerichtsbehörden, nach Höchster Bestimmung, zugeordnet, welche dann ihren Sitz unter den ordentlichen Mitgliedern nach ihrem Dienstalter nehmen, und in Betracht ihres als Richter geleisteten Diensteides, für diesen Fall nicht erst besonders beeidigt werden dürfen.

Der Regiments-Quartiermeister hat als solcher Sitz in der Militair-Commission, jedoch bloß in Ansehung solcher Angelegenheiten, die auf die Verpflegung des Corps Beziehung haben, ein votum consultativum.

Art. 5. Zum Militair-Stande sind, in Rücksicht auf den Gerichtsstand vor der Militair-Commission, zu rechnen:

a) das Contingent und die Dragoner, mit Einschluß der Beurlaubten, sowohl die Officiers, als die Unterofficiers und Gemeinen, imgleichen deren Frauen, und noch unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder.

b) Aus der Landwehr: die bey derselben angestellten Officiers und Unteroffiziers eben so, wie die zum Contingent gehörigen, mit ihren Familien; hingegen die Gemeinen nur in Ansehung alles desjenigen, was auf ihren Dienst Beziehung hat, und außerdem zu der Zeit, wenn das Corps zusammengezogen ist, auch in Ansehung solcher persönlichen Klagen, die keinen Aufschub leiden. Da indeß der Landwehrpflichtige sechs Jahre zu dienen verbunden ist, so hat das Civil-Gericht die gegen solche Landwehrpflichtige, welche sich nicht bey ihrem Corps zum activen Dienst befinden, bey ihm erhobenen Klagen und von ihm wider sie gefällte Erkenntnisse, in so ferne selbige auf ihre Personen Einfluß haben, der Militair-Commission zu ihrer Nachricht mitzutheilen. Wenn aber die Landwehr im Felde oder in der Garnison steht, so tritt sie in eben das Verhältniß, wie das Contingent.

c) Die zum Landsturm gehörigen Unterthanen stehen nur in Disciplin- und

Dienstsachen, wenn sie würklich unter den Waffen sind, sonst aber in keiner andern Beziehung in der Qualification des Militairstandes.

d) Von den Invaliden werden diejenigen, die noch zu gewissen Diensten verbunden sind, als Militair-Personen betrachtet, und in Ansehung des militairischen Gerichtsstandes, wie das Contingent. Hingegen können alle Invaliden, die in ihre Gemeinden entlassen sind, und bloß ein gewisses Monatsgeld als Pension genießen, auf diesen befreyeten Gerichtsstand keine Ansprüche machen.

Art. 6. Der Gerichtsstand der Militair-Commission in Beziehung auf die Qualität der bey ihr anhängig zu machenden privatrechtlichen Sachen ist begründet:

a) in allen Sachen, die den persönlichen Stand der nach §. 5. unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Personen und Personal-Klagen wider selbige zum Gegenstande haben. Erstrecken sich dergleichen Ansprüche über mehrere, unter welchen sich auch Personen befinden, die nicht zum Militair-Stande gehören, so gehören dergleichen Sachen, worin Civil- und Militair-Personen

zusammen und solidarisch als Beklagte erscheinen, zur Competenz der Civilgerichte, und zwar vor das gemeinschaftliche höhere Forum, die Justiz-Canzley.

b) Ist eine der sub a. erwähnten Sachen besonders verwickelt, so bleibt es der Militair-Commission unbenommen, selbige an die beykommende Civil-Gerichtsbehörde zur Verhandlung oder Entscheidung abzugeben.

c) Dagegen gehören alle Real- und gemischte Klagen, sowohl Realklagen über bewegliches und unbewegliches Vermögen, als auch insbesondere alle Erbschaftsklagen, alle possessorische Klagen und actiones in rem scriptae vor das Civilgericht der belegenen Sache.

d) Das Vormundschaftswesen über die von Militair-Personen nachgelassenen Kinder bleibt den ordentlichen Gerichten des Wohnorts derselben überlassen, jedoch nimmt die Militair-Commission die Berichtigung des am Orte des Standquartiers befindlichen Mobiliar-Nachlasses verstorbener Militair-Personen wahr, und überantwortet den Ueberschuß dem vormundschaftlichen Gerichte oder den von demselben den Kindern bestellten Vormündern, ohne demnächst auf deren Administration einzutreten.

e) Die Wittwen und Kinder verstorbener Officiers oder anderer Militair-Personen stehen nicht mehr unter der Gerichtsbarkeit der Militair-Commission, sondern unter den ordentlichen Gerichten ihres Wohnorts.

Art. 7. Die Militair-Commission übt die Polizeyliche-, Correctionelle- und Criminal-Gerichtsbarkeit über die Militair-Personen, nach Anleitung der Kriegs-Artikel und der besondern Vorschrift wegen der Militair-Strafgerichtsbarkeit, in folgender Maaße aus:

1) Ein jedes Vergehen oder Verbrechen einer Militair-Person gehört vor die Militair-Commission, die Untersuchung desselben mag durch eine erhobene Klage oder durch eine angebrachte Denunciation veranlaßt, oder ex officio vorgenommen werden.

2) Alle Disciplinar- und Dienst-Vergehen, die nicht von dem Chef allein untersucht und abgemacht werden dürfen, imgleichen alle andere Vergehen und Verbrechen der Militair-Personen, die nicht an ein Kriegsgericht oder Standrecht gewiesen sind, und nach den Kriegs-Artikeln bestraft werden müssen, werden von der Militair-Commission untersucht und entschieden.

3) In allen andern Vergehen und ge-

meinen Verbrechen der Militair-Personen gehört die Verhaftung des Thäters und die erste Untersuchung vor die Militair-Commission. Ergiebt sich hieraus, daß die begangene Handlung einen Flecken auf den Verbrecher werfe, der mit seinem Stande als Militair-Person nicht verträglich ist, und ist das Verbrechen so weit erwiesen, daß ohngefähr ein halber Beweis gegen den Thäter vorhanden ist, so erkennet das Militair-Gericht dessen Ausstoßung aus dem Militair-Stande, und übergiebt ihn der ordentlichen Correctionellen oder Criminal-Behörde zur weitern Untersuchung und Bestrafung. Die Ausstoßung aus dem Militairstande ist in diesem Falle keine Strafe, sondern nur eine nothwendige Folge des Fleckens, den die begangene That, oder der dringende Verdacht derselben, auf die Militair-Person geworfen hat, und seiner dadurch entstandenen Unbrauchbarkeit zum Militairstande.

4) Wenn wegen eines begangenen Vergehens oder Verbrechens eine Civil-Person gegen eine Militair-Person klagen will, oder umgekehrt, so muß in jedem Falle der Kläger seine Klage vor dem Foro des Beklagten anstellen. Ergiebt dann die Untersuchung, daß sowohl der Kläger als der Beklagte gefehlt habe, so erkennet das Ge-

richt, nach beendigter Untersuchung, über die Bestrafung seines Untergebenen, und communicirt die verhandelten Acten dem Gerichte des Klägers, um auch diesen zur Strafe zu ziehen.

5) Ist von einem gemeinen Verbrechen die Rede, an welchem Personen von beyden Ständen Theil genommen zu haben beschuldigt werden, mithin eine Gesellschaft von Verbrechern vorhanden, die nicht füglich getrennt werden kann, so gehört dessen Untersuchung vor die gemeinschaftliche höhere Behörde, die Justiz-Canzley, bis dahin, daß etwa aus derselben solche Resultate hervorgehen, die nach Nr. 3. die Ausstoßung der Militair-Person zur Folge haben.

6) Hat eine Militair-Person vor ihrem Eintritte in das Militair ein Vergehen oder Verbrechen begangen, und ist die Untersuchung darüber in dem Augenblicke ihres Eintritts in den Militairstand bereits angefangen, so wird solche von der Behörde, welche sie angefangen hat, fortgeführt, und das Erkenntniß der Militairbehörde zur Vollziehung mitgetheilt, in so ferne nicht das Verbrechen die Ausstoßung aus dem Militairstande ohnehin zur Folge hat. War aber die Untersuchung noch nicht angefangen, als der Thäter in den Militairstand

trat, so wird solche zwar in dem foro delicti commissi eingeleitet und bis zum Erkenntniß durchgeführt, dann aber die Bestrafung des Thäters, wenn nicht die Ausstoßung aus dem Militairstande eine Folge der That ist, von dem Militairgerichte erkannt und vollzogen.

7) Ueber die Privat-Satisfaction des Beleidigten oder Beschädigten entscheidet allemal diejenige Behörde, welche nach obigen Bestimmungen über die Bestrafung des Thäters zu erkennen hat.

8) In allen Fällen, in welchen die Gerichtsbarkeit der Militairbehörde in Strafsachen begründet ist, hat dieselbe die für sie erlassenen besondern Vorschriften wegen der Militair-Strafgerichtsbarkeit zu befolgen.

Art. 8. In allen, sowohl privatrechtlichen als Strafsachen, welche vor das Militairgericht gehören, ist das Verfahren derselben summarisch, und es wird der Regel nach alles mündlich zu Protocoll verhandelt, und kein Anwald zugelassen, in so ferne nicht wegen Wichtigkeit der Sache das Militairgericht eine schriftliche Verhandlung, auf Ansuchen, für zulässig erkennt. Das ganze Verfahren geschieht ohne Gerichtskosten, und ist vom Gebrauch des Stempelpapiers eximirt.

In leichten Disciplinar- Injurien- und andern Sachen von geringer Erheblichkeit geschieht die Instruction der Sache von einem Mitgliede der Militair-Commission (im Felde von einem Officier) und dem Auditeur, und die aufgenommenen Protocolle werden demnächst der versammelten Commission zur Entscheidung vorgelegt. Wichtigere Sachen hingegen instruirt die Commission selbst, läßt demnächst von dem Auditeur eine schriftliche Relation ausarbeiten, und fällt darnach das Urtheil. In Sachen von großer Wichtigkeit, z. B. welche Festungs- oder Todesstrafe nach sich ziehen können, wird ein Mitglied der Militair-Commission vom Civilstande zum Correferenten ernannt, und von sämmtlichen Mitgliedern schriftlich votirt.

Ueber das Verfahren vor dem Kriegsgerichte und vor dem Standrecht enthält die Vorschrift wegen der Militair-Strafgerichtsbarkeit die besondern Bestimmungen.

Art. 9. Wenn eine Militair-Person mit Tode abgeht, so wird, auf Verfügung des Commandeurs, dessen an dem Orte des Standquartiers befindlicher Nachlaß sofort durch einen Officier und den Auditeur unter Sie-

gel genommen und darüber ein Inventarium errichtet, auch wenn die Erben nicht bekannt und zur Stelle sind, eine andere Militair-Person von dem Grade des Verstorbenen zum Curator des Nachlasses erwählet, und von der Militair-Commission, wenn diese mit der Wahl zufrieden ist, bestätiget und verpflichtet. Das Geschäft dieses Curators beschränkt sich auf die Besorgung der Beerdigung und auf die Sorgfalt für die Aufbewahrung des Mobiliar-Nachlasses. Zugleich muß der Auditeur, wenn der Verstorbene Kinder hinterlassen hat, den Todesfall dem Gerichte des Wohnorts derselben anzeigen, damit dieses für ihre Bevormundung Sorge tragen könne. Die Militair-Commission erläßt demnächst Proclamata und bestimmt einen Angabetermin für diejenigen, welche an den Verstorbenen persönliche Ansprüche haben möchten, und sorgt, soweit der unter ihre Gewahrsam genommene Nachlaß desselben hinreicht, für ihre Befriedigung. Sind die Erben des Verstorbenen unbekannt, oder außerhalb Landes, so werden in den zu erlassenden Proclamaten auch diese aufgefordert, ihre Ansprüche bey dem Civilgerichte des Standquartier-Orts anzugeben, an welches demnächst die Masse, wenn zuvor die persönlichen Schulden des

Verstorbenen vor der Militair-Commission liquidirt und berichtigt sind, zur weitern rechtlichen Verfügung abzugeben ist.

Ist der vorhandene, unter Gewahrsam der Militair-Commission befindliche Nachlaß des Verstorbenen nicht hinreichend, um alle darauf haftende Forderungen zu berichtigen, so werden davon zuerst die Ansprüche der Militair-Casse oder des Compagnie-Chefs nach vorgängiger Liquidation befriedigt, und über den Rest ein Distributions-Bescheid, nach den Grundsätzen der hiesigen Concurs-Ordnung, publicirt, nach welchem, soweit der Nachlaß reicht, die Gläubiger ihre Befriedigung erhalten.

Art. 10. In allen zur Cognition der Militair-Commission gehörigen Rechtssachen verfährt und entscheidet selbige zunächst nach den Kriegs-Artikeln, und, wo diese nicht bestimmen, nach dem im Herzogthum Oldenburg geltenden gemeinen Civil- und Criminal-Rechte. Die persönlichen Verhältnisse der Militair-Personen, als Ehegatten, mit allen sich darauf beziehenden Rechten und Pflichten, auch in Ansehung des Vermögens, werden nach eben den Rechten, wie bey den hiesigen Landesherrlichen Be-

dienten beurtheilt, wenn die Heyrath nach dem Eintritt des Mannes in den Militairstand geschlossen ist, im entgegengesetzten Falle aber nach den Rechten des Orts, an welchem die Ehe vollzogen worden ist.

Die aus den persönlichen Verhältnissen der Militair-Personen, als Ehegatten, entspringenden Klagen gehören vor die Militair-Commission in eben der Maaße, wie sie unter Civil-Personen vor die Civilgerichte gehören.

Art. 11. Als Rechtsmittel wider die Erkenntnisse der Militair-Commission findet

a) in bloßen Disciplinarsachen deren keines Statt, eben so wenig wider alle diejenigen Erkenntnisse, welche von einem Standrechte gefället sind;

b) dagegen wird in privatrechtlichen Sachen die Appellation an die Justiz-Canzley, und in Correctionellen und Criminalsachen, die sich zum Erkenntniß der Militair-Commission eignen, die Berufung an die Justizcanzley als Revisionsgericht zugelassen. Die Einlegung und weitere Ausführung dieser Rechtsmittel ist an eben die Regeln gebunden, nach welchen solche bey den ordentlichen Gerichten geschieht.

34) **Regierungs-Bekanntmachung v. 14. Nov. publ. 17. Nov. 1814.** Verfügungen des von der Officialen des franzöſ. Gouvernements zurückgelaſſenen Eigenthums.

In Folge der unter dem 15. März aus der proviſoriſchen Regierungs-Commiſſion erlaſſenen Aufforderung ſind 36 Angaben über das von den entflohenen Officialen des Franzöſiſchen Gouvernements zurückgelaſſene Eigenthum gemacht worden, wobey, nachdem unterdeſſen der Friede geſchloſſen, nur noch der Zweck vor Augen behalten werden kann, daß denjenigen hieſigen Unterthanen, welche Forderungen an jene Officialen haben, ein rechtlicher Weg eröffnet werde, ſich zu ihrer Befriedigung an den Nachlaß derſelben zu halten. Zu dem Ende ſind dieſe Angaben mit einer Deſignation in der Regiſtratur der Juſtizcanzley zu Oldenburg niedergelegt, wo ſie gegen die beſtimmte Gebühr pro comm. actorum von Jedem, dem daran gelegen, eingeſehen werden können. Sofern nun nicht der Eigenthümer ſelbſt oder ein Bevollmächtigter deſſelben durch Ausnahme eines gerichtlichen Proclama Jedem die Möglichkeit eröffnet, wegen ſeiner Anſprüche die nöthigen Sicherheitsmittel zu ergreifen, wird allen Inhabern der angegebenen Sachen hiedurch bey eigener Verantwortlichkeit unterſagt, bis zum Ende Januars künftigen Jahrs dieſelben den aus-

wärtigen Eigenthümern verabfolgen zu lassen, damit diejenigen, welche rechtliche Ansprüche daran haben, unterdessen bey dem beykommenden Amte oder Landgerichte, in dessen Bezirk sich die Sachen befinden, Sicherungsanträge thun und ihre Ansprüche weiter gegen die Abwesenden verfolgen können, welchen dann, sofern sie keinen Gevollmächtigten constituirt haben, ein Curator zu bestellen ist. Nach Ablauf jenes Termins sind zwar diese Ansprüche keinesweges erloschen, es steht aber der Verabfolgung des nachgelassenen Privat-Eigenthums an die auswärtigen Eigenthümer, sofern es nicht mit Arrest bestrickt ist oder bestrickt wird, nichts weiter im Wege, und es hat sich ein Jeder selbst beyzumessen, wenn er die Sicherheit außer Acht gelassen.

Kosten der Schreib-Materialien auf dem Amte; und freye Wohnung des Amts-Auditors.

35) Regierungs-Bekanntmachung v. 14. Nov. publ. 24. Nov. 1814.

Auf Veranlassung mehrerer von Seiten der Aemter dieses Herzogthums hierselbst eingekommener Vorfragen, wie es bey selbigen mit Anschaffung der zu ihrem Bedarf erforderlichen Schreib-Materialien zu halten, und was unter der vom Amtmann dem Amts-Auditor zu haltenden freyen Wohnung zu verstehen sey, wird hiermittelst fol-

gende allgemeine Bestimmung zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Kosten der Schreib-Materialien sind von dem Amte, welchem der Ertrag der Copialien überwiesen worden, zu stehen.

2) Unter der von dem Amtmann dem Amts-Auditor zu haltenden freyen Wohnung ist das erforderliche Ameublement nebst Bette, desgleichen die nöthige Heitzung, aber kein Licht, mit zu verstehen.

36) Regierungs-Bekanntmachung v. 18. Nov. publ. 24. Nov. 1814.

Freye Fuhr der Beamten in Herrschaftlichen Angelegenheiten.

Da mittelst der Höchsten Orts erlassenen Taxe der Sporteln bey den Aemtern pag. 45. bestimmt worden ist, daß der Amtmann oder Amts-Auditor bey allen Geschäften, die er in Angelegenheiten einzelner Privat-Personen oder ganzer Communen außerhalb seines Wohnortes verrichtet, zu seinem eigenen Besten freye Fuhr nach der Ordonnanz-Taxe vergütet erhalten solle, so wird, um auch über die Frage, wie es damit in Fällen Herrschaftlicher Angelegenheiten gehalten werden soll, alle Zweifel zu heben, hiermittelst die Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Beamten, wenn sie in Herrschaftlichen Angelegenheiten au-

ßerhalb ihres Wohnortes Geschäfte zu verrichten haben, Hofdienstfuhren gebrauchen dürfen, wo sie solche vor dem Jahre 1810. zu gebrauchen befugt waren, und nur da, wo die Unterthanen sich über ein solches jährliches Fixum, das nun der Sportelncasse zu berechnen ist, vormals unter oberlicher Genehmigung mit den Beamten verglichen haben, ihnen in Herrschaftlichen Angelegenheiten die Fuhren nach der Ordonnanz-Taxe aus der Sportelncasse vergütet werden können.

Paß zum Vorbeyführen von Holz bey der Weserzollstätte.

37) Cammer-Bekanntmachung v. 22. Nov. publ. 1. Dec. 1814.

Die nach ältern Vorschriften bestandene Einrichtung, wornach, wenn Bau- Brenn- und Krumholz bey der Weserzollstätte zu Elsfleth vorbey geführt wird, ein Cammerpaß producirt werden muß, ist seit einiger Zeit unbefolgt geblieben. Da indeß diese Einrichtung wieder eingeführt worden, so wird solches zur Vermeidung von Aufenthalt und Unannehmlichkeiten im Unterlassungsfall hiemit zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Einrichtung der Ingrossations-Gesuche.

38) Justizcanzley-Bekanntmachung vom 24. Nov. publ. den 1. Dec. 1814.

Aus den aus mehreren Vorfragen der Landgerichte und des Hypothekenamtes von der

der Justizcanzley, als der mit der Aufsicht über das Ingrossationswesen beauftragten Behörde, ertheilten Resolutionen wegen Einrichtung der Ingrossationsgesuche in Gemäßheit der im §. 6. der Hypothekenordnung vom 11. October enthaltenen Vorschriften, wird hiedurch folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Der Producent ist derjenige, welcher die Ingrossation sucht, es sey in eigenem Namen oder für einen Andern. Die Unterschrift dieses Producenten bedarf keiner Beglaubigung, wenn er als Official oder bey einem einheimischen Gerichte recipirter Anwald handelt, oder die Handschrift dem Hypothekenamte sonst bekannt ist. Sonst muß sie von irgend einem in Eidespflicht stehenden Officialen beglaubigt werden. Der Anlegung einer Vollmacht zu den für Andere producirten Ingrossationsgesuchen bedarf es nicht, wenn der Producent Official oder recipirter Anwald ist, und in letzterm Falle, wie ohnehin erforderlich ist, die zu ingrossirenden Documente im Original oder in beglaubter Abschrift anliegen, deren Besitz zugleich die Bevollmächtigung vermuthen läßt.

2. Unter der Qualität des Schuldners, die in den Gesuchen angegeben wer-

den soll, ist der Vor- und Zunahme, Wohnort, Stand, und was sonst zur genauen Bezeichnung des jetzigen Schuldners dient, zu verstehen, wobey denn auch des Erblassers Namen ꝛc. anzugeben ist, wenn die Schuld von diesem herrührt.

3) In Ansehung der Güter, worauf die Hypothek ingrossirt werden soll, ist, da für jeden Landgerichtsdistrict, für den District der Stadt Oldenburg, und für das Amt Varel, besondere Hypothekenbücher geführt werden, auch bey Generalhypotheken, die Bemerkung nothwendig, in welchem jener Districte die Güter belegen sind.

4) Wenn eine Ingrossation von Officialen in dieser Qualität gesucht wird (§. 13. der Hypotheken-Ordnung), so bedarf es keiner Anlegung von Documenten, sondern nur einer richtigen Angabe des Inhalts, der dann durch die Officialqualität des Producenten documentirt wird. Auch können solche Officialen erwarten, daß ihnen die Ingrossations-Documente vom Hypotheken-Amte zurück gesandt werden, und brauchen keinen Gevollmächtigten am Orte des Hypothekenamtes zu bestellen.

5) Die Pflicht der obervormundschaftlichen Gerichte, für die Ingrossation der still-

schweigenden Hypotheken in dem Vermögen der Vormünder zu sorgen, beschränkt sich auf die Fälle, da die Pupillen am 15. November noch minderjährig sind, indem, wenn sie an diesem Termin schon großjährig geworden, oder mit Hinterlassung großjähriger Erben verstorben sind, es lediglich Sache der Großjährigen ist, wegen dessen, was den Vormündern aus ihrer Verwaltung etwa zur Last fallen mag, die Ingrossation zu bewirken.

39) Cammer-Bekanntmachung vom 24. Nov. publ. den 1. Dec. 1814. Hebung des Sperrgeldes am Dammthore in Oldenburg.

Es werden in Ansehung der Hebung des Sperrgeldes am Dammthore folgende Puncte zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

1) Diejenigen welche Jahrs-Accorde haben, müssen vor Ablauf des Jahrs das stipulirte Jahrgeld an den p. t. Sperrgeld-Einnehmer Oelmann entrichten, und wenn sie den Accord fortsetzen wollen, sich hierüber bey ihm erklären.

2) Kann keiner, der einen Jahrsaccord hat, die Freyheit vom Sperrgelde für einen Fremden, der nicht zu seiner Familie und Haushaltung gehört, verlangen, es sey denn, daß dieses in dem Contract ausdrücklich mit ausbedungen wäre.

3) Landleute, die aus der Stadt fahren, dürfen keine Andere mit auf den Wagen nehmen, um das Sperrgeld zu defraudiren.

4) Ist der Sperrgeld-Einnehmer ermächtigt worden, alle diejenigen, welche das Sperrgeld weigern, oder defraudiren, mittelst Requisition der an dem Dammthore befindlichen Wache, sofort anhalten zu lassen.

Maßregeln um die Verbreitung d. Hundswuth zu verhüten.

40) Polizey-Reglement v. 8. Dec. publ. 15. Dec. 1814.

Da nach wiederholt eingegangenen Berichten in mehreren Amts-Districten dieses Landes fortwährend tolle und verdächtige Hunde umherstreichen, von denen viele Hunde und sonstiges Vieh gebissen worden sind, so wird zur möglichsten Vermeidung der daher zu besorgenden höchst nachtheiligen Folgen und um den bey dieser Gelegenheit dringend zur Sprache gekommenen gerechten Beschwerden über die vielfachen Unzuträglichkeiten, welche durch das Anfallen und Anbellen der umherlaufenden Hunde für das Publicum entstehen, Wandel zu schaffen, nach Maaßgabe der bestehenden frühern Verordnungen Namens der Höchstverordneten Regierung zur unabweichlichen Nachachtung hiedurch angeordnet:

1) Alle Haushunde ohne Unterschied im ganzen Lande sollen nach geschehener Bekanntmachung dieses sofort an Ketten oder doch gehörig festen Stricken angelegt gehalten werden, auch wird die Freylassung der Schäfer und Jagdhunde fernerhin nicht weiter geduldet, als wenn solche respect. mit dem Schäfer bey der Heerde und mit dem zur Jagd berechtigten Jäger auf der Jagd sind.

2) Diejenigen Hunde, welche fortan frey umher laufen, sollen im Betreffungsfall, worauf genau geachtet werden wird, ohne weitere Umstände erschlagen oder erschossen werden, und ist der Eigenthümer derselben schuldig, für jeden solchergestalt getödteten Hund das Schlag- oder Schießgeld mit 36 Gr. Gold, so wie die Kosten der Wegschaffung und gehörigen Verscharrung eines solchen erlegten Hundes mit 24 Gr. Gold, bey Vermeidung der bereitesten Zwangsmittel, zu bezahlen.

3) Jeder Eigenthümer eines Hundes ist für denselben verantwortlich, und gehalten, für allen Schaden, Gefahr und Beläſtigung, welche dem Publicum durch Angreifen, Anspringen und Anbellen des Hundes verursacht wird, zu haften; auch bey einer unerläßlichen Brüche von 5 ℛ Gold schuldig, einen solchen Hund sofort abzuschaffen.

4) Wenn nach den hiebey angefügten Kennzeichen Hunde der Tollheit wegen verdächtig werden, oder wohl gar schon gebissen haben, so ist es durchaus nothwendig, sich derselben ungesäumt zu versichern und sie eingesperrt zu halten, nicht aber zu tödten, sondern der Orts-Behörde davon sogleich Anzeige zu machen, damit deshalb eine genaue Untersuchung veranlaßt werde.

5) Würde Jemand von einem Hunde gebissen seyn, so muß derselbe sofort die Hülfe der Aerzte oder Wundärzte in Anspruch nehmen, um dadurch nicht nur etwaiger Gefahr vorzubeugen, sondern auch jeden besorglichen Zweifel gründlich zu heben.

6) Die Dauer dieser Anordnung ist unbestimmt und wird den Umständen nach von hieraus durch öffentliche Bekanntmachung aufgerufen werden.

Die Polizeybediente sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Anordnung sowohl in den Städten als auf dem Lande mit aller Aufmerksamkeit und Strenge zu achten, und die befundenen Contraventionsfälle zur Bestrafung bey den Orts-Polizeybehörden und auf den Aemtern anzuzeigen, welche darnach ohne Anstand zu verfahren beauftragt sind.

Die Kennzeichen eines tollen Hundes sind folgende:

Der Hund ist im Anfange traurig und mürrisch, hat Abneigung gegen Fressen und Saufen, doch soll es in Hinsicht des Letztern einzelne Ausnahmen geben. Die Augen werden demnächst trübe und der Gang wird wankend und unregelmäßig, bald ist derselbe langsam, bald schnell. Die Zunge hängt ihm weiter hin aus dem Rachen, und aus demselben fließt mehr oder weniger Geifer; er trägt den Kopf tief und läßt den Schwanz hängen, er schnappt nach Allem was ihm in den Weg kömmt und fällt Menschen und Thiere an, kennt seinen Herrn nicht mehr, hört auf zu bellen, oder es geschieht nur mit heiserer Stimme.

In dieser Periode läßt der Hund sein Fressen und Saufen unangerühret, flieht andere Hunde, so wie die andern Hünde ihm ausweichen, und stirbt in zwey bis drey Tagen unter Convulsionen.

41) Regierungs-Bekanntmachung v. 12. December publ. den 15. Dec. 1814. Berichtigung der Obergerichts-Sportelntaxe.

In der Obergerichts-Sportelntaxe pag. 10. Nr. 32. Z. 5. ist statt: für jeden Bogen mehr, zu lesen: für jede Seite mehr, wie

sich solches auch in der Untergerichts-Sportelntaxe pag. 19. Nr. 39. Z. 4. bestimmt findet.

Ingrossation der Vormundschaften.

42) Der Justizcanzley Bekanntmachung v. 13. Dec. publ. 22. Dec. 1814.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 24. November Nr. 5. findet die Justizcanzley noch nöthig, die Vormünder darauf aufmerksam zu machen: daß, wenn etwa ihren Pupillen eine Erbschaft durch den Tod von Personen, welche selbst unter Vormundschaft standen, angefallen ist, die Ingrossation wegen desjenigen, was den Vormündern der Erblasser aus der Vormundschaft zur Last fallen möchte, von den Vormündern der minderjährigen Erben bewirkt werden muß, und diese im Unterlassungsfalle dafür verantwortlich sind, indem das obervormundschaftliche Gericht von solchen Fällen nicht immer zeitige Kenntniß erhält, also auch die im §. 118. der Hypothekenordnung ihm zur Pflicht gemachte Fürsorge hierauf nicht erstrecken kann.

Französische Silbermünze.

43) Regierungs-Bekanntmachung v. 17. Dec. publ. 22. Dec. 1814.

Mit Höchster Genehmigung ist festgesetzt worden, daß nach dem 31. December

d. J. die Französischen Laubthaler, imgleichen die 5, 2, 1 und ½ Frankenstücke, also überhaupt alle Französische Silbermünzen, bey der Herrschaftlichen Casse und überhaupt in allen öffentlicheu Hebungen nicht weiter angenommen werden dürfen, obgleich selbige im Handel und Wandel nach wie vor nach dem jedesmaligen Cours angenommen und ausgegeben werden können, und wird diese, durch die in den benachbarten Staaten erlassenen Anordnungen nothwendig gewordene Verfügung hiemittelst öffentlich bekannt gemacht.

44) Regierungs-Bekanntmachung v. 19. Dec. publ. 22. Dec. 1814.

Verbot des Ausgrabens der Erde an öffentlichen Wegen.

Da der Regierung zur Wissenschaft gekommen, daß an den Seiten verschiedener öffentlichen Wege Erde und Sand ausgegraben, und dadurch dem Wege nicht allein das zu Reparationen nöthige Materiale entzogen, sondern auch der Weg selbst, vornemlich zur Nachtzeit, für Reisende gefährlich geworden ist, so wird solches hiemit alles Ernstes untersagt, und den Kirchspielsvögten aufgegeben, die durch das Ausgraben entstandenen Gruben durch die Bauervögte und Feldhüter unverweilt wieder zuwerfen, auch den Thätern sorgfältig nach-

spüren zu lassen, die dann außer der Erstattung der verursachten Kosten in Fünf Rthlr. Herrschaftliche Brüche genommen werden sollen.

Abhandlungs-Versuch mit den Creditoren vor dem Amte.

45) Regierungs-Bekanntmachung v. 19. Dec. publ. 22. Dec. 1814.

Zur Bewürkung eines gleichförmigen Verfahrens bey den Aemtern und Landgerichten wird hiemittelst zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht: daß so oft Partheyen in der Absicht, mit ihren Creditoren wegen deren an sie habenden Schuldforderungen gütlich abzuhandeln, dieselben auf dem Amte sistiren, oder auch besagte Creditoren mittelst einer in die wöchentlichen Anzeigen einzurückenden Privat-Bekanntmachung auffordern, mit ihnen zu obigem Behuf auf einen bestimmten Tag vor dem Amte zu erscheinen, es diesem beykomme, einen dergleichen Abhandlungs-Termin im Wege des Sühneversuches abzuhalten; daß aber dagegen zu einer gerichtlichen Convocation der Gläubiger in obgedachter Absicht nur das beykommende Landgericht für competent zu erachten sey.

Fristen zum Recurs von den administrativen und polizeilichen Ver-

46) Regierungs-Bekanntmachung v. 20. Dec. publ. 29. Dec. 1814.

Da Zweifel darüber entstanden sind, innerhalb welcher Frist der Recurs von den

Verfügungen der Aemter in administrativen und polizeylichen Angelegenheiten an die höhere Behörde eingewandt werden müsse, um die Vollziehung der Amtsverfügungen aufzuhalten, so wird mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Genehmigung hierüber folgendes im Allgemeinen verordnet:

Verfügungen der Aemter an die höhere Behörde.

1) In allen Fällen, wenn die Vollziehung der vom Amte abgegebenen Verfügung keinen Verzug leidet, und demjenigen, gegen welchen sie erlassen ist, keinen dauernden Nachtheil verursachen kann, mithin in allen Fällen, wenn ein Eingesessener zu einer Arbeit von Deichen, Sielen, Sieltiefen, Wegen, Fußsteigen und dergleichen, oder zu einer Fuhrleistung in solchen oder andern öffentlichen Angelegenheiten, befehligt wird, findet der Recurs an die höhere Behörde nicht eher Statt, als wenn zuvor dem Befehl des Amts ein Genüge geleistet ist. Es hat also in solchen Fällen die Einwendung des Recurses an die höhere Behörde nicht die Kraft, die Vollziehung der beamtlichen Verfügung aufzuhalten, und derjenige, der derselben nicht Folge leistet, hat jede für ihn daraus entstehende Unannehmlichkeit sich selbst zuzuschreiben; dagegen bleibt einem Jeden, der sich durch

dieſelbe gekränkt glaubt, die Ausführung ſeiner Beſchwerden bey der höhern Behörde demnächſt vorbehalten, wenn er der beamtlichen Verfügung Folge geleiſtet hat.

2) In andern Fällen hat das Amt die Befugniß, die von ihm abgegebene Verfügung ohne Aufſchub zur Vollziehung zu bringen, in ſoferne nicht derjenige, gegen den ſolche abgegeben iſt, innerhalb drey Tagen nach geſchehener Inſinuation derſelben, auf dem Amte zu Protocoll anzeigt, oder durch einen ſchriftlich beauftragten Dritten anzeigen läßt, daß er gegen die erhaltene Amtsverfügung den Recurs an die höhere Behörde, zu deren Geſchäftskreiſe die Sache gehört, zu ergreifen gewillet ſey.

3) Das Amt muß in jedem Fall dieſe Anzeige zu Protocoll nehmen, und demjenigen, der ſolche gemacht hat, Abſchrift des Protocolls gegen die Gebühr mittheilen. Findet jedoch das Amt daß die fragliche Angelegenheit eine ſolche ſey, in welcher (nach §. 1.) der Recurs nur nach geſchehener Befolgung der Amtsverfügung Statt findet, ſo muß es dieſes demjenigen, der die Anzeige macht, ſofort zu erkennen geben, und daß ſolches geſchehen ſey, in dem Protocoll anführen, da es denn, der geſchehenen Anzeige ungeachtet, auf ſeine Verantwortlich-

keit mit der Vollziehung seiner Verfügung fortfahren kann.

4) Gehört aber der Fall nicht unter die Bestimmung des §. 1. so muß das Amt sofort demjenigen, der die Anzeige macht, eine nach Beschaffenheit der Umstände, die selbstredend in dem einen Fall einen längern Aufschub gestatten, als in dem andern, abzumessende Frist, die jedoch nicht leicht unter acht Tagen und nicht über vier Wochen seyn darf, bestimmen, und in dem Protocoll bemerken, innerhalb welcher Frist derjenige, der den Recurs ergreifen will, seine Beschwerde oder sonstige Vorstellung bey der höhern Behörde einreichen, und daß solches geschehen sey, auf dem Amte durch einen von dem vorsitzenden Mitgliede oder dem Secretair der höhern Behörde zu ertheilenden Atteſt, (welcher auf ungestempeltem Papier und unentgeldlich ertheilt werden soll), zu bescheinigen habe. Wird dieser Atteſt nicht vor Ablauf der in dem Protocoll bestimmten Frist auf dem Amte eingeliefert, so ist dasselbe berechtigt, nach Ablauf der Frist seine Verfügung ohne weitern Aufschub zur Vollziehung zu bringen; dagegen es, wenn der Atteſt eingeliefert ist, die Verfügung der höhern Behörde abwarten muß. Der Zeitpunct der Einlieferung

eines solchen Attestes ist deswegen vom Amte sofort auf selbigem zu bemerken.

5) Bey jeder Recursschrift, welche bey der höhern Behörde eingereicht wird, muß das nach §. 3. abgehaltene Amtsprotocoll sofort angelegt werden. Ist solches nicht angelegt, so hängt es lediglich von dem Ermessen der höhern Behörde ab, ob sie dem Recurs Statt zu geben und die Vollziehung der Amtsverfügung zu suspendiren gerathen findet, oder nicht. Ist das Protocoll zwar angelegt, aber die darin bestimmte Frist bereits abgelaufen, so wird der Recurs zwar zugelassen, jedoch nur in der Maaße, daß das Verfahren des Amts untersucht und der gegründet befundenen Beschwerde abgeholfen werde; es hat aber der säumhafte Querulant seiner eigenen Nachlässigkeit beyzumessen, wenn aus der Verspätung mittlerweile unangenehme Folgen für ihn erwachsen sind. Sind aber zu der Zeit, wenn die Recursschrift eingereicht wird, schon drey Monate nach dem Ablauf der bestimmten Frist verflossen, so wird selbige nicht mehr angenommen, sondern schlechthin zu den Acten gelegt, in sofern nicht etwa die höhere Behörde eine weitere Untersuchung ex officio anzustellen sich verpflichtet finden möchte.

6) Eine von der höhern Behörde an das Amt erlassene Berichtsforderung über den ergriffenen Recurs hemmt die Vollziehung der Amtsverfügung, wenn nicht in der Berichtsforderung selbst das Gegentheil bestimmt ist.

7) Alles obige findet seine Anwendung auch in dem Fall, wenn jemand, der durch eine Verfügung einer höhern Behörde sich gekränkt glaubt, gegen selbige den Recurs an das Herzogliche Cabinet ergreifen will. Nur muß in solchen Fällen die im §. 2. vorgeschriebene Anzeige innerhalb 8 Tagen nach geschehener Insinuation bey der Behörde, welche die Verfügung abgegeben hat, schriftlich eingereicht werden, welche dann darauf innerhalb acht Tagen durch eine schriftliche Resolution die Frist zur Einreichung der Recursschrift bey dem Herzoglichen Cabinet und zur Einlieferung des darüber erhaltenen Attestes bestimmt.

47) Regierungs-Bekanntmachung v. 20. Dec. publ. 29. Dec. 1814.

Stempelpapier zu den Vergantungs- und Verheurungs-Protocollen.

Zur Erläuterung der im §. 8. der Redaction der Stempelpapier-Verordnungen enthaltenen Vorschrift wegen des zu den Vergantungs- und Verheurungs-Protocollen zu gebrauchenden Stempelpapiers,

und um in deren Anwendung eine durchgängige Gleichförmigkeit zu bewürken, wird folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Da es nicht möglich ist, voraus zu sehen, welche Summe durch die Vergantung oder Verheuerung herauskommen werde, und daher die dazu erforderliche Sorte Stempelpapier sich nicht im voraus bestimmen läßt, so wird zu allen Originalen der Vergantungs- und Verheurungs-Protocolle ungestempeltes Papier genommen.

2) Wenn nach beendigtem Act der Vergantung oder Verheurung die gelöfete Summe genau bekannt ist, so wird ein nach deren Größe verordnungsmäßig gewählter Stempelbogen um das Original-Protocoll gelegt, und die erste Seite dieses Stempelbogens mit der Aufschrift versehen: „Vergantungs-(Verheurungs-) Protocoll über ——, abgehalten vom Amte N. in Auftrag des Herzoglichen Landgerichts zu N. den (datum); gelöfet die Summe von x Rthlr.; abgesandt an die committirende Behörde den (datum der Absendung)." Mit diesem Titel versehen wird das Protocoll, ohne Begleitungsbericht, innerhalb 8 Tagen nach abgehaltenem Verkauf an die committirende Behörde eingesandt; eine Abschrift des Titels bleibt in der Amtsregistratur zurück. Die committi-

mittirende Behörde läßt dann, wenn der Gegenstand ein immobile war, für die Käufer oder Heuerer die Extracte aus dem Protocoll, welche die Stelle der Kaufbriefe vertreten, auf der zu ihren sonstigen Expeditionen bestimmten Sorte Stempelpapier ausfertigen; mithin wird zu diesen Extracten das Stempelpapier nicht nach der Summengröße genommen.

3) Ist die Vergantung oder Verheurung vom Amte selbst, ohne Auftrag des Landgerichts vorgenommen, so bleibt das mit dem nach der Summengröße genommenen Stempelbogen belegte Original-Protocoll in der Amtsregistratur.

4) Wenn der Verkauf oder die Verheurung zur executivischen Beytreibung rückständiger herrschaftlicher Gefälle oder Beyträge zur Brandcasse, zu Deichen, Sielen, Kirchen und Schulen und anderer öffentlicher oder Communal-Abgaben geschehen ist, so unterbleibt die Belegung des Protocolls mit Stempelpapier ganz.

48) Regierungs-Bekanntmachung v. 24. Dec. publ. 29. Dec. 1814. Befugniß der Aemter zu Haussuchungen in Untersuchungssachen.

Obgleich eine Haussuchung nach Art. 737. des Strafgesetzbuchs die Gegenwart des Richters und eines vereideten Protocoll-

führers erfordert, so können gleichwohl die Aemter, als mit der richterlichen Autorität bekleidete Behörden, nicht nur von den Untersuchungsgerichten dazu committirt werden, sondern sie sind in dringenden Fällen, wenn es nach §. 16. Nr. 4. der Beamten-Instruction darauf ankommt, schleunige Anstalten zu treffen, um dem Thäter auf die Spur zu kommen, und seine Flucht zu verhindern, selbst ohne Auftrag ermächtigt und verpflichtet, eine Haussuchung vorzunehmen, wobey, wie sich von selbst versteht, die gesetzlichen Vorschriften zu beachten sind, und nur im Nothfall, nach §. 10. der Instruction, das Geschäft des Richters und Protocollführers in einer Person vereinigt werden kann. In keinem Falle aber darf eine gerichtliche Haussuchung den Kirchspielsvögten oder Amtsunterbedienten aufgetragen, und noch weniger ohne Auftrag von denselben vorgenommen werden.

Ausnahme vom Sühneversuch bey den Aemtern.

49) Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Decemb. publ. den 29. Dec. 1814.

Nach dem §. 22. der Beamten-Instruction bedarf es des vorläufigen Sühneversuchs bey den Aemtern nicht, wenn die Sache schon vor dem 1. October d. J. auf die Rolle bey den Tribunälen gebracht

war; und da der Grund dieser Ausnahme bey allen Sachen eintritt, in welchen vor den vormaligen Friedensgerichten bereits der Sühneversuch angestellt ist, wenn sie gleich noch nicht vor dem 1. October auf die Rolle gebracht waren, sondern erst nachher bey den Gerichten eingeführt wurden, auch nach §. 22. der Verordnung vom 25. Julius d. J. die älteren Processe in der Lage, worin sie geblieben, aufgenommen und fortgesetzt werden können, so ist eine Wiederholung des Sühneversuchs vor den Aemtern nicht erforderlich, wenn derselbe bereits vor den Friedensgerichten angestellt war, und das Protocoll darüber der Klage angelegt wird.

50) Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Dec. publ. den 29. Decemb. 1814. Form der Berichte an die Regierung.

Sämmtliche mit der Regierung in Correspondenz stehende Behörden werden hiedurch angewiesen, in den eingehenden Communicationen und Berichten diejenige Nummer in dem seitwärts zu setzenden rubrum aufzuführen, mit welcher dasjenige Regierungsrescript sich bezeichnet findet, in dessen Befolgung ein solcher Bericht erstattet wird.

Ende des ersten Hefts.

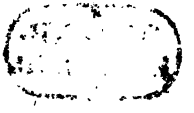

Sammlung
der
Landesherrlichen Verordnungen
und der
Bekanntmachungen der Landesbehörden
von allgemeinem und bleibendem Intereſſe,
welche
ſeit der Reorganiſation der Staatsverwaltung
im Herzogthum Oldenburg,
von Michaelis 1814 an,
durch die Oldenburgiſchen wöchentlichen Anzeigen publicirt, und nicht bereits in beſonderem Abdruck erſchienen ſind.

---

mit höchſter Landesherrlicher Genehmigung.

Zweytes Heft
1815.

OLDENB.
BIBL.VEND.

Dem Verzeichniß
der
auf die Reorganisation sich beziehenden in besonderem Abdruck erschienenen Landesherrlichen Verordnungen
im ersten Heft
ist nachzufügen:

16) Taxe der Sporteln bey dem Regierungs-Collegium und der Cammer im Herzogthum Oldenburg, vom 12. Dec. 1814.

1) Regierungs-Bekanntmachung v. 29. December 1814. Publ. 5. Jan. 1815.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben auf geschehenes Ansuchen des Magistrats und der Elterleute der Stadt Oldenburg gnädigst zu bewilligen geruhet, daß vom 1. Januar 1815. an die Sperre und der Schluß der hiesigen Stadtthore folgendergestalt festgesetzt werde: Thorsperre in der Stadt Oldenburg.

	die Sperre,	der Schluß.
im Januar	5 Uhr.	12 Uhr.
— Februar	6 —	
— März	7 —	
— April	8 —	
— May, Junius u. Julius	9 —	
— August	8½ —	
— September	7½ —	
— October	7 —	
— November	6 —	
— December	5 —	

wobey zugleich verordnet ist, daß das nach dem Schluß der Thore zu erlegende gedoppelte Sperrgeld nicht weiter, wie bisher,

an die Wache, sondern an den Einnehmer des Sperrgeldes entrichtet werden solle.

2) Regierungs-Bekanntmachung v. 30. Decemb. 1814. publ. 5. Jan. 1815.

Oldenburgisches Consulat in Antwerpen.

Da Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den Herzoglich-Mecklenburgischen und Hanseatischen Consul Jacques van Paesschen in Antwerpen zu Höchstdero Vice-Consul und Agenten der Handelsverhältnisse für das Herzogthum Oldenburg und die Herrschaft Jever daselbst zu ernennen, derselbe auch von Sr. K. H. dem Souverainen Fürsten der vereinigten Niederlande in dieser Eigenschaft anerkannt ist, und seine Functionen bereits angetreten hat, so wird solches zur Nachricht der Kaufmannschaft und der Seefahrer hiedurch bekannt gemacht; zugleich werden alle unter hiesiger Flagge fahrende Schiffs-Capitaines hiemittelst alles Ernstes angewiesen, jedesmal, wenn sie zu Antwerpen einlaufen, sich unverzüglich bey obgedachtem Herzoglichen Vice-Consul zu melden, und gegen Entrichtung der verordnungsmäßigen Consulatgebühren ihre Pässe und sonstigen Schiffspapiere von ihm visiren zu lassen; wogegen sie demnächst von demselben

allen Rath und Beystand, dessen sie in ihren Angelegenheiten bedürfen möchten, zu erwarten haben.

3) Regierungs-Bekanntmachung vom 31. Decemb. 1814. publ. 5. Jan. 1815.

Wenn im §. 22. Nr. 3. der Beamten-Instruction „der Executiv-Proceß, oder Sachen, worin ein mandatum sine clausula gegeben werden kann," von der Nothwendigkeit des Sühneversuchs bey dem Amte ausgenommen worden, so ist darunter auch ein auf Privatdocumente gegründeter Executiv-Proceß begriffen, worin erst nach geschehener Recognition ein mandatum sine clausula ertheilt werden kann. Es versteht sich indessen von selbst, daß dabey nur solche Einreden zugelassen werden, welche nach der Natur dieses Processes statthaft und im Recognitionstermin sofort liquide zu machen sind, daß also nicht mit Umgehung des Sühneversuchs vor dem Amte aus dem executiven Proceß in den ordentlichen übergegangen werden darf. Uebrigens bleibt auch in Executivsachen sowohl dem Landgerichte als dem Amte, so weit sie zu des einen oder andern richterlichen Competenz gehören, unbenommen, falls sie es nach Lage der Sache gerathen finden, die Güte zu versuchen.

Nähere Bestimmung der Ausnahme des Executiv-Processes vom Sühne-Versuch.

4) Cammer-Bekanntmachung vom 2. Jan. publ. 5. Jan. 1815.

Debit des Stempelpapiers.

Da in Ansehung des Verkaufs des Stempelpapiers bis weiter die Einrichtung getroffen worden, daß solcher in hiesiger Stadt von dem Schreiber Griepenkerl, in den übrigen Städten und auf dem Lande aber von den Amts-Auditoren und den Sporteln-Rendanten der Landgerichte besorgt werden soll, so wird solches hierdurch zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

5) Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Jan. publ. 12. Jan. 1815.

Nothwendigkeit Landesherrl. Concession zu Fortsetzung der bisherigen Patent-Branntwein-Brennereyen.

Alle diejenigen, welche während der Französischen Occupation Brantewein-Brennereyen angelegt haben, dieses Gewerbe nur vermöge eines Patentes bisher exercirten, und dasselbe fortzusetzen gedenken, werden hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen bey der Höchstverordneten Regierung um die Ertheilung der Landesherrlichen Concession zur Fortsetzung ihrer Brantewein-Brennereyen nachzusuchen, und zugleich ihren Gesuchen eine glaubhafte Bescheinigung anzulegen, daß sie im verflossenen Jahre 1814. die desfällige Patentsteuer entrichtet haben.

6) Regierungs-Bekanntmachung v. 14. Jan. publ. 19. Jan. 1815.

Verbot des Auswerfens des Ballasts in das Fahrwasser des Weserstroms.

Da bemerkt worden, daß die zur Sicherheit der Schifffahrt auf dem Weserstrom unterm 20. September 1723. erlassene Landesherrliche Verordnung, dnrch welche das Auswerfen von Ballast und andern Unreinigkeiten in das Fahrwasser untersagt ist, nicht gehörig befolgt werde, so wird solche auf Höchsten Befehl Sr. Herzoglichen Durchlaucht hiedurch folgendermaßen von neuem bekannt gemacht:

1) Allen und jeden Schiffscapitains und Schiffern, den einheimischen sowohl als den fremden, ist gänzlich verboten, Ballast oder andere Unreinigkeiten aus ihren Schiffen in das Fahrwasser der Weser zu werfen. Wer dieses Verbot übertritt, wird zum erstenmal in 50 Rthlr. Geldstrafe und Erstattung aller dadurch verursachten Kosten verurtheilt, und in jedem folgenden Uebertretungsfall die Geldstrafe um 50 Rthlr. erhöhet.

2) Das Auswerfen des Ballastes darf nur an solchen Stellen geschehen, die dazu bey Bracke von dem Hafenmeister, an andern Orten aber von dem Amte, an welches der Schiffer sich deshalb zu wenden hat, angewiesen werden. Diesen Officialen wird

zur Pflicht gemacht, dazu solche Stellen auszuwählen, an welchen die Auswerfung dem Fahrwasser auf keine Weise nachtheilig werden kann, und solche den Schiffern resp. durch den Hafenboten oder den Amtsboten genau anweisen zu lassen. Kann ein grosses Schiff sich nicht an den angewiesenen Platz legen, um den Ballast daselbst auszuwerfen, so muß der Capitain solchen in kleine Schiffe überladen und dahin bringen lassen.

3) Wenn Ballast aus großen Schiffen in kleine oder aus diesen in jene übergeladen werden soll, so muß der Schiffscapitain unter die Ballast-Luke ein Stück von einem Segel nageln lassen, damit der Ballast nicht bey dem Ueberladen ins Fahrwasser fallen könne. Wer diese Vorsichtsmaßregel unterläßt, wird in 10 Rthlr. Geldstrafe und Erstattung der Kosten verurtheilt.

4) Die Kahnschiffer, welche aus großen Schiffen den Ballast einnehmen, sind an die Vorschrift des §. 2. dieser Verordnung, bey Vermeidung der darin angedroheten Strafen, ebenfalls gebunden.

5) Dem Hafenmeister zu Braake und den dortigen Zollofficialen, imgleichen an den übrigen Orten den Aemtern und den Kirchspielsvögten liegt ob, auf die Befol-

gung dieser Verordnung sorgfältig zu achten, und durch ihre Untergebene, die Hafenboten, die Anruderer, die Bauervögte, Amtsboten und Feldhüter, achten zu lassen. Die Untersuchung der Contraventionsfälle und Erkennung der darauf gesetzten Strafen ist von dem Amte, in dessen District das Vergehen begangen ist, mit Vorbehalt des Recurses an die Cammer, vorzunehmen. Die Unterbedienten und Andere, die einen Uebertretungsfall zur Anzeige bringen, erhalten, wenn die Geldstrafe dictirt wird, den dritten Theil derselben als Belohnung.

6) Jeder Oldenburgische Lootse ist, nach dem §. 11. der Lootsenordnung vom 15. August 1803., verpflichtet, sobald er an Bord eines Schiffes geht, dem Capitaine und der Mannschaft den Inhalt dieser Verordnung bekannt zu machen. Ein Lootse, der dieses unterlassen hat, wird in 10 Rthlr. Geldstrafe verurtheilt.

7) Regierungsbekanntmachung v. 14. Jan. publ. den 19. Jan. 1815.

Abhaltung executivischer Mobiliar-Verkäufe durch Amtsunterbediente.

Da aus den gegebenen Vorschriften Zweifel entstanden sind, ob und wie weit die Amtsboten, die Kirchspiels- und Bauervögte zu Abhaltung executivischer Mobiliar Verkäufe committirt werden

können, so findet die Regierung nöthig, zu erklären, daß:

1) der Amtsbote dazu nie beauftragt werden könne; wie denn die in der Amtssportelntaxe I. 41 c. für den Amtsboten angesetzte Gebühr nur von dem Falle zu verstehen ist, wenn er das Gepfändete unter seiner Aufsicht an den Ort des Verkaufs bringen läßt.

2) der Kirchspielsvogt oder Bauervogt kann nach §. 34. Nr. 7. der Beamten-Instruction mit Abhaltung der vom Amte erkannten executivischen Mobiliar-Verkäufe, also bis zur Summe von 25 Rthlr., Zinsen und Kosten ungerechnet, beauftragt werden; wonach der in der Amtssportelntaxe p. 11. Zeile 2. v. u. und p. 30. Z. 5. v. o. eingeschlichene Druckfehler (15 Rthlr.) berichtigt werden muß. Da indessen hierbey der Vogt die Stelle des Beamten, und nicht die des Auctionsverwalters vertritt, die Zuziehung des letzteren aber bey solchen geringfügigen executivischen Mobiliarverkäufen zu kostspielig seyn würde, so kann der Vogt auch nicht die Gefahr der Verkaufsgelder gegen Procente übernehmen, sondern es muß in der Regel gegen baare Zahlung verkauft werden.

3) Executivische Mobiliarverkäufe, welche vom Landgerichte erkannt und dem Amte aufgetragen werden, müssen nach Vorschrift des §. 48. der Beamten-Instruction in der Regel durch den Amtsauditor wahrgenommen und dabey die Auctionsverwalter zugezogen werden.

8) Regierungs-Bekanntmachung v. 16. Jan. publ. 19. Jan. 1815.

Leuchtthurm auf der Insel Neuwerk.

Nachstehende Bekanntmachung, die Organisation des Leuchtthurms auf der Insel Neuwerk betreffend, wird zur Kenntniß des handelnden und seefahrenden Publikums gebracht.

Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths der freyen Hanse-Stadt Hamburg und unter specieller Leitung Einer löblichen Schifffahrts- und Haven-Deputation ist auf dem großen Thurm der Insel Neuwerk eine Laterne mit Lampen und Reverbèren erbauet worden, um als ein Feuer oder Nachtsignal für die Schifffahrt zu dienen. Dies Feuer ist circa 120 Fuß über die Oberfläche des Wassers bey hohem Wasser erhaben, und wird nächstkommenden 20. December zuerst angezündet werden. Der alte Leuchtthurm (Blüse) auf Neuwerk wird ebenfalls mit Kohlenfeuer

erleuchtet bleiben, wie immer gewöhnlich gewesen; nur mit dem Unterschiede, daß vom 20. December an die bisher statt gehabte Verdunkelung dieses Feuers ganz wegfällt, und es seewärts in jeder Richtung sichtbar seyn wird, und soll zur Abtragung der Baak so weit als nöthig geschritten werden. Dieses Feuer ist circa 60. Fuß über die Oberfläche des Wassers erhaben. Da nun diese Feuer von sehr ungleicher Höhe sind, so sind selbige sehr leicht von einander zu unterscheiden. Wenn daher ein Schiff aus der See kommt, und hält das hohe Feuer eben zu Westen von dem niedrigen Feuer, so wird es über den Vogelsand in 7 oder 8 Faden Tiefe kommen, und wird in dieser Richtung die Feuer Süden zum Osten einen halben Strich östlicher auf dem Compaß vor sich haben. Wenn das Schiff bey diesem Cours in vorgemeldeter Tiefe über Vogelsand gekommen ist, so wird es in die Tiefe der Elbe in 10, 11 oder 12 Faden kommen, je nachdem es mehr östlich oder westlich über Vogelsand gekommen ist. Hier wird es Stickgrund, das heißt, welches das Loth im Grunde fest hält, finden; dann muß er seinen Cours nach Süd-Ost verändern, bis das hohe Feuer zu Osten von dem niedrigen Feuer kommt, um nicht

an den Schaarhören-Sand zu segeln, indem dieser Sand so steil ist, daß man sich nicht auf das Loth verlassen kann, um denselben anzulothen.

Hiebey ist zu bemerken, daß wenn das Feuer auf dem großen Thurm, das Feuer auf dem kleinen Thurm, und die große Baak auf Neuwerk, in einer Linie sind, auf dieser Marke die Schaar-Tonne und die äußerste weiße Tonne auf Vogelsand liegen. Bey diesem letzten erwähnten Süd-Ost-Cours wird das Schiff in 6 oder 7 Faden Tiefe von dem Vogelsand kommen, und es muß, nachdem es das hohe Feuer zu Osten von dem niedrigen Feuer sehen kann, sich in dieser Tiefe erhalten, und, je nachdem es tiefer oder weniger Wasser findet, östlicher oder südlicher steuern. Dies kann mit vieler Sicherheit geschehen, weil der Vogelsand allmählig antrocknet, wohingegen der Schaarhörer und Neuwerker Sand sehr steil sind, so daß, wenn man 9 oder 10 Faden Tiefe hat, man fast kein Lothwurf mehr haben kann, bevor das Schiff schon am Grunde sitzt. Wenn das Schiff in der vorerwähnten Tiefe gehalten wird, so bleibt es mitten im Fahrwasser, und kann ohne alle Gefahr so lange die Elbe hereinsegeln, bis es das hohe Feuer von Neuwerk Süd-

Süd-West auf dem Compaß vor sich hat, wo es alsdann in der Rhede von Neuwerk vor Anker gehen kann, und wo es fast eben so sicher liegt, als auf der Rhede von Cuxhaven, und es kann von dort, sobald es Tag geworden, die Elbe weiter herein segeln, indem man alsdann die Tonnen sehen kann.

Vorstehendes wird zur Nachricht der Seefahrer abseiten der Hamburgischen Schiffahrts und Hafen-Deputation hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und soll den Lootsen von Cuxhaven und Helgoland besonders zugesandt werden.

9) Landesherrliche Verordnung vom 29. December 1814. publ. 26. Jan. 1815.

Vorläufige Herstellung der vor der Französischen Occupation bestandenen Abgaben mit einigen Modificationen.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg ꝛc.

Thun kund hiemit:

Wir haben nicht nur unverzüglich nach Unserer Rückkehr zu Unsern geliebten Unterthanen diejenigen von dem Französischen Gouvernement eingeführten Abgaben, die entweder ihrer Natur nach, oder wegen ihrer Erhebungsart die drückendsten waren, aufgehoben, sondern auch darauf Bedacht genommen, die übrigen nach dem Französischen Steuer-System aufgelegten Abgaben, deren vorläufige Beybehaltung zur Bestreitung der großen und dringenden Staats-Ausgaben selbstredend unumgänglich noth-

wendig war, so bald als irgend thunlich, durch ein anderes neu ausgearbeitetes, den Verhältnissen dieses Landes und seiner Einwohner, dem Deutschen National-Geiste und den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit mehr angemessenes Abgaben-System zu ersetzen. Bey näherer Erwägung aller hierbey eintretenden Umstände, haben Wir aber Uns überzeugt, daß die Ausführung des von Uns hierzu entworfenen Plans mehrere Jahre Ruhe und eine Menge Vorarbeiten erfordere, und daß es den Unterthanen des Landes gar zu drückend werden würde, wenn das in seinem Plan und der Ausführung eben so unvollkommene als fehlerhafte Französische Abgaben-System so lange fortdauern müßte, bis zur Ausführung jenes Plans alles gehörig vorbereitet ist.

Diese Betrachtungen haben Uns bewogen, die vor der Französischen Occupation bestandenen Abgaben vorläufig wieder herzustellen, jedoch mit einigen Modificationen, die so wohl der bey der neuen Organisation des öffentlichen Dienstes zum Grunde liegende Plan, als die Nothwendigkeit, zur Bestreitung der durch die Zeitumstände so sehr vermehrten Bedürfnisse des Staats die nöthigen Hülfsmittel herbey zu schaffen und

solche auf die am wenigsten drückende Weise aufbringen zu lassen, erforderten. Uns haben jedoch während Unserer Regierung die verschiedenen Mängel und Fehler dieses älteren Abgaben-Systems, welche eine vieljährige Gewöhnung zwar weniger fühlbar machen, jedoch nicht aufheben konnte, nicht entgehen können, und Wir werden daher mit Eifer darauf Bedacht nehmen, die zur Einrichtung eines besseren Systems nöthigen Vorbereitungen zu fördern, um, sobald es die Umstände gestatten, den Unterthanen die Wohlthaten desselben zufließen zu lassen.

Jeder Eingesessene der älteren Districte dieses Landes mag wohl beherzigen, daß die Abgaben vom Grunde und Boden, welche bey weitem den größeren Theil der Landesherrlichen Einkünfte ausmachen, seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts nicht nur nicht erhöhet, sondern vielmehr durch die Verwandlung der Natural-Prästationen in Geld-Abgaben nach äußerst mäßigen Preisen und gänzliche Erlassung eines beträchtlichen Theils derselben sehr bedeutend vermindert sind, und um so bereitwilliger sich angelegen seyn lassen, diejenigen Einrichtungen, so viel an ihm ist, zur Ausführung bringen zu helfen, welche die so

ganz veränderte Lage der Umstände und Verhältnisse erfordert.

Mit Rücksicht hierauf wird folgendes angeordnet:

§. 1.

Mit dem 31. December 1814. hört das Französische Steuer-System, so weit solches bisher noch provisorisch beybehalten war, völlig auf. Jedoch müssen selbstredend alle Rückstände von dem Jahre 1814. und den vorigen Jahren annoch nach diesem Steuerfuß entrichtet werden. Auch wird derselbe zur Repartition solcher Gelder vorbehalten, die etwa nach Anordnung des Ober-Gemeinde-Raths zur Ausgleichung und Erstattung der während der Französischen Occupation entstandenen Schulden, geleisteten Vorschüsse oder zu bezahlenden Lieferungen und Leistungen nach dem Fuße der französischen directen Steuern annoch künftig aufzubringen seyn möchten, in so weit nämlich entweder die Abtragung einer Schuld nach diesem Fuße bereits ihren Anfang genommen, oder sonstige Gründe dafür sprechen möchten. In diesem Falle sollen zur Repartition solcher Gelder die Steuer-Rollen von den Jahren 1813 und 1814, nach dem jedesmaligen Erfordernisse der Umstände, zur Anwendung kommen, so wie

auch nach der zur Zeit der Französischen Besetzung bestandenen Territorial-Eintheilung, in solchen Fällen verfahren werden wird.

§. 2.

Vom 1. Januar 1815 an werden alle unter dem Namen der Ordinair-Gefälle, ständigen und unständigen Gefälle, Erbheuer- Canon- und Recognitions-Gelder, Cameral-Gefälle, Zehnten-Gelder u. s. w. vor der Französischen Occupation bestandene Domanial-Gefälle, imgleichen die Contribution oder Schatzung und Hoheits-Gefälle nach eben demselben Ansatz und Betrag, wie sie vor der Einführung des Französischem Steuer-Systems bestimmt und in den Erdbüchern, Contributions-Anschlägen und sonstigen Catastern, imgleichen in den Erbpacht-Contracten und Concessionen verzeichnet waren, in den vorgeschriebenen Münzsorten wiederum entrichtet.

§. 3.

Gleichmäßig werden auch vom 1. Jan. 1815 an alle Natural-Prästationen in eben derselben Maaße wieder hergestellt, wie solche vor der Einführung des Französischen Steuer-Systems bestanden haben.

§. 4.

Da während der Französischen Occupation manche Zerstückungen geschlossener

Bauen und Stellen oder auch einzelner Grundstücke Statt gefunden haben, wodurch manche Abänderungen in den Catastern und Hebungs-Registern nothwendig werden, die Erhebung der öffentlichen Abgaben aber nicht ausgesetzt werden kann; so sind die sämmtlichen Abgaben, die auf einer solchen neuerlich zerstückten Stelle haften, so wie sie am 31. December 1810 in den Herrschaftlichen Registern aufgeführt waren, von dem Hausbesitzer, oder wenn auf der zerstückten Stelle kein Haus vorhanden wäre, von demjenigen, der den größern Theil derselben besitzt, mit Vorbehalt seines Regresses gegen die übrigen Interessenten, so lange in einer Summe zu entrichten, bis derselbe bey dem Amte, in dessen District die Grundstücke belegen sind, die Repartition derselben über die einzelnen Theile und die Ab- und Zuschreibung in den Registern in gehöriger Ordnung bewirkt haben wird. Diese Anordnung ist allgemein und unbedingt, und es findet von derselben durchaus keine Ausnahme Statt; sie gilt auch in Ansehung der Erbheuer- Erbzins- Canon- und Recognitions-Gelder, in so fern das Grundstück, auf welchem solche haften, während der Französischen Occupation theilweise an mehrere Besitzer gekommen seyn möchte.

§. 5.

Derjenige, auf deſſen Namen eine Bau, Stelle oder ſonſtiges Grundſtück, von welchem einige Real-Abgaben oder ſonſtige Präſtationen zu entrichten ſind, am 31. Dec. 1810 in den Herrſchaftlichen Regiſtern aufgeführt ſtand, wird wegen der davon zu entrichtenden Abgaben zunächſt in Anſpruch genommen, und haftet für ſelbige ſo lange, bis er denjenigen, in deſſen Beſitz das Grundſtück am 1. Januar 1815 ſich befindet, auf dem Amte gehörig anweiſet. Hierzu iſt aber nicht hinreichend, daß der Name des gegenwärtigen Beſitzers bloß angezeiget werde, ſondern es muß auch zugleich angegeben und mittelſt Vorzeigung der Kaufbriefe oder ſonſtigen Documente oder Nachweiſung der geſchehenen Tranſcription beſcheiniget werden, zu welcher Zeit und auf welche Weiſe das Eigenthum oder der Civil-Beſitz auf den gegenwärtigen Beſitzer übergegangen iſt, damit derſelbe zur Bewirkung der Umſchreibung auf ſeinen Namen angehalten werden könne.

Nach Publication dieſer Verordnung ſind alle Eingeſeſſene, die im Fall dieſer Vorſchrift ſind, ſchuldig, ſolches bey ihrem Amte anzuzeigen; nach Ablauf von drey Monaten wird ein jeder bemerkter und nicht ſchon

angezeigter Fall mit einer nicht zu erlassenden Brüche von 15. Rthlr. zu belegen seyn. Um davon befreyet zu bleiben hat der Eingesessene, auf den jene Verfügung anwendbar ist, sich schriftlich bey dem Amte, in dessen District das Grundstück belegen ist, zu melden, und dies soll schuldig seyn, den Empfang der Eingabe zu bescheinigen, da alsdann im eintretenden Falle der verspäteten Umschreibung der Säumige für die Brüche haftet.

§. 6.

Ist derjenige, auf dessen Namen ein solches Grundstück am 31. December 1810. aufgeführt stand, verstorben, so haften auf gleiche Art dessen Erben in solidum für die Entrichtung der darauf haftenden Abgaben, bis sie auf die im §. 5. bestimmte Weise den gegenwärtigen Besitzer gehörig angewiesen haben.

§. 7.

Die Landesherrlichen Hof- und Eigenbehörigen in den Kreisen Vechta und Klopenburg, deren Colonat-Verhältnisse, nachdem durch die Verordnung vom 10. März d. J., die Leibeigenschaft und Hörigkeit gänzlich aufgehoben ist, künftig nach der Münsterschen Erbpacht-Ordnung vom 21. September 1783. näher bestimmt werden

sollen, entrichten bis weiter die Cameral-Gefälle und sonstigen von ihren Erben abzuhaltenden Prästationen eben so, wie sie vor der Französischen Occupation dazu schuldig waren, indem unter den im §. 2. gedachter Verordnung vom 10. März d. J., erwähnten Verbindlichkeiten, die als aus der Leibeigenschaft und Hörigkeit fließend mit derselben zugleich aufgehoben worden, keine von solchen registerlichen Cameral-Gefällen und Leistungen begriffen sind. Ein Loskauf, der darüber etwan mit der Französischen Domainen-Administration geschlossen seyn möchte, ist durchaus null und ohne alle rechtliche Wirkung. Wenn von einem solchen Herrschaftlichen Hof- oder eigenbehörigen Erbe während der Französischen Occupation einige Grundstücke veräußert seyn sollten, so findet dasjenige, was im §. 4. wegen zerstückter Bauen oder Stellen bestimmt ist, auf selbige gleichfalls seine Anwendung.

§. 8.

Die ordinaire Contribution in dem ältern Theil des Herzogthums wird ebenfalls, vom 1. Januar 1815. angerechnet, nach dem bis zum 31. December 1810. bestandenen Contributions-Anschlag wiederum entrichtet; und es gilt in Ansehung deren Errichtung

von den während der Französischen Occupation zerstückten oder bis zum Ersten Januar 1815. an andere Besitzer gekommenen Grundstücken alles dasjenige, was oben wegen dieser Fälle verordnet ist. Da jedoch die Ursachen, weswegen in vorigen Zeiten den Eingesessenen der vormaligen Vogteyen Burhave und Blexen eine temporelle Herabsetzung der Contribution bewilliget worden, nicht mehr vorhanden sind, so ist künftighin von denselben die Contribution nicht nach dem herabgesetzten, sondern nach dem vollen Ansatz zu entrichten, dagegen den Eingesessenen der vormaligen Vogtey Eckwarden in dem Betracht, daß die Ursache jener Herabsetzung, die schwerere ordinaire Deichlast, daselbst noch fortdauert, selbige bis weiter annoch bewilliget wird.

§. 9.

Gleichmäßig ist die ordinaire Schatzung in den Kreisen Vechta und Kloppenburg vom 1. Januar 1815. an wiederum nach dem vor dem 31. December 1810. bestandenen Ansatz zu entrichten.

§. 10.

Eine unmittelbare Folge dieser Wiederherstellung des alten Steuer-Systems in Ansehung der vom Grunde und Boden zu

entrichtenden bisherigen Domanial- und Landesherrlichen Einkünfte ist, daß denjenigen Ländereyen, welche davon vor dem 31. December 1810. ganz oder zum Theil befreyet gewesen sind, diese Freyheit, so wie sie ihnen rechtmäßig zustand, vom 1. Januar 1815. an wiederum zu Theil wird.

§. 11.

Da die Bedürfnisse des Staats durch die politischen Verhältnisse und die Nothwendigkeit der Aufstellung und Unterhaltung eines beträchtlichen Militairs jetzt ungleich größer geworden sind, als sie in früheren Zeiten waren, so ist es nothwendig geworden, zur Deckung derselben eine Vermehrung der Staats-Einkünfte zu bewirken. Wir haben hierüber bereits in der unter dem 26. September 1810. erlassenen Verordnung, wegen einer einzuführenden Militair-Contingent-Steuer, die den Rechten und der Billigkeit gemäßen Grundsätze festgesetzt, und wollen auch jetzt selbige im Wesentlichen wiederum zur Anwendung kommen lassen, in sofern, daß die erforderliche Summe zum Theil durch eine Real-Abgabe, zum Theil durch eine mäßige Consumtions-Steuer oder Accise, von allen Eingesessenen des Landes, ohne Unterschied,

und mit gänzlicher Ausschließung aller etwanigen Befreyungen, aufgebracht werden soll.

§. 12.

Die zu diesem Behuf auszuschreibenden Real-Abgaben sollen seyn:

a) im älteren Theile des Herzogthums, Sechs Monate additionelle Contribution, welche sowohl von den contributionspflichtigen Grundstücken nach dem bestehenden Contributions-Anschlag, als von allen contributionsfreyen Ländereyen nach der im Jahre 1810. bereits geschehenen Ansetzung, mit Vorbehalt deren etwaniger Rectificarion, zu entrichten ist, und zu welcher auch die Eingesessenen der vormaligen Vogteyen Eckwarden, ohne Rücksicht auf die nach §. 8. ihnen bis weiter annoch bewilligte Herabsetzung der ordinairen Contribution nach dem völligen Ansatz beyzutragen haben. Von dieser additionellen Contribution findet schlechterdings keine Exemtion Statt; nur allein die Landesherrlichen Domainen werden zu derselben aus der Ursache nicht angesetzt, weil deren sämmtliche Aufkünfte ohnehin in die Herrschaftliche Casse fließen, also ihre Besteuerung ganz unnütz seyn würde.

b) in den Kreisen Vechta und Kloppenburg Vier und ein halber Monat additionelle Schatzung, welche eben so, als die additionelle Contribution im älteren Herzogthum, sowohl von den pflichtigen als von den schatzungsfreyen Besitzungen ohne irgend eine Exemtion, außer in Ansehung der Landesherrlichen Domainen, entrichtet werden soll.

c) in den drey Kirchspielen Wildeshausen, Huntlosen und Großen-Kneten, die Hälfte der daselbst bestehenden ordentlichen Contribution.

d) in der Herrschaft Varel eine Summe von Zweytausend Achthundert Rthlr. welche durch die dortige Behörde, jedoch unter Vorbehalt der Prüfung der Oldenburgischen Cammer, über die sämmtlichen sowohl pflichtigen als freyen Ländereyen zu repartiren ist.

e) eine jährliche Abgabe von einem Rthlr. 38 Gr. in Golde von jedem Tausend Reichsthaler, also Eilf Grote von jedem Hundert Rthlr. oder Ein und ein Zehntel Grote von jeden Zehn Rthlr. des Brandcassen-Taxatums aller Gebäude im ganzen Lande, von welcher bloß in Ansehung der Kirchen und Kirchthürme, und aus dem ad a, angeführten Grunde in Ansehung der

Landesherrlichen Domanial-Gebäude eine Befreyung Statt findet.

f) in der Herrschaft Jever eine Summe von Sechstausend Rthlr., welche auf den Fuß der extraordinairen Contribution, jedoch mit Zuziehung aller davon frey gewesenen Ländereyen (nur die Landesherrlichen Domainen aus der obigen Ursache ausgenommen), nach einem gleichmäßigen Verhältniß, repartirt werden soll.

Die sub a, b, c, d erwähnte additionelle Contribution und Schatzung wird in eben denselben Münz-Sorten entrichtet, in welchen die ordinaire Contribution oder Schatzung bezahlt wird.

§. 13.

Die zu gleichem Behuf auszuschreibende Consumtions-Steuer oder Accise von starken Getränken und einigen andern nicht zu den ersten Bedürfnissen gehörigen Waaren-Artikeln wird bis weiter nach dem dieser Verordnung angehängten Tarif entrichtet, welcher vom 1. Januar 1815. an, mit Aufhebung aller vorhin in den verschiedenen Districten des Herzogthums bestandenen verschiedenen Accise-Rollen, als allgemeiner Tarif festgesetzt wird. So wie Wir Selbst diese Accise von allem demjenigen, was zum

Gebrauch für Unsere Hofhaltung angeschafft wird, entrichten lassen wollen, so findet auch von derselben überall keine Exemtion Statt, und es werden alle etwanige Befreyungen, die deshalb vor der Französischen Occupation bestanden haben möchten, hiemittelst ausdrücklich aufgehoben. Jedoch soll denjenigen Städten, welchen nach ihren Privilegien ein gewisser Antheil an der Accise von fremden Getränken zugesichert ist, solcher nach dem vormaligen Tarif berechnet, aus der Accise-Einnahme vergütet werden. Die Accise wird durchgehends in Golde, oder in anderen cassenmäßigen Münz-Sorten mit dem verordneten Agio, entrichtet.

§. 14.

Die im §. 12 und 13. angeordneten neuen Abgaben nehmen ebenfalls mit dem 1. Januar 1815. ihren Anfang, werden also von diesem Zeitpuncte an berechnet und entrichtet.

§. 15.

Da die Ausgaben der Herrschaftlichen Casse das ganze Jahr hindurch gleichförmig fortgehen, und zur Bestreitung derselben ein gleichförmiger Fortgang der Einnahme erforderlich ist; so sollen von jetzt an alle im obigen erwähnte Real-Abgaben, sowohl

diejenigen, welche bereits vor dem 31. December 1810. bestanden haben, als die im §. 12. dieser Verordnung neu angeordneten, monatlich entrichtet und erhoben werden; so, daß in jedem Monate der zwölfte Theil ihres ganzen jährlichen Betrags an die in jedem Amte zu bestellenden Einnehmer entrichtet wird. Weil jedoch diese veränderte Einrichtung noch verschiedene Vorbereitungen erfordert, so wird die Erhebung der Abgaben für die Monate Januar und Februar des Jahres 1815. erst in der letzten Hälfte des Monats Februar geschehen können.

§. 16.

In dem Betrachte, daß diese Real-Abgaben in Verhältniß gegen die in anderen Ländern bestehenden sehr mäßig sind, und durch die monatliche Erhebung ihre Entrichtung den Unterthanen wesentlich erleichtert wird, findet weder eine Erlassung derselben außer den gesetzmäßigen Fällen, wenn solche wegen erlittenen Brandschadens oder wegen erzeugter 7 Söhne von der Cammer bewilliget wird, noch eine Befristung mit ihren Abtrag Statt, und es werden daher keine Dilations-Gesuche in Ansehung dieser Abgaben angenommen werden, wenn nicht ganz besondere zufällige und

nicht vorher zu sehende Umstände deshalben angeführt werden können, über welchen Fall, im §. 77. der Beamten-Instruction bestimmt ist. Der Cammer wird zur besondern Pflicht gemacht, hierauf strenge zu halten und nicht ohne sehr erhebliche Gründe eine Dilation zu bewilligen.

§. 17.

Jeder Einnehmer ist verpflichtet, bey der ersten Hebung der Real-Abgaben in jedem Jahre den monatlichen Betrag derselben in dem Quitungsbuche jedes Contribuenten zu notiren, und unter dieser Annotation monatlich über den entrichteten Betrag zu quitiren. Die vor dem 31. December 1810. üblich gewesenen Schreibgelder oder Hebungs-Gebühren werden dem übrigen Betrag der zu erhebenden Abgaben hinzugerechnet, und solchergestalt mit denselben zugleich erhoben und quitirt. Zu der nach dem §. 68. der Beamten-Instruction auf dem Amte und unter specieller Aufsicht des Amtmanns vorzunehmenden Hebung werden von jedem Amte ein für allemal gewisse Tage des Monats festgesetzt und durch Publication bekannt gemacht werden.

§. 18.

In Ansehung der im §. 13. angeordne-

ten Accise oder Consumtions-Steuer wird folgendes insbesondere angeordnet

a) in Ansehung derjenigen dieser Accise unterworfenen Waaren, welche aus der Fremde eingeführt werden, ist solche allemal von demjenigen zu entrichten, der die accisbare Waare, es sey zum eigenen Gebrauch oder zum Verkauf, aus der Fremde kommen läßt. Es hat also ein jeder Kaufmann, der solche accisbare Waaren zur Zeit der Publication dieser Verordnung vorräthig hat, oder fernerhin aus dem Auslande erhält, und innerhalb Landes davon verkauft, die im Lande davon abgesetzten Quantitäten genau und gewissenhaft anzugeben, und davon die tarifmäßige Accise zu entrichten. Eben dieses muß auch jeder andere Einwohner des Landes thun, der von solchen accisbaren Waaren etwas zum eigenen Gebrauch in seiner Haushaltung unmittelbar aus der Fremde erhält.

b) Von dem im Lande verfertigten und verkauften Waaren, welche dieser Accise unterworfen sind, muß derjenige, der solche verfertigt hat, die Anzeige der ganzen davon im Lande verkauften Quantität, mithin von allem, was er davon, es sey im Großen oder im Kleinen verkauft oder ausgeschenkt

schenkt hat, leisten, und dafür die Accise entrichten.

c) Eine Leccage-Vergütung findet bey den aus der Fremde einzuführenden, dieser Accise unterworfenen, Getränken überall nicht Statt, also auch nicht an den Orten, wo sie vorhin üblich gewesen ist. Jedoch steht den Kaufleuten, welche mit Wein und fremdem Branntwein handeln, frey, die Fässer vor dem Einlegen auffüllen zu lassen, und in ihrer Angabe die zum Auffüllen wirklich verbrauchte Quantität genau anzugeben und von der ganzen Anzahl Fässer abzuziehen.

d) Da solchergestalt die Accise allemal entweder von dem einländischen Kaufmann, der die accisbare Waare aus der Fremde einführt, oder von dem einländischen Fabricanten, der sie verfertigt hat, erlegt werden muß, so sind die Krämer, Krugwirthe und Consumenten, die ihre verkauften, ausgeschenkten oder consumirten Waaren bloß von einländischen Kaufleuten oder Fabricanten angekauft haben, von der Angabe derselben und von Entrichtung der Accise befreyet.

e) Wenn jemand accisbare Waaren, die er im Lande angekauft hat, von denen also die Accise erlegt ist, an einen Auslän-

der verkauft, so kann er nach beygebrachter gehöriger Bescheinigung über die geschehene Bezahlung der Accise und über die demnächst wirklich geschehene Ausfuhr und Verzollung der Waare bey der Zollstäte, über welche die Exportation geschehen ist, den Betrag der Accise wieder vergütet erhalten, wenn er sich deshalb an das Amt wendet, in dessen District er wohnt. Jedoch findet dies nur dann Statt, wenn die auf einmal ausgeführte Quantität wenigstens Einhundert Pfund von den trockenen Waaren oder ein halbes Anker von den flüssigen gewesen ist.

f) Alle Angaben der accisbaren Waaren müssen schriftlich und zwar solchergestalt abgefaßt seyn, daß sie auf Verlangen des Einnehmers vor dem Amte eidlich bestärkt werden können. Die darin enthaltenen Zahlen müssen nicht mit Ziffern, sondern mit Worten geschrieben seyn.

g) Die Angabe der Accise geschieht in den Städten am Ende eines jeden Monats, auf dem Lande aber von den Branntweinbrennern monatlich, von den Kaufleuten und Wirthen am Ende eines jeden Quartals, auf dem Amte, an den zur Hebung der Steuern bestimmten Tagen, und die Accise wird dann zugleich nach der Angabe an den Einnehmer entrichtet, nachdem zuvor, wenn

dieser es verlangt, die geschehene Angabe eidlich bestärkt ist. Dem Amte steht übrigens die Befugniß zu, wenn es nach seinem Ermessen die Richtigkeit der geschehenen Angabe zweifelhaft findet, solche einer näheren Untersuchung zu unterwerfen.

h) Wer sich eine Bekürzung der Accise durch die unterlassene oder unrichtig geschehene Angabe solcher Waaren, von welchen selbige zu entrichten ist, zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur den Betrag der Accise erlegen, und überdies den Werth der verschwiegenen Waare bezahlen, wovon dem Angeber die Hälfte anheim fällt, sondern auch überdies, nach den Vorschriften des Gesetzbuches, als Betrüger bestraft werden, in so fern er nicht durch eidliche Bestärkung einer unrichtigen Angabe in die Strafe des Meineides verfällt. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich bey der nach lit. e. gestatteten Zurückforderung der entrichteten Accise Unterschleife irgend einer Art erlauben möchte. Alle solche Defraudationsfälle werden von dem Amte, in dessen District der Schuldige wohnt, summarisch untersucht, und mit Vorbehalt des Recurses an die Cammer entschieden, in so fern nicht wegen des dabey verübten Betrugs eine längere Gefängnißstrafe, als von

vier Wochen zu erkennen wäre, als in welchem Falle über die Zuerkennung dieser Gefängnißstrafe von dem beykommenden Gerichte zu erkennen ist.

§. 19.

Durch den in jedem Amte bestellten Einnehmer werden auch alle übrige Herrschaftliche und öffentliche Hebungen in seinem Amte besorgt, und zwar die Erhebung der Amts- und sonstigen Sporteln monatlich, der Zeitpachtgelder und der unständigen Hebungen aller Art in den Terminen, in welchen sie fällig werden; der Beyträge zur Delinquenten-Casse, zur Brandcasse, der Deich- und Schlengengelder und anderer ähnlichen Beyträge aber zu der Zeit, die durch Amtspublicationen bestimmt wird. Der Einnehmer hat in dieser Rücksicht alle jene Rechte und Verbindlichkeiten, die vor der Französischen Occupation den Beamten als Hebungs-Bedienten zustanden.

§. 20.

Alle vor der Französischen Occupation bestandenen Gesetze und Anordnungen in Ansehung der Entrichtung der öffentlichen Abgaben, der Umschreibung und Repartition derselben werden, in so fern sie nicht durch diese Verordnung und durch andere

bisher erlassene Gesetze; insbesondere durch die Beamten-Instruction und die verschiedenen Sporteln-Taxen, eine Abänderung erlitten haben, hierdurch ausdrücklich wieder hergestellt, und dies auf so lange, bis die Hebung in allen ihren Theilen geordnet, gesetzlich bestimmt und die Hebungs-Bedienten mit Instructionen versehen werden können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 29. December 1814.

(L.S. D) Peter.

Lentz.

Accise-Tarif.

	ß	₰
Wein		
Franz- und Rheinwein 1 Oxhoft	5	—
1 Anker	—	60
Spanische- und andere feine Weine 1 Oxhoft . . .	6	—
1 Anker . . .	1	—
Branntwein.		
1) Kornbranntwein		
einländischer 1 Oxhoft .	3	—
1 Anker .	—	36
ausländischer 1 Oxhoft .	6	—
1 Anker .	1	—
2) Franzbranntwein 1 Oxhoft .	9	—
1 Anker .	1	36
3) Rum, Arrack und Liqueure		
1 Oxhoft . . .	10	—
1 Anker . . .	1	48
4) Spanischer Branntwein		
1 Oxhoft . .	15	—
1 Anker . .	2	36
Bier, — Bremer, Englisch und andere fremde Biere, 1 Tonne	2	—
Essig, — Wein-Essig 1 Oxhoft	2	—
Bier-Essig 1 Oxhoft	1	—
Cyder-Essig 1 Oxhoft	1	24
Caffee à ℔ . . .	—	1½
Zucker, roher oder von einheimischer Fabrik à ℔ . . .	—	1

	ℳ	ℛ
Zucker, von ausländischer Fabrik à ℔	—	1 $\frac{2}{3}$
Thee nach dem Preise, von jeden 36 gr. des Verkaufspreises à ℔ . . .	—	2
Chocolade à ℔	—	3
Cacaobohnen à ℔ . .	—	4
Tabak einheimischer Fabrik nach dem Preise bis 18 gr. à ℔ .	—	1
bis 30 gr. à ℔ .	—	1 $\frac{1}{2}$
bis 54 gr. à ℔ .	—	2
über 54 gr. à ℔ .	—	3
eben so der Tabak, der in Rollen kommt, auswärtiger Fabrik allemal das Doppelte.		

Die Münzsorte ist Gold.

10) Landesherrlich approbirte Instruction für den Amts-Einnehmer vom 14. Jan. 1815.

§. 1.

Amts-Einnehmer, dessen Obliegenheiten.

Die Hebung der öffentlichen Abgaben geschieht bey dem Amte durch den Amts-Einnehmer, und zwar die Hebung aller Abgaben ohne Unterschied, sie seyen ordentliche oder außerordentliche, Siel- oder Schlengen-Gelder, Kirchen- oder Schul-Anlagen oder Brandcassen-Gelder, wie solches im §. 62. der Beamten-Instruction vorgeschrieben ist, und zwar unter Aufsicht des Amtmanns.

§. 2.

Dessen Vorschlag und Ernennung.

Ein jedes Amt hat seinen Amts-Einnehmer, der von der Cammer vorgeschlagen, Landesherrlich bestätigt, von der Cammer mit einem Constitutorium versehen, und auf gegenwärtige Instruction vereidet ist. Er steht in jeder Hinsicht unter der Cammer, von der er allein abhängig ist und Befehle empfängt.

§. 3.

Der Einnehmer leistet in liegenden Grün- Bürgschaftslei-
den oder durch Bürgen eine Sicherheit von stung.
wenigstens 3000 ℛ und bis 6000 ℛ nach der Größe der ihm anvertraueten Hebung.

§. 4.

Der Einnehmer muß am Orte des Amts Wohnort.
wohnen und möglichst in dessen Nähe; er darf keinen Handel oder Wirthschaft treiben, dagegen ist ihm unbenommen, ein Landwesen zu besitzen, und die Zeit, die sein Beruf nicht erfordert, durch Verfertigung von Rechnungen oder sonst anzuwenden; nur darf er keine andere Geldhebung, als die Herrschaftliche oder die ihm Oberlich aufgetragene, besorgen.

§. 5.

Der Einnehmer genießt von sämmtlichen Gehalt.
ihm anvertraueten Hebungen als Gehalt Zwey Procent, die er für sich in Rechnung bringen darf, und bey der Ablieferung jedesmal zu kürzen berechtiget ist, desgleichen in den Aemtern, deren Hebung klein ist, 100 ℛ Gehalt, die er auf gleiche Weise in Rechnung bringt. Von den zu hebenden Schlengen, Steindeichs, Schweyburger Communion- Deichs- und Brandcassen-

Geldern begleicht ihm aber nur Ein Procent, und von den Sielgeldern nur ein halbes Procent. Für diese so bestimmte Vergütung ist der Einnehmer schuldig, die erhobenen Gelder in die Herrschaftliche Casse, oder wohin sie sonst gehören, abzuliefern, muß also die Kosten des Transports derselben selbst tragen. Steht ihm das Geschäft nicht länger an, oder findet die Cammer seine Betreibung desselben nicht angemessen, so ist beyden Theilen eine sechsmonatliche Kündigung vorbehalten.

Im übrigen finden beym Einnehmer alle auf Cassen-Bediente Bezug habende Gesetze ihre Anwendung.

§. 6.

Gegenstand der Hebung.

Die Hebung selbst begreift:

a) Registerliche ordentliche Gefälle, die sich immer gleich sind, mithin sowohl die sogenannten Ordinair- oder Cameral- und andere Domanial-Intraden, als auch die Contribution und andere Hoheits-Gefälle ohne Ausnahme. Von allen diesen empfängt der Einnehmer vom Amte ein genaues und ausführliches Hebungs-Register, als einen Auszug des Erdbuchs oder Lager-Registers, es bedarf dieserwegen also

keiner jährlichen Ausschreibung, und ist dessen 12ter Theil monatlich zu heben. Für die Richtigkeit der Hebungs-Rolle ist der Amtmann, unter dessen Unterschrift sie ertheilt ist, verantwortlich, und die Veränderungen der Besitzer, oder der Stellen in sich, durch Zerstückung, Einführung neuer Placken, Ablauf der Freyjahre, oder sonst werden monatlich vom Amte zur Berichtigung der Hebungs-Register dem Einnehmer zugefertiget werden; am Ende des Jahrs sind beyde Register zu vergleichen und nöthigenfalls zu ergänzen.

b) Außerordentliche Steuern, von welchen das Amt, nach empfangenem Auftrage der Cammer, dem Einnehmer eine Abschrift mit der Anweisung und Termin zur Hebung zufertiget. Geschieht diese Ausschreibung nach dem Fuß der ordinairen Gefälle, so muß der Amts-Einnehmer zwar die Rolle hiezu ausfertigen, darf aber nicht ohne des Amtmanns Unterschrift heben; dieser bleibt auch lediglich für die Richtigkeit der Ausschreibung verantwortlich, so wie der Amts-Einnehmer für die Richtigkeit der Hebung.

c) Indirecte Steuern, wobey es gleiche Bewandniß hat und daſſelbe Verfahren beobachtet wird.

d) Domanial-Gefälle, Zehnten und Erbpacht-Gelder.

e) Unſtändige Pacht-Gefälle und Forſtbenutzungs-Ertrag.

f) Abzugs-Gelder, Geld-Strafen und Amts-Sporteln. Mit allen dieſen Arten der Hebung hat es gleiche Bewandniß, der Einnehmer erhebt jedesmal nach dem vom Amte ihm gegebenen Hebungs-Regiſter oder beſonderen Anweiſung, in welcher zugleich die Zeit der Hebung bemerkt ſeyn muß.

g) Einige nicht zur Cammer-Caſſe fließende Anlagen, als Siel- und Amts-Anlagen, Kirchen und Schul-Anlagen, auch Schlengen- Steindeichs- und Schweyburger Communion-Deichs-Gelder, imgleichen Service-Gelder für das Landwehr-Bataillon, Beyträge zur Delinquenten-Caſſe und Brand-Caſſen-Gelder, womit es wiederum gleiche Bewandniß hat, indem die Hebung nach der Repartition und Ausſchreibung des Amts geſchieht. Bey der Brand-Caſſe findet indeſſen keine Repartition ſtatt, ſondern es wird vom

Amte nur das von 100 ℔ Beyzutragende und der Termin hiezu bekannt gemacht.

§. 7.

Amts eigene Rechnung.

Außer den Hebungen, die im vorhergehenden Abschnitte erwähnt sind, hat er die unter g, bemerkten Amts-Anlagen nicht allein zu heben, sondern zum Besten des Amts selbst, nach Vorschrift der Cammer, besonders zu berechnen, und diese Rechnung der Berechnung seiner Hebung anzulegen. Der Termin zur Ablegung dieser Rechnung ist der der Hebungs-Rechnung, und sie ist davon nur ein Theil.

§. 8.

Zeit und Art der Hebung.

Die Hebung geschieht alle Monate und zwar dergestalt, daß bis zum 21sten eines jeden Monats gehoben, bis zum 30sten aber bey der Cammer abgeliefert werden muß. Zu diesem Endzweck sind vom Amte für ein jedes Kirchspiel des Districts gewisse Tage eines jeden Monats ein für allemal zu bestimmen, und mittelst Publication bekannt zu machen, an welchen die Eingesessenen des Kirchspiels bey dem Amts-Einnehmer zu erscheinen schuldig sind, um die Abgaben zu entrichten. Der Kirchspiels-Vogt kündigt dazu die Eingesessenen seines Kirchspiels

Zusatz zu § 8. 9. Instr. in der Cammerbekanntmachung v. 9/12 Jun. 1817. Ges. S. B. 2. §. 2 u. 31. S. 55, wegen Berechnung der Brustheile bei Zahlungen.

einige Tage zuvor nach einer gewissen Ordnung und in einer gewissen Menge, nach näherer Uebereinkunft mit dem Amts-Einnehmer, damit die Eingesessenen weder in so großer Auzahl erscheinen, daß sie nicht abgefertiget werden können, noch die Zeit, die ihrem Kirchspiele bestimmt ist, versäumen. Die den einen Tag zu erscheinen verhindert sind, werden nachbestellt.

Die Accise zu bezahlen haben, bezahlen solche an den Amts-Einnehmer auf dem Amte selbst, nachdem der Amtmann die Angabe genehmiget hat. Hiezu sind die drey ersten Werktage eines jeden Monats bestimmt.

Die Säumhaften zu befristen, ist der Amts-Einnehmer nicht befugt, da vielmehr von ihm erwartet wird, die Hebung des Augenblicks ganz einzuliefern, er auch lediglich dafür verantwortlich ist. Der Einnehmer wendet sich daher beym Ausbleiben der Zahlung an das Amt, und bittet um Befehl resp. um Execution. Es dürfen also überall keine Restanten vorhanden seyn, und die vorhandenen rechtfertigt der Einnehmer bey seiner monatlichen Ablieferung durch einen Befehl der Cammer, die allein in besonderen Fällen solche verstatten kann. Die augenblickliche Unmöglichkeit des Pflichtigen

zu zahlen, belegt er durch eine Bescheinigung des Amtmanns auf dessen eigne Gefahr und Verantwortlichkeit. Das Restanten-Register von Sielgeldern hat er übrigens nicht dem Amte sondern dem Siel-Juraten zuzustellen.

§. 9.

Quitungs-Bücher der Eingesessenen.

Ein jeder steuerpflichtige Eingesessene eines Amts erhält von demselben ein gestempeltes Quitungs-Buch, auf dessen erste Seite Amt, Kirchspiel, Name des Eingesessenen und die bey der Cammer angenommenen Verhältnisse der Geld-Sorten gedruckt sind. In diesem Quitungs-Buch ist der Einnehmer eine jede Zahlung dem Unterthan mit Bemerkung des Jahrs, Tags und der Geld-Sorte zu quitiren schuldig, und zwar so, daß jede Ausschreibung besonders und nicht mit einer andern vermengt angegeben und aufgeführt werde. Dem Einnehmer ist durchaus und bey Verlust seines Amts untersagt, Gelder zu empfangen, ohne sofort dafür zu quitiren, oder die Hebung zu vermengen.

§. 10.

Verfahren bey der Hebung.

Es wird vom Amts-Einnehmer erwartet, daß er gegen die Eingesessenen des Amts ein durchaus gleichförmiges Benehmen beobachte, keinen begünstige oder dessen Abfer-

tigung verzögere, am wenigsten jemanden, gegen Pflicht und Gewissen, auch den auf diese Instruction geleisteten Eyd, benachtheilige, wogegen aber auch er in Ausübung der Pflichten seines Berufs, Schutz und Unterstützung finden soll, das Amt auch angewiesen ist, die demselben anvertrauete Aufsicht bey der Hebung auf Ruhe und Ordnung, auch auf die Bestrafung der Contravenienten zu erstrecken. Zu diesem Ende ist die Hebung in der Nähe des Amts zu halten, damit der Stöhrung der Ordnung mit Nachdruck gesteuert werden könne. Der Cammer bleibt übrigens vorbehalten, in dem einen oder andern Falle anzuordnen, daß die Hebung der Abgaben aus einem vom Sitz des Amts entlegenen Kirchspiele in solchem geschehen solle. Der Amts-Einnehmer ist alsdann schuldig, monatlich an den bestimmten Tagen sich in einem solchen Kirchspiele an dem dazu auszuwählenden Orte einzufinden, um die Hebung zu besorgen; jedoch müssen diejenigen, die an diesen Tagen sich nicht mit der Bezahlung einfinden, solche demnächst in dem Wohnorte des Einnehmers an denselben leisten.

§. 11.

Beschwerden der Eingesessenen.

Dem oder den Eingesessenen, die vermeinen ein Recht zu haben, über die Reparti-

tion zu klagen, legt der Einnehmer sein Hebungs-Register vor, und verweiset sie mit ihrer Beschwerde an das Amt.

§. 12.

Zeit der Hebung und Ablieferung.

Eine jede Hebung ist vor Ende des Monats, wie schon bemerkt, einzuliefern, und zwar

a) die Herrschaftliche Hebung nach dem generellen Befehl der Cammer an den p. t. Cammer-Einnahme-Cassirer, und bey dessen Ermangelung an die von der Cammer namhaft gemachte Person, nach Geld-Sorten-Zetteln und gegen Quitung des Einnahme-Cassirers.

b) Die Schlengen-Steindeichs-Schweyburger Communion-Deichs-Service- und Delinquenten-Cassen-Gelder gleichfalls an den Cammer-Einnahme-Cassirer, oder an den sonstigen Cassen-Bedienten, dem die desfällige Casse anvertrauet seyn möchte.

c) Der Betrag der Siel-Kirchen-Schul- oder Amts-Anlagen und Brand-Cassen-Gelder, mit dem Hebungs-Register selbst belegt, an denjenigen Siel- oder Kirch-Juraten auch sonstigen Officialen, den das beykommende Collegium dazu namhaft macht.

§. 13.

Anweisung zu Zahlungen, wie und durch wen?

Anweisungen auf die Hebung selbst können nur durch die Cammer gegeben werden, und laut besonderer oder genereller Ordre, in welchem Fall die Quitung desjenigen, der eine Anweisung hat, als baares Geld dem Einnahme-Cassirer abzuliefern ist, und von diesem dahin angenommen werden wird.

§. 14.

Rechnungs-Ablegung.

In der Mitte des Februar Monats des nächsten Jahres ist die Rechnung des abgewichenen über sämmtliche Hebungen bey der Cammer, nach der von diesem Collegium vorgeschriebenen Form, einzureichen; die Rechnungen aber, die zur Herrschaftlichen Casse oder zu einer Einnahme nicht gehören die unter Aufsicht der Cammer steht, dem beykommenden Collegium oder dem zur Entgegennehmung beauftragten Officialen. Die vor die Cammer gehörenden Rechnungen werden sofort revidirt, und mit den Hebungs-Registern, Anweisungen, Sorten-Zetteln und Quitungen verglichen. Die hieraus entstehenden Monita werden dem Einnehmer zur Beantwortung mitgetheilt und nach Eingang derselben decidirt, und vor Ablauf des Monats October quitirt.

§. 15.

Vorläufige Ordnung der Hebungs-Register.

Zur ersten Ordnung der Hebungs-Register muß der Amts-Einnehmer, nachdem solche seit der fremden Besetzung des Herzogthums nicht gebraucht, ja an theils Orten beschädiget worden sind, dem Amte Hülfe leisten, um diese Register zur nahen Hebung wieder in brauchbaren Stand zu setzen.

So wie der Amts-Einnehmer aus vorstehender Instruction die Verpflichtungen und Obliegenheiten seines Dienstes zu entnehmen hat, so wird er wegen der Einwirkung des Amtmanns bey der Hebung an die §§. 62 bis 77 der Beamten-Instruction verwiesen, und übrigens eine jede etwa nöthig gefundene Abänderung dieser Instruction ausdrücklich vorbehalten.

Approbatur.

Auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 14. Januar 1815.

Peter.

Fr. U. D. Lenz.

11) Regierungs-Bekanntmachung vom 21. Jan. publ. 25. Jan. 1815.

Verfügung gegen das weitläuftige Copiiren.

Da es sich voraussetzen läßt, daß die unter dem 10. August 1769. erlassene, im C. C. O. Suppl. III. P. 3. N. 20. befindliche Verordnung über die Schreibart in öffentlichen Verhandlungen entweder durch ihre Nichtanwendung während der letztverflossenen Periode in Vergessenheit gerathen, oder aber bey dem Mangel an einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren des C. C. O. nicht allgemein genug bekannt seyn mag, so wird aus derselben hiemit in Erinnerung gebracht, daß in sämtlichen administrativen und judiciellen Verhandlungen und zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften derselben, insofern für dieselben Copialien vergütet werden, wenigstens 22 Zeilen auf jeder Seite, 12 Silben aber in jeder Reihe stehen müssen, bey Vermeidung der in der allegirten Verordnung festgesetzten Strafe von 24 Gr. bis 2 Rthlr. zum Besten der Armen-Anstalten.

12) Regierungs-Bekanntmachung v. 21. Jan. publ. 25. Jan. 1815.

Ausnahme von der Nothwendigkeit der Zuziehung der Auctionatoren.

Unter die im §. 73. der Vergantungsordnung festgesetzten Ausnahmen von der Nothwendigkeit der Zuziehung der Aucti-

onsverwalter bey meistbietenden Verkäufen gehört außer den im §. 34. N. 7. der Beamten-Instruction schon ausgenommenen vom Amte erkannten executivischen Mobiliar-Verkäufen auch in Gemäßheit des §. 5. der Vormünder-Instruction vom 4. Junius 1783. der Fall, wenn bewegliche Pupillar-Güter von geringem Werthe verkauft werden, da mit Erlaubniß des beykommenden Gerichts der Verkauf ohne Zuziehung des Auctionsverwalters vorgenommen werden kann. Der Beamte kann in diesem Falle den Kirchspiels- oder Bauervogt subcommittiren, und dieser statt des in dem §. 5. der Vormünder-Instruction erwähnten Untervogts den Feldhüter zum Ausrufen zuziehen.

ctionsverwalter bey öffentl. Verkäufen.

13) Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Jan. publ. 2. Febr. 1815.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Hinsicht des Hausier-Handels im Herzogthum Oldenburg und in den damit verbundenen Landen folgende Grundsätze angenommen werden und fürs künftige zur Norm dienen sollen:

Normen für den Hausier-Handel im Herzogthum.

1) Alles Hausieren, sowohl der fremden Juden, als auch derjenigen, denen der fernere Aufenthalt in den hiesigen Landen ge-

stattet worden, ist, wie dieses auch schon den einzelnen Individuen, als eine Bedingung ihres ferneren Schutzes, ausdrücklich bekannt gemacht worden, gänzlich und bey Strafe der Confiscation der Waaren verbothen.

2) Das Lumpensammeln wird, so wie vor der französischen Occupation, wiederum durch die Herzogliche Cammer verpachtet, jedoch als Hauptbedingungen festgesetzt werden, daß der Pächter für das Betragen seiner Aufkäufer einstehe, und diesen ausdrücklich untersagt sey, andere Waaren zum Verkaufe bey sich zu führen, bey Strafe der Confiscation dieser Waaren.

3) Der Verkauf des Garten-Saamens ist bereits von Herzoglicher Cammer verpachtet worden. Obgleich nun jedem Unterthan frey stehet, einen gleichen Handel in seinem Hause zu treiben; so stehet das Umhertragen der Sämereyen jedoch dem Pächter ausschließlich zu, unter den ausdrücklichen Bedingungen, daß derselbe immer guten und frischen Saamen verkaufe, daß er und seine Knechte durchaus keine andere Waaren als ihre Sämereyen bey sich führen, diese aber nicht anders als gegen baar Geld verkaufen, also keinen Tauschhandel treiben, und endlich, daß der Pächs-

ter weder fremde noch einheimische Juden zu Knechten oder Herumträgern annehmen dürfe.

4) Der Hausier-Verkauf von kurzen Waaren, als Messer, Scheeren, Nähenadeln, Feilen und ähnlichen Fabricaten von Stahl, Eisen und Messing; so wie das Umhertragen von Sensen und Sicheln; imgleichen das Scheerenschleifen und Kesselflicken wird nunmehr wieder von der Herzoglichen Cammer, jedoch unter den ad 3. gemachten Bedingungen verpachtet werden.

5) Das Hausieren hiesiger Landes-Unterthanen mit kleinen Waaren von ihrer eigenen Fabrik, z. B. mit wollenen Strümpfen, mit Spitzen, Strohhüten, Haaken und Oefen, Stecknadeln, Bändern, mit Dwoberger Steinzeug u. s. w. soll ferner wie vormals auf Cammer-Pässe verstattet werden, welche jedoch nur nach beigebrachter Amtsbescheinigung über die Unterthanen-Qualität und eigene oder wenigstens einländische Verfertigung der Waaren ertheilt werden.

6) Der Hausier-Handel Fremder mit solchen Waaren, die man gewöhnlich bey einländischen Kaufleuten nicht findet, und die doch keine bloße Luxus-Artikel sind, z. B. mit Regenschirmen, mit optischen In-

ſtrumenten, mit hölzernen Uhren, mit hölzernen Löffeln und Kummen, mit Glas-Waaren, mit Cöllniſchem Steinzeuge u. ſ. w. ſoll künftighin nur unter der Bedingung geſtattet werden, wenn ein ſolcher Fremder ſich in polizeylicher Hinſicht gehörig legitimirt hat. Ein jeder Fremder, welcher daher einen ſolchen erlaubten Hauſier-Handel beabſichtigt, hat ſich zuerſt an den Inſpector der höhern Polizey in Oldenburg zu wenden, um von demſelben nach vorläufiger Unterſuchung eine Beſcheinigung über die Unverdächtigkeit ſeiner Perſon auszuwürken, womit derſelbe ſich dann bey Herzoglicher Cammer zu melden und um die Ertheilung eines Handelspaſſes auf eine beſtimmte Zeit nachzuſuchen hat. Eben ſo iſt es zu halten, wenn ein ſolcher fremder Kaufmann, ohne zu hauſieren, mit ſeinen Waaren ſich in Oldenburg oder an einem andern Orte im Lande eine beſtimmte Zeit aufzuhalten gedächte.

Es wird dieſemnach allen Polizey-Behörden aufgegeben, auf die genaue Befolgung obiger Vorſchriften ein wachſames Auge zu haben, etwaige Contraventions-Fälle unverzüglich zu unterſuchen, und entweder die geſetzliche Strafe zur Anwendung, oder die Sache höhern Orts zur Anzeige zu bringen.

14) Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Jan. publ. 2. Febr. 1815.

Die Zuziehung des Auctionsverwalters bey Zehntverpachtungen ist freywillig.

Da in Frage gekommen ist: ob nach Analogie der im §. 112. der Vergantungsordnung enthaltenen Bestimmung über die rechtliche Natur der Ueberlassung des Mähgrases auf einen Schnitt an den Meistbietenden, auch eine Ueberlassung der Ziehung eines Zehnten auf ein Jahr an den Meistbietenden für einen Verkauf zu halten, mithin die Zuziehung des Auctionsverwalters dabey nothwendig, so wird mit höchster Genehmigung hierdurch erklärt: daß weil vor der wirklichen Zehntziehung kein Eigenthum an bestimmten Früchten, sondern nur die Ausübung des Rechtes der Zehntziehung überlassen werden kann, solche Ueberlassung nur für eine Verpachtung zu halten, mithin die Zuziehung des Auctionsverwalters dabey freywillig sey. Dahingegen gilt von Ueberlassung der Früchte auf dem Halm, was vom Mähgrase bestimmt ist.

15) Regierungs-Bekanntmachung vom 4. Febr. publ. 9. Febr. 1815.

Zulassung der Privilegien des Auctionsverwalters bey Einklagung von Heuergeldern.

Wenn gleich bey den im §. 101. der Vergantungsordnung dem Auctionsverwalter zugestandenen Privilegien ausdrücklich nur der Kaufgelder gedacht ist, so hat es

doch kein Bedenken, solchen Vergünstigungen auch bey Einklagung von Heuergeldern aus Verpachtungen an den Meistbietenden, wobey der Auctionsverwalter die Hebung und Gefahr übernommen hat, Statt zu geben, da derselbe dabey nach §. 112. der Vergantungsordnung eben die Verbindlichkeiten als bey Hebung von Kaufgeldern übernimmt, wie denn auch im §. 13. nr. 5. der Stempelpapier-Verordnung der Verheuerungsgelder ausdrücklich erwähnt ist.

16) Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Febr. publ. 16. Febr. 1815.

Beschränkung der Accise auf die im Lande selbst abgesetzten Waaren.

Obgleich im §. 18. Litt. a. der Landesherrlichen Verordnung vom 29. December v. J. ausdrücklich bestimmt ist, daß die Kaufleute, die accisbare Waaren aus dem Auslande einführen, nur die im Lande davon abgesetzten Quantitäten genau und gewissenhaft anzugeben, und davon die tarifmäßige Accise zu entrichten haben, woraus also unmittelbar folgt, daß die angeordnete Accise von solchen Waaren nicht entrichtet werden solle, die nicht im Lande verkauft, sondern nur gesollert oder gelagert und demnächst wieder ausgeführt werden, welches auch schon ohnehin aus dem Begriff einer Consumtionssteuer folgt, die nur von den

im Lande consumirten accisbaren Waaren entrichtet wird, so findet doch die Regierung durch eingegangene Anfragen sich veranlaßt, jeden Zweifel, der über den Sinn der obenangeführten Stelle des Gesetzes etwa entstanden seyn könnte, durch die ausdrückliche Erklärung zu heben, daß es in Ansehung aller solcher accisbaren Waaren, die zu Brake, Elsfleth oder an andern Orten in hiesigem Lande bloß gelagert werden, weder einer Angabe (in so ferne diese nicht etwa zur Justification der Accise-Berechnung des Solderers in dem einen oder andern Fall erforderlich wäre) bedürfe, noch davon einige Accise zu entrichten sey, sondern daß beydes nur in Ansehung derjenigen accisbaren Waaren geschehen müsse, die innerhalb Landes, es sey zum eignen Verbrauch der Käufer, oder zum Detailhandel und Wiederverkauf abgesetzt worden sind.

17) Der Direction der Wittwen- Wayſen- und Leibrenten-Caſſe Bekanntmachung vom 11. Febr. publ. 23. Febr. 1815.

In Gemäßheit einer von Sr. Herzogl. Durchlaucht erlassenen Höchsten Verfügung ist wegen der bey der Wittwen- und Wayſen-Caſſe entstandenen Rückstände folgendes bestimmt:

Bestimmung wegen der Rückstände von Beyträgen der Interessenten dieser Cassen.

daß die Rückstände von Beyträgen der Interessenten, die auf Contributionsfuß eingesetzt haben, in den nächsten sieben Receptions-Terminen, von dem bevorstehenden 71sten Termine angerechnet, zugleich mit jedem wieder fällig werdenden Beytrag, und zwar so, daß die einfachen Zinsen des Rückstandes für den Zeitraum bis zum 31. December 1814. mit 4 Procent, von da an bis zum Abtrag aber mit 5 Procent hinzugehen, abgetragen werden sollen, wobey jedoch jedem Interessenten unbenommen bleibt, auch in einer kürzern Frist seine Rückstände abzutragen.

Da indeß die Casse bey jenem allmäligen Abtrage kein neues Risico übernehmen kann, so ist festgesetzt, daß, wenn während desselben, und ehe der ganze Rückstand bezahlt ist, ein Interessent mit Tode abgehen sollte, der Wittwe oder resp. den Wayfen desselben die Wahl werde gelassen werden, entweder den Rest des Rückstandes mit den Zinsen nach obiger Bestimmung zu bezahlen, um dann die volle Wittwen- oder Wayfen-Pension zu genießen, oder auch sich wegen des unberichtigt gebliebenen Theils des Rückstandes einen verhältnißmäßigen Theil der Pension, nach Maaßgabe

der höchsten Resolution vom 23. Februar 1811. kürzen zu lassen.

Indem nun die Direction der gedachten Cassen den beykommenden Interessenten der Wittwen- und Waysen-Casse dieses bekannt macht, fordert sie zugleich selbige auf, ihre bestimmte Erklärung darüber ohne Verzug und spätestens vor dem 23. März d. J. schriftlich bey derselben einzuliefern, und bemerkt dabey, daß wenn dieses, oder die Zahlung sämtlicher Rückstände nebst vorgedachter Zinsen in dieser Zeit nicht geschieht, nach §. 7. und 25. der Verordnung wird verfahren werden müssen.

18) Regierungs-Bekanntmachung vom 13. Febr. publ. 16. Febr. 1815.

Aufhebung der Quarantaine über die Schiffe aus den Häfen des Mittelländischen Meeres.

Nachdem es durch eingegangene zuverlässige Nachrichten zur Kenntniß der Herzoglich Oldenburgschen Regierung gekommen, daß das im vorigen Jahre zu Cadix und Gibraltar ausgebrochene gelbe Fieber nunmehr seit mehreren Monaten gänzlich unterdrückt, eine Verbreitung desselben und Inficirung anderer Gegenden durch die Schifffahrt also nicht mehr zu befürchten ist, so wird hierdurch so wohl zur Nachricht des bey der bevorstehenden Wiedereröffnung der Schifffahrt auf dem Weser-Strome und der

Fahde interessirten Publicums, als auch zur Nachachtung für die dießseitigen Behörden zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nunmehr die durch das Publicandum vom 23. October v. J. angeordneten Einschränkungen und Vorsichtsmaaßregeln aufgehoben worden, mithin die aus den genannten Häfen des Mittelländischen Meeres kommenden Schiffe von nun an keiner besondern Visitation oder Quarantaine unterworfen sind.

19) Cammer-Bekanntmachung vom 16. Febr. publ. 23. Febr. 1815.

Freyjahre der neuen Anbauer.

In Beziehung auf den §. 10. der Landesherrlichen Verordnung vom 29. December 1814. wegen vorläufiger Wiederherstellung der vor der Französischen Occupation bestandenen Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, Se. Herzogl. Durchlaucht gnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß denjenigen neuen Anbauern, deren verordnungsmäßige Freyjahre vor der Einführung des Französischen Steuer-Systems noch nicht abgelaufen gewesen sind, und die für den Rest dieser Freyjahre auch während der Französischen Occupation keine Befreyung genossen haben, der noch übrige Theil derselben gegenwärtig, vom 1. Januar d. J.

angerechnet, annoch bestanden werden solle. Es haben also die neuen Anbauer, welche sich in diesem Fall befinden möchten, innerhalb vier Wochen nach Bekanntmachung dieses, sich bey ihren resp. Aemtern zu melden, und mittelst Production ihrer Consense und den Quitungen über die von ihnen geschehene Bezahlung der Französischen Grundsteuer zu documentiren, daß und in welcher Maaße sie auf diese gnädigst bewilligte Verlängerung ihrer Freyjahre Anspruch machen können; da sodann von den Aemtern deshalb in den Hebungsregistern das Erforderliche in Beziehung auf gegenwärtige Publication zu bemerken ist.

20) Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Febr. publ. 23. Febr. 1815.

Bestimmung der Cavelingen nach welchen lange und kurze Waaren in öffentlichen Comparicen verkauft werden sollen.

Zur Erläuterung des §. 71. der Hypotheken- Concurs- und Vergantungs-Ordnung vom 11. October 1814. wird dasjenige aus der Bremischen Mäckler-Ordnung vom 18. November 1796. hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, welches nach dem genannten §. der hiesigen Vergantungs-Ordnung bey den Waaren-Verkäufen der Mäckler in Cavelingen beobachtet werden soll;

Ellenwaaren ganz von Seide.

1) Alle schwere brochirte und seidene

Stoffen, zu 3 Viertel bis 7 Achtel breit, von 60 a 70 Ellen, in Cavelingen von einem ganzen oder zweyen halben Stücken.

2) Brochirte und gestreifte, 5 auch 4½ Viertel breite Taffeten, in ganzen Stücken von 60 bis 66 Ellen, oder zwey halben Stücken von 30 bis 36 Ellen.

3) Schwarze glatte Taffeten, 5 bis 8 Viertel Breite, in Stücken von 80 bis 100 Ellen.

4) Couleurte Taffeten, wie auch italienische und andere Futtertaffeten, von 5 oder oder 4½ Viertel Breite, in ganzen Stücken zu 100 bis 120 Ellen, oder zu zwey halben in einem Caveling, jeder zu 50 bis 60 Ellen.

5) Ostindische und andere Dammasten, Pätkins oder Rolltaffeten in Cavelingen von zwey Stücken, jedes zu 24 bis 30 Ellen.

6) Gros-de-Tours und de-Naples, imgleichen Races sant Maure, 7 Achtel bis 2 Ellen Breite, in Cavelingen von 60 bis 70 Ellen in ein oder zwey Stücken.

7) Holländische oder sonstige Gros-de-Tours, zu 5 Viertel Breite, in zwey Stücken, jedes 28 bis 30 Ellen.

8) Glatte und façonirte Atlassen, Stücke bis 70 Ellen, oder zu 2 Stücke, jedes a 30 bis 36 Ellen.

9) Ser-

9) Serge de Soye, Croisis und andere Zeuge zu Beinkleider in Stücken von 60 bis 70 Ellen.

10) Seidene dammastene Chagrins und andere leichte 3½ bis 4 Viertel seidene Zeuge zu 60 bis 70 Ellen.

11) Sammetne, seidene Trips und Velps, beydes sowohl seidene als cameelharne, in Cavelingen zu 36 bis 48 Ellen.

Halbseidene Zeuge.

12) Glatte und gestreifte halbseidene Zeuge, zu Stücken von 60 bis 80 Ellen.

13) Morias und andere neue 9 und 10 Viertel breite halbseidene Zeuge, in Stücken von 11 Ellen, zu 4 Stücken in einer Caveling, a 40 bis 50 Ellen zusammen.

Baumwollene Zeuge.

14) Plüsche, Mancheſter, Belverets, Corde-Roys, Jannets, Nankins und andere dergleichen baumwollene Zeuge, zu 2 Stücken in einer Caveling, jedes zu 54 bis 60 Ellen, oder 4 halbe Stücke, jedes bis 30 Ellen haltend.

15) Couleurte und schwarze kameelhaarne baumwollene Zeuge, zu zwey Stücken gleicher Maaße in einer Caveling, jedes Stück von 60 Ellen lang.

16) Ostindische und andere Nankins in Cavelingen von 10 Stücken.

17) Siamosen, Parchente und dergle-

chen baumwollene Zeuge, in Cavelingen von 2 Stücken.

18) Fremde Zitzen, Cattune, bey ganzen oder zwey halben Stücken in einer Caveling, so wie sie zum ersteren Mal aus der Fabrik verkauft und aus dem Lande versandt zu werden pflegen.

Wollen Zeuge.

19) Englische und sonstige Sergen, Droguets, Kronrasch, Kreps de Dames, ganze und halbe wollene Dammasten, Tamis, Bullerbast, Everlastings, Serges de Reaume, Camelotte, Chalons und andere wollene Zeuge, bey Cavelingen von 2 ganzen Stücken, und, wenn es in halben Stücken, bey Cavelingen von 4 Stücken. Ferner 6 Viertel breite Bove und Kirseyen, auch alle Sorten englische und oberländische breite Flanelle, in Cavelingen zu 2 Stücken.

20) Sechs Viertel breite englische weiße und gestreifte auch Köper-Flanelle, in Stücken von 100 Ellen, oder statt dessen in zwey halben.

21) Casimirs und 5 Viertel breite Halbtücher in Stücken zu 48 bis 50 Ellen.

22) Alle Sorten feine Tücher und Drap de Dames von 9 bis 12 Viertel breit, in Stücken von wenigstens 25 bis 30 Ellen brabandisch lang, und unangeschnitten.

23) Alle Sorten oberländische 8 Viertel breite Tücher, in Stücken von 25 bis 30 Bremer Ellen, in Cavelingen von 2 Stücken.

24) Alle Englische und Norder Laken, Coa-

ting, Bevers und dergleichen Zeuge, gepreſſet und ungepreſſet, bey ganzen Stücken von circa 54 engliſchen Yards oder 2 halben Stücken.

25) Engliſche Düffel, das Stück zu 70 Ellen, und 5 Viertel breite Sommer, und Jagd-Tücher in Stücken, nicht unter 50 Ellen.

Flore, Spitzen und Bänder.

26) Alle Arten Flore, bey Stücken von 20 bis 30 Ellen.

27) Seidene ſchwarze Spitzen, ſchwarze und couleurte Frangen bey zwey Stücken.

28) Gewebte ſchwarze und couleurte Kanten bey 6 Stücken von jeder Nummer.

29) Alle Arten ſeidene Bänder mit und ohne Gold und Silber, in bekannten Ellen Maaßen, bey Cavelingen von 2 vollen Stücken.

30) Wollene Bänder, desgleichen Barat- und Floret-Bänder, bey Cavelingen von 12 Stücken.

Waaren bey Stücken.

31) Weſten von Sammet, Seide, Halbſeide, Baumwolle oder Cattun, bey Cavelingen von einem Dutzend.

32) Handſchuhe von Seidenfloret, Wolle und Baumwolle, bey Dutzend Paare in einer Caveling.

33) Seidene, Bieberhaarne, Baum- und andere wollene Strümpfe, zu einem Dutzend Paar in einer Caveling.

34) Baumwollene Mützen, bey zwey Dutzend in einer Caveling.

35) Castor und Bieberhaarne Mützen bey Dutzenden.

36) Schwarze und couleurte Tücher, als seidene, wollene, baumwollene, linnene, so gemischte als ungemischte, gedruckte cattunene und andere, so wohl Schnupf- als Halstücher, von einerley oder verschiedener Farbe und Muster, in Cavelingen von einem Dutzend.

37) Seide aller Art, jedoch von einerley Farbe, zu einem Pfunde die Caveling.

38) Gedrehetes loses Cameelgarn, bey Packen jeder von 5 Pfund.

39) Hüte von Castor oder Filz, schwarze und couleurte, bey Dutzenden.

40) Knöpfe von Horn und andere ordinaire, bey Cavelingen von 12 Gros.

41) Feinere Knöpfe nach Verhältniß der Preise, bey Cavelingen von 4, 2 und 1 doppelten Gros.

Eisen- und andere Metall-Waaren.

42) Sensen, bey 5 Bunden.

43) Fremde Eisen- Messing- Metall- und Stahl-Waaren, bey Großen oder 12 Dutzend.

44) Fremde eiserne Nägel, in unangebrochenen Fustagen, wie sie aus dem Lande zum erstenmal versandt worden, und anhero gekommen.

45) Messer und Scheeren zu 3 Dutzend.

46) Allerhand eisern und metallen Handwerksgeräthe, zu halben Grossen oder 6 Dutzenden.

47) Alle übrige Eisen- und andere Metall-Waaren, worauf hiesige Gewerke nicht privilegiret sind, bey halben Grossen.

21) Regierungs-Bekanntmachung v. 25. Febr. publ. den 2. März 1815.

Vorschriften über das Verhalten der Unterthanen gegen Wehrpflichtige Deserteurs.

Wenn gleich zu erwarten gewesen wäre, daß bey der jetzigen Verfassung des hiesigen Militairs durchaus keine Desertion Statt finden, und noch weniger, daß solche von Unterthanen dieses Landes begünstigt und befördert werden würde, so haben doch einzelne Fälle gezeigt, daß hiesige Wehrpflichtige, vorzüglich solche, die durch Vertauschung ihrer Nummern für andere in den activen Dienst getreten waren, der Pflichten gegen ihr Vaterland und ihres geleisteten Eides nicht eingedenk, sich des Verbrechens der Desertion schuldig gemacht haben, und daß andere Landesunterthanen ihnen dazu behülflich gewesen sind, obgleich es diesen hätte erinnerlich seyn müssen, daß sie sich dadurch jenes Verbrechens theilhaftig machten, und einen andern ihrer Mitbürger früher, als sonst geschehen seyn würde, zum Eintritt in den activen Dienst nöthigten, oder demjenigen, der den Entwichenen durch Nummertausch für sich zum Dienst gestellt

hatte, Verlust und Kosten verursachten. Die Regierung hat sich hiedurch veranlaßt gesehen, auf Erneuerung der ältern Gesetze über das Verhalten der Unterthanen gegen die Deserteurs, mit einigen Abänderungen, Höchsten Orts anzutragen, und es wird nunmehr, mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht Höchster Genehmigung, deshalb folgendes angeordnet:

1) Als Deserteur ist jeder Wehrpflichtige zu betrachten, der, nachdem er den Soldaten-Eid geschworen hat, außerhalb des Bezirks der Garnison angetroffen wird, ohne sich durch einen förmlichen Abschied, oder durch einen von dem Bataillons-Chef unterzeichneten Urlaubspaß, oder durch eine Marschordre von seinem Compagnie-Chef, als verabschiedet, beurlaubt oder commandirt legitimiren zu können; ingleichen jeder Wehrpflichtige, der zum activen Dienst oder zur Garnison einberufen ist, und sich der Verpflichtung, sich in derselben zu stellen, eigenmächtig entzieht, wenn er auch den Soldateneid noch nicht geleistet hat.

2) Ein jeder Unterthan dieses Landes, der einen der Desertion verdächtigen Wehrpflichtigen, den er nach seiner militairischen Kleidung oder persönlich als solchen erkennt, antrifft, ist bey polizeylicher Ahndung verpflichtet, dieses unverzüglich dem nächsten

Bauervogt anzuzeigen, welcher alsdann sofort den verdächtigen Wehrpflichtigen zu sich berufen und untersuchen muß, ob solcher als Deserteur zu betrachten sey. Kann sich derselbe nicht auf die im §. 1. dieser Verordnung bestimmte Weise legitimiren, so hat der Bauervogt gegen ihn, als gegen einen Verdächtigen, nach dem Art. 10. seiner Instruction zu verfahren.

3) Wenn ein Wirth oder irgend ein anderer Unterthan einen solchen verdächtigen Wehrpflichtigen bey sich aufnimmt und beherbergt, ohne dessen Anwesenheit dem Bauervogt sofort anzuzeigen, so wird er deshalb unabbittlich mit achttägigem Gefängniß bestraft.

4) Wer einem solchen der Desertion verdächtigen Wehrpflichtigen, durch Verbergung gegen Nachforschungen, durch Anweisung der nach der Landesgrenze führenden Wege, durch Verwechselung der Kleidungsstücke oder auf andere Weise zur Ausführung seines Verbrechens behülflich ist, wird nach der Beschaffenheit der Umstände zu ein bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

5) In beyden (im §. 3. und 4.) erwähnten Fällen soll außerdem der Schuldige angehalten werden, der Militair-Casse den Schaden zu erstatten, den sie bey der Ent-

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

6) [illegible] [illegible] [illegible]

22) Landesherrliche Verordnung vom 27. Febr. publ. 9. März 1815.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter Friedrich Ludwig ꝛc. Grenzzoll.

Thun kund hiemit:

Die Unzuträglichkeiten, welche für den innern Verkehr im Herzogthum Oldenburg durch die verschiedenen aus alten Zeiten herrührenden einländischen Zölle verursacht wurden, hatten Uns schon früher zu dem Entschluß veranlaßt, alle diese verschiedene im Innern des Landes bestehende Zölle aufzuheben, und an deren Stelle bloß an den Grenzen des Herzogthums einen sehr mäßigen Ein- und Ausfuhrzoll, nach einem gleichförmigen Tarif, erheben zu lassen. Wir haben nunmehr diesen Grenzzoll-Tarif für das Herzogthum Oldenburg entwerfen lassen, und indem Wir demselben Unsere Landesherrliche Genehmigung ertheilen, verordnen Wir in Ansehung dieses Grenzzolles hiemittelst folgendes:

§. 1. Von dem 1. April 1815, als dem Zeitpunct an, mit welchem der Grenzzoll-Tarif in Kraft tritt, hören alle im Innern des Herzogthums Oldenburg bestandene Zölle gänzlich auf. Hierunter sind jedoch nicht zu verstehen die Accise von den durch die Stadt Oldenburg gehenden Waaren, imgleichen

die Weg- und Brückengelder, welche an verschiedenen Orten entweder für die Herrschaftliche Casse, oder für gewisse Communen und Eingesessene, denen sie Landesherrlich bewilligt sind, zur Bestreitung der Kosten, welche die Unterhaltung gewisser Wege oder Brücken erfordert, erhoben werden; vielmehr sind diese Accise- Weg- und Brückengelder auch fernerhin nach den deshalb vorgeschriebenen Taxen zu entrichten.

§. 2. Der statt dieser aufgehobenen verschiedenen Zölle eingeführte Grenzzoll ist ein Ein- und Ausfuhrzoll, der sowohl von den ausländischen Waaren, die in das Herzogthum eingeführt werden, um entweder in demselben zu bleiben, oder durchzugehen, als auch von den einländischen Producten und Waaren, die aus dem Lande exportirt werden, nach dem vorgeschriebenen Tarif entrichtet werden soll.

Wo in diesem Tarif bey einerley Waaren der Zoll auf zweyerley Art, mit den Bestimmungen: einkommend und ausgehend angesetzt ist, da wird der erstere von dem ausländischen Product, das eingeführt werden soll, der letztere hingegen von dem einländischen bey dessen Ausfuhr erlegt.

§. 3. Von Transitgütern, die bloß zur Durchfuhr bestimmt sind, wird der Grenzzoll

nur einmal, nemlich bey der Einfuhr, entrichtet; jedoch muß dann sofort bey der Hauptzoll-Stätte, über welche sie eingeführt werden, die Absicht, daß sie bloß durchgehen sollen, angezeigt werden. Eine solche Waare wird dann, in so weit es möglich ist, mit dem Siegel dieser Zoll-Stätte bedruckt, und über den dafür entrichteten Zoll eine Bescheinigung auf einem Stempelbogen zu 4 Gr. von dem Zoll-Einnehmer ertheilt, worin derselbe die bey ihm geschehene Anzeige, daß die Waare Transitgut sey, attestirt. Diese Bescheinigung, für welche mit Einschluß des Stempelpapiers 10 Gr. zu entrichten sind, wird demnächst bey der Grenzzoll-Stätte, über welche die Ausfuhr geschieht, abgegeben, und es wird daselbst von dem Zoll-Einnehmer das auf die Waare gedruckte Siegel nachgesehen, da dann nach befundener Richtigkeit die Waare zollfrey aus dem Lande passirt, selbst wenn sie auch einige Zeit, jedoch nicht über sechs Monate, in demselben gesollert gewesen wäre.

§. 4. Vom 1. April 1815. an wird Alles, was von irgend einer Seite, es sey zu Lande oder zu Wasser, über die Grenze des Herzogthums ein- oder ausgeführt wird, nach diesem Grenzzoll-Tarif verzollet; mithin

sind von diesem Zeitpunct an alle ältere Zollrollen, die an den Grenzzoll-Stäten bisher beobachtet wurden, aufgehoben. Von allen Gütern und Waaren, die auf dem Weserstrom auf und abgehen, oder auf dieser Fahrt von Bord zu Bord übergeladen werden, ohne auf das diesseitige Ufer ans Land oder vom diesseitigen Ufer auf das Wasser gebracht zu werden, ist hier nicht die Rede, sondern nur von solchen, die, es sey zu Lande oder zu Wasser, an irgend einem Orte längst der Seeküste oder auf der Weser, Jahde, Hunte oder einem andern Flusse in dies Land gebracht oder aus demselben ausgeführt werden. Die ersteren werden nach den darüber bestehenden Vorschriften, die letzteren nach dem Inhalte der dieser Verordnung angehängten Zollrolle bey dem Einbringen oder Ausbringen über die Grenze des Herzogthums verzollt.

Von dieser Regel findet keine andere Ausnahme Statt, als in Ansehung derjenigen Waaren, die Stadt Bremischen Unterthanen gehören, und als deren wahres Eigenthum sofort gehörig bescheiniget werden und über die Zoll-Stätten, bey welchen die Delmenhorstische Zollrolle gilt, als Transitgüter eingeführt werden, als bey welchen die Verzollung nach der Delmenhorstischen

Zollrolle auch fernerhin, den bestehenden Tractaten gemäß, so lange geschehen soll, als Bremischer Seits der Zoll bey Wartthurm und zu Woltmershausen von den diesseitigen Unterthanen nur nach der alten Taxe erhoben wird.

§. 5. Diejenigen Waaren, von welchen bey der Einschiffung am diesseitigen Ufer der Grenzzoll entrichtet ist, passiren demnächst, gegen Abgebung der darüber an der Grenzzoll-Stätte erhaltenen Quitung, bey einem jeden andern hiesigen Zoll zollfrey.

§. 6. Wenn von einer Waare ein hiesiger Zoll bereits entrichtet ist, und innerhalb der nächsten drey Monate nach dessen Entrichtung diese Waare in das Land eingeführt oder durch dasselbe transportirt wird, so kann an dem Betrag des dafür zu entrichtenden Grenzzolls der Betrag des für eben diese Waare erweislich bezahlten Zolls gekürzt werden, nach Verlauf dieser drey Monate aber findet dieser Abzug nicht mehr Statt. Der Beweis, daß eben diese Waare schon bey einem hiesigen Zoll verzollt sey, wird durch Production des Zollpasses, und durch einen eidlichen Revers des Eigenthümers oder Spediteurs über die Identität der Waare geführt.

§. 7. Wenn eine Waare ans Land ge-

bracht und gesollert werden soll, so muß auch der Land-Grenz-Zoll nach §. 6. davon entrichtet werden, dieser wird aber demjenigen, der ihn bezahlt hat, zurückgegeben, wenn die Waare demnächst wieder ausgeführt und alsdann durch Production des Zollpasses der Quitung des Grenzzoll-Einnehmers und einer von dem Solderer auf dem Amte zu Protocoll gegebenen, auf Erfordern eidlich zu bestärkenden, Declaration dargethan wird, daß für eben diese Waare innerhalb Jahresfrist der Grenzzoll bezahlt sey. Nach Ablauf eines Jahres findet aber diese Zurückgabe des bezahlten Zolls nicht weiter Statt. Auch wird dem, der die Waare sollert, verstattet, in so weit er solvend ist, sich für die Entrichtung des Zolles von den zur Ausfuhr bestimmten, bey ihm niedergelegten Gütern zu verbürgen, in welchem Fall er für den Zoll verantwortlich, und solcher blos notirt wird.

§. 8. Wer eine Waare auf Speculation ausführen will, der kann bey der Grenzzoll-Stätte, über welche die Ausfuhr geschieht, die Collis mit dem Zollsiegel versiegeln lassen. Er erhält hierdurch die Berechtigung, eben diese Collis, gegen Ablieferung des bey der Ausfuhr erhaltenen Zollscheines, innerhalb drey Monaten über eben

dieſelbe Zollſtätte zollfrey wieder einzuführen, wenn die Siegel alsdann noch unverletzt, und die Collis ungeöffnet befunden worden.

§. 9. Reiſende, die keine Kiſten oder ſonſtige Behältniſſe mit Waaren, ſondern nur Koffer, Felleiſen oder andere Behältniſſe mit den zu ihrem eigenen Gebrauch beſtimmten Kleidungsſtücken, Wäſche und dergl. bey ſich führen, werden überall nicht viſitirt, die von ihnen verſchwiegenen Waaren aber im Entdeckungsfall nach §. 12. entweder confiſcirt, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände nach dem §. 462. des Strafgeſetzbuchs gegen die Contravenienten verfahren.

§. 10. Die Angabe der zu verzollenden Güter geſchieht von demjenigen, der ſolche an der Zollſtätte vorbeyführt, alſo von dem Eigenthümer, Spediteur, Fuhrmann oder Schiffer. Dieſe Angabe kann ſchriftlich oder mündlich geſchehen, jedoch wegen ganzer Schiffsladungen nur ſchriftlich; ſie muß durch Vorzeigung der Connoiſſemente, Frachtbriefe, Facturen oder ſonſtigen Papiere, welche über die Qualität und Quantität der Waaren Auskunft geben, beſcheinigt werden. Bey den Waaren, für welche der Zoll nach §. 2. auf zweyerley Art beſtimmt iſt, muß durch einen Atteſt von dem Magi-

weichung des Wehrpflichtigen, nach der von der Compagnie herzugebenden Rechnung, gelitten hat.

6) Allen und jeden Unterthanen wird schlechterdings untersagt, irgend einige Mondirungsstücke oder Waffen von hiesigen Militairpersonen zu kaufen oder einzutauschen. Wer diesem Verbot zuwider handelt, soll den vierfachen Betrag desjenigen, was dergleichen Montirungsstücke oder Waffen neu kosten, als Strafe an die Militair-Casse erlegen, und hat überdem, wenn dadurch, auch ohne des Käufers Wissen, die Entweichung der Wehrpflichtigen erleichtert oder befördert ist, die im §. 4. angedrohete Bestrafung zu gewärtigen. Bey gleicher Strafe hat ein jeder Unterthan, der in Erfahrung bringen möchte, daß und an wen ein Wehrpflichtiger Mondirungsstücke oder Waffen verkauft oder vertauscht hat, solches der nächsten obrigkeitlichen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

7) Wer einen desertirten Wehrpflichtigen anhält, und an die nächste Garnison zurückliefert, erhält auf den darüber von dem commandirenden Officier ihm ertheilten Attest eine Prämie von fünf Reichsthalern in Golde aus der Militair-Casse vergütet.

22) Landesherrliche Verordnung vom 27. Febr. publ. 9. März 1815.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter Friedrich Ludwig ꝛc. Grenzzoll.

Thun kund hiemit:

Die Unzuträglichkeiten, welche für den innern Verkehr im Herzogthum Oldenburg durch die verschiedenen aus alten Zeiten herrührenden einländischen Zölle verursacht wurden, hatten Uns schon früher zu dem Entschluß veranlaßt, alle diese verschiedene im Innern des Landes bestehende Zölle aufzuheben, und an deren Stelle bloß an den Grenzen des Herzogthums einen sehr mäßigen Ein- und Ausfuhrzoll, nach einem gleichförmigen Tarif, erheben zu lassen. Wir haben nunmehr diesen Grenzzoll-Tarif für das Herzogthum Oldenburg entwerfen lassen, und indem Wir demselben Unsere Landesherrliche Genehmigung ertheilen, verordnen Wir in Ansehung dieses Grenzzolles hiemittelst folgendes:

§. 1. Von dem 1. April 1815, als dem Zeitpunct an, mit welchem der Grenzzoll-Tarif in Kraft tritt, hören alle im Innern des Herzogthums Oldenburg bestandene Zölle gänzlich auf. Hierunter sind jedoch nicht zu verstehen die Accise von den durch die Stadt Oldenburg gehenden Waaren, imgleichen

die Weg- und Brückengelder, welche an verschiedenen Orten entweder für die Herrschaftliche Casse, oder für gewisse Communen und Eingesessene, denen sie Landesherrlich bewilligt sind, zur Bestreitung der Kosten, welche die Unterhaltung gewisser Wege oder Brücken erfordert, erhoben werden; vielmehr sind diese Accise- Weg- und Brückengelder auch fernerhin nach den deshalb vorgeschriebenen Taxen zu entrichten.

§. 2. Der statt dieser aufgehobenen verschiedenen Zölle eingeführte Grenzzoll ist ein Ein- und Ausfuhrzoll, der sowohl von den ausländischen Waaren, die in das Herzogthum eingeführt werden, um entweder in demselben zu bleiben, oder durchzugehen, als auch von den einländischen Producten und Waaren, die aus dem Lande exportirt werden, nach dem vorgeschriebenen Tarif entrichtet werden soll.

Wo in diesem Tarif bey einerley Waaren der Zoll auf zweyerley Art, mit den Bestimmungen: einkommend und ausgehend angesetzt ist, da wird der erstere von dem ausländischen Product, das eingeführt werden soll, der letztere hingegen von dem einländischen bey dessen Ausfuhr erlegt.

§. 3. Von Transitgütern, die bloß zur Durchfuhr bestimmt sind, wird der Grenzzoll

nur einmal, nemlich bey der Einfuhr, entrichtet; jedoch muß dann sofort bey der Hauptzoll-Stätte, über welche sie eingeführt werden, die Absicht, daß sie bloß durchgehen sollen, angezeigt werden. Eine solche Waare wird dann, in so weit es möglich ist, mit dem Siegel dieser Zoll-Stätte bedruckt, und über den dafür entrichteten Zoll eine Bescheinigung auf einem Stempelbogen zu 4 Gr. von dem Zoll-Einnehmer ertheilt, worin derselbe die bey ihm geschehene Anzeige, daß die Waare Transitgut sey, attestirt. Diese Bescheinigung, für welche mit Einschluß des Stempelpapiers 10 Gr. zu entrichten sind, wird demnächst bey der Grenzzoll-Stätte, über welche die Ausfuhr geschieht, abgegeben, und es wird daselbst von dem Zoll-Einnehmer das auf die Waare gedruckte Siegel nachgesehen, da dann nach befundener Richtigkeit die Waare zollfrey aus dem Lande passirt, selbst wenn sie auch einige Zeit, jedoch nicht über sechs Monate, in demselben gesollert gewesen wäre.

§. 4. Vom 1. April 1815. an wird Alles, was von irgend einer Seite, es sey zu Lande oder zu Wasser, über die Grenze des Herzogthums ein- oder ausgeführt wird, nach diesem Grenzzoll-Tarif verzollet; mithin

sind von diesem Zeitpunct an alle ältere Zollrollen, die an den Grenzzoll-Stäten bisher beobachtet wurden, aufgehoben. Von allen Gütern und Waaren, die auf dem Weserstrom auf und abgehen, oder auf dieser Fahrt von Bord zu Bord übergeladen werden, ohne auf das diesseitige Ufer ans Land oder vom diesseitigen Ufer auf das Wasser gebracht zu werden, ist hier nicht die Rede, sondern nur von solchen, die, es sey zu Lande oder zu Wasser, an irgend einem Orte längst der Seeküste oder auf der Weser, Jahde, Hunte oder einem andern Flusse in dies Land gebracht oder aus demselben ausgeführt werden. Die ersteren werden nach den darüber bestehenden Vorschriften, die letzteren nach dem Inhalte der dieser Verordnung angehängten Zollrolle bey dem Einbringen oder Ausbringen über die Grenze des Herzogthums verzollt.

Von dieser Regel findet keine andere Ausnahme Statt, als in Ansehung derjenigen Waaren, die Stadt Bremischen Unterthanen gehören, und als deren wahres Eigenthum sofort gehörig bescheiniget werden und über die Zoll-Stätten, bey welchen die Delmenhorstische Zollrolle gilt, als Transitgüter eingeführt werden, als bey welchen die Verzollung nach der Delmenhorstischen

Zollrolle auch fernerhin, den bestehenden Tractaten gemäß, so lange geschehen soll, als Bremischer Seits der Zoll bey Wartthurm und zu Woltmershausen von den diesseitigen Unterthanen nur nach der alten Taxe erhoben wird.

§. 5. Diejenigen Waaren, von welchen bey der Einschiffung am diesseitigen Ufer der Grenzzoll entrichtet ist, passiren demnächst, gegen Abgebung der darüber an der Grenzzoll-Stätte erhaltenen Quitung, bey einem jeden andern hiesigen Zoll zollfrey.

§. 6. Wenn von einer Waare ein hiesiger Zoll bereits entrichtet ist, und innerhalb der nächsten drey Monate nach dessen Entrichtung diese Waare in das Land eingeführt oder durch dasselbe transportirt wird, so kann an dem Betrag des dafür zu entrichtenden Grenzzolls der Betrag des für eben diese Waare erweislich bezahlten Zolls gekürzt werden, nach Verlauf dieser drey Monate aber findet dieser Abzug nicht mehr Statt. Der Beweis, daß eben diese Waare schon bey einem hiesigen Zoll verzollt sey, wird durch Production des Zollpasses, und durch einen eidlichen Revers des Eigenthümers oder Spediteurs über die Identität der Waare geführt.

§. 7. Wenn eine Waare ans Land ge-

bracht und gesollert werden soll, so muß auch der Land-Grenz-Zoll nach §. 6. davon entrichtet werden, dieser wird aber demjenigen, der ihn bezahlt hat, zurückgegeben, wenn die Waare demnächst wieder ausgeführt und alsdann durch Production des Zollpasses der Quitung des Grenzzoll-Einnehmers und einer von dem Solderer auf dem Amte zu Protocoll gegebenen, auf Erfordern eidlich zu bestärkenden, Declaration dargethan wird, daß für eben diese Waare innerhalb Jahresfrist der Grenzzoll bezahlt sey. Nach Ablauf eines Jahres findet aber diese Zurückgabe des bezahlten Zolls nicht weiter Statt. Auch wird dem, der die Waare sollert, verstattet, in so weit er solvend ist, sich für die Entrichtung des Zolles von den zur Ausfuhr bestimmten, bey ihm niedergelegten Gütern zu verbürgen, in welchem Fall er für den Zoll verantwortlich, und solcher blos notirt wird.

§. 8. Wer eine Waare auf Speculation ausführen will, der kann bey der Grenzzoll-Stätte, über welche die Ausfuhr geschieht, die Collis mit dem Zollsiegel versiegeln lassen. Er erhält hierdurch die Berechtigung, eben diese Collis, gegen Ablieferung des bey der Ausfuhr erhaltenen Zollscheines, innerhalb drey Monaten über eben

dieſelbe Zollſtätte zollfrey wieder einzuführen, wenn die Siegel alsdann noch unverletzt, und die Collis ungeöffnet befunden worden.

§. 9. Reiſende, die keine Kiſten oder ſonſtige Behältniſſe mit Waaren, ſondern nur Koffer, Felleiſen oder andere Behältniſſe mit den zu ihrem eigenen Gebrauch beſtimmten Kleidungsſtücken, Wäſche und dergl. bey ſich führen, werden überall nicht viſitirt, die von ihnen verſchwiegenen Waaren aber im Entdeckungsfall nach §. 12. entweder confiſcirt, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände nach dem §. 462. des Strafgeſetzbuchs gegen die Contravenienten verfahren.

§. 10. Die Angabe der zu verzollenden Güter geſchieht von demjenigen, der ſolche an der Zollſtätte vorbeyführt, alſo von dem Eigenthümer, Spediteur, Fuhrmann oder Schiffer. Dieſe Angabe kann ſchriftlich oder mündlich geſchehen, jedoch wegen ganzer Schiffsladungen nur ſchriftlich; ſie muß durch Vorzeigung der Connoiſſemente, Frachtbriefe, Facturen oder ſonſtigen Papiere, welche über die Qualität und Quantität der Waaren Auskunft geben, beſcheinigt werden. Bey den Waaren, für welche der Zoll nach §. 2. auf zweyerley Art beſtimmt iſt, muß durch einen Atteſt von dem Magi-

ſtrat oder dem Beamten des einländiſchen Abſendungs-Ortes beſcheinigt werden, daß die zu verſendende Waare im Lande producirt oder verfertigt ſey, wenn der Eigenthümer auf den Vortheil des geringen Zoll-Anſatzes Anſpruch machen will.

§. 11. Die Münzſorte, worin dieſer Zoll erlegt wird, iſt Gold, die Piſtole zu 5 Rthlr., den holländiſchen Gulden zu 36 Gr., das Neue Zweydrittelſtück zu 50 Gr. gerechnet.

Wer in Oldenburgiſchem kleinen Courant (oder in Preußiſchem Courant, jedoch nicht in geringern als in $\frac{1}{12}$ Rthlr. Stücken) bezahlt, erlegt 8 Gr. Cour. ſtatt 7 Gr. Gold und in Conventionsmünze 10 gr. ſtatt 9 gr. Gold, oder reſp. 10 Gr. und 8 Gr. Agio auf einen Rthlr. in dieſen Münzſorten. Das Agio wird nicht für jeden einzelnen Poſten, ſondern für die ganze Summe des Zolls berechnet, der für die ganze Ladung eines Fuhrmanns oder Schiffers, für die ganze Heerde Vieh, die ausgetrieben wird u. ſ. w. zu bezahlen iſt. Den Zoll-Einnehmern iſt aufs ſtrengſte unterſagt, außer den im §. 3. und 9. erwähnten Fällen irgend einige Gebühren für ſich zu verlangen oder anzunehmen.

§. 12. Wird die geſchehene Angabe in Anſehung der Qualität oder Quantität der Waare oder in irgend einer andern Rückſicht unrichtig

befunden, so wird der verschwiegene Theil der Waare confiscirt, und der Schiffer oder Fuhrmann der die unrichtige Angabe gemacht hat, im Falle er den Eigenthümer der Waaren nicht für seinen Verlust entschädigen kann, nach dem Verhältniß des dabey bewiesenen Vorsatzes oder der ihm zur Last fallenden Fahrlässigkeit mit Gefängnißstrafe belegt. Wenn jedoch die Angabe nur mündlich geschehen ist, und deren Unrichtigkeit sich sofort, vor der Bezahlung des Zollgeldes, aus den vorgelegten Connoissementen und Frachtbriefen ergiebt, so tritt nicht die Strafe der Confiscation, sondern nur eine Geldstrafe ein, welche dem doppelten Betrage des von der unrichtig angegebenen Waare jetzt mehr als nach der ersten unrichtigen Angabe zu erlegenden Zolles gleich kommt. Nach geschehener Bezahlung der Zollgelder findet eine Berichtigung der unrichtigen Angabe nur dann noch Statt, wenn zugleich glaubhaft dargethan wird, daß die Unrichtigkeit ohne Verschulden des Angebenden durch Zufall oder durch Verschulden eines Dritten, welcher alsdann dafür nach den befundenen Umständen bestraft wird, entstanden sey. In dem Falle, wenn der Zoll nach dem Werth der Waaren entrichtet werden soll, ist dieser Werth nach dem ordentlichen

Marktpreise, der zur Zeit der Verzollung in Oldenburg oder Bremen statt findet, also nicht nach dem angeblichen Einkaufspreise zu bestimmen.

§. 13. Jeder Fuhrmann, Schiffer oder Reisende ist schuldig, bey der Zoll-Stätte welche er passirt, oder in deren Bezirk er Waaren ein- oder ausladet, zu erscheinen und davon die Angabe zu machen. Wer dieses ganz unterläßt, oder, um der Zoll-Angabe auszuweichen, Nebenwege fährt, wird mit Confiscation seines Fuhrwerks oder Schiffes oder einer verhältnißmäßigen Geldstrafe und über dem, den Umständen nach, mit sechsmonatlicher bis zweyjähriger Gefängnißstrafe belegt. Der Angeber einer solchen Zolldefraudirung erhält die Hälfte der erkannten Geldstrafe oder des Werths der confiscirten Güter.

§. 14. Die Untersuchung der versuchten oder vollführten Zolldefraudationen geschieht, in Gemäßheit des Art. 54. der Beamten Instruction, von dem Amte, in dessen District die Grenzzollstätte liegt, bey welcher das Zollvergehen begangen ist. In beyden Fällen findet von der Verfügung des Amts der Recurs an Unsere Oldenburgische Cammer Statt. Eben diese zuletzt genannte Behörde

entscheidet auch über die policeyliche Bestrafung der Beleidigungen, welche den Zoll-Einnehmern bey Ausübung ihrer Dienstgeschäfte zugefügt werden möchten, in so ferne dabey nicht solche Vergehen begangen sind, die nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs mit wenigstens einmonatlicher Gefängnißstrafe geahndet werden müssen, in welchen Fällen die Untersuchung und Bestrafung den ordentlichen Gerichten zu überlassen, mithin die Sache an selbige zu remittiren ist.

Wornach sich ein Jeder unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich ꝛc.

Die Zollrolle ist besonders abgedruckt. Von Waaren, die nicht darin aufgeführt stehen, wird an Zoll 1 Procent des gewöhnlichen Marktpreises entrichtet.

23) Regierungs-Bekanntmachung vom 6. März publ. den 9. März 1815.

Berechnung der Gebühr des Amtsboten für die Vollziehung der Pfändung.

Da die Regierung in Erfahrung gebracht hat, daß über die Berechnung der Gebühr, welche nach der Amtssportelntaxe Nr. 41. b. dem Amtsboten für die Vollzie-

hung der Pfandung und Aufschreibung der Pfandstücke zu bezahlen ist, Mißverständnisse obwalten, welche zum Bedruck der Partheyen gereichen, so hält sie für nöthig, jene Vorschrift dahin zu erläutern:

1) Wenn die Pfandung auf die ganze eingeklagte und zuerkannte Summe der Schuld nebst Zinsen und Kosten vollstreckt werden kann, so wird die Gebühr nach dem Belauf solcher zuerkannten Summe (mit 18 Gr. für die ersten 10 Rthlr. und 12 Gr. für jede folgende 10 Rthlr.) berechnet, gesetzt auch, daß zu voller Sicherheit etwas mehr angeschrieben seyn sollte.

2) Wenn der Schuldner auf die ganze Summe nicht pfandbar und der Gläubiger

a) mit einem einfachen Attest hierüber zufrieden ist, so erhält der Amtsbote nur 18 Gr. im Ganzen; wenn der Gläubiger aber

b) das Aufschreiben der etwaigen Pfandstücke und die Vollziehung der Pfandung, soweit das Vorhandene reicht, verlangt, so kann die Gebühr des Amtsboten nie von der ganzen Summe der Schuld, sondern nur soweit die Pfandung vollzogen, also nur

von dem Taxato des wirklich Angeschriebenen (mit 18 Gr. für die ersten 10 Rthlr. und 12 Gr. für jede folgenden 10 Rthlr.) berechnet werden.

Uebrigens ist, um beurtheilen zu können, daß in Anschreibung der Pfandstücke und Berechnung der Gebühr ordnungsmäßig verfahren worden, durchaus erforderlich, daß bey jedem Pfandstücke der Werth derselben, nach gewissenhaftem Anschlag, bemerkt wird.

24) Regierungs-Bekanntmachung vom 7. März publ. den 16. März 1815.

Um die Nothwendigkeit und Zulässigkeit jeder Art von öffentlicher Bekanntmachung, nach den in mehreren Verordnungen bereits gegebenen Vorschriften, vollständig zu bestimmen, wird mit Höchster Genehmigung hierdurch folgendes festgesetzt:

Formen öffentlicher Bekanntmachung, deren Nothwendigkeit und Zulässigkeit.

1) Durch die Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen sollen nach der Verordnung vom 19. September 1814. alle und jede allgemein verbindende Verordnungen, so wie nach der Concursordnung §. 27. und der Vergantungsordnung §. 76.

die Concurs- und Verkaufs-Proclamate publicirt werden. Auch können durch diesen Weg alle andere oberliche und Privatbekanntmachungen, letztere für die Insertions-Gebühr und unter Censur der Inspection, zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

2) Durch Vorlesung in der Kirche vor versammelter Gemeinde dürfen, außer den Amtssachen der Geistlichen, nur Gesetze und obrigkeitliche Bekanntmachungen publicirt werden, alle Privatbekanntmachungen aber sind auf diesem Wege gänzlich untersagt. Die in den Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen abgedruckten Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Landescollegien sollen in der Kirche jedes Orts, wo sie nicht durch ihren Inhalt selbst von aller Anwendbarkeit ausgeschlossen sind, vorgelesen, und zu dem Ende das in jeder Woche eingekommene Exemplar der wöchentlichen Anzeigen, welches der Kirchspielsvogt auf Kosten seines Kirchspiels nach §. 5. seiner Instruction halten muß, von demselben dem Pastor (wenn dieser es verlangt) zugestellt, nach davon gemachtem Gebrauche dem erstern aber zurückgegeben werden. Die gerichtlichen Proclamate, deren Publication in der Kirche gesetzlich vorgeschrieben, und Amtliche Bekanntmachungen, deren Publica-

tion auf diesem Wege rathsam scheint, werden nicht aus den wöchentlichen Anzeigen, sondern nur, wenn sie dem Pastor besonders und zeitig zugesandt sind, verlesen. Die Verlesung kann der Pastor, wenn er sie nicht selbst übernehmen will, ganz oder zum Theil (z. B. die gerichtlichen Proclamate) dem Küster und Schulmeister übertragen, mit welchen er sich denn, wenn sie nicht von Amtswegen dazu verpflichtet sind, wegen der Gebühren, die für die gerichtlichen Bekanntmachungen in Parthey-Sachen ꝛc. erfolgen, vergleichen wird. Den Zeitpunct und die Stelle, da diese Vorlesung in der Kirche geschieht, wird der Pastor (allenfalls nach Vorfrage bey seiner vorgesetzten Geistl. Behörde) nach Local-Rücksichten wählen, daß auf der einen Seite der Zweck, die oberliche Verfügung zur Kunde der versammelten Gemeinde zu bringen, erreicht, und auf der anderen die Gottesdienstliche Feyer nicht gestört und der Eindruck derselben nicht geschwächt werde.

3) Durch öffentlichen Anschlag im Hause des Kirchspielsvogts werden nach §. 5. seiner Instruction alle oberliche Verordnungen und Bekanntmachungen, auch von Verkäufen und Concursen, publicirt. Dies geschieht aber, wenn ihm nicht beson-

dere Ausfertigungen zu dem Ende übermacht werden, nur durch Anschlag des Wochenblatts, worin alle solche Bekanntmachungen enthalten sind. In den Städten geschieht die Affixion, auf die hergebrachte Weise, am Rathhause. Privatbekanntmachungen können auf dem Lande im Hause des Kirchspielsvogts oder an den Kirchthüren, in den Städten an einem von der Polizeybehörde anzuweisenden öffentlichen Orte angeschlagen werden, aber, bey Vermeidung einer Brüche von 1 Rthlr. Gold, nicht anders, als wenn sie vom Beamten oder der Polizeybehörde visirt worden sind. Für das Visa wird nichts bezahlt. Für die Affixion erhalten der Kirchspielsvogt, der Küster oder der Polizeybediente 6 Gr., so wie die Brüche, wenn sie einen nicht visirten Anschlag entdecken, solchen sofort abnehmen, und den Contravenienten dem Amte zur Anzeige bringen.

25) Consistorial-Bekanntmachung v. 9. März publ. 16. März 1815.

Legitimation zum Armenrechte in Consistorialsachen.

Da bey dem Consistorium häufig mündliche Anträge zu Dispensationen vom halben oder ganzen Trauerjahr, vom Verbot der Copulation in der Fastenzeit, von Beybringung der Proclamations- oder sonst erfor-

derlichen Bescheinigung aus der Heimath fremder Personen, die sich hier im Lande verheirathen wollen, ferner Gesuche um Gestattung einer zweyten Heyrath bey präsumtivem Tode des ersten Ehegatten, und dergleichen von Personen gemacht werden, welche sich für unvermögend ausgeben, behuf ihrer Legitimation zum Armen- oder Creditrechte aber entweder gar nichts oder nur einen Atteſt des Predigers, Armenvaters oder einiger Nachbaren beybringen, so findet sich das Consistorium veranlaßt, um solchen Supplicanten vergebliche Wege zu ersparen, hierdurch die Beykommenden aufmerksam zu machen: daß nach dem §. 42. der Beamten-Instruction die Bescheinigungen des Unvermögens zu Bezahlung der Gerichtsgebühren oder anderer Sporteln nur von den Aemtern ertheilt werden können, welche indessen durch Atteste der Prediger u. s. w. mit dazu in Stand gesetzt werden. Die Supplicanten haben sich daher mit solchen Attesten nicht unmittelbar beym Consistorium, sondern zuvörderst bey ihrem Beamten zu melden, welcher, wenn er sie zum Creditrecht qualificirt und ihren Hauptantrag nicht offenbar unzulässig findet, diesen mit seinen Gründen und Bescheinigungen zu Protocoll zu neh-

men sich bereit finden lassen wird; da dann auf dessen (im Original und ohne Begleitungs-Bericht,) zu verfügende Einsendung oder Einbringung, vom Consistorium verfügt und auf diese Weise das Verfahren abgekürzt werden kann. Dahingegen müssen alle Gesuche der bemerkten Art von vermögenden Personen von einem bevollmächtigten Anwalde auf Stempelpapier eingebracht werden.

Sühneversuch in Ehe- und Schwängerungs-Sachen.

Ehe- und Schwängerungs-Klagen können, wenn sie auch an sich zulässig sind, vom Consistorium überall nicht anders angenommen, mithin zu deren Einbringung auch auf die beamtliche Bescheinigung das Armenrecht nicht anders bewilliget werden, als wenn zuvor von dem Amtmann die Sühne versucht ist, und das darüber vor dem Amte abgehaltene Protocoll beygebracht wird; da solche Sachen von der desfälligen Vorschrift in der Beamten-Instruction nicht nur nicht ausgenommen, sondern ihrer Natur nach, zum Versuch gütlicher Regulirung nach §. 28. der Instruction, ganz vorzüglich geeignet sind.

26) Regierungs-Bekanntmachung v. 18. März publ. 23. März 1815.

Verlängerung der im §. 118. d. Hypotheken-

Da von mehreren Seiten vorgestellt worden, daß die im §. 118. der Hypothekenord-

nung vom 11. October 1814. festgesetzte sechsmonatliche Frist zur Eintragung der vor dieser Verordnung bestandenen gesetzlichen Privilegien und stillschweigenden Hypotheken, bey der Unordnung, in welche manche Verwaltungszweige und insonderheit das Vormundschaftswesen gerathen, und dem Drange mancher anderen Geschäfte, zu beschränkt sey, als daß während derselben das Interesse aller Pupillen und anderer Gleichberechtigten hinreichend gesichert werden könnte, so haben Seine Herzogliche Durchlaucht, auf darüber erstatteten Vortrag, eine Verlängerung dieser Frist bis zum 30. September dieses Jahres incl. zwar genehmigt, Höchstdieselben erwarten jedoch, wie die obervormundschaftlichen Gerichte und andere beykommende Behörden dahin sehen werden, daß die Eintragung der stillschweigenden Hypotheken auf das Vermögen der Vormünder, Administratoren, Hebungsbedienten, Provisoren, Juraten u. s. w. darum nicht unterbrochen, noch bis auf den letzten Zeitpunct aufgeschoben, sondern allmählig gefördert und der dabey beabsichtigte Zweck, Sicherung des Credits, baldthunlichst erreicht werde. Vormünder und andere Administratoren, welche ihr eigenes Interesse kennen, werden

Ordnung bestimmten Frist zu Eintragung der stillschweigenden Hypotheken.

um desto eher durch Verwandlung einer stillschweigenden und unbestimmten Hypothek in eine ausdrückliche und bestimmte, ihren Credit zu befestigen, selbst die Eintragung derselben beym Hypothekennamte bewirken, und das Document darüber bey der Behörde einliefern.

27) Landesherrliche Verordnung v. 20. März publ. 30. März 1815.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter Friedrich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiemit:

Vorschriften über das Betreiben der Hölzungen durch Weideberechtigte.

Demnach bey Uns pflichtmäßig zur Anzeige gebracht worden: daß durch das Vieh der zur Weide in einigen Hölzungen berechtigten Unterthanen, wenn solches ohne Aufsicht und Hirten eingetrieben wird, und nach Willkühr umher streift, nicht nur die Befriedigungen ruinirt werden, sondern auch den jungen Anpflanzungen, und beym Ueberstreichen in die Zuschläge dem jungen Anwachs, großer Nachtheil zugefügt wird: so haben Wir Uns zur Abstellung dieser Unzuträglichkeiten bewogen gefunden, wegen des Betreibens der Hölzungen abseiten der Weideberechtigten folgende nähere Bestimmungen zu verordnen und festzusetzen.

§. 1. Die Forst-Reviere, in welchen die Unterthanen zur Viehtrift mit gewissen Arten von Vieh berechtigt sind, dürfen während der Mastzeit und im Winter vom October an bis zum April des folgenden Jahres überall nicht betrieben werden; es wäre denn, daß in Hinsicht der Mastbenutzung gleichfalls eine Berechtigung vorhanden, oder daß in einzelnen Fällen zur Betreibung der Hölzungen von Unserer Cammer aus besonderen Gründen die Erlaubniß dazu als Ausnahme von der Regel ertheilt würde.

§. 2. Es sollen unter Anleitung der Kirchspiels- und Bauervögte genaue Verzeichnisse der in jeder Bauerschaft vorhandenen Stellen, Höfe und Häuser, deren Besitzer zur Viehtrift in gewissen Hölzungen berechtigt sind, aufgenommen werden, damit sich keine, die nicht zur Mitbenutzung berechtigt sind, wie solches im älteren Theile des Herzogthums mit sämmtlichen neuen Anbauern seit dem Jahre 1781. der Fall ist, eindrängen. Von diesen Verzeichnissen werden doppelte Exemplare verfertigt, solche dem Amte und den Forst-Officialen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt, und wenn letztere erfolgt ist, diese resp.

dem Kirchspiels- und Bauer-Vogt in Verwahrsam gegeben.

§. 3. Im Monat März eines jeden Jahres verfertigen die Bauervögte die Listen des für das laufende Jahr zur Weide bestimmten Viehes der Weideberechtigten, und liefern solche so zeitig dem Kirchspielsvogt ein, daß selbige von diesem, nach vorgängiger Untersuchung: ob auch Vieh von Einwohnern, die nicht zur Mitbenutzung berechtigt sind, darunter befindlich, noch vor Ende des Monats an das beykommende Amt abgegeben werden können.

§. 4. Letzteres übermacht solche sofort den Forst-Officialen. Diese bestimmen nach dem Verhältniß der Anzahl des einzutreibenden Viehes diejenigen Theile des Forst-Reviers, welche betrieben werden mögen, und die zu diesen Weideplätzen führenden Wege, ingleichen ob die ganze Anzahl des Viehes in Einer Trift bleiben, oder in mehrere Triften abgetheilt, und einer jeden ein besonderer Weideplatz angewiesen werden soll, so wie auch, wenn hinlänglicher Weidegrund im Forst-Reviere vorhanden: ob derselbe auf einmal, oder abwechselnd betrieben werden soll. Alle entbehrliche Districte, so wie auch diejenigen, wo junge

Anpflanzungen oder junger Anwachs befindlich ist, sind in Schonung zu legen, und durch Anschlag des Forsthammers und durch Strohwische an den Gränzstämmen zu bezeichnen.

§. 5. Jede Bauerschaft wählt nach der Anzahl des einzutreibenden Viehes und der Triften einen oder mehrere Hirten, die von dem Kirchspiels- und Bauervogt als tauglich anerkannt werden müssen. Diese Hirten müssen dahin sehen, daß die angewiesenen Wege und Weideplätze nicht abgeändert und überschritten werden, das Vieh den in Schonung liegenden Districten nicht zu nahe komme, und keine Arten von Vieh, mit welchen die Unterthanen zur Viehtrift nicht berechtigt sind, eingetrieben werden, kein Vieh eines Unberechtigten sich eindränge, auch nach Sonnen-Aufgang erst auf- und vor Sonnen-Untergang zu Hause getrieben werde, und werden vom Amte hierauf beeidigt.

§. 6. Vor dem Eintreiben des Viehes wird selbiges von dem beykommenden Revier-Forstbedienten unentgeltlich eingebrannt, und werden von demselben sodann den Hirten, die gleichfalls darauf sehen müssen, daß kein ungebranntes Stück Vieh in die

Trift mit aufgenommen werde, die Wege zu den Hölzungen, so wie die Weideplätze angewiesen.

§. 7. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird nach den in der unter dem 14. Juny 1783. von Uns erlassenen Verordnung wegen Bestrafung der Forstvergehungen in den §phis 11. und 14. enthaltenen Bestimmungen, wegen unbefugten Hütens mit Vieh in den Hölzungen, bestraft, auch soll dieserhalben von den beykommenden Aemtern nach Maaßgabe des §. 13. und 60. der Beamten-Instruction verfahren werden. Die Hirten sind für jede ihnen zur Last fallende verordnungswidrige Handlung verantwortlich, und dieserhalb gleicher Bestrafung unterworfen, auch haften für selbige im Fall ihres Unvermögens die Bauerschaften, welche sie gewählt haben.

Die Förster, Holzvögte und Holzknechte werden angewiesen, auf Befolgung dieser Verordnung genau zu achten.

Wir erwarten um so mehr daß sämmtliche Weideberechtigten sich dieser Anordnung aufs pünctlichste fügen werden, da selbige nicht minder zu ihrem eigenen Vortheil gereicht, indem sie alsdann in der Folge nicht weiter Gefahr laufen, daß ihnen durch Ue-

berstreichen ihres Viehes in die Zuschläge, und durch Ruiniren der Befriedigungen Brüche und Kosten werden zugezogen werden.

Urkundlich ꝛc.

28) Cammer-Bekanntmachung v. 25. März publ. den 30. März 1815.

Verlegung des Kramermarkts zu Burhave.

Um die Unzuträglichkeiten zu beseitigen, welche für die Eingesessenen des Amts Burhave daraus entstehen, daß der Kramermarkt zu Burhave jährlich im Anfange des September-Monats gehalten wird, hat die Cammer nach dem Wunsche einer desfalls zusammenberufenen Amtsversammlung beschlossen, den gedachten Markt von nun an jährlich auf den 14. July zu verlegen, und denselben an diesem Tage im gegenwärtigen Jahre zum erstenmal halten zu lassen, welches zur Nachricht der Beykommenden hiemittelst bekannt gemacht wird.

29) Der Justizcanzley Vorschrift an die Landgerichte.

Formular zu einem Concurs-Proclama.

Nachdem wider N. N. Schulden halber der Concurs hieselbst erkannt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und es werden zur Ausführung des Concurses, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nachstehende Termine angesetzet:

1) Zur Angabe auf den —, in welchem Termine alle diejenigen, welche an den obgedachten Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeignete Gegenforderungen zu haben vermeinen, solche bey Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens hieselbst anzugeben, und die zur Begründung ihrer Angaben etwa dienenden Beweisthümer ihren Angabe-Recessen, unter der im Artikel 42 der Concurs-Ordnung enthaltenen Verwarnung, anzulegen, auch alsdann einen der hier recipirten Anwälde zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bey diesem Concurse zu bestellen haben;

2) Zur Liquidation auf den —, da denn die Gläubiger ihre angegebenen Forderungen, bey gesetzlicher Strafe, völlig klar zu machen haben, in sofern dies nicht schon früher geschehen ist;

3) Zur Anhörung des Prioritäts-Urtheils auf den —, und

4) Zum öffentlichen Verkaufe des Concurs-Gutes an Ort und Stelle auf den —. Uebrigens werden die Gläubiger des Gemeinschuldners, in Gemäßheit §. 32. der Concurs-Ordnung, aufgefordert, sich über einen anzustellenden Curator der Masse zu vereinbaren und ein tüchtiges

Subject dazu auf den — in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls die Bestellung desselben nach richterlichem Ermessen geschehen wird.

30) Der Justizcanzley-Vorschrift an die Landgerichte.

Formular zu einem Tutorium und vormundschaftlichen Revers.

Kund und zu wissen sey hiemit: Nachdem N. N. zum Vormund über N. N. vorgeschlagen und dazu tüchtig befunden ist; so wird derselbe von dem Herzoglich Holstein Oldenburgischen Landgerichte zu N., als obervormundschaftlicher Behörde, in solcher Eigenschaft hiedurch bestellt und bestätigt, und verpflichtet: daß er, nach Vorschrift der Landesherrlich ertheilten Anweisung für die Vormünder im Herzogthum Oldenburg, vom 4. Juny 1783. wovon ihm hierbey ein Exemplar mitgetheilt wird, diesem ihm übertragenen vormundschaftlichen Amte treu und gewissenhaft vorstehe, und darin dergestalt zum Besten seiner Pflegbefohlenen handle und verfahre, wie er es vor seinem Gewissen und seiner Obrigkeit zu verantworten sich getrauet; gleich er dann, solchem allem und wohl nachzukommen, mittelst körperlichen Eides versprochen, auch zu seiner Pflegbefohlenen Sicherung, denselben alle seine

Haabe und Güter, gegenwärtige und zukünftige, mittelst Unterzeichnung des mit dem Tutorium gleichlautenden Vormundschaftliches Reverses zur Generalhypothek gesetzt hat; in Folge dessen nach Vorschrift der §§. 13. und 18. der Hypothekenordnung vom 11. October 1814. die ganze Vormundschaft mit den aus der Administration dem Vormunde etwa zur Last fallenden Verbindlichkeiten in die Hypothekenbücher oder Pfandprotocolle sofort ingrossirt werden soll; wobei ihm, dem Vormunde, den vom Pupillenschreiber zu beglaubigenden Betrag des ganzen zu administrirenden Pupillen-Vermögens im Pfandprotocolle nach §. 18. und §. 19a. der Hypothekenordnung mit aufführen zu lassen, unbenommen bleibt.

Ende des zweyten Hefts.

Sammlung
der
Landesherrlichen Verordnungen
und der
Bekanntmachungen der Landesbehörden
von allgemeinem und bleibendem Intereſſe,
welche
ſeit der Reorganiſation der Staatsverwaltung
im Herzogthum Oldenburg
von Michaelis 1814 an
durch die Oldenburgiſchen wöchentlichen Anzeigen publicirt, und nicht bereits in beſonderem Abdruck erſchienen ſind.

---

mit höchſter Landesherrlicher Genehmigung.

Drittes Heft
1815.

OLDENB.
BIBL.VEND.

In besonderem Abdruck sind erschienen:

aus dem Consistorium unter dem 3. April 1815, Revidirte Gesetze für die Schüler des Oldenburgischen Gymnasiums, mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung.

31) Regierungs-Bekanntmachung v. 20. März publ. 6. April 1815.

Erweiterung der Competenz des Land-Wührder Amts.

Seine Herzogl. Durchlaucht haben in Erwägung der durch die Weser abgesonderten Lage des Landes Wührden, und der dadurch oft gehemmten oder erschwerten Communication mit dem Landgerichte zu Ovelgönne, zu Erleichterung der Wührder Amts-Eingesessenen bey ihren vor diesem Gericht oder andern Behörden diesseits der Weser wahrzunehmenden Geschäften, eine Erweiterung der instructionsmäßigen Befugnisse und Obliegenheiten des Wührder Beamten in folgenden Puncten genehmigt:

1. So wie nach §. 18. und 37. der Beamten-Instruction die Aemter in Untersuchungs- und Civilsachen zu Zeugenverhören und anderen gerichtlichen Handlungen alsdann committirt werden, wenn solche im Gerichte oder von einem Commissarius desselben nicht wohl vorgenommen werden können, so ist dieser Fall insbesondere im Lande Wührden dann vorhanden,

wenn den Partheyen oder Zeugen die Reise über die Weser zu beschwerlich oder kostbar fallen sollte. In solchen Fällen ist auch das Landgericht zu Ovelgönne in den aus dem Lande Wührden bey demselben anhängigen Concurs- und Convocationssachen das dortige Amt zu Aufnahme des Angabe-Protocolls zu committiren ermächtiget.

2. Arreste in Civilsachen gegen Personen, die im Wührder Amtsdistrict eingesessen sind oder sich aufhalten, sollen bey diesem Amte nicht blos gesucht, sondern auch justificirt werden, wenn gleich der Gegenstand die gewöhnliche Amtscompetenz übersteigt. Das Amt erkennt aber in diesem Falle nur über die Rechtfertigung, (vorbehältlich der Berufung ans Landgericht, so weit solche in Arrestsachen zulässig ist,) und verweiset die Hauptsache, so weit deren Bescheinigung nicht zur Rechtfertigung des Arrestes gehört, an das competente Gericht.

3. Der Amtmann zu Deedesdorf ist in seinem Amtsdistrict Depositarius des Ovelgönnischen Landgerichts.

4. Der Amtmann zu Deedesdorf ist vom 1. May d. J. an mit dem Ingrossations- oder Hypothekenamte in seinem Amtsdistricte beauftragt, und in Hinsicht dieses Geschäftszweiges mit dem Central-Hypo-

thekenamte in Oldenburg in dieselbe Verbindung gesetzt, wie die Hypothekenämter in Vechta und Jever nach dem §. 8. der Verordnung vom 15. September 1814.

5. In Vormundschafts-Sachen sind die im §. 45. der Beamten-Instruction bestimmten Obliegenheiten dahin erweitert, daß das Amt Wührden in dringenden Fällen provisorisch Vormünder und Curatoren bestellen: überhaupt aber vom Landgerichte nicht nur zu definitiver Bestellung und Beeidigung der vom Amte vorgeschlagenen Vormünder und Curatoren, sondern auch zu Decision der vom Pupillenschreiber des Landgerichts monirten vormundschaftlichen Rechnungen committirt werden kann. In so fern dabey die Gegenwart des Pupillenschreibers nöthig, ist jährlich ein Decisionstermin für alle vormundschaftliche Rechnungen aus dem Amtsdistricte zusammen genommen anzusetzen, wozu sich dann der Pupillenschreiber nach Deedesdorf begiebt.

6. Bey Sterbefällen kann das Amt in dringenden Fällen provisorisch alles verfügen, was von dem richterlichen Amte zu verfügen ist, wie solches in Ansehung der Versiegelungen schon der §. 47. der Beamten-Instruction bestimmt.

7. Vergantungen von Mobilien und Moventien, so wie Verheuerungen, können vom Amte Wührden in jedem Falle erkannt werden; in Ansehung der Immobilien-Verkäufe aber hat es bey der Vorschrift der §. 47. und 48. der Beamten-Instruction sein Bewenden.

8. Anträge, welche Wührder Eingesessene beym Landgericht in Ovelgönne oder anderen gerichtlichen oder administrativen Behörden, diesseits der Weser in Sachen, welche nicht processualisch behandelt werden, (als worin ein bey Gerichte recipirter Anwald anzunehmen ist,) zu machen haben, können beym Amte zu Protocoll gegeben werden, auf dessen Einsendung an die Behörde die Verfügung erfolgen wird.

9. In allen Fällen, wo das Amt nach den vorstehenden Bestimmungen ex speciali oder perpetuo commissorio des Landgerichts handelt, sind die Sporteln nach der Landgerichtstaxe, so wie in Hypothekensachen nach dem in der Hypothekenordnung vorgeschriebenen Tarif zu berechnen; auch ist zu Amts-Protocollen über Anträge der Eingesessenen bey höhern Behörden das Stempelpapier von der Sorte, wie solches bey Eingaben an dieselben erforderlich ist, zu nehmen.

Im übrigen hat es in allen Stücken bey den Bestimmungen der Beamten-Instruction und der sonstigen das Verhältniß der Aemter bestimmenden Verordnungen auch im Amte Wührden sein Verbleiben.

32) Cammer-Bekanntmachung vom 25. März publ. 6. April 1814.

Mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Genehmigung wird zu Jedermanns Nachricht und resp. Nachachtung hiedurch bekannt gemacht, daß vom 1. May 1815. angerechnet, unter gänzlicher Aufhebung der bisherigen Huntebrücker Zoll- und Fährgelds-Rolle, künftig zu Huntebrück blos ein Fährgeld, und zwar nach folgender neuen Taxe zu erlegen sey: Fährgeld zu Huntebrück.

Ein jegliches Koppel- oder Reit-Pferd, auch ein Kaufmann zu Pferde, giebt	2	Grote.
Ein Tämeling	2	—
Ein Füllen	2	—
Ein Saugfüllen giebt nichts.		
Ein Ochse	2	—
Eine Kuh oder ein vollkommenes Beest	2	—
Ein Enter-Beest	2	—
Ein überjähriges Schwein	1	—
Ein überjähriges Schaaf	1	—

Ein beschlagener Wagen, wenn er beladen ist = = = 16 Grote.
wobey jedoch bemerkt wird, daß ein Wagen, auf welchem sich blos Reisende mit ihrem Gepäcke befinden, als unbeladen zu betrachten sey; und wenn derselbe Wagen ledig wieder zurückkommt = = 6 —

Ein lediger beschlagener Wagen mit 2 oder 4 Pferden = = 10 —

Ein unbeschlagener Wagen mit 4 Pferden, beladen oder unbeladen = 10 —

Ein unbeschlagener Wagen mit 2 Pferden, beladen oder unbeladen = 5 —

Eine jede auf dergleichen beschlagenen oder unbeschlagenen Wagen befindliche Person (mit Ausnahme des Fuhrmanns, welcher frey ist) giebt außerdem = = 1 —

Auch muß, wenn ein beschlagener oder unbeschlagener Wagen mit mehr als 4 Pferden bespannt seyn sollte, für jedes Pferd, welches sich über vier vor einem solchen Wagen befindet, annoch besonders entrichtet werden = 2 —

Ein lediges Vorspann-Pferd, es

mág vorausgesandt werden, oder zurückkommen = = = 2 Grote.
Ein Fußgänger = = = 1 —
Ein beschlagener Karn mit einem Pferde, beladen oder unbeladen 8 —
Ist aber ein solcher Karn mit mehr als einem Pferde bespannt, so sind für jedes mehrere Pferde noch außerdem zu bezahlen = 2 —

33) Regierungs-Bekanntmachung v. 1. April publ. 6. April 1815.

Fremden-Policey und Paß-Controlle.

Da durch die eingetretenen neueren Ereignisse die allgemeine Ruhe und Sicherheit sich neuerdings gefährdet sieht, und in Folge dieser Zeitverhältnisse abseiten der an das Herzogthum Oldenburg benachbarten Staaten Verfügungen in Hinsicht der Fremden-Policey und Paß-Controlle ergehen zu lassen für nothwendig erachtet worden ist, so wird in Uebereinstimmung mit den deshalb der Regierung des Herzogthums Oldenburg zugegangenen Mittheilungen der dorten ergriffenen allgemeinen Maaßregeln unter höchster Genehmigung folgendes verordnet und zu jedermanns Wissenschaft gebracht:

1) alle bisherige Verordnungen wegen der Fremden-Policey und Paß-Controlle werden hiemittelst in Erinnerung gebracht,

und jedermann für deren Uebertretung aufs strengste verantwortlich gemacht.

2) Es darf kein Franzose und überhaupt niemand, der sich bisher in Frankreich aufgehalten hat, über die Gränzen gelassen werden, wenn derselbe nicht einen neuen von einem Ober-General der Armeen der alliirten Mächte ausgestellten, mit einem genau zutreffenden Signalement und einer Reiseroute versehenen Paß vorzeigen oder sich als deren Staatsdiener oder ansässigen Unterthan ganz vollständig ausweisen kann. Sobald diese nicht bloß auf der Gränze sondern auch im Innern des Landes überall zu verlangende Rechtfertigung nicht genügend erfolget, sind die Reisenden anzuhalten, unter sichere Aufsicht zu stellen, über ihr Herkommen, ihre Geschäfte, den Zweck ihrer Reise u. s. w. genau zu vernehmen, und die Vernehmungsprotocolle sofort an die Regierung unmittelbar zur weiteren Verfügung einzusenden. Gleichzeitig ist darüber an die zunächst vorgesetzte Verwaltungs-Behörde zu berichten.

3) Alle zu Reisen nach Frankreich ertheilte Pässe werden hiedurch für ungültig erklärt, wenn sie nicht von der Regierung nach dem Anfang des laufenden Monats ausgestellet worden sind. Keiner unterge-

ordneten Behörde ist es erlaubt, Pässe dieser Art zu ertheilen, alle darauf gerichtete Gesuche sind berichtlich an die Regierung zu verweisen, und alle nicht vollständig legitimirte Reisende bis zum Eingang höherer Bestimmung festzuhalten. Wer diesen dringend nothwendigen Vorschriften entgegen handelt, oder deren Befolgung erschweret, sey es durch vorsätzlich unterlassene Anzeige, oder auf andere Art, der wird vorläufig selbst verdächtig erachtet, unter policeyliche Aufsicht gestellt und zur strengen Untersuchung gezogen, auch wenn es ein Staatsdiener seyn sollte, vorläufig suspendiret, und nach Maaßgabe der bestehenden Strafgesetze wider ihn verfahren.

Das Pflichtgefühl aller Staatsdiener, besonders der Policeybeamten, und die Vaterlandsliebe aller treuen Unterthanen berechtigen die Regierung zu der sichern Erwartung, daß ein jeder an seinem Theile obigen Anordnungen mit Treue und Eifer nachzukommen sich bestreben, zur Abwehrung der das Wohl des Vaterlandes bedrohenden Gefahr mitwürken, und alles, was ihm verdächtig erscheint, seiner zunächst vorgesetzten Behörde, oder auch der Regierung unmittelbar mittheilen werde.

34) Des Oldenburgischen Stadtmagistrats Bekanntmachung vom 4. April publ. 6. April 1815.

Wiederherstellung des Nachtwächtergeldes in der Stadt Oldenburg.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in Gemäßheit Reſcriptes der Herzoglichen Regierung das Nachtwächtergeld vom 1. Januar d. J. angerechnet, ſo wie die Entrichtung deſſelben vor der franzöſiſchen Occupation geſchah, wieder bezahlt werden ſoll, und wird mit der Einforderung deſſelben in dieſer Woche der Anfang gemacht.

35) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. April publ. den 13. und 20. April 1815.

Anſtellung und Inſtruction eines Waſſerſchout.

Da zur Bequemlichkeit der Schifffahrt und zum Beſten derjenigen Landesunterthanen, welche ſich als Schiffer, Steuerleute oder Matroſen dieſem nützlichen Gewerbe gewidmet haben, die Anſtellung eines beeidigten Waſſerſchouts zu Brake nöthig gefunden, und der vormalige Steuermann und Lehrer der Navigationskunſt Friederich Diederich Harckſen in dieſer Eigenſchaft daſelbſt angeſtellt iſt, ſo wird dieſes und die demſelben ertheilte von Sr. Herzoglichen Durchlaucht gnädigſt approbirte Inſtruction, welche zugleich allen hieſigen Unterthanen, die

sich der Schifffahrt widmen, zur Vorschrift dient, hiemittelst öffentlich bekannt gemacht.

Instruction für den Wasser-Schout, Landesherrlich approbirt den 2. März 1815.

§. 1. Der Wasser-Schout steht in Ansehung seiner Verrichtungen zunächst unter der Aufsicht des Amts und demnächst der Herzoglichen Cammer.

§. 2. Nach folgenden näheren Bestimmungen führt der Schout eine Rolle über alle See-Küstenfahrer- und Lichter-Schiffe, Schiffer und Matrosen.

§. 3. Wer als Seeschiffer, Schiffs-Officier, Matrose, Schiffsjunge oder als Küsten- und Leichterfahrer unter hiesiger Flagge oder aus diesem Herzogthum fahren will, muß sich zuvor bey dem Wasser-Schout melden, demselben seinen Vor- und Zunamen, seinen Geburts- und Wohnort, sein Alter, ob und in welcher Qualität er bereits zur See gefahren, bestimmt und aufrichtig anzeigen, auch sich von demselben in die Liste der hiesigen Seefahrenden einschreiben lassen. Wer solchergestalt nicht eingeschrieben ist, darf aus diesem Herzogthum auf keinerley Art zu Schiffe fahren. Wer dem Schout

absichtlich einen falschen Namen angegeben, wird von der Liste, sobald dieses entdeckt wird, ausgestrichen, wer aber unter einem falschen Namen gefahren, hat noch überdem eine Geldbuße von Zehn Reichsthalern zu erlegen, und ist den Umständen nach körperlich von Gerichtswegen zu bestrafen.

§. 4. Alle in diesem Herzogthum wohnende, so wie auch alle fremde sich hieselbst aufhaltende Schifffahrende, müssen, so oft sie ihre Wohnung oder Schlafstelle verändern, solches, sobald es geschehen, dem Schout anzeigen, und dieser hat die Veränderung der Wohnung oder Schlafstelle, jedoch unentgeldlich, zu notiren; wer dieses unterläßt, hat eine Geldbuße von 12 bis 24 Gr. zu erlegen.

§. 5. Jeder Eingezeichnete erhält vom Schout einen vorschriftsmäßig einzurichtenden Schein, daß er eingeschrieben worden. In diesem Schein wird der Vor- und Zuname des Empfängers, so wie das Jahr und der Tag der Einzeichnung bemerkt. Die Leichterfahrer, d. i. Kahnenschiffer, und deren Leute müssen diesen Schein jährlich renoviren lassen.

§. 6. Der Schout hat von allen Eingeschriebenen ein genaues alphabetisches Ver-

zeichniß zu führen, und zwar dergestalt, daß Schiffer, Schiffs-Officiere, Matrosen und Schiffsjungen, jeder eine besondere Rubrik erhalten. Wenn ein Eingeschriebener zu einem höheren Grade gelangt, so ist er aus seiner vorigen Classe in die höhere einzutragen. Bey diesem Verzeichnisse sind die vorher bemerkten Angaben zu notiren. Auch von allen gegebenen Scheinen muß der Schout ein Register halten.

§. 7. Der Schiffer ist nach wie vor berechtigt, sein Volk zu wählen, jedoch unter Vorbehalt der den Rhedern bey Annahme des Steuermanns zustehenden Rechte. Der Schout ist auch verbunden, dem Schiffer, wenn er es verlangt, über jeden Mann die erforderliche Auskunft zu geben, und ihm, seinem besten Wissen nach, von den Eigenschaften und Betragen desselben zu benachrichtigen. Der Schiffer darf aber auch dagegen niemanden annehmen, der ihm nicht den vorgedachten Schein (§. 5.) vorzeigen kann, wenigstens nicht bereit ist, sich spätestens bey der Musterung einschreiben zu lassen.

Nimmt der Schiffer gegen diese Vorschrift jemanden an, so ist er in Zehn Reichsthaler Strafe für jede ordnungswidrig angenommene Person verfallen. Auch darf

der Schiffer bey gleicher Strafe keinen annehmen, von dem er weiß, daß er seiner Untüchtigkeit halber durch den Schout aus der Liste der hiesigen Schifffahrenden getilgt ist. Mit dem von ihm angenommenen Volke hat der Schiffer sich zum Schout zu verfügen, und ihm solches nahmhaft zu machen, damit die etwa aus der vorgedachten Liste getilgten sofort verabschiedet werden; wie denn auch der Schout darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß die Besetzung der unter Oldenburger Flagge fahrenden Schiffe verordnungsmäßig geschehe.

§. 8. Wenn hingegen der Schiffer das Volk nicht annehmen will, sondern solches vom Wasser-Schout verlangt, so hat letzterer die Verpflichtung, sobald als möglich das benöthigte Schiffsvolk zu verschaffen.

§. 9. Die Musterung hat der Schout in seinem Hause vorzunehmen, doch kann sie auch auf Verlangen des Schiffers, wenn er dem Schout die Reise vergütet, in dessen Hause geschehen.

§. 10. Bey der Musterung muß der Schout dem Volke die ganze Musterrolle langsam und deutlich vorlesen, und hat zugleich dem Volke anzudeuten, daß, wer von der Equipage, von dem Schiffe oder den geladenen Waaren, es sey um sich damit zu

berei-

bereichern, oder um, was die Waare anbetrifft, davon zu genießen, oder andern davon mitzutheilen, etwas entwenden, oder die Waare, oder auch das Schiff und Zubehör vorsätzlich beschädigen würde, seinen alsdann noch rückständigen Lohn verlieren, überdies aber schwerer, als bey einer sonstigen Entwendung oder Beschädigung, von Gerichtswegen werde bestraft werden, und daß, wenn jemand wegen solcher Vergehungen zum zweytenmale bestraft seyn sollte, dessen Name aus der Liste der hiesigen Seefahrenden werde getilgt und er zum Schiffsdienst unfähig erklärt werden.

§. 11. Der Schout hat die Musterrolle in zwey Exemplaren auszufüllen, und das Volk muß beide Exemplare unterschreiben. Wer nicht schreiben kann, setzt sein Handzeichen darunter. Der Schout ist ferner verpflichtet, unter beyden Exemplaren zu bemerken, daß er die Musterrolle vorgelesen, und die erwähnte Warnung (§. 10.) verfügt, auch daß die Musterrolle in seiner Gegenwart vom Volk unterzeichnet sey, und selbige dem Amte zur Beglaubigung und Besiegelung vorzulegen. Ein Exemplar behält der Schout, das andere nimmt der Schiffer mit an Bord.

§. 12. Sollte jemand von dem Schiffs-

volke, ohne eine rechtsbeständige Ursache zu haben, die Reise, wozu er angenommen ist, nicht antreten, so ist der Schiffer bey Zehn Reichsthaler Strafe gehalten, den Namen des Wortbrüchigen dem Schout anzuzeigen, damit dieser Name aus der Liste der hiesigen Schiffer getilgt werde.

§. 13. Sollte ein Officier oder ein anderer zu dem Geschäfte, wozu er sich hat annehmen oder einschreiben lassen, untüchtig befunden werden, so bleibt es dem Ermessen des Wasserschouts überlassen, zu bestimmen, ob und wie viel der Schiffer diesem Manne nach Billigkeit dennoch zu vergüten habe.

§. 14. Nach vollbrachter Reise hat das Volk seinen Lohn aus den Händen des Schouts zu empfangen, wenn es vom Schout und nicht vom Schiffer angenommen ist. Auch in dem Falle, daß es vom Schiffer angenommen worden, und dieser die Zahlung des Lohns durch den Schout leisten lassen will, hat letzterer den ihm vom Schiffer eingehändigten Lohn dem Schiffsvolke zu zahlen. Es darf jedoch diese Auszahlung der Gage von Seiten des Schouts nie anders, als in Gegenwart oder mit Genehmigung des Schiffers geschehen, damit dieser Gelegenheit habe, seinen etwanigen Widerspruch

gegen solche Auszahlung anzubringen. Wenn der Schiffer dem Volke die Gage auszahlt, ist er verbunden, dem Schout Nachricht zu geben, wie viel er einem jeden von der Equipage nach beendigter Reise noch bezahlt habe.

§. 15. Dem Schiffer liegt ob, nach vollendeter Reise den Schout zu benachrichtigen, wie sich ein jeder von der Equipage während der Reise betragen habe, damit von dem Schout solches Betragen des Schiffsvolks notirt werden könne.

§. 16. Der Wasser-Schout hat auf die Befolgung der bestehenden Verordnungen der Schifffahrt genau zu achten, und den Schifffahrenden, welche er einschreibt, anzudeuten, daß sie verpflichtet sind, in allen ihre Verbindlichkeiten als Schifffahrende betreffenden Fällen sich vor den hiesigen Gerichten, wohin die Sache gehört, unweigerlich zu stellen, auch wenn zwischen dem Schiffer und dem Volke, so lange das Schiff auf der Weser liegt, Streitigkeiten vorfallen sollten, weshalb die Equipage oder ein Einzelner derselben gegen den Schiffer zu klagen sich berechtigt hielte, solche Klage nicht anders, als vor dem competenten Oldenburgischen Gerichte anzustellen.

§. 17. Im Fall zwischen dem Schiffer

und der Equipage oder dem Ersteren und einzelnen der Letzteren Streitigkeiten entstehen, sind die Partheyen verpflichtet, ehe sie ans Gericht gehen, sich vor dem Wasser-Schout zum Versuch der gütlichen Vereinbarung, in deren Entstehung aber zu gleichem Zweck vor dem Amte Brake zu stellen.

§. 18. Der Wasser-Schout ist verbunden, dem Amte auf Verlangen die Ursache anzuzeigen, weshalb er jemand in seiner Liste getilgt hat.

§. 19. Der Wasser-Schout hat vorzüglich darauf zu achten und achten zu lassen, daß kein Diebes-Handel zwischen den Matrosen, Frachtfahrern, Küpern und Strandbewohnern geschehe. Desfalls darf

§. 20. Niemand etwas vom Bord eines Seeschiffers und Küstenfahrers ans Land bringen, ohne einen Steuermanns-Zettel dabey aufweisen zu können. Vom Bord eines befrachteten Leichterfahrers dürfen unter keinem Vorwande Kaufmannsgüter ans Land gebracht werden, bis er seinen bestimmten Löschplatz erreicht hat.

Sollte jedoch jemand bey einem solchen gesetzwidrigen Versuch ertappt werden, so wird die vorgefundene Waare confiscirt, wovon dem Angeber die Hälfte, und die andere Hälfte den Armen zufällt. Der Schout,

der an dessen Stelle die Aufsicht hält, hat den Vorgang augenblicklich dem Amte anzuzeigen, damit der Uebertreter arretirt und zur gebührenden Strafe gezogen werde.

§. 21. Damit dieses immer pünctlich ausgeführt werden kann, darf kein Schiffer, er führe ein großes oder ein kleines, ein See- oder Leichter-Schiff, einen Anfang zum Laden oder Löschen machen, bis er deshalb einen vorschriftsmäßig abgefaßten Schein vom Wasser-Schout erhalten hat; jedoch erhalten Dielenschiffe, Jöllen und Fischerleute diesen Schein unentgeltlich. Diese Scheine müssen jedesmal dem Zoll-Inspector von den Leichter-Schiffern vorgezeigt werden, bevor selbige klarirt werden können.

§. 22. Alle Besichtigungen, welche die Schifffahrt betreffen, müssen in Gegenwart des Wasserschouts vorgenommen werden.

§. 23. Alle fremde und einheimische ankommende und abgehende See- und Küstenfahrer haben ihre Papiere dem Wasserschout zur Visirung vorzulegen.

§. 24. Alle Notirungen von See-Protesten, Schiffer- und Volks-Verklarungen müssen dem Wasserschout angezeigt werden.

§. 25. Die in den vorstehenden Artikeln bestimmten Strafgelder fallen sämmtlich an den General-Fonds des Armenwesens, in

sofern solches unbeschadet sonstiger rechtlichen Ansprüche abseiten des Schiffers oder eines Dritten geschehen kann, und werden nach dem Ermessen des General-Directoriums des Armenwesens hauptsächlich zur Unterstützung verunglückter Schiffer und ihrer Familien angewandt.

Taxe für den Wasser-Schout.

A. Für Scheine, von jedem der sich einzeichnen läßt, um zur See zu fahren, den Jungen ausgenommen, 6 Gr. Gold.

Von jedem der seinen Schein verloren und statt dessen einen neuen verlangt, der aber mit dem verlornen in Ansehung der Zeitbestimmung und sonst genau übereinkommen muß, 3 Gr. Gold.

B. Ferner

1) Bey Unterzeichnung der Musterrolle
von einem Steuermann 24 Gr. Gold.
von einem Untersteuermann, Koch, Bootsmann, 15 Gr. Gold.
von einem Zimmermann, 18 Gr. Gold.
von einem Matrosen, 12 Gr. Gold.
von einem Jungen 12 Gr. Gold.

2) Von dem Seeschiffe für jeden Mann, den Schiffer mitgerechnet, 36 Gr. Gold.

36) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. April publ. 20. April 1815.

Aufforderung zur Angabe der unter Französischer Herrschaft erbaueten Mühlen.

Sämmtlichen Besitzern der im Herzogthum und in der Herrschaft Jever befindlichen Wasser- und Wind-Mühlen, welche während der Französischen Occupation ganz neu erbauet, oder woran während dieser Zeit Veränderungen durch Anlegung neuer Mahlgänge u. s. w. vorgenommen sind, wird hierdurch aufgegeben, dieses vor dem 15. künftigen Monats May bey demjenigen Amte anzuzeigen, in dessen Districte ihre resp. Mühlen belegen sind, und zugleich ihren Schriften oder Angaben diejenigen Concessionen beyzufügen, welche sie von den Französischen Behörden zur Erbauung oder Veränderung ihrer Mühlen erhalten haben. Diejenigen Mühlenbesitzer, welche diese Anzeige binnen der vorgeschriebenen Frist nicht einbringen, haben zu gewärtigen, daß ihnen der Gebrauch solcher neuerlich angelegten Mühlen oder Mahlgänge sogleich gänzlich untersagt, und sie zu dem Abbruch werden angehalten werden.

Die Aemter werden hierdurch zugleich angewiesen, vor dem 1. Juny d. J. unter Einsendung jener Anzeigen oder Angabe-Protocolle zu berichten:

1) in wie fern diese neuen Anlagen mit

älteren Berechtigungen Andrer in Collision stehen, und

2) in wie weit ihre Beybehaltung zum Besten der Eingesessenen oder zur Vermeidung des gänzlichen Ruins des Besitzers etwa rathsam seyn möchte.

37) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. April publ. 13. April 1815.

Ablieferung der Notariats-Urkunden.

Da von mehreren der vormaligen Notarien der Aufgabe in der Regierungs-Bekanntmachung vom 8. October wegen Ablieferung der Notariats-Urkunden an die bezeichneten Aemter noch nicht vollständig Genüge geschehen ist, aus dieser Verzögerung aber für die Interessenten sehr nachtheilige Folgen entstehen können; so wird hiedurch den ehemaligen Notarien abermals anbefohlen, bis zum 15. May ihre sämmtlichen Urkunden an die Aemter nach Vorschrift der gedachten Bekanntmachung abzuliefern. Nach Ablauf dieses Termins wird jeder Beamte die in seinem District wohnhaften vormaligen Notarien, wes Standes sie auch gegenwärtig sind, auffordern, durch Vorlegung ihrer Repertorien und der Ablieferungsbescheinigungen an einem zu bestimmenden Tage auf dem Amte zu documentiren: daß sie die Ablieferung vollständig

und vorschriftsmäßig beschafft haben. Das darüber aufzunehmende Protocoll ist vom Amte vor Ablauf des Monats May an die Regierung einzusenden, da dann die im Rückstande gebliebenen Notarien zu gewärtigen haben, daß sie in 5 bis 30 Rthlr. Brüche genommen werden. — Daß übrigens die ehemaligen Notare seit dem 1. October 1814. nicht mehr befugt waren, von den früher aufgenommenen Instrumenten Ausfertigungen zu ertheilen, sondern solches allein von dem Amte geschehen soll, welchem die Ablieferung nach der in der Bekanntmachung vom 8. October enthaltenen Bestimmung hätte geschehen müssen, ist bereits in gedachter Bekanntmachung vorgeschrieben; und wie den gegen solche Vorschrift etwa ertheilten Ausfertigungen keine Beweiskraft beygelegt werden kann, so sind den Partheyen die dafür bezahlten Gebühren zurückzugeben.

38) Cammer-Bekanntmachung vom 11. April publ. 13. April 1815.

Intimation des Verbots der Umgehung der fahrenden Post bey Versendung von Packeten.

Mit Beziehung auf den §. 6. des Reglements wegen der fahrenden Post, vom 18. August 1794, wornach keine Packete, welche unter 50 Pfund schwer sind, von Fuhrleuten angenommen werden dürfen, sondern

zur fahrenden Post geliefert werden müssen, imgleichen auf die Verordnung der Cammer vom 11. März 1802, worin die unbefugte Aufnahme von Briefen und Sachen von den Fuhrleuten, bey Confiscations- und ausserdem nachdrücklicher Strafe, untersagt ist, wird hiedurch bekannt gemacht, daß unerwartete Visitationen werden vorgenommen werden und der welcher obige Bestimmungen übertreten, sich die Confiscation seiner Güter, und die sonstige Strafe selbst zuzuschreiben hat.

39) Regierungs-Bekanntmachung vom 15. April publ. 20. April 1815.

Einschränkung der Ausfuhr von Remonte-Pferden.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß bey den jetzt eingetretenen Zeitumständen, die Ausführung von Remonte-Pferden aus dem Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Jever nur dann erlaubt werden soll, wenn bey dem Inspector der höhern Polizey, Cammer-Assessor Toel zu Oldenburg, von den hiesigen oder fremden Pferde-Lieferanten und Aufkäufern durch völlig glaubhafte Certificate gehörig bescheinigt worden, daß und für welches Armee-Corps der hohen verbündeten Mächte die zu liefernden und auszuführenden Pferde bestimmt sind, worauf

denn der genannte Policey-Inspector, nach eingeholten Verhaltungsbefehlen von der Regierung, und wenn bey den Certificaten nichts auszusetzen gefunden, die erforderlichen Pässe ertheilen wird. Sämmtlichen Grenz- und Zollbeamten wird hierdurch zugleich aufgegeben, diejenigen Transporte von Remonte-Pferden, welche mit den genannten Pässen nicht versehen seyn sollten, anzuhalten, und darüber zur weitern Verfügung an den Inspector der höhern Policey nach Oldenburg zu berichten. Etwaige Contraventionen gegen diese Verfügung sollen mit der Confiscation der Pferde bestraft werden.

40) Regierungs-Bekanntmachung vom 22. April publ. 27. April 1815.

In Beziehung auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 1. April d. J., die eingeschärfte Fremden-Policey und Paß-Controlle betreffend, wird zu mehrerer Unterstützung der Policey-Behörden sämmtlichen Postämtern hiemit aufgegeben: Fremden Policey und Paß-Controlle.

1) Keinem fremden Reisenden Extrapost-Pferde zu geben, der nicht vorher seinen Paß von der Orts-Polizey-Behörde hat visiren lassen, welches in diesen Fällen

von den beykommenden Beamten unentgeltlich geschehen soll.

In denjenigen Poststationen aber, wo der Beamte nicht an dem nemlichen Orte wohnt, sind, zur Vermeidung alles unnöthigen Aufenthalts der Reisenden, denselben zwar die Post-Pferde auf bloßes Vorzeigen ihrer Pässe nicht zu verweigern, sie jedoch zur Visirung der Pässe an den Beamten der nächsten Station zu verweisen.

2) Fremde Reisende dürfen mit Extrapost nur auf der großen Poststroute, ohne Vorbeyfahren einer Station, weiter befördert werden.

3) Kein Fremder soll künftig auf der ordinairen fahrenden Post eingeschrieben und aufgenommen werden, dessen Paß nicht ebenfalls auf die genannte Art visirt worden.

4) Von allen mit Extrapost oder mit der ordinairen fahrenden Post durchreisenden Personen, hat ein jedes Postamt ein genaues Verzeichniß anzufertigen und dasselbe mit dem Schluße einer jeden Woche an den Inspector der höhern Polizey, Cammer-Assessor Toel, zu Oldenburg einzusenden.

41) Regierungs-Bekanntmachung vom 22. April publ. 27. April 1815.

Verbot hölzerner Malz-Darren.

Die genauere Untersuchung über die nächste Veranlassung der am 15. d. M. zu Westerstede ausgebrochenen Feuersbrunst hat ergeben, daß das Feuer in einer Branntweinbrennerey daselbst ausgebrochen, und durch den Gebrauch einer von Holz verfertigten Malz-Darre, welche sich bey einer übrigens mäßigen Heitzung mit Torf entzündet hat, wahrscheinlich zuerst entstanden ist. Bey der leichten Entzündbarkeit, welcher bey aller Vorsicht eine hölzerne Malz-Darre immer ausgesetzt ist, wird zur Vermeidung ähnlicher Unglücksfälle und in Beziehung auf den §. 1. der Brandverordnung für die Stadt Oldenburg vom 19. August 1799. hierdurch angeordnet, daß künftig die an manchen Orten noch üblichen hölzernen Malz- und Getraide-Darren im Herzogthum und der Herrschaft Jever überall nicht mehr gestattet werden sollen. Die Besitzer solcher hölzernen Darren haben daher binnen 6 Monaten bey Vermeidung einer unabbittlichen Geldstrafe von 30 Rthlr Gold und der Untersagung ihres Gewerbes jene hölzernen Darren gänzlich abzuschaffen, und Statt dessen kupferne oder eiserne Blech- oder Drat-Darren, jedoch ohne hölzerne Rahmen,

anzulegen, oder auch ihre bisher hölzernen Darr-Horden mit Horden von durchlöcherten thönernen Kacheln zu vertauschen.

Alle Orts-Polizey Behörden haben auf die Befolgung dieser Verfügung genau zu achten, nach Ablauf der bestimmten Frist allgemeine Visitationen vorzunehmen und die etwaigen Contravenienten zur gebührenden Strafe zu ziehen.

42) Regierungs-Bekanntmachung vom 10. May publ. den 18. May 1815.

Neugeprägte Scheidemünze.

Um dem seit einiger Zeit sehr fühlbar gewordenen Mangel an Oldenburgischer kleiner Courantmünze abzuhelfen, haben Se. Herzogl. Durchlaucht geruhet, davon eine Summe in Zweygrotenstücken unter ähnlichem Gepräge wie im Jahre 1802, jedoch mit der Jahrszahl 1815. und der Bezeichnung N. D. C. F. (nach dem Conventionsfuß) ausprägen zu lassen. Da nun diese Scheidemünze jetzt im Umlauf gesetzt werden wird, so wird solches, und daß selbige nach dem Cours von 5 Rthlr. 50 Gr. für die vollwichtige Pistole bey allen herrschaftlichen und öffentlichen Cassen angenommen und ausgegeben werde, hiemittelst öffentlich bekannt gemacht.

43) Regierungs-Bekanntmachung vom 13. May publ. 18. May. 1815.

Authorisation der beeidigten Schreiber auf den Aemtern zu Führung des Protocolls bey öffentlichen Mobiliar-Verkäufen.

Da Seine Herzogliche Durchlaucht auf den von verschiedenen Aemtern geäußerten Wunsch, daß ihnen verstattet werden möge, ihre Schreiber zur Führung des Protocolls bei öffentlichen Verkäufen beeidigen zu lassen, gnädigst bewilliget haben, daß eine solche Beeidigung bei dem beikommenden Landgerichte geschehe, und demnächst dem beeidigten Schreiber die Führung des Protocolls bei öffentlichen Verkäufen von Mobilien, nicht aber von Immobilien, anvertrauet werden könne, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

44) Cammer-Bekanntmachung vom 18. May publ. 1. Juny 1815.

Monatliche Erhebung und Ablieferung der Gerichtsgebühren.

Nachdem von der Cammer, im Einverständniß mit der Herzoglichen Justiz-Canzley, wegen der Erhebung und Ablieferung der Gerichtsgebühren die Einrichtung getroffen worden, daß solche von den Sportelnrendanten monatlich erhoben und abgeliefert werden sollen, so ist in dieser Absicht folgende Anordnung nöthig gefunden:

1) Die Sportelnrendanten bey sämmtlichen Landesherrlichen Gerichten im Herzogthum und in der Herrschaft Jever haben die

Sportelnrechnungen für alle bey denselben practicirende Anwälde am Schluß jedes Monats zu extrahiren und ihnen solche allemal vor dem 8. des folgenden Monats zuzufertigen.

2) Die Anwälde haben sodann jedesmal vor dem Ablauf dieses folgenden Monats den Betrag ihrer Sportelnrechnung an den Sportelnrendanten gegen dessen Quitung zu entrichten.

3) Diejenigen Anwälde, welche innerhalb dieser Frist die Bezahlung ihrer Sportelnrechnung nicht geleistet haben, hat der Sportelnrendant, unter Anführung des Betrags ihrer rückständigen Rechnungen, dem Gerichte sofort nach dem Ablauf des Monats namentlich anzuzeigen.

4) Das Gericht wird alsdann wegen des Rückstandes mit executivischen Zwangsmitteln gegen jeden säumhaften Anwald verfahren, und zugleich denselben zur Sicherheitsbestellung auf eine angemessene Summe wegen der fernerhin ihm zu creditirenden Sporteln anhalten, bis zu deren Bestellung den Umständen nach die Suspension von dem Gerichte erkannt werden wird.

5) Die Sportelnrendanten haben dagegen jedesmal in den ersten 8 Tagen des dritten Monats den Betrag der notirten Gerichtsgebühren an die herrschaftliche Casse abzulie-

abzuliefern, also z. B. die im Maymonate notirten Sporteln in den ersten 8 Tagen des Julius, u. s. f.

Es werden daher sämmtliche Sporteln-rendanten angewiesen, von jetzt an mit der Erhebung und Ablieferung der Gerichtsgebühren nach dieser Anordnung in allen Stücken zu verfahren, und wird solche zu dem Ende zur Nachricht der Anwälde und Partheyen hiemittelst öffentlich bekannt gemacht.

45) Regierungs-Bekanntmachung vom 22. May publ. den 25. May 1815.

Strafen der Entwendung oder Beschädigung von Schlengen und Steindeichs-Materialien.

Durch die von den Deichofficialen geschehene Anzeige, daß die Schlengen- und Steindeichs-Materialien häufig entwandt, und insbesondere die zum Schutz des Ufers hinter den Steinbänken gelegten Dielen zum öftern auf die frevelhafteste Weise beschädigt, abgehauen oder abgebrochen und gestohlen werden, und durch den dieserhalb geschehenen Antrag, die zur Verhütung solcher Vergehungen unterm 18. März 1776 erlassene Verordnung zu erneuern, findet die Regierung sich veranlaßt, mit specieller Landesherrlicher Genehmigung folgendes zu verordnen:

1) Jede Entwendung von Schlengen- Höfter- oder Steindeichs-Materialien aller Art, die zu Anlegung oder Ausbesserung solcher Werke angeschafft und angefahren, aber noch nicht dazu verarbeitet sind, ist nach dem Artikel 223. Nr. 12. und 225. des Strafgesetzbuchs mit der Strafe des Arbeitshauses auf ein bis drey Jahre u. s. w. zu ahnden, jedoch dergestalt, daß diese Strafe allemal auf ein Jahr zu erkennen ist, wenn auch der Werth des Entwandten nur ohngefähr fünf Rthlr. beträgt. Ist der Werth geringer, so wird, nach dem Artikel 389., Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwey Jahren erkannt.

2) Wegen jeder Entwendung solcher Materialien, die schon bearbeitet oder zugerichtet, aber noch nicht an dem Werke selbst, wozu sie bestimmt waren, angebracht sind, soll der Thäter nach dem Artikel 225. des Strafgesetzbuchs zur Strafe des Arbeitshauses auf ein bis sechs Jahre verurtheilt, und diese Strafe nach Art. 20. geschärft werden.

3) Beschädigungen solcher Materialien ohne Entwendung derselben sind nach der Vorschrift des Art. 355. und 394. des Strafgesetzbuchs zu bestrafen.

4) Wer von dergleichen Schlengen- Höf-

ten- oder Steindeichsmaterialien, die bereits an dem Werke wirklich angebracht und auf irgend eine Weise befestigt sind, etwas abbricht, abhauet, oder auf andere Art vorsätzlich beschädigt oder entwendet, soll nach Art. 226. und 228. des Strafgesetzbuchs zur Strafe des Arbeitshauses auf vier bis acht Jahre verurtheilt werden.

5) In allen diesen Fällen hat der Thäter außerdem sowohl den vierfachen Betrag des Werths der beschädigten oder entwandten Materialien an die Casse, aus welcher solche angeschafft sind, zu erlegen, als auch derselben alle sonstige Schäden und Kosten zu erstatten, die nach dem Gutachten der Deichofficialen durch diese Beschädigung oder Entwendung, wenn gleich nur zufällig, veranlaßt worden sind.

6) Ist die Beschädigung nicht vorsätzlich, sondern aus Fahrlässigkeit geschehen, so wird zwar in Ansehung der Bestrafung nach den Art. 63. 64. des Strafgesetzbuchs verfahren, allein in Ansehung des Schadenersatzes findet obige Bestimmung (Nr. 5.) allemal ihre Anwendung.

7) Da für die Deiche und Ufer selbst große Gefahr entstehen kann, wenn dergleichen Beschädigungen nicht unverzüglich wieder ausgebessert werden, so ist jeder Unter-

than, der einen andern bey der Ausübung einer solchen Entwendung oder Beschädigung betrifft, oder der davon, daß solche geschehen sey, Kenntniß erhält, bey Vermeidung der im Art. 84. des Strafgesetzbuchs angedroheten Gefängnißstrafe verpflichtet, davon den nächsten Deichgeschwornen unverzüglich zu benachrichtigen.

8) Die Deichofficialen, und insbesondere die Deichgeschwornen, sind berechtigt, wenn sie eine solche Entwendung wahrnehmen oder erfahren, und die Beschaffenheit der Umstände die vorgängige Bewürkung einer Haussuchung bey dem Amte nicht gestattet, die Haussuchung sofort selbst vorzunehmen, jedoch in Beyseyn des Kirchspielsvogts oder Bauervogts der Dorfschaft, als welche, auf ihre Aufforderung ihnen dabey unverzüglich zu assistiren verpflichtet seyn sollen. Indeß müssen sie nach geschehener Haussuchung den Fall augenblicklich dem beykommenden Amte anzeigen.

9) Alle Aemter in den Marschdistricten müssen, sobald sie von einer solchen Beschädigung oder Entwendung durch die Deichgeschworne oder sonst Nachricht erhalten, unverzüglich durch Haussuchungen und auf alle sonstige Weise den Thäter ausfindig zu machen suchen, und sodann deshalb an das

beykommende Landgericht berichten, welches die weitere Untersuchung in möglichster Kürze fortzusetzen und zu beendigen hat, ohne dabey an genaue Beobachtung der Förmlichkeiten des Beweisverfahrens gebunden zu seyn. Zugleich hat das Amt den Vorgang dem Deich-Conducteur des Districts und der Herzoglichen Cammer unverzüglich anzuzeigen, damit dieselben die beschädigte Stelle untersuchen und die etwa nöthigen Sicherheitsvorkehrungen treffen lassen können.

10) Den Kirchspielsvögten, Bauervögten und Auskündigern, imgleichen den Deich- und Siel-Boten, wird hiemittelst zur Pflicht gemacht, zur Entdeckung der Thäter solcher Beschädigungen und Entwendungen auf alle Weise mitzuwirken. Jeden Eingesessenen, der einige dazu dienliche Nachrichten mittheilen kann, muß die Wichtigkeit des Zwecks, die Erhaltung der kostbaren Wasserwerke, durch welche die Deiche gegen die Fluthen geschützt, die Felder und Wohnungen gegen Ueberschwemmungen und deren schreckliche Folgen gesichert werden müssen, veranlassen, der Obrigkeit zur Erforschung solcher Frevler behülflich zu seyn, und nicht durch Verheimlichung derselben sich ihrer Vergehen mit schuldig machen.

46) Cammer-Bekanntmachung vom 22. May publ. 1. Juni 1815.

Aufhebung der den Landesbedienten zugestandenen Befreyung vom Weserzoll.

In Gemäßheit eingegangenen Höchsten Rescripts vom 18. d. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die vormals den Räthen der höhern Landes-Collegien zugestandene Befreyung vom Weserzoll nicht weiter Statt finde, mithin von allen Landesherrlichen Bedienten ohne Ausnahme der Weserzoll, so wie der durch die Verordnung vom 27. Februar d. J. anstatt der vormaligen Landzölle eingeführte Gränzzoll, eben so wie von allen andern Personen zu entrichten sey.

47) Cammer-Bekanntmachung vom 23. May publ. 1. Juny 1815.

Erhebung der Schulgelder durch die Amtseinnehmer.

Es ist zwar zum Besten der Landschullehrer im §. 85. der Beamten-Instruction den sämmtlichen Aemtern zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die Schulgelder auf die Weise, wie unterm 22. October 1777 Landesherrlich angeordnet ist, vierteljährig zugleich mit den herrschaftlichen Gefällen durch die Amtseinnehmer erhoben und an die Schullehrer ausbezahlt werden, auch ist übereinstimmend mit der angezogenen Landesherrlichen Anordnung in der Amtssportelntaxe S. 23. verfügt, daß diese Erhebung der Schulgelder unentgeltlich geschehn

ſolle, ſo wie die in §. 20. der Landesherrlichen Verordnung vom 29. December 1814 und im §. 5. der Inſtruction der Amtseinnehmer enthaltene Zurückweiſungen auf die vor der Franzöſiſchen Occupation beſtandenen Vorſchriften für die Hebungsbedienten auch die Wiederherſtellung der Verordnung vom 22. October 1777 mit befaſſen. Da indeß hierüber einige Zweifel entſtanden ſind, ſo findet die Cammer gerathen, zu deren Beſeitigung nach Anleitung der mehrmals erwähnten Verordnung folgendes bekannt zu machen:

1) Einem jeden Eingeſeſſenen ſtehet frey, das Schulgeld an den Schullehrer ſelbſt zu entrichten, und dieſer muß es in ſolchem Fall von ihm entgegennehmen, jedoch darf dieſe Bezahlung an den Schullehrer ſelbſt nicht ſpäter als acht Tage vor dem Ablauf eines jeden Quartals geſchehen.

2) In den letzten 8 Tagen jedes Quartals hat jeder Schullehrer ein Verzeichniß der bis dahin an ihn ſelbſt noch nicht bezahlten Schulgelder zu verfertigen, und ſolches, nachdem es von dem Prediger als richtig atteſtirt worden, ſpäteſtens vier Tage vor Ablauf des Quartals auf dem Amte einzuliefern, von welchem es, mit der Unterſchrift

des Amtmanns versehen, dem Amtseinnehmer behuf der Erhebung zugefertigt wird.

3) Der Amtseinnehmer hat sodann bey der Erhebung der Landesherrlichen Gefälle im ersten Monate des folgenden Quartals zugleich die Schulgelder, so wie solche in dem Verzeichniß designirt sind, von jedem Beykommenden zu erheben. Diese Erhebung der Schulgelder geschieht unentgeldlich, es werden also dafür von den Unterthanen keine Schreibgelder oder Hebungsgebühren überher entrichtet. In Ansehung etwaiger Restanten ist von dem Amtseinnehmer eben so wie wegen der in Rückstand bleibenden herrschaftlichen Gefälle nach dem §. 8. seiner Instruction zu verfahren.

4) Wenn die Hebung für diesen ersten Monat des nächsten Quartals beendigt ist, so liefert der Amtseinnehmer die erhobenen Schulgelder nach dem ihm zugefertigten vom Amte auctorisirten Verzeichniß an jeden Schullehrer, gegen dessen Quitung, ab. Diese Ablieferung geschieht ebenfalls unentgeltlich, indem die Bestimmung der höchsten Verordnung vom 22. October 1777., nach welcher, in Betracht des wichtigen gemeinnützigen Zwecks dieser Anordnung, die damaligen Beamten diese Erhebung und Ablieferung unentgeltlich zu besorgen hatten,

auch auf die Amtseinnehmer ihre Anwendung findet.

5) Da indeß von dem Amtseinnehmer nicht verlangt werden kann, daß er die erhobenen Gelder jedem Schullehrer hinbringe oder hinsende, so haben die Schullehrer sich deshalb mit den Amtseinnehmern wegen eines gewissen Tages zu vereinigen, an welchem sie zur Entgegennehmung der erhobenen Schulgelder sich bey ihm einfinden sollen. Die etwaigen Rückstände, deren executivische Beytreibung selbstredend einige Zeit erfordert, ist der Amtseinnehmer nur mit den Schulgeldern des folgenden Quartals zugleich abzuliefern verbunden.

48) Regierungs-Bekanntmachung v. 29. May publ. den 1. Junius 1815.

Fremde Scheide-Münze in der Herrschaft Jever.

Da seit einiger Zeit in der Herrschaft Jever verschiedene Arten geringhaltiger fremder Scheide-Münzen, besonders Holländische Kupfermünzen, in Umlauf gekommen sind, und solche zum Theil weit über ihren Werth ausgegeben und angenommen werden, so findet die Regierung nöthig, deshalb folgendes bekannt zu machen:

1) Da jetzt eine hinreichende Summe von einländischem kleinen Courant ausgeprägt und in Umlauf gesetzt ist, so werden

nunmehr bey allen herrschaftlichen und öffentlichen Cassen in der Herrschaft Jever keine Holländische Silbermünzen unter einem Gulden und durchaus keine Holländische oder andere fremde Kupfermünzen angenommen werden. Die Ausgleichung durch Kupfermünze bey solchen Pösten, die weniger als zwey Grote betragen, kann nur in Jeverischen, Oldenburgschen oder Bremischen halben Groten, und in Preußischen $\frac{1}{4}$ Stüber-Stücken (oder Oertjen) deren drey einen Groten ausmachen, geschehen, dagegen Alles, was zwey Grote oder mehr beträgt, nur in Silbermünze bezahlt werden darf.

2) Ein jeder Eingesessener wird gewarnet, andere fremde Scheidemünze entweder gar nicht oder doch nicht zu einem höhern Cours, als zu welchem er sie außerhalb Landes wieder ausgeben kann, anzunehmen, um sich den Verlust zu ersparen, der für ihn daraus entstehn würde, wenn die eine oder andere Art solcher fremder Münze ganz außer Cours gesetzt werden möchte.

3) Was insbesondere die in der Herrschaft Jever seit einiger Zeit in Menge coursirenden Holländischen Deute und andere ähnliche fremde Kupfermünzen betrift, so

wird hiemittelst verordnet, daß solche bis zum 1. July d. J. nur noch zu dem Werth von ¼ Gr., oder 8 Deute für ein Zweygrotenstück, im täglichen Verkehr angenommen und ausgegeben werden können, nach dem 1. July d. J. aber nur noch als Schwaren, deren 5 auf einen Groten oder 10 auf ein Zweygrotenstück gehen; wobey übrigens ausdrücklich bemerkt wird, daß Niemand gezwungen werden könne, dergleichen fremde Kupfermünzen in Zahlung anzunehmen, wie sie denn auch bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen überall nicht angenommen werden.

4) Von den in dem benachbarten Fürstenthum Ostfriesland coursirenden kleinern Silbermünzen werden nur die sogenannten Mallschillinge bis weiter für acht Grote Oldenburger Courant, und die Preußischen 2 und 4 Groschenstücke resp. für sechs und und zwölf Grote Oldenburger Courant bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen angenommen und ausgegeben werden.

49) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. May. publ. 8. Juny 1815.

In Beziehung auf die Verordnung wegen der Schifffahrt auf dem Weserstrome vom 3. May 1814. wird besonders in Hin- Zusatz zu der Verordnung v. 3. May 1814. wegen der

Schiffahrt auf dem Weserstrom.

sicht der Hafen-Policey zu Brake noch folgendes angeordnet und zur künftigen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

1. Kein Schiff oder Kahn oder sonstiges Fahrzeug darf vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnen-Untergang weder laden noch lössen, ohne eine specielle schriftliche Erlaubniß des Zollinspectors.

2. Ohne eine, nur bey höchst dringenden Fällen und dann vom Amte gratis zu ertheilende schriftliche Erlaubniß ist ein jeder Schiffer ohne Ausnahme angewiesen, vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnen-Untergang sämmtliche Luken seines Schiffs geschlossen zu halten, bey Vermeidung einer unabbittlichen Geldstrafe von 10 Rthlr. Gold.

3. Jeder Kahn- oder Lichter-Schiffer muß, sobald und so lange er Güter an Bord hat, nach Sonnen-Untergang, bey Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr. Gold, entweder selbst, oder dessen Steuermann mit einem Knechte an Bord seyn.

4. Kein Boot oder Jölle darf nach Sonnen-Untergang ohne eine schriftliche Erlaubniß des Hafenmeisters zu Brake vom Lande abfahren, und das Landen derselben zur Nachtzeit ist nur auf folgenden Plätzen erlaubt, nämlich:

zur Klipkanne an der Schlenge diesseits des Sieles;
zur Brake an der Brücke vor Clauſſen Hauſe;
zu Hammelwarden an der Schlenge bey des Predigers Hauſe;
zu Käſeburg an der Schlenge diesſeits des Sieles;
zu Oberhammelwarden an der Schlenge bey dem Hauſe des Wirths Johann Schumacher.

5. Alle Böte, Jöllen oder Fahrzeuge, welche nach Sonnen-Untergang an einem andern Platze beym Laden oder Ausladen betroffen werden, ſollen angehalten und den Umſtänden nach die Ladung confiscirt werden.

50) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. May publ. 8. Juny 1815.

Anweiſung der Oldenburgiſchen Schiffs-Capitains ihre Päſſe bey den Oldenb. Conſuls im Auslande viſiren zu laſſen.

Obgleich nach allgemeinen Seerechten ein jeder Schiffscapitain verbunden iſt, ſofort nach dem Einlaufen in einen auswärtigen Hafen, in welchem ein Conſul ſeines Souveräns angeſtellt iſt, ſich bey demſelben zu melden, und gegen Entrichtung der gewöhnlichen Conſulatgebühren ſeinen See-Paß und Muſterrolle viſiren zu laſſen, und dies auch in Anſehung der unter hieſiger

Flagge fahrenden Schiffe mehrmahls angeordnet ist, so hat doch die Regierung aus den Berichten mehrerer Oldenburgischer Consuln mit Mißfallen ersehen, daß diese zur Sicherheit der hiesigen Flagge und zum eignen Besten der Oldenburgischen Schiffs-Capitains und ihrer Rheeder und Befrachter abzielende Anordnung häufig nicht befolgt werde.

Es werden daher alle mit hiesigen See-Pässen versehene Schiffs-Capitains nochmals ausdrücklich angewiesen, jedesmal, wenn sie in einen auswärtigen Hafen einlaufen, in welchem ein Oldenburgischer Consul oder Vice-Consul angestellt ist, innerhalb drey Tagen nach ihrer Ankunft sich bey demselben zu melden, ihre Schiffspapiere zu produciren, und solche gegen Erlegung der in den Instructionen der Consule bestimmten, sehr mäßigen Consulatgebühren visiren zu lassen, indem die Consuln und Vice-Consuln auctorisirt sind, im Fall dies unterlassen würde, die Schiffe unter Embargo stellen, und sie davon nicht anders als gegen Entrichtung des vierfachen Betrags der Consulatgebühren und der verursachten Kosten wieder befreyen zu lassen.

51) Justizcanzley-Bekanntmachung vom 1. Juny publ. 8. Juny 1815.

Attestirung gerichtlicher Insinuation.

Da bemerkt worden, daß die Insinuationen gerichtlicher Decrete durch die Amts-Officialen häufig nur auf der zurückzusendenden Abschrift des Decrets, nicht aber auf dem insinuirten Originale attestirt werden, hieraus aber Unzuträglichkeiten entstehen, so wird sämmtlichen mit den Insinuationen gerichtlicher Decrete beauftragten Officialen hiemit aufgegeben: den Ort und die Zeit, wo und wann, und die Person, welcher das Decret von ihnen insinuiret ist, nicht blos auf der als Documentum insinuationis zurückzusendenden Abschrift, sondern auch auf dem, dem Beykommenden zugestellten und in dessen Besitze bleibenden Originale zu attestiren.

52) Regierungs-Bekanntmachung vom 3. Juny publ. 8. Juny 1815.

Anwendbarkeit der Vorschriften in der Hypotheken-Concurs- und Vergant. Ordn. wegen unbeweglicher Güter auf Schiffe.

Da Zweifel entstanden sind, ob und wie weit die in der Hypotheken-Concurs- und Vergantungs-Ordnung in Betreff unbeweglicher Güter oder Grundstücke gegebenen Vorschriften auf Schiffe anwendbar sind? imgleichen: bey welchem Gericht Proclamata zum Verkauf beweglicher

Güter gesucht werden müssen? so wird hiermit unter Seiner Herzogl. Durchlaucht höchster Genehmigung bestimmt:

1) daß in Ansehung eines Schiffs von zehn Last und darüber eben die Vorschriften zu befolgen, welche wegen unbeweglicher Güter oder Grundstücke gegeben sind, mithin auch zu Erlassung der Verkaufs-Proclamatum über ein solches Schiff, (den Fall des Concurses ausgenommen, für welchen §. 25. 26. und 58. der Concursordnung die Norm giebt) nur das Gericht, unter dessen Gerichtsbarkeit das Schiff zu der Zeit liegt, nach §. 74. competent ist. Zu der im §. 35. vorgeschriebenen Taxation sind Schiffszimmermeister zu ernennen.

Wo das Verkaufs-Proclama über bewegl. Güter zu suchen?

2) das Verkaufs-Proclama über bewegliche Güter (wozu also auch Schiffe unter zehn Last gehören), ist bey dem Gericht, unter welchem der Verkäufer seinen Wohnort hat, zu suchen, auch dann, wenn die zu verkaufende Sache sich in einem andern Gerichtsdistricte befindet und daselbst verkauft werden soll, wiewohl in diesem Fall der Verkauf selbst nur durch den Beamten und Auctionsverwalter dieses Districts geschehen kann.

53) Regierungs-Bekanntmachung vom 3. Juny, publ. den 8. Juny 1815.

Beglaubigung der Unterschriften von Privat-Documenten.

Da bisher die Namens-Unterschriften der Vollmachten zu gerichtlichen Eingaben, der schriftlichen Einwilligungen zu Ingrossationen, und in anderen Fällen, wo eine Beglaubigung der Unterschriften erforderlich, häufig von Officialen attestirt worden sind, deren Handschrift selbst den Behörden nicht genugsam bekannt ist und also ihren Zweck nicht erfüllt, so wird hiedurch mit Sr. Herzogl. Durchlaucht Höchster Genehmigung verordnet:

1) Daß künftig nur die Beamten (Amtmann oder Amtsauditor), die Secretaire der Landgerichte und der höheren Collegien, und andere auf das Protocoll beeidigte Officialen solche Beglaubigungen ertheilen sollen;

2) Daß die Beglaubigung mit Beyfügung der Amtsqualität des Attestanten, und Beydruckung des Amts- oder kleinen Collegien-Siegels geschehen muß, so ferne nicht das zu beglaubigende Document nur bey der Behörde producirt wird, wobey der Attestant selbst angestellt ist, da dann dessen Amts-Unterschrift ohne Siegel genügt.

3) An Gebühren sind für die Beglaubi-

gung einer gerichtlichen Vollmacht, auch wenn sie besiegelt wird, nur 6 Gr. zum Vortheil des Attestanten zu bezahlen. Andere Beglaubigungen und Besiegelungen werden nach Nr. 38. der Amts-Sporteltaxe und resp. nach der Taxe des Collegiums, wobey sie gesucht werden, bezahlt, und der Sporteln-Casse berechnet.

54) Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Junius, publ. den 15. Junius 1815.

Aufhebung des strengen Wechselrechts in der Erbherrschaft Jever.

Da aus dem §. 26. der Verordnung vom 25. July 1814. Zweifel entstanden: ob, nach Wiederherstellung der in der Erbherrschaft Jever vor Einführung der Holländischen und Französischen Rechte bestandenen Gesetze, in Gemäßheit der Jeverschen Wechselordnung vom 11. Juny 1725, gegen die säumigen Wechselschuldner wieder mit persönlichem Arrest verfahren werden könne? so haben Se. Herzogliche Durchlaucht, auf darüber geschehenen Vortrag zu erklären geruhet: daß, in Gemäßheit des Oldenburgischen Processes, auch in der Herrschaft Jever bey Wechselschulden die Vollstreckung nicht durch persönlichen Arrest, sondern gleich in die Güter des Schuldners Statt finde, und hiernach auch in den Fällen zu erken-

nen sey, da die Wechselverbindlichkeit vor dieser Bekanntmachung eingegangen ist.

55) Regierungs-Proclama v. 10. Juni, publ. 22. Juni 1815.

Aufruf an die Vasallen zur Lehns-Muthung und Angabe veräußerter Lehnpertinenzien.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben mittelst Höchster Verordnung vom 10. März 1814. die Lehenverhältnisse, welche während der feindlichen Besitznahme des Landes aufgehoben waren, in der Art wiederherzustellen geruhet, wie dieselben vorhin bestanden haben. Diesem gemäß wird daher auf höchsten Befehl hierdurch Folgendes weiter verordnet:

1) Sämmtliche hiesige Vasallen, hinsichtlich deren während der Französischen Occupation ein Lehensfall sich ereignet, und welche ihre Lehen, dieselben seyn in hiesigen oder andern Ländern belegen, nicht bereits gemuthet haben, haben dieselben innerhalb sechs Monaten, vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung gerechnet, bey der unterzeichneten Behörde gehörig zu muthen, widrigenfalls der Lehensfiscal excitirt, und nach Vorschrift der Gesetze gegen sie verfahren werden wird.

2) Diejenigen Vasallen, in Ansehung deren sich kein Lehensfall ereignet, haben binnen gleicher Frist den letzten Lehenbrief

in Original oder beglaubigter Abschrift anher zu produciren, und sich hierdurch zum Besitz ihrer Lehen zu legitimiren.

3) Sollte einer oder der andere Vasall während der Gültigkeit der Französischen Gesetze Lehen oder Lehenstücke veräußert oder mit Schulden belastet haben, so hat er hiervon innerhalb eben dieser Frist getreulich Anzeige zu machen, und weitere Verfügung zu erwarten, widrigenfalls die unterlassene Anzeige als Felonie angesehen, und nach Maßgabe der Gesetze geahndet werden wird.

56) Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Juni, publ. 22. Juny 1815.

Getraidemarkt in Brake.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, wie auf Ansuchen der in der Gegend von Brake belegenen Dorfschaften mit Sr. Herzogl. Durchlaucht Höchsten Genehmigung von Seiten der Herzoglichen Regierung verstattet worden, daß künftig im Flecken Brake wöchentlich einmal ein ordentlicher Getraide-Markt gehalten werde. Zum Markt-Tage wird der Sonnabend in einer jeden Woche bestimmt, und zum erstenmale soll der Markt am 2. September dieses Jahres *a*) eröffnet werden. Sämmtliche

a) Nach einer Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Juny, publ. 29. Jun. 1815, schon am 5. August d. J.

Käufer und Verkäufer, welche sich künftig auf demselben einfinden, werden sich nach der vorher vom Amte Brake öffentlich bekannt zu machenden Markt-Ordnung zu richten, und die übrigen vom Amte zu verfügenden policeylichen Vorschriften genau zu befolgen haben.

57) Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Juny, publ. 22. Juny 1815.

Verbot fremder Werbung, und unbewilligter Rekruten-Durchführung.

Alle fremde Werbung ist in dem Herzogthume Oldenburg und der Herrschaft Jever streng verboten. Jeder Werber wird gefänglich eingezogen und dem beykommenden Criminal-Gerichte zur Bestrafung mit zwey bis achtjährigem Freyheitsverluste im Strafarbeitshause nach der Vorschrift des Art. 311. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs übergeben.

Eine gleiche Bestrafung haben solche Landes-Eingesessene zu gewärtigen, welche fremden Werbern mit oder ohne Recruten durch deren Aufnahme, Anweisung der Wege u. s. w. irgend einen Vorschub leisten.

Ohne besondere schriftliche Erlaubniß der Regierung dürfen überall keine fremde Recruten durch das Land geführt werden. Die

Führer derselben sollen an den Grenzen angehalten, zur Legitimation aufgefordert und die den Umständen nach angemessenen Verfügungen getroffen werden. Diese Vorschrift leidet jedoch keine Anwendung auf die Ergänzungs-Mannschaft, die aus den Deutschen Bundesstaaten auf dem Marsch zu deren an der Französischen Grenze stehenden Contingenten durch hiesiges Land passirt, und auf der großen Route von Delmenhorst nach Löningen sich an diesen Grenz-Aemtern durch die Vorzeigung ihrer Marschroute gehörig legitimirt hat.

Sämmtliche Policey-Behörden und Unter-Bedienten werden hiemit angewiesen, auf die Befolgung dieses Placats genau zu achten.

58) Der Commission für die Röm. Cath. Geistl. Angel. Bekanntmachung publ. 22. Juny 1815.

Einsendung der Jahres-Rechnungen über die geistlichen Fonds an den Advocat piar. caus. des Kathol. Landestheils.

Da die bereits unter dem 16. März 1810. in Beziehung auf den §. 5. der publicirten Instruction des Advocati piarum causarum der Römisch-Catholischen-Gemeinden bekannt gemachte Vorschrift, wonach die mit dem 31. December jeden Jahres zu schließenden Rechnungen über die Ver-

waltung der geistlichen Fonds mit den Belegen an den gedachten Officialen, jetzt den Assessor Plate in Oldenburg, spätestens am 1. April des folgenden Jahres eingesandt werden sollen, bey den meisten Provisoren der Römisch-Catholisch-Geistlichen Fonds und Stiftungen während der Französischen Occupation in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, so findet die Commission der Römisch-Catholisch-Geistlichen Angelegenheiten nöthig, hierdurch abermals darauf aufmerksam zu machen, unter der Verwarnung, daß die Säumigen für jede Woche der Verspätung in 1 Rthlr. Brüche genommen werden, wenn ihnen nicht vor Ablauf jenes Termins aus besondern von ihnen zu bescheinigenden Gründen eine längere Frist zugestanden seyn sollte. Für das laufende Jahr haben diejenigen, welche ihre Rechnungen bis jetzt noch nicht eingesandt haben, solche spätestens am 1. September bey Vermeidung jener Brüche an den Advocatum piarum causarum, Assessor Plate in Oldenburg, portofrey einzusenden. Das Porto wird nach dem §. 1. der Verordnung vom 5. Februar 1810 von den Provisoren bey der Absendung berichtigt, und dem Fonds in Ausgabe gestellt.

Diese Bekanntmachung ist an drey nach

einander folgenden Sonntagen in den Kirchen der Römisch-Catholischen Religion zu verlesen.

59) Landesherrliche Verordnung vom 20. Juny, publ. 29. Juny 1815.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig ꝛc.

Bestimmung der rechtlichen Wirkung der während der Französischen Herrschaft eingegangenen Stellvertretungs-Verträge für den Franz. Kriegs-Dienst.

Da die Frage: welche rechtliche Wirkung den während der Französischen Herrschaft eingegangenen Verträgen zur Stellvertretung für den Französischen Kriegsdienst, unter den nachmals ganz veränderten Umständen beyzulegen sey? zu Verhütung vieler Processe und gleichförmiger Entscheidung der entstandenen, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit, einer legislativen Bestimmung zu bedürfen scheint, so verordnen Wir hierdurch folgendes:

1. Es behalten zwar die erwähnten Stellvertretungs-Contracte überhaupt ihre völlige Gültigkeit unter den Contrahenten in allen Puncten welche nicht durch die gegenwärtige Verordnung anders bestimmt sind; bey Auslegung derselben aber ist zu berücksichtigen

a) daß der Stellvertreter nichts weiter hat versprechen wollen noch gewähren können, als die Sicherung des Vertretenen vor dem erzwungenen Französischen Kriegsdienst; daß er aber

b) weder den Vertretenen, noch sich selbst von der heiligen Pflicht für den jetzigen rechtmäßigen Landesherrn und das Vaterland die Waffen zu führen, zu entbinden vermocht hat, und daß

c) die Wiederkehr der rechtmäßigen Regierung, wodurch das fernere Vertreten im feindlichen Kriegsdienste unnöthig und unmöglich geworden, in Bezug auf den Contract als Ereignisse betrachtet werden müssen, welche außer der Willkühr beider Contrahenten lagen.

2. Diesemnach ist der Contract als vom Stellvertreter erfüllt anzusehen, in soweit der Conscribirte durch denselben wirklich vom Französischen Kriegsdienst oder von der Gefahr dazu wiederum selbst aufgerufen zu werden, befreyet worden ist. Insbesondere kann der Vertretene die contractmäßigen Verpflichtungen nicht von sich ablehnen,

a) weil er selbst nachmals zum vaterländischen Kriegsdienst aufgefordert ist, oder

b) weil der Stellvertreter vor Ablauf der zur Befreyung des Conscribirten erforderlichen Vertretungszeit im letzteren Kriege den Französischen Kriegsdienst verlassen hat, ohne daß dem Vertretenen daraus wirklicher Nachtheil erwachsen ist.

3. Zurückforderung der vom Stellvertreter wirklich schon ganz oder zum Theil empfangenen Vergeltung ist nur dann zulässig, wenn der Stellvertreter seiner vertragsmäßigen Pflicht überhaupt kein Genüge geleistet, insbesondere wenn durch dessen Schuld der Conscribirte die versprochene Befreyung vom feindlichen Kriegsdienste nicht erlangt hat.

4. Ist jene Vergeltung ganz oder zum Theil rückständig, so gebühret,

a) wenn der Stellvertreter durch den übernommenen Kriegsdienst oder bey Gelegenheit desselben dienstunfähig geworden, oder sein Leben eingebüßt hat,

ihm oder seinen Erben die zugesicherte Vergeltung ungekürzt; wenn aber

b) solches der Fall nicht wäre, so ist der Gesammtbetrag der bedungenen Vergeltung ohne Unterschied, was davon schon entrichtet oder noch rückständig ist, zum Grund zu legen, und nach dem Verhältniß der dafür übernommenen zur Befreyung der Conscribirten erforderlichen Dienstzeit zu der Dauer des wirklich geleisteten Dienstes auszumitteln, ob und wie viel dem Vertreter annoch gebühre, wobey jedoch die wirklich geleisteten Dienste in keinem Fall länger als bis zum Frieden vom 30. May 1814 gerechnet werden können. Der solchergestalt ausgemittelten Quote soll, soweit die bedungene Vergütungs-Summe dadurch nicht erschöpft ist, aus dem Reste den eintretenden Umständen nach ein Billiges zur Vergütung der Kosten der Rückkehr ins Vaterland zugelegt werden.

Wonach sich jedermann, insonderheit Unsere Gerichte, zu achten, und die letzteren die vorgeschriebenen Grundsätze auch bey anhängigen aber noch nicht rechtskräftig

entschiedenen Sachen zur Anwendung zu bringen haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 20. Juny 1815.

(L. S.) Peter.

Ende des dritten Hefts.

Sammlung

der

Landesherrlichen Verordnungen

und der

Bekanntmachungen der Landesbehörden

von allgemeinem und bleibendem Interesse,

welche,

seit der Reorganisation der Staatsverwaltung

im Herzogthum Oldenburg,

von Michaelis 1814 an,

durch die Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen publicirt, und nicht bereits in besonderem Abdruck erschienen sind.

---

mit höchster Landesherrlicher Genehmigung.

Viertes Heft

1815.

OLDENB.
BIBL.VEND.

60) Cammer-Bekanntmachung vom 27. Jun. publ. den 6. Jul. 1815.

In Beziehung auf die unterm 20. März 1809. wegen der Entrichtung der Deich-freyengelder erlassene Verfügung findet die Cammer nöthig, nachdem jetzt die vor der Französischen Occupation bestandene Verfassung der Deich-Casse wieder hergestellt ist, folgendes zur Nachachtung aller Beykommenden öffentlich bekannt zu machen: Reglement wegen Bezahlung der Deichfreyen Gelder.

1) Die Deichfreyengelder, welche eigentlich auf Maytag jedes Jahres fällig sind, können zwar fernerhin unmittelbar an die Deich-Casse bezahlt werden, jedoch muß alsdann die Entrichtung derselben vor dem 1. Juni jedes Jahrs an den p. t. Einnahme-Cassirer geschehen.

2) Nach dem ersten Junius jedes Jahrs wird die Bezahlung der Deichfreygelder bey der Deich-Casse nicht mehr angenommen, sondern es wird jedesmal in der ersten Woche des Junius das Verzeichniß der Rückstände an die beykommenden Aemter remittirt und deren Erhebung und Ablieferung durch die Amtseinnehmer angeordnet werden, dieje-

nigen, die bis dahin im Rückstande geblieben sind, haben alsdann dem Amtseinnehmer an Hebungsgebühren für jeden Post unter Einem Rthlr. zwey Grote, und von einem Rthlr. und darüber für jeden Rthlr. zwey Grote überher zu entrichten.

3) Von denjenigen, die bis zum ersten August jedes Jahrs ihre Deichfreyengelder nicht abgetragen haben, werden selbige alsdann nebst den in Nr. 2. bestimmten Hebungsgebühren durch das Amt ohne einige Nachsicht executivisch beygetrieben, und haben also die Saumhaften die desfälligen Kosten sich selbst beyzumessen.

4) Alle diejenigen, die im Lauf des Jahrs zum Besitz eines Stücks deichfreyen Landes gelangt sind, haben solches bey Entrichtung der Deichfreyengelder für solches Jahr mittelst Production der erforderlichen Bescheinigungen ihres Besitzes gebührend anzuzeigen und die desfällige Umschreibung im deichfreyen Register gegen Erlegung der verordnungsmäßigen Gebühren zu bewirken. Wer dieses versäumt, der wird demnächst, sobald die Unterlassung entdeckt wird, ohne Nachsicht in fünf Goldfl. Herrschaftliche Brüche genommen werden, welche Brüche, wenn der neue Besitzer unter Vormundschaft oder

Curatel steht, den Vormündern oder Curatoren zur Last fällt.

5) Für das gegenwärtige Jahr wird jedoch die Frist zur Bezahlung der Deichfreyengelder unmittelbar an die Deichcasse oder den p.t. Einnahme-Cassier Danner bis zum ersten August und demnächst an die Amts-Einnehmer bis zum ersten September verlängert, so daß erst nach dem ersten September die executivische Beytreibung der Rückstände durch die Aemter eintritt.

6) Da bey Nachsicht des Deichfreyenregisters sich ergeben hat, daß mehrere darin aufgeführte Grundstücke noch auf den Namen von Besitzern stehn, die schon seit vielen Jahren nicht mehr am Leben sind, so wird zur Wiederherstellung der Ordnung in diesem Register ein Jeder, der Deichfreyengelder zu entrichten hat, hiemittelst angewiesen, bey dem Abtrag derselben im gegenwärtigen Jahre sich darnach zu erkundigen, ob das ihm gehörige Deichfreye-Land bereits auf seinen Namen geschrieben stehe. Findet sich das Gegentheil, so hat er wegen der erforderlichen Umschreibung sofort das Nöthige zu bewirken, und es soll dann diese Umschreibung wegen aller vor dem ersten Junius 1814. vorgekommenen Veränderungsfälle unentgeldlich geschehen. Wer aber

dieses versäumt, der hat demnächst, in Gemäßheit des §. 4. dieser Publication nicht nur die ordnungsmäßigen Umschreibungsgebühren, und zwar für jeden in dem Register noch nicht bemerkten Veränderungsfall besonders zu entrichten, sondern auch die Brüche von fünf Goldfl. für jeden solchen Veränderungsfall verwürkt.

61) Landesherrliche Bestätigung einer Convention mit dem Hannöverischen Ministerium vom 7. May publ. 13. July 1815.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiemit:

Wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher ꝛc.

Demnach von Unserer Oldenburgischen Regierung, vermöge dazu von Uns erhaltenen Auftrags, mit dem Königlich Großbrittannisch-Hannöverschen Cabinets-Ministerium eine Convention wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in diesen und andern Criminalfällen, unter Vorbehalt Landesherrlicher Genehmigung, abgeschlossen ist, welche folgendergestalt lautet:

1. Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in einem der beyderseitigen Lande ein Verbrechen begangen, welches nach den

Grundsätzen der in beyderseitigen Landen geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich ziehet, sollen, wenn sie vor erfolgter Bestrafung in die anderseitigen Lande sich gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen verübt worden ist.

Wofern jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domiciliirte Landes-Unterthanen des einen oder andern Landesherrn sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben, zu einer vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwischen dem Königlich Großbrittannisch-Hannöverschen Ministerium und der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung zu treffenden Uebereinkunft hin verstellt bleiben.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Accise- und Contrabande-Vergehen, wenn gleich in dem einen oder andern Lande darauf entweder überhaupt, oder nach den Zeit-Umständen, z. B. bey Fruchtsperren ꝛc., eine peinliche Strafe gesetzt seyn sollte, nur in den Fällen Statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen beyderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft getroffen werden sollte.

Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gericht, als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen sich zugetragen hat, so erfolgt die Auslieferung an den, die Untersuchung auf sich habenden Richter.

Der Auslieferung muß jedesmal eine Requisition des die Untersuchung führenden Gerichts vorhergehen. Mithin soll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine, in öffentlichen Blättern bekannt gemachte, oder in besondern Schreiben geschehene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle der beyderseitigen Lande die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

4. Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bey dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen, so soll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte, eine größere Strafe nach sich zieht.

5. Ist es aber zweifelhaft, welches von beyden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beyde Verbrechen von gleicher Strafbarkeit; so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch Uebereinkunft beyderseitiger Regierungen ein anderes beliebt wird.

6. Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beyden Landen sich vergangen hat; so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderliche Nachrichten zugleich mitgetheilt, um danach die auf beyden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7. Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bey dem requirirten Gericht sich in Haft befindet, so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8. Sobald der Verbrecher, außer den vorher im 3. Artikel bemerkten Fällen, in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requi-

rirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechens nur alsdann zu veranstalten, wenn beyde Richter deshalb einverstanden sind.

9. Auch sollen in Criminal-Fällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten angesucht wird, die Gerichtsstellen der beyderseitigen Lande sich mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen soll, wen sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10. Wenn Behuf anzustellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird, so sollen, auf vorgängige Communication der Landes-Justiz-Collegien, der oder dieselben nicht bloß bis auf die Grenze, sondern unter den erforderlichen Sicherung-Anstalten an das untersuchende Gericht selbst zu solchem Zwecke verabfolgt werden.

11. Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaßen gehalten werden:

Wenn der, an das requirirte Gericht ausgelieferte Verbrechen hinreichendes eigenes Vermögen besitzt, so werden hieraus

dem requirirenden Richter nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bey dem requirenden Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gericht lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

12. Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminal-Fällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Aufhörung oder Stellung von Zeugen oder anderer Personen ankommt.

13. Zur Entscheidung der Frage, ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in beyderseitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter wel-

chem der Verbrecher seine wesentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beytreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14. Den bey Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der, wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungssumme, nach deren von dem requirirten Gericht geschehenen Verzeichnung, bey erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Richter sofort verabreichet werden. Und sofern selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslagen davon übernehmen, es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter auf die davon erhaltene Benachrichtigung dem requirirten Gericht ungesäumt wieder erstattet werden.

15 Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Grenze, oder an solchen Orten, woselbst die Hoheitsgrenze zweifelhaft ist, verübt worden, so soll die Prävention unter den beyderseitigen Gerichten dergestalt Statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung

demjenigen Gerichte verbleibe, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerst vernommen hat; wobey jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche Fälle in Absicht der Landeshoheit nicht für Besitzhandlung gelten, noch als solche jemals angezogen werden sollen.

16. Wegen Durchführung der Gefangenen durch beyderseitige Lande ist annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

a) der Arrestant kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschieht,

b) die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Mititair ist, sondern nur aus Polizey-Bedienten oder andern Personen besteht, auch

c) nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist,

solche auf bloße Pässe der Polizey-Behörden, welche jedoch die obige Einschränkung sub a deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obrigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabey geleistet, außer solchen Fällen aber die gewöhnliche vorgängige Correspondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich seyn soll.

17. Endlich ist den Polizey-Bedienten

beyderseitiger Regierungen verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Grenze nachzusetzen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landes-Beamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da denn die angehaltenen jedesmal sofort an das nächste Amt des Landes, worin sie ergriffen worden, abzugeben sind, welches wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf der Reciprocität gegründet und auf die Beförderung einer unverweilten Justiz-Pflege lediglich gerichtet ist, also werden in selbiger alle beyderseitige Lande begriffen, und soll dieselbe demnächst in den gedachten Landen beyder Höchsten pasciscirenden Theile gewöhnlichermaßen bekannt gemacht werden.

Und Wir nun nach genommener Einsicht dieser Convention dabey nichts zu erinnern, sondern solche völlig den an Unsere Regierung erlassenen Vorschriften gemäß abgefaßt gefunden haben: So ratificiren und genehmigen Wir die oben eingerückte, aus Siebenzehn Artikeln bestehende Convention hiemittelst und Kraft dieses ihrem ganzen Inhalte noch in allen Puncten und Clauseln, und versprechen und geloben zugleich, daß

die gedachte Convention stets unverbrüchlich gehalten und derselben entgegen zu handeln niemanden gestattet werden soll, wie denn insbesondre Unsere sämmtliche gerichtliche und andere beykommende Landes-Behörden und Beamte hiedurch dahin ausdrücklich angewiesen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. May 1815.

Peter.

62) Markt-Ordnung für den Flecken Brake, aus der Regierung den 4. Juli publ. 13. Juli 1815.

§. 1. Der mit Genehmigung Seiner Herzogl. Durchlaucht von der höchstverordneten Regierung dem Flecken Brake verstattete Wochenmarkt ist dazu bestimmt, an einem jeden Sonnabend, und wenn dies ein Festtag ist, an dem darauf folgenden Montag, Getraide aller Art, Rapsaat, Gemüse, Hülsenfrüchte, Obst, Eyer, Butter, Käse, Geflügel, geräuchertes Speck und Schinken, Flachs und Hanf auf selbigem zum feilen Verkaufe zu bringen. Wochen-Markt zu Brake.

§. 2. Zum Verkauf des Getraides und

aller derjenigen Producte, die zu Wagen an den Markt gebracht werden, ist die breite Straße auf der neuen Anlage bestimmt; den Verkäufern, welche Gemüse, Geflügel, Eyer, Butter u. s. w. aus Körben verkaufen, ist der Platz an der Allee vor der vormaligen Beamten-Wohnung angewiesen.

§. 3. Alles Getraide und sonstige Producte, welche an den Markt-Tagen zum Verkaufe in den Flecken gebracht werden, müssen auf die verschiedenen Markt-Plätze gebracht, und dürfen bey Vermeidung einer dem Marktvogt zufallenden Brüche von 36 Gr. Gold an keinen andern als den bestimmten Plätzen verkauft werden.

§. 4. Um das Gedränge der Fuhrwerke und die daraus entstehenden Unordnungen und Gefahren zu verhüten, wird der Marktvogt jedem Ankommenden einen Platz anweisen, und jeder ist schuldig, sich nach den Anweisungen des Marktvogts genau zu richten.

§. 5. Die Fuhrleute, welche in der Reihe mit ihren Wagen halten, und ihre Pferde mit rauher Fourage oder aus vorgesetzten Krippen futtern, sind gehalten, das etwa auf die Straße gefallene Heu oder Stroh nach beendigtem Markte wegzuräumen,

men, damit die Straßen dadurch nicht verunreinigt oder kothig werden.

§. 6. Diejenigen, welche Gemüse u. s. w. aus Körben verkaufen, dürfen den Abfall nicht auf den Plätzen zurücklassen, sondern müssen solchen ebenfalls beym Weggehen mit hinwegnehmen.

§. 7. Denjenigen, die ihr Getraide und sonst zu verkaufende Producte zu Wasser bringen, soll nicht zugemuthet werden, ihre Waaren auf den Markt-Platz zu bringen; jedoch sind sie gehalten, mit ihren Schiffen, um dieselben leichter auffinden zu können, sämmtlich vor Claussen Hause an der Brücke anzulegen.

§. 8. Jeder Verkäufer muß sich mit richtigen und geeichten Gemäßen und Gewichten versehen. Fehlt es daran, so ist nach den auf der Waage zu Brake befindlichen Maaßen und Gewichten zu messen und zu wägen. Alles nicht beglaubigte Gemäß und Gewicht ist zu confisciren und zu vernichten.

§. 9. Dem Marktvogte werden folgende Gebühren von den Verkäufern bezahlt, und ist derselbe nicht ermächtigt, unter irgend einem Vorwande ein mehreres, als das ihm hier zugestandene zu berechnen, als:

für ein Schiff über 8 Last haltend 12 Gr.

für ein kleineres Schiff 8 Gr. Gold;
für einen drey oder vierspännigen Wagen mit Getraide 4 Gr. Gold;
für einen zweyspännigen Wagen 2 Gr. Gold;
für einen Tragkorb, worin Butter, Eyer, Geflügel u. s. w. zu Markt gebracht wird, ohne Unterschied der Größe, ½ Gr. Gold;
für einen Attest des Marktvogts, daß die Waaren wirklich auf dem Markte gekauft worden, und über die auf dem Markte gegoltenen Preise erhält derselbe 6 Gr. Gold.

§. 10. Jedem Verkäufer ist unbenommen, seine Früchte nach Proben auf dem Markte zu verkaufen.

§. 11. Alle auf dem Markte gekaufte Früchte sind auf Begehren des Verkäufers gleich baar zu bezahlen, und eine Compensation mit Forderungen, die der Käufer etwa an den Verkäufer haben möchte, kann wider Willen des Letzteren hier nicht geltend gemacht werden.

63) Regierungs-Bekanntmachung v. 8. Jul. publ. 13. Jul. 1815.

Volljährigkeitstermin in der Herrschaft Jever.

Da bey den mit der Justiz-Pflege und der Verwaltung des Vormundschaftswesens

beauftragten Gerichten der Herrschaft Jever Zweifel darüber entstanden sind, welche Auslegung des transitorischen Gesetzes vom 25. July 1814. hinsichtlich des Zeitpunctes der eintretenden Volljährigkeit zu machen sey, so wird, um diese Zweifel zu heben, hiermittelst zur allgemeinen Wissenschaft gebracht:

das wenn gleich zufolge §. 26. des transitorischen Gesetzes und dessen buchstäblichen Inhaltes in der Herrschaft Jever mit dem 1. October 1814. für die privatrechtlichen Verhältnisse die vor Einführung des fremden Rechts daselbst bestehenden Gesetze und Gewohnheiten in Kraft haben treten sollen, dennoch es die Absicht gewesen sey, die im §. 5. mit Vollendung des 24. Jahres eintretende Volljährigkeit zur allgemein geltenden Vorschrift zu erheben; solchemnach diese Declaration auch auf die seit dem 1. October 1814. eingetretenen und jene Zweifel veranlaßt habenden Fälle zu erstrecken und anzuwenden sey.

64) Regierungs-Bekanntmachung vom 15. July publ. den 20. Juli

Location der in Concurs befangenen nicht transcribirten Hypotheken.

Der §. 117. der Hypotheken-Ordnung vom 11. October 1814. verstattet denjenigen, welchen vor der Französischen Occupation eine nach den damals geltenden Gesetzen gül-

tigerweise erworbene Hypothek unbezweifelt zustand, die sie aber in die Französischen Hypothekenbücher während der dazu bestimmten Frist nicht haben eintragen oder umschreiben lassen, deren Ingrossation noch jetzt, selbst ohne Einwilligung des Schuldners, nachträglich zu bewirken; jedoch sollen alle andere früher eingetragene Hypotheken bey entstehendem Concurse den Vorzug vor diesen jetzt erst nachgetragenen Hypotheken behalten. Schon den Worten nach ist diese Bestimmung auf den Fall eines schon vor der Herrschaft der Französischen Gesetze entstandenen, aber unentschieden gebliebenen und nach §. 120. der Verordnung wieder fortzusetzenden Concurses nicht anwendbar; und eben so wenig nach den Gründen derselben, indem nach erkanntem Concurse die rechtliche Erwerbung neuer Hypotheken, welchen der Vorzug gesichert bleiben müßte, nicht denkbar, vielmehr mit Publication des Concurses das Folium des Gemeinschuldners geschlossen ist; sonach, da die Umschreibung der darauf eingetragenen Hypotheken keinen Zweck haben konnte, die Unterlassung solcher Umschreibung auch ohne alle nachtheilige Folgen auf wohlerworbene Rechte bleiben muß. Es sind daher die alten ingrossirten Forderungen in den Prioritätsurtheilen

lediglich nach Ordnung des alten Ingrossations-Extractes zu lociren, ohne Rücksicht, ob eine oder die andere in die neuen Französischen Hypothekenbücher umgeschrieben worden oder nicht. Wenn indessen ein erkannter Concurs wieder aufgehoben worden, so ist von diesem Moment an das Folium des Gemeinschuldners wieder eröffnet, die Erwerbung neuer Hypotheken wieder möglich, daher die Umschreibung der alten auch nothwendig, und wenn sie versäumt ist, so findet die Vorschrift des §. 117. der Hypothekenordnung allerdings Anwendung. Diese mit Höchster Genehmigung gegebene Declaration des transitorischen Rechts wird hierdurch nach §. 25. der Verordnung vom 25. July zur Nachachtung der Gerichte bekannt gemacht.

65) Landesherrliche Verordnung vom 18. July publ. 27. July und 3. Aug. 1815.

Einrichtung der Prüfungen der Candidaten der Rechte zum Civil-Staatsdienst.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friederich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiemit:

Bey dem sehr wichtigen Einfluß, den die Besetzung der Staats-Aemter durch geschickte und brauchbare Männer auf das Staats-

wohl zu behaupten vermag, haben Wir es Uns besonders angelegen seyn lassen, denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche von Uns bereits in Ansehung der Staatsverwaltung und Einrichtung der verschiedenen Behörden, die den Umfang der Geschäfte unter sich theilen, erlassen worden sind, nun auch die näheren Vorschriften folgen zu lassen, von deren Anwendung Wir sowohl eine geprüfte Auswahl der im Civil-Staatsdienst anzustellenden, als auch für diejenigen die sich demselben widmen wollen, eine kräftige Ermunterung, mit Fleiß und Eifer zu diesem ihrem wichtigen Berufe sich vorzubereiten und auszubilden, Uns werden versprechen dürfen.

Wie Wir denn in solcher Beziehung dasjenige, was über die Prüfung der Rechts-Candidaten im §. 1. des Proceßreglements vom 22. März 1802. und in der Regierungs-Canzley-Publication vom 18. März 1801. bisher verordnet gewesen ist, hiermittelst für aufgehoben erklären, so haben Wir an dessen Statt folgendes zu verfügen und anzuordnen beschlossen.

§. 1. Jeder Candidat der Rechte, der nach vollendeten academischen Studien im Civil-Staats-Dienst befördert zu werden

wünscht, muß sich einer doppelten Prüfung unterwerfen:

1) einer vorläufigen (Tentamen), von deren günstigem Ausfalle die Zulassung zur Untergerichts-Praxis, die Anstellung als Secretair bey den Landgerichten, die Anstellung als Auditor bey den Collegien und bey den Aemtern ohne entscheidendes Votum,

2) einer Haupt-Prüfung (Examen), von deren Erfolge

Die Zulassung zur Praxis bey den Ober-Gerichten,

Die Anstellung als Secretair bey den obern Landesbehörden,

Die Beförderung zu Stellen, welche ein entscheidendes Votum geben,

abhängig ist.

Der letzteren müssen auch alle diejenigen, welche seit der Reorganisation ohne Prüfung zuerst in den Staatsdienst getreten sind, in dem Falle sich unterwerfen, wenn sie versetzt oder befördert werden wollen, und nicht etwa wegen gegebener unzweifelhafter Beweise ihrer Geschicklichkeit von einer förmlichen Prüfung dispensirt werden.

§. 2. Die Prüfungs-Behörde ist nach §. 5. der Verordnung vom 15. September 1814. die Regierung.

§. 3. Bey derselben kann sich zum Tentamen jeder melden, sobald er seine academischen Studien vollendet hat. Das zu dem Ende vom Candidaten selbst zu entwerfende und eigenhändig zu schreibende Gesuch muß eine kurze Erzählung seiner Lebens-Umstände und wissenschaftlichen Bildung enthalten, und zu Anlagen haben:

1) das nach §. 45. und 46. der Schulgesetze vor dem Abgange zur Universität erforderliche Zeugniße der Maturität und des dreyjährigen Besuchs der ersten Classe des Gymnasiums oder der erhaltenen Befreyung von letzterem;
2) die academischen Zeugnisse;
3) die etwa schon abgelegten Proben erlangter Kenntnisse.

Die Regierung ernennt zum Tentamen einen Commissair aus ihrer Mitte, und einen zweyten aus einem der anderen höheren Collegien, welche sich

1) über ein Thema vereinigen, das dem Candidaten zur Ausarbeitung in seinem Hause gegeben wird, und wobey derselbe sich aller ihm bekannten litterarischen Hülfsmittel, aber keiner fremden persönlichen oder schriftlichen Hülfe, bedienen darf;
2) über 24 Fragen, die dem Candidaten auf gebrochenem Bogen im einsamen Zim-

mer, bloß aus dem Gedächtniß und ohne alle litterarische Hülfsmittel zur schriftlichen Beantwortung gegeben werden.

Jenes Thema sowohl, als auch diese Fragen sind hauptsächlich aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft und ihrer Hülfswissenschaften, wie solche auf Academien gelehrt wird, also mit Ausschluß alles für Oldenburg Particularen, in dem Sinne zu wählen, daß der Candidat dabey nicht bloße Gedächtnißfertigkeit, sondern Bekanntschaft mit den Principien der Wissenschaft, eigene Urtheilskraft und Darstellungs-Gabe zu zeigen Gelegenheit erhält. Das Thema kann zu einer Ausführung ohne bestimmte Form (z. B. Erklärung eines gegebenen Gesetzes, motivirte Beantwortung einer Rechtsfrage) oder zu Bearbeitung einer Klage, einer Exceptionsschrift, eines Berichtes ꝛc. gegeben werden.

Wenn ein Candidat außerdem in den cameralistischen Wissenschaften, Policey, Oeconomie, Bauwissenschaft, Mathematik, sich einer Prüfung zu unterwerfen wünscht, die auf seine Anstellung vortheilhaften Einfluß haben kann, so hat er solches in seinem Gesuche anzuführen, da denn darauf bey der Wahl der Commissarien und der Einrichtung

der Prüfung Rücksicht genommen werden soll.

Das ausgearbeitete Thema und die beantworteten Fragen, (wobey die vorschriftsmäßige Ausarbeitung und Beantwortung ohne fremde Hülfe auf Ehre und Gewissen vom Candidaten zu versichern ist), werden der Regierung von ihrem Commissair vorgelegt, welche danach über die gesuchte Zulassung zur Untergerichts-Praxis selbst entscheidet, und über den Ausfall der Prüfungen an Uns, zur Berücksichtigung bey den obbemerkten Anstellungen, Bericht erstattet.

§. 4. Zum Haupt-Examen kann sich ein jeder auch vor Ablauf des dritten Jahres seiner Dienstanstellung melden, wenn er als Secretair bey den Untergerichten gearbeitet hat, oder als Auditor bey einem Collegium oder Amt angestellt gewesen ist, und sich in den ihm anvertraueten Geschäften die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erworben hat. Ein Anwald aber, der sich um Zulassung zur Praxis bey den Obergerichten meldet, muß erst drey Jahre bey den Untergerichten practisiret haben.

Der Regierug bleibt indessen unbenommen, solche, welche sich nach den Visitations-Berichten und den Zeugnissen der Chefs der Behörden, wobey sie gearbeitet haben,

durch Geschäfts-Talente, Kenntnisse und Fleiß vorzüglich auszeichnen, auch vor jenem Termin, und da zu einer Anstellung als Staats-Diener keinesweges unumgänglich eine vorgängige Meldung nöthig ist, aus eigener Bewegung zum Haupt-Examen aufzufordern, und dadurch ihre frühere Beförderung vorzubereiten.

Dem Candidaten des Haupt-Examens wird eine Acte zur schriftlichen Relation zugestellet, eine andere leichter zu übersehende zum mündlichen Vortrage. Nachdem die erstere eingereichet ist, und bey den Mitgliedern der Regierung circuliret hat, wird zum Vortrag der letzteren und zum mündlichen Examen vor dem versammelten Regierungs-Collegium ein Termin angesetzet; das mündliche Examen wird einem Mitgliede der Regierung und einem zu dem Ende requirirten Mitgliede eines anderen höheren Collegiums aufgetragen, es ist aber dabey auch den übrigen Mitgliedern der Regierung unbenommen, einzelne Fragen an den Candidaten zu thun. Das Examen dringt in das Detail der Rechtswissenschaft und ihrer Hülfswissenschaften, insbesondere auch in die Oldenburgischen Landesrechte und Verfassung ein; und da es sich selbstredend nicht über das ganze Gebiet erstrecken kann, so werden

die Examinatoren solche Materien zu wählen suchen, in welche die verschiedenen Gesetzgebungen einschlagen, und dem Candidaten die Veranlassung geben, auch philosophische, historische und litterarische Kenntnisse zu zeigen. Die Wünsche der Candidaten in Hinsicht einer Prüfung in anderen den Staatsdienst betreffenden Fächern werden hier ebenfalls berücksichtiget werden.

Unmittelbar nach geendigtem Examen wird über den Grad der dadurch bewiesenen Geschicklichkeit in der Regierung abgestimmt, und nach Mehrheit der Stimmen entschieden, (wobey die Stimme des aus einem anderen Collegium requirirten Examinators mitgezählt wird): ob dem Candidaten der erste, zweyte oder dritte Character beyzulegen sey, welches demselben eröffnet und darüber ein Zeugniß sub sigillo ausgefertigt wird. Mit Production desselben ist er berechtiget, sich bey den Obergerichten zur Praxis einschreiben zu lassen. Zugleich wird über den Ausfall der Prüfung an Uns genauer Bericht erstattet, und darin, zu welchem Theile des Staatsdienstes der Geprüfte vorzüglich fähig scheine, bemerkt.

§. 5. Auf Auswahl sowohl zweckmäßiger Thematum zur Ausarbeitung im Tentamen, als auch der Acten zur Relation beym

Haupt-Examen werden die Directoren der resp. Collegien Bedacht nehmen, und zur künftigen Benutzung zu diesem Zwecke, was sich ihnen im Geschäftskreise darbietet, bemerken.

66) Regierungs-Bekanntmachung v. 23. July publ. 27. July 1815.

Bestimmung der Parochial-Grenzen des Kirchspiels Ovelgönne.

Zur Nachricht und Nachachtung wird hiermittelst allgemein bekannt gemacht, daß Seine Herzogl. Durchlaucht laut eines an die Regierung erlassenen Cabinetsrescripts v. 17. July 1815. die schlüssige Bestimmung der Parochial-Grenzen des Kirchspiels Ovelgönne zu reguliren, nicht weniger in administrativer Hinsicht zu verfügen geruhet haben:

1) daß zum Kirchspiel Ovelgönne, so wie solches durch das Cabinets-Rescript vom 17. November 1809. zu einer Parochie bestimmt worden, sowohl der sogenannte Neuehamm, als auch das Vorwerk Ovelgönne mitzurechnen, imgleichen
2) daß das Kirchspiel Ovelgönne in seinem ganzen Umfange zum Amte Rodenkirchen zu zählen sey.

67) Cammer-Regulativ v. 28. July publ. 10. Aug. 1815.

wegen Bezahlung der Ca-

In Beziehung auf die unterm 24. De-

non- u. Recog-nitions-Gelder.

cember 1809. erlassene Publication wegen Bezahlung der sogenannten Canon- und Recognitionsgelder findet die Cammer nöthig, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Einrichtung des Herrschaftlichen Hebungswesens, zur Nachachtung derjenigen, welche einige Ländereyen, wovon diese Abgabe zu entrichten ist, besitzen, folgendes bekannt zu machen:

1) die sogenannten Canon- und Recognitionsgelder, welche eigentlich auf Martini jedes Jahrs fällig sind, können zwar fernerhin unmittelbar an die Herrschaftliche Casse bezahlt werden, jedoch muß alsdann die Entrichtung derselben vor dem 1. December jedes Jahrs an den p. t. Einnahme-Cassirer geschehen.

2) Nach dem 1. December wird die Bezahlung der Canon- und Recognitionsgelder bey der Herrschaftlichen Casse nicht mehr angenommen, sondern es wird jedesmal in der ersten Woche des Decembers das Verzeichniß der Rückstände an die beykommenden Aemter gesandt, und deren Erhebung und Ablieferung durch die Amts-Einnehmer angeordnet. Diejenigen, die bis dahin im Rückstande geblieben sind, haben alsdann dem Amts-Einnehmer an Hebungsgebühren für jeden Post unter einem Rthlr. zwey Grote und von einem

Rthlr. und darüber für jeden Rthlr. zwey Grote überher zu entrichten.

3) Von denjenigen, die bis zum 31. December jedes Jahrs den Abtrag ihrer Canon und Recognitionsgelder nicht verfügt haben, werden selbige nach dem 1. Januar des folgenden Jahrs zugleich mit den im §. 2. bestimmten Hebungsgebühren durch das Amt ohne einige Nachsicht executivisch beygetrieben, und haben also die Säumhaften die hiedurch verursachten Kosten sich selbst beyzumessen.

4) Alle diejenigen, die im Lauf des Jahrs zum Besitz eines Grundstücks, von welchem diese Abgabe entrichtet wird, gelangt sind, haben solches bey Entrichtung derselben für solches Jahr mittelst Production der erforderlichen Bescheinigungen ihres Besitzes gebührend anzuzeigen, und die Umschreibung auf ihren Namen zu bewirken. Wer dieses versäumt, der wird demnächst, so bald die Unterlassung entdeckt wird, in fünf Goldfl. Herrschaftliche Brüche genommen werden, welche Brüche, wenn der neue Besitzer unter Vormundschaft oder Curatel steht, den Vormündern oder Curatoren zur Last fällt. Damit auch die in den letztverflossenen Jahren vorgefallenen Veränderungen der Besitzer

in den Registern nachgetragen werden können, hat jeder gegenwärtige Besitzer eines solchen Grundstücks bey der diesjährigen Entrichtung dieser Abgabe sich zu erkundigen, ob das Grundstück bereits auf seinen Namen geschrieben stehe. Findet sich das Gegentheil, so hat er die erforderliche Umschreibung sofort zu bewirken. Wer dieses versäumt, der wird demnächst, sobald die Nichtbefolgung dieser Vorschrift sich zeigt, deshalb in die Brüche von fünf Goldfl. genommen werden.

68) Regierungs-Bekanntmachung v. 24. July publ. 3. Aug. 1815.

Beschränkung der Ertheilung von Geburtsscheinen an Wehrpflichtige.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Geburtsscheine, welche die Prediger unter dem Kirchensiegel ertheilen, in den benachbarten Ländern oft als eine hinreichende Legitimation für Reisende betrachtet worden, und daß insbesondere junge Wehrpflichtige sich derselben, anstatt der ihnen verweigerten Reisepässe, bedienen, um durch Reisen zur See oder in benachbarte Länder sich dem Aufruf zur Erfüllung ihrer Wehrpflichtigkeit zu entziehn, so wird, um diesen Mißbrauch abzustellen, hiedurch verordnet, daß die Prediger künftighin keinem Wehrpflichtigen der das 17te Jahr seines Alters erreicht

reicht und das 26ste noch nicht völlig zurückgelegt hat, einen Geburtsschein unter dem ihnen anvertraueten Kirchensiegel oder auch nur unter ihrem Privatsiegel ertheilen sollen, wenn nicht von demselben durch einen Attest seines Amts, welchen der Prediger zu seiner Legitimation zurück behalten und aufheben muß, dargethan wird, daß der Ertheilung eines solchen Geburtsscheines keine Bedenklichkeit entgegenstehe. Würde also ein solcher Wehrpflichtiger aus irgend einer Ursache einen Geburtsschein von dem Prediger verlangen, so ist derselbe zuvörderst an das ihm vorgesetzte Amt zu verweisen, um diesen Attest zu bewirken und einzuliefern.

69) Regierungs-Bekanntmachung v. 5. Aug. publ. 10. Aug. 1815.

Instruction des Vogts auf der Insel Wangerog.

Folgender Auszug der dem auf der Insel Wangerog angestellten Vogt ertheilten oberlichen Instruction wird hiermittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

1) Der Vogt führet über die Insel eine allgemeine Polizey-Aufsicht.

2) Er hat in allen dringenden Fällen, wo es darauf ankömmt, auf der Stelle Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, und behuf Unterstützung der Strafgewalt in

Ansehung entstandener Verbrechen und Vergehen beym Anfang der Untersuchung, sich nach Vorschrift des §. 16. der Beamten-Instruction zu richten, ist auch zur Aufrechthaltung seines Ansehens in Gemäßheit des Art. 323. des Oldenburgschen Strafgesetzbuches berechtiget, einen Widerspenstigen auf der Stelle zu 1 bis 2tägigem Gefängniß abführen zu lassen, vorbehältlich der Art. 321. bestimmten Strafen der Widersetzung.

3) Er hat keine Civilgerichtsbarkeit, muß sich jedoch angelegen seyn lassen, die Insulaner von der Führung verderblicher Processe abzumahnen, und die streitende Theile durch gütliches Zureden zu vereinigen suchen, unter Vorbehalt jedoch des zur Anstellung einer Klage erforderlichen und vor dem Amte zu verhandelnden Sühne-Versuches. Wenn es dem Vogt gelinget, zwey streitende Partheyen gütlich zu vereinigen, so muß er darüber ein Protocoll aufnehmen, welches nach der im §. 6. der Beamten-Instruction enthaltenen Vorschrift abzufassen ist.

4) Er übet keine Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, jedoch soll ein von ihm aufgenommenes, in dreyer männlichen Zeugen Gegenwart dem Testator vor-

gelesenes, von diesem, den Zeugen und ihm unterschriebenes Testament als ein in der Form gültiges Testament angesehen werden.

5) Er kann ferner vorläufige Verklarungen und Seeproteste aufnehmen, muß jedoch die Declaranten zur Abgabe ihrer weitern Erklärung allemal an das Amt verweisen.

6) Er darf die Richtigkeit der Unterschriften attestiren und legalisiren.

7) Da in der schlechten Jahreszeit die Communication mit dem festen Lande oft 3, 4 und mehrere Monate unterbrochen ist, so muß sich der Vogt im Herbste eines jeden Jahres für diese Zeit für sich und für die Bedürfnisse der Insulaner so wie der etwa anlandenden Fremden verproviantiren, und jederzeit eine Quantität Genever, Essig, Wein, Rocken- und Waitzenmehl, Speck und Fleisch in Vorrath und Bereitschaft haben, und sich überhaupt so einrichten, daß für Geld zu jeder Jahreszeit einige Erfrischungen uud Bequemlichkeiten bey ihm zu haben sind, wobey er zugleich den Gästen bescheiden zu begegnen und sie nicht zu übertheuern hat. Zu dem Ende muß er sich nach der ihm im Frühjahre und Herbst auf den berichtli-

chen Vorschlag des Amtes zu bestimmenden Taxe richten.

8) Bey vorfallenden Strandungen hat er sich bis weiter nach der hiesigen Strandungs-Ordnung zu richten.

9) Zu den Transporten auf der Insel hat der Vogt beständig zwey tüchtige Pferde und zwey Wägen zu halten. Er soll für jede Fuhr unter einer halben Meile 9 Schaaf, über eine halbe Meile aber 12 Schaaf bekommen und anzurechnen haben. Er ist auch schuldig, mit seinen Pferden und Wagen jedesmal auf gegebenes Zeichen nach der Chaloupe zu fahren, und die Fremden, welche vom festen Lande herüberkommen, mit ihren Sachen abzuholen und an den Strand zu bringen, wofür ihm an Fuhrlohn gleichfalls für jede Fuhr 9 Schaaf begleichen soll.

70) Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Aug. publ. den 17. Aug. 1815.

Maßregeln gegen das unordentliche und subordinationswidrige Betragen d. Bau- u. Handwerks-Gesellen.

Bey den vielfältigen Klagen der Bau-Officialen, der Aufseher, und auch der Handwerks-Meister über das anmaßende, unordentliche und sogar subordinationswidrige Betragen der ihnen untergebenen Gesellen, Zupfleger, Arbeiter und Handlanger, sieht

sich die Regierung veranlaßt, folgendes zur Warnung und künftigen Nachachtung zur öffentlichen Kunde zu bringen:

1) Wenn ein Bau-Official, Aufseher, oder auch ein jeder andere Handwerks-Meister, sich nach vorgängiger Ermahnung nothgedrungen sieht, einen Handwerksgesellen, Arbeiter, oder Handlanger wegen Trunkenheit, wegen schlechter und saumseliger Arbeit, oder wegen unbilliger und trotziger Forderung von mehr Lohn oder Tagelohn, als ihm nach der gewöhnlichen Taxe gebührt, aus der Arbeit oder aus seinem Dienste zu entlassen, so ist er gehalten, dies jedesmal der Orts-Polizey-Behörde, bey Vermeidung einer Brüche von 5 Rthlr. Gold, unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Nachdem die Polizey-Behörde die Sache summarisch untersucht, und die Rechtmäßigkeit der Gründe genau geprüft hat, welche die Entlassung des unordentlichen und schlechten Arbeiters veranlaßt haben, soll sie Ausländer das Land zu verlassen anhalten, von Einländern aber den Namen in den wöchentlichen Anzeigen mit der Verwarnung öffentlich bekannt machen, daß es einem jeden andern Bau-Officialen, Vorgesetzten und Handwerks-Meister bey einer

Brüche von 10 bis 30 Rthlr. Gold untersagt werde, den genannten Gesellen oder Arbeiter binnen zwey Monaten wieder in Dienst oder Arbeit zu nehmen. Auf eine Unterstützung aus den Armen-Anstalten kann derjenige, welcher auf diese Weise seine Entlassung aus der Arbeit selbst verschuldet hat, überall nicht rechnen.

2) Vergeht sich ein Arbeiter, Geselle, oder Handlanger gegen seinen Vorgesetzten und solche, welche darauf achten müssen, daß die Arbeit richtig und fleißig beschafft werde, durch offenbare Widersetzlichkeit, oder reißt derselbe durch aufrührerisches und trotziges Beyspiel seine Mitarbeiter zur Pflichtwidrigkeit, so ist dies ebenfalls von seinem Vorgesetzten der Orts-Polizey-Behörde augenblicklich anzuzeigen, welche einen solchen widersetzlichen Arbeiter sogleich zu arretiren, dem Befinden nach, im Fall die von ihm begangene Handlung nicht in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen ausgeartet ist, mit polizeylicher Gefängniß-Strafe zu belegen, und demnächst mit der Verweisung des Ausländers über die Landes-Grenze und resp. öffentlichen Bekanntmachung seines Namens so zu verfahren hat, wie es ad 1. dieser Publication vorgeschrieben ist. Diese

polizeyliche Bestrafung soll auch dann zur Anwendung kommen, wenn ein Geselle, Handlanger u. s. w. zum dritten Male auf die ad 1. erwähnte Art aus der Arbeit seines Vorgesetzten oder Meisters hat entlassen werden müssen.

71) Ankündigung einer höchstverordneten Commission v. 14. Aug. publ. 17. Aug. 1815.

Zu Beendigung der Angelegenheiten der im J. 1808. errichteten Steuercasse.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben geruhet, mittelst Höchsten Cabinetsrescripts vom 19. Julius d. J. die Unterzeichneten mit Beendigung der Angelegenheiten der im Jahre 1808. errichteten Steuercasse, so wie dieselben der damals niedergesetzten, nachher durch die Zeitumstände aufgelösten Steuercommission übertragen gewesen, zu beauftragen, und dieser Commission zur Protocollführung und Besorgung anderer Secretariatsgeschäfte den Ober-Appellations-Gerichts-Secretair Jaspers beyzuordnen. Indem dieselben diese Höchste Verfügung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken sie zugleich, daß die bereits angebrachten Ansprüche an die gedachte Steuercasse, sowohl hinsichtlich ihrer Liquidität als ihrer Berichtigung, nicht wiederholt in Erinnerung gebracht zu werden brauchen, in-

dem die Unterzeichneten darauf, den Umständen nach, von selbst Bedacht nehmen werden, auch daß keine andere Forderungen, als welche in Gemäßheit des Rescripts Herzoglicher Cammer vom 20. März 1811. gehörig angemeldet sind, zur Erörterung gezogen werden können.

Die zur Beendigung der Angelegenheiten der im Jahre 1808. errichteten Steuer-Casse höchstverordnete Commission.

v. Brandenstein. v. Grote. Suden.

72) Cammer-Bekanntmachung vom 20. Aug. publ. den 24. Aug. 1815.

Aussetzung der Eröffnung der Jagd, und weitere Jagd-Vorschriften.

Bey der im gegenwärtigen Jahre verspäteten Erndte wird die Zeit der Eröffnung der Jagd bis zum 12ten künftigen Monats hinausgesetzt. Diesemnach werden Alle und Jede, welche zur Exercirung der Jagd im hiesigen Herzogthum und in der Herrschaft Jever berechtiget sind, angewiesen, von der ihnen zustehenden Jagdgerechtigkeit bis zu jenem Zeitpunkt keinen Gebrauch zu machen, imgleichen, nach wieder eröffneter Jagd auf den Feldern und Mooren, auf welchen noch Früchte auf dem Halm stehen, weder die Hunde revieren zu lassen, noch auch um so viel weniger selbst durch die Früchte zu gehen.

Zugleich wird zur Wiederaufnahme der

in den letzten Jahren so sehr ruinirten Jagden alles Jagen mit Windhunden bis weiter und bis solches wieder frey gegeben worden, gänzlich untersagt; auch, da, der Erfahrung zufolge, durch das Jagen sowohl in den Herrschaftlichen als Privat-Holzbesaamungen der junge Anwachs oftmals fast ganz zu Grunde gerichtet, oder doch wenigstens sehr beschädiget wird, nicht minder verordnet, daß solches für die Zukunft überall nicht weiter Statt finden solle, so lange das Holz noch nicht Mannshöhe erreicht hat.

Endlich wird in Ansehung der Kreise Kloppenburg und Vechta, mit Beziehung auf die desfällige frühere Publication vom 10. Anguſt 1810. in Hinsicht der von den jagdberechtigten Gutsbesitzern geschehenen Anstellung der sogenannten Schildjäger oder Stückschützen, wiederholt angeordnet: daß, von der diesjährigen Eröffnung der Jagd angerechnet, bis zur Erlassung einer anderweiten Jagdverordnung, nicht mehr als Ein Schild von jedem jagdberechtigten Gutsbesitzer ertheilt werden solle.

Wer gegen diese Vorschriften handelt, soll zur gebührenden Bestrafung gezogen, u. außer derselben, den Umständen nach, zur Leistung des völligen Schadenersatzes angehalten werden.

Die Forstbedienten werden dabey ange-

wiesen, auf die Contravenienten auf das sorgfältigste zu achten, im Betretungsfall diesen ihre Gewehre abzunehmen, und die Windhunde, welche in der Wildbahn frey umher-streifend angetroffen werden, todt zu schießen, auch sodann den Vorfall, so wie jede Uebertretung, unverzüglich bey der Behörde zur Anzeige zu bringen.

73) Regierungs-Bekanntmachung v. 21. Aug. publ. 24. Aug. 1815. eines Nachtrags zu der Verordn. v. 29. Dec. 1814. (H. II. n. 9.)

Herstellung der vor der Franz. Occupation in der Herrschaft Jever bestandenen Abgaben.

Folgender Nachtrag zu der Verordnung vom 29. December 1814. wegen vorläufiger Herstellung der vor der Französischen Occupation bestandenen Abgaben mit einigen Modificationen in näherer Berücksichtigung der in der Herrschaft Jever bestandenen Verfassung, welche zuerst nur in den Jeverschen wöchentlichen Anzeigen Nr. 17. unter dem 24. April 1815. bekannt gemacht ist, wird nunmehr hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friederich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiemit:

Die unter dem 29. December 1814. erlassene Verordnung, wegen vorläufiger Herstellung der vor der Französischen Occupa-

tion bestandenen Abgaben mit einigen Modificationen, bedarf in einigen Puncten einiger näheren Bestimmung, ehe solche in der Herrschaft Jever vollständig zur Ausführung gebracht werden kann. Wir haben daher Nachstehendes festzusetzen für gut gefunden.

§. 1. Da in der Herrschaft Jever das alte Steuer-System nur bis zum 31. December 1808. unverändert bestanden hat, so ist daselbst anstatt des in den §§. 4. 5. 6. 8. und 10. der Steuer-Verordnung als Normal-Tag angegebenen 31. Decembers 1810. der 31. December 1808. als Normal-Tag anzunehmen.

§. 2. Ad §. 8. der Steuer-Verordnung wird die ordinaire und extraordinaire Contribution in der Herrschaft Jever auf dem Fuße, wie solche vor dem 31. December 1808. entrichtet worden, vom 1. Januar 1815. an hergestellt.

§. 3. Die im §. 12. Lit. e. der Steuer-Verordnung angeordnete Abgabe von dem Brand-Cassen-Taxatum der Gebäude wird in der Herrschaft Jever vor der Hand nach dem Taxatum, mit welchem die Gebäude in der dortigen Brandversicherungs-Societät assecurirt sind, entrichtet, und für die darin nicht assecurirten der Werth durch Taxation,

Ansehung entstandener Verbrechen und Vergehen beym Anfang der Untersuchung, sich nach Vorschrift des §. 16. der Beamten-Instruction zu richten, ist auch zur Aufrechthaltung seines Ansehens in Gemäßheit des Art. 323. des Oldenburgschen Strafgesetzbuches berechtiget, einen Widerspenstigen auf der Stelle zu 1 bis 2tägigem Gefängniß abführen zu lassen, vorbehältlich der Art. 321. bestimmten Strafen der Widersetzung.

3) Er hat keine Civilgerichtsbarkeit, muß sich jedoch angelegen seyn lassen, die Insulaner von der Führung verderblicher Processe abzumahnen, und die streitende Theile durch gütliches Zureden zu vereinigen suchen, unter Vorbehalt jedoch des zur Anstellung einer Klage erforderlichen und vor dem Amte zu verhandelnden Sühne-Versuches. Wenn es dem Vogt gelinget, zwey streitende Partheyen gütlich zu vereinigen, so muß er darüber ein Protocoll aufnehmen, welches nach der im §. 6. der Beamten-Instruction enthaltenen Vorschrift abzufassen ist.

4) Er übet keine Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, jedoch soll ein von ihm aufgenommenes, in dreyer männlichen Zeugen Gegenwart dem Testator vor-

gelesenes, von diesem, den Zeugen und ihm unterschriebenes Testament als ein in der Form gültiges Testament angesehen werden.

5) Er kann ferner vorläufige Verklarungen und Seeproteste aufnehmen, muß jedoch die Declaranten zur Abgabe ihrer weitern Erklärung allemal an das Amt verweisen.

6) Er darf die Richtigkeit der Unterschriften attestiren und legalisiren.

7) Da in der schlechten Jahreszeit die Communication mit dem festen Lande oft 3, 4 und mehrere Monate unterbrochen ist, so muß sich der Vogt im Herbste eines jeden Jahres für diese Zeit für sich und für die Bedürfnisse der Insulaner so wie der etwa anlandenden Fremden verproviantiren, und jederzeit eine Quantität Genever, Essig, Wein, Rocken- und Waitzenmehl, Speck und Fleisch in Vorrath und Vereitschaft haben, und sich überhaupt so einrichten, daß für Geld zu jeder Jahreszeit einige Erfrischungen uud Bequemlichkeiten bey ihm zu haben sind, wobey er zugleich den Gästen bescheiden zu begegnen und sie nicht zu übertheuern hat. Zu dem Ende muß er sich nach der ihm im Frühjahre und Herbst auf den berichtli-

chen Vorschlag des Amtes zu bestimmenden Taxe richten.

8) Bey vorfallenden Strandungen hat er sich bis weiter nach der hiesigen Strandungs-Ordnung zu richten.

9) Zu den Transporten auf der Insel hat der Vogt beständig zwey tüchtige Pferde und zwey Wagen zu halten. Er soll für jede Fuhr unter einer halben Meile 9 Schaaf, über eine halbe Meile aber 12 Schaaf bekommen und anzurechnen haben. Er ist auch schuldig, mit seinen Pferden und Wagen jedesmal auf gegebenes Zeichen nach der Chaloupe zu fahren, und die Fremden, welche vom festen Lande herüberkommen, mit ihren Sachen abzuholen und an den Strand zu bringen, wofür ihm an Fuhrlohn gleichfalls für jede Fuhr 9 Schaaf begleichen soll.

70) Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Aug. publ. den 17. Aug. 1815.

Maßregeln gegen das unordentliche und subordinationswidrige Betragen d. Bau- u. Handwerks-Gesellen.

Bey den vielfältigen Klagen der Bau-Officialen, der Aufseher, und auch der Handwerks-Meister über das anmaßende, unordentliche und sogar subordinationswidrige Betragen der ihnen untergebenen Gesellen, Zupfleger, Arbeiter und Handlanger, sieht

sich die Regierung veranlaßt, folgendes zur Warnung nnd künftigen Nachachtung zur öffentlichen Kunde zu bringen:

1) Wenn ein Bau-Official, Aufseher, oder auch ein jeder andere Handwerks-Meister, sich nach vorgängiger Ermahnung nothgedrungen sieht, einen Handwerksgesellen, Arbeiter, oder Handlanger wegen Trunkenheit, wegen schlechter und saumseliger Arbeit, oder wegen unbilliger und trotziger Forderung von mehr Lohn oder Tagelohn, als ihm nach der gewöhnlichen Taxe gebührt, aus der Arbeit oder aus seinem Dienste zu entlassen, so ist er gehalten, dies jedesmal der Orts-Polizey-Behörde, bey Vermeidung einer Brüche von 5 Rthlr. Gold, unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Nachdem die Polizey-Behörde die Sache summarisch untersucht, und die Rechtmäßigkeit der Gründe genau geprüft hat, welche die Entlassung des unordentlichen und schlechten Arbeiters veranlaßt haben, soll sie Ausländer das Land zu verlassen anhalten, von Einländern aber den Namen in den wöchentlichen Anzeigen mit der Verwarnung öffentlich bekannt machen, daß es einem jeden andern Bau-Officialen, Vorgesetzten und Handwerks-Meister bey einer

Brüche von 10 bis 30 Rthlr. Gold unterſagt werde, den genannten Geſellen oder Arbeiter binnen zwey Monaten wieder in Dienſt oder Arbeit zu nehmen. Auf eine Unterſtützung aus den Armen-Anſtalten kann derjenige, welcher auf dieſe Weiſe ſeine Entlaſſung aus der Arbeit ſelbſt verſchuldet hat, überall nicht rechnen.

2) Vergeht ſich ein Arbeiter, Geſelle, oder Handlanger gegen ſeinen Vorgeſetzten und ſolche, welche darauf achten müſſen, daß die Arbeit richtig und fleißig beſchafft werde, durch offenbare Widerſetzlichkeit, oder reißt derſelbe durch aufrühreriſches und trotziges Beyſpiel ſeine Mitarbeiter zur Pflichtwidrigkeit, ſo iſt dies ebenfalls von ſeinem Vorgeſetzten der Orts-Polizey-Behörde augenblicklich anzuzeigen, welche einen ſolchen widerſetzlichen Arbeiter ſogleich zu arretiren, dem Befinden nach, im Fall die von ihm begangene Handlung nicht in ein ſchwereres Vergehen oder Verbrechen ausgeartet iſt, mit polizeylicher Gefängniß-Strafe zu belegen, und demnächſt mit der Verweiſung des Ausländers über die Landes-Grenze und reſp. öffentlichen Bekanntmachung ſeines Namens ſo zu verfahren hat, wie es ad 1. dieſer Publication vorgeſchrieben iſt. Dieſe

polizeyliche Bestrafung soll auch dann zur Anwendung kommen, wenn ein Geselle, Handlanger u. s. w. zum dritten Male auf die ad 1. erwähnte Art aus der Arbeit seines Vorgesetzten oder Meisters hat entlassen werden müssen.

71) Ankündigung einer höchstverordneten Commission v. 14. Aug. publ. 17. Aug. 1815.

Zu Beendigung der Angelegenheiten der im J. 1808. errichteten Steuercasse.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben geruhet, mittelst Höchsten Cabinetsrescripts vom 19. Julius d. J. die Unterzeichneten mit Beendigung der Angelegenheiten der im Jahre 1808. errichteten Steuercasse, so wie dieselben der damals niedergesetzten, nachher durch die Zeitumstände aufgelösten Steuercommission übertragen gewesen, zu beauftragen, und dieser Commission zur Protocollführung und Besorgung anderer Secretariatsgeschäfte den Ober-Appellations-Gerichts-Secretair Jaspers beyzuordnen. Indem dieselben diese Höchste Verfügung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken sie zugleich, daß die bereits angebrachten Ansprüche an die gedachte Steuercasse, sowohl hinsichtlich ihrer Liquidität als ihrer Berichtigung, nicht wiederholt in Erinnerung gebracht zu werden brauchen, in-

dem die Unterzeichneten darauf, den Umständen nach, von selbst Bedacht nehmen werden, auch daß keine andere Forderungen, als welche in Gemäßheit des Rescripts Herzoglicher Cammer vom 20. März 1811. gehörig angemeldet sind, zur Erörterung gezogen werden können.

Die zur Beendigung der Angelegenheiten der im Jahre 1808. errichteten Steuer-Casse höchstverordnete Commission.

v. Brandenstein. v. Grote. Suden.

72) Cammer-Bekanntmachung vom 20. Aug. publ. den 24. Aug. 1815.

Aussetzung der Eröffnung der Jagd, und weitere Jagd-Vorschriften.

Bey der im gegenwärtigen Jahre verspäteten Erndte wird die Zeit der Eröffnung der Jagd bis zum 12ten künftigen Monats hinausgesetzt. Diesemnach werden Alle und Jede, welche zur Exercirung der Jagd im hiesigen Herzogthum und in der Herrschaft Jever berechtiget sind, angewiesen, von der ihnen zustehenden Jagdgerechtigkeit bis zu jenem Zeitpunkt keinen Gebrauch zu machen, imgleichen, nach wieder eröffneter Jagd auf den Feldern und Mooren, auf welchen noch Früchte auf dem Halm stehen, weder die Hunde revieren zu lassen, noch auch um so viel weniger selbst durch die Früchte zu gehen.

Zugleich wird zur Wiederaufnahme der

in den letzten Jahren so sehr ruinirten Jagden alles Jagen mit Windhunden bis weiter und bis solches wieder frey gegeben worden, gänzlich untersagt; auch, da, der Erfahrung zufolge, durch das Jagen sowohl in den Herrschaftlichen als Privat-Holzbesaamungen der junge Anwachs oftmals fast ganz zu Grunde gerichtet, oder doch wenigstens sehr beschädiget wird, nicht minder verordnet, daß solches für die Zukunft überall nicht weiter Statt finden solle, so lange das Holz noch nicht Mannshöhe erreicht hat.

Endlich wird in Ansehung der Kreise Kloppenburg und Vechta, mit Beziehung auf die desfällige frühere Publication vom 10. August 1810. in Hinsicht der von den jagdberechtigten Gutsbesitzern geschehenen Anstellung der sogenannten Schildjäger oder Stückschützen, wiederholt angeordnet: daß, von der diesjährigen Eröffnung der Jagd angerechnet, bis zur Erlassung einer anderweiten Jagdverordnung, nicht mehr als Ein Schild von jedem jagdberechtigten Gutsbesitzer ertheilt werden solle.

Wer gegen diese Vorschriften handelt, soll zur gebührenden Bestrafung gezogen, u. außer derselben, den Umständen nach, zur Leistung des völligen Schadenersatzes angehalten werden.

Die Forstbedienten werden dabey ange-

wiesen, auf die Contravenienten auf das sorgfältigste zu achten, im Betretungsfall diesen ihre Gewehre abzunehmen, und die Windhunde, welche in der Wildbahn frey umher streifend angetroffen werden, todt zu schießen, auch sodann den Vorfall, so wie jede Uebertretung, unverzüglich bey der Behörde zur Anzeige zu bringen.

73) Regierungs-Bekanntmachung v. 21. Aug. publ. 24. Aug. 1815. eines Nachtrags zu der Verordn. v. 29. Dec. 1814. (H. II. n. 9.)

Herstellung der vor der Franz. Occupation in der Herrschaft Jever bestandenen Abgaben.

Folgender Nachtrag zu der Verordnung vom 29. December 1814. wegen vorläufiger Herstellung der vor der Französischen Occupation bestandenen Abgaben mit einigen Modificationen in näherer Berücksichtigung der in der Herrschaft Jever bestandenen Verfassung, welche zuerst nur in den Jeverschen wöchentlichen Anzeigen Nr. 17. unter dem 24. April 1815. bekannt gemacht ist, wird nunmehr hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friederich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiemit:

Die unter dem 29. December 1814. erlassene Verordnung, wegen vorläufiger Herstellung der vor der Französischen Occupa-

tion bestandenen Abgaben mit einigen Modificationen, bedarf in einigen Puncten einiger näheren Bestimmung, ehe solche in der Herrschaft Jever vollständig zur Ausführung gebracht werden kann. Wir haben daher Nachstehendes festzusetzen für gut gefunden.

§. 1. Da in der Herrschaft Jever das alte Steuer-System nur bis zum 31. December 1808. unverändert bestanden hat, so ist daselbst anstatt des in den §§. 4. 5. 6. 8. und 10. der Steuer-Verordnung als Normal-Tag angegebenen 31. Decembers 1810. der 31. December 1808. als Normal-Tag anzunehmen.

§. 2. Ad §. 8. der Steuer-Verordnung wird die ordinaire und extraordinaire Contribution in der Herrschaft Jever auf dem Fuße, wie solche vor dem 31. December 1808. entrichtet worden, vom 1. Januar 1815. an hergestellt.

§. 3. Die im §. 12. Lit. e. der Steuer-Verordnung angeordnete Abgabe von dem Brand-Cassen-Taxatum der Gebäude wird in der Herrschaft Jever vor der Hand nach dem Taxatum, mit welchem die Gebäude in der dortigen Brandversicherungs-Societät assecurirt sind, entrichtet, und für die darin nicht assecurirten der Werth durch Taxation,

welche ein jedes Amt in seinem District zu besorgen hat, ausgemittelt.

§. 4. Die auf die contributionsfreyen Ländereyen zu legenden verhältnißmäßigen Quoten von der §. 12. lit. f. auf 6000 Rthlr. festgesetzten additionellen Contribution werden vorläufig und bis weiter, und unter Vorbehalt der Rectification, durch Hülfe der zur Zeit der Holländischen Regierung ausgearbeiteten Verponding-Register ausgemittelt und bestimmt; die von jenen 6000 Rthlr. auf die contributionspflichtigen Ländereyen fallende verhältnißmäßige Summe aber wird über diese nach dem Fuße der ordinairen und extraordinairen Contribution vertheilt.

§. 5. Alle Abgaben von einiger Bedeutung werden in monatlichen Raten vorschriftsmäßig gehoben. Wegen Hebung der kleinen Pöste soll künftig die nähere Bestimmung erfolgen.

Urkundlich ꝛc.

74) Regierungs-Rescript an die Aemter v. 21. Aug. publ. 24. Aug. 1815.

Wegen Aufnahme eines vollständigen Namens-Verzeichnisses der Ortschaften,

Die Aemter werden hierdurch in Beziehung auf die Circular-Rescripte vom 31. July und 5. August wegen Aufnahme eines vollständigen Namens-Verzeichnisses der

Ortschaften, der Feuer-Stellen und See-lenzahl angewiesen, bey der Zählung der Einwohner die in jedem Kirchspiel wirklich vorhandene Kopfzahl, mit Einschluß der Dienstboten, Handwerksgesellen und sonstiger temporairen Einwohner, aufzunehmen, welche dagegen in dem Kirchspiele, wo sie gebürtig, aber am 1. August nicht wohnhaft sind, nicht mit mitgezählet werden. Da hierdurch bey manchen Aemtern eine Revision der schon veranstalteten Zählung nöthig werden könnte, so wird der Termin zu Einsendung der Listen bis zum 15. September erstrecket. Feuer-Stellen u. Seelenzahl.

75) Justizcanzlei-Bekanntmachung v. 26. Aug. publ. 31. Aug. 1815.

Da nach §. 48. der Beamten-Instruction die Bestimmung des Termins zu öffentlichen Verkäufen oder gerichtlichen Verheurungen dem Beamten, nach mit dem Auctionsverwalter zu nehmender Abrede, überlassen ist, so muß ein jeder, welcher die Publication eines solchen Verkaufs oder einer Verheuerung beym Gerichte sucht, vorher wegen des Tages der Abhaltung nicht nur beym Amte, in dessen Bezirk der Act vorgenommen werden soll, sondern auch bey dem Auctionsverwalter anfragen, und dem Publica- Genehmigung des Beamten und Auctions-Verwalters zu dem Termin eines öffentlichen Verkaufs oder Verheuerung.

tionsgesuche beyder Officialen-Erklärung, daß sie den genannten Termin genehmigen, (welche indessen auf ungestempeltem Papier und ohne Kosten ertheilt wird,) beylegen, widrigenfalls die Zurückgabe des Gesuchs vom Gerichte zu gewärtigen ist.

76) Landesherrliche Verordnung vom 18. Aug. publ. 31. Aug. und 7. September 1815.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiemit:

Verordnung wegen einer im Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft Jever auszuschreibenden Kriegs- u. Ausgleichungs-Abgabe.

Als Wir durch die unter dem 29. December 1814. erlassene Verordnung mit dem Anfange des gegenwärtigen Jahres das vor der Französischen Occupation bestandene Steuer-System in Unserm Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Jever wieder herstellten, berechtigten alle Umstände zu der Erwartung, daß eine lange Dauer des nach einer Reihe von Kriegen endlich wieder erkämpften Friedens jede außerordentliche Anstrengung für die Folgezeit unnöthig machen würde.

Bey Unserer Landesväterlichen Absicht, die Lasten, welche Unsere geliebten Unterthanen in den letztverflossenen verhängnißvollen Jahren schwer empfunden hatten,

möglichst zu erleichtern, glaubten Wir daher, die durch die großen Veränderungen der öffentlichen Verhältnisse nothwendig gewordene Vermehrung der Abgaben auf dasjenige beschränken zu dürfen, was nach einem mit möglichster Sparsamkeit gemachten Ueberschlag unumgänglich nothwendig schien, um die auch in Friedenszeiten durch die Aufstellung und Unterhaltung eines beträchtlichen Militairs so sehr vergrößerten ordentlichen Bedürfnisse des Staats zu decken. Diese unentbehrliche Vermehrung der öffentlichen Einkünfte theils durch eine mäßige, dem Landes-Credit nicht nachtheilige Erhöhung der Realgefälle, theils durch einige nicht auf Gegenstände des ersten Bedürfnisses gelegte Consumtions-Abgaben auf die am wenigsten drückende Weise zu begründen, war der Zweck derjenigen Modificationen des ältern Abgaben-Systems, welche im §. 11. bis 18. jener Verordnung angeordnet sind.

Seit jenem Zeitpuncte haben Begebenheiten, die sich auf keine Weise voraussehen ließen, eine durchaus unerwartete Veränderung der öffentlichen Verhältnisse verursacht, und das deutsche Vaterland von neuem in einen Krieg verwickelt, der außerordentliche Anstrengungen erfordert, um die so

theuer erkämpften unschätzbaren Güter, die Freyheit und Sicherheit gegen fremden Despotismus, die Ehre und Selbstständigkeit des Vaterlandes zu erhalten und für die Zukunft zu sichern.

In Uebereinstimmung mit den Verträgen, die zur Abwendung dieser Gefahren zwischen den auf dem Congreß zu Wien versammelt gewesenen Souverains getroffen sind, haben auch Wir die Verpflichtung übernommen, sowohl durch Stellung des nach der Bevölkerung Unserer Lande bestimmten Truppen-Contingents, welches sich seit Eröffnung des Feldzugs bey der Armee befindet, als auch durch Lieferung von Magazin-Bedürfnissen ꝛc. zu Erreichung dieses großen Zwecks thätig mitzuwirken. Hat gleich die göttliche Vorsehung den Sieg schneller, als die kühnste Hoffnung es erwarten ließ, der gerechten Sache verliehen, und ist dadurch die Aussicht begründet, daß es nicht lange dieser neuen Anstrengungen bedürfen werde, um durch einen dauerhaften Frieden das Glück der Völker für die Zukunft sicher zu stellen, so müssen doch die außerordentlichen Ausgaben und Kosten, die durch diesen neuen Kriegszustand bereits veranlaßt sind, und noch ferner veranlaßt werden möchten, durch außerordentliche Beyträge

träge gedeckt werden. Wir hegen also zu Unsern geliebten Unterthanen das gerechte Vertrauen, daß jeder von ihnen um desto bereitwilliger nach seinen Kräften zu diesen außerordentlichen Kosten beytragen werde, je gewisser der Zweck derselben durch die bereits errungenen glorreichen Erfolge verbürgt wird, und Wir haben daher nur darauf Bedacht nehmen dürfen, eine den verschiedenen Vermögens-Umständen eines jeden angemessene Vertheilung dieser außerordentlichen Lasten zu bewirken.

Zu gleicher Zeit haben die Uns vorgelegten Arbeiten des Ober-Gemeinderaths das Resultat ergeben, daß theils auf der durch Unsere Verordnung vom 4ten Januar 1808. errichteten zur Ausgleichung der Lasten und Schäden des Kriegs bestimmten Steuer-Casse noch sehr bedeutende Ansprüche haften, theils aus dem Zeitraum der Französischen Occupation des Landes noch sehr viele Forderungen Einzelner, theils an gewisse Communen, theils an das ganze Land oder gewisse Theile desselben vorhanden sind, deren baldige Berichtigung, von welcher häufig das Wohl ganzer Familien abhängt, dringende Pflicht ist. Es müssen also auch zum Abtrag dieser Ansprüche und Forderungen, deren Liquidirung theils schon

geschehen ist, theils in kurzer Zeit beendigt werden wird, die nöthigen Summen aufgebracht werden.

So ungleich auch diese verschiedenen nothwendigen und zum Theil dringenden Ausgaben ihrer Natur nach sind; so besteht doch unter ihnen eine Gleichheit darin, daß sie alle durch den Kriegszustand des deutschen Vaterlandes und die in demselben verwebte Französische Occupation des Landes herbeygeführt werden oder daraus entstanden sind. Eine unmittelbare Folge hievon ist, daß nach den überall anerkannten Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, auf welchen auch Unsere Verordnung vom 4. Januar 1808. durchaus beruhete, ein Jeder Unserer geliebten Unterthanen nach dem Verhältniß seines Vermögens und Einkommens zur Aufbringung der dazu erforderlichen Summen beytragen müsse, und keiner von ihnen, es sey unter dem Vorwande älterer Real- oder Personal-Privilegien, als welche auf diese außerordentlichen Zufälle nicht bezogen werden können, oder aus irgend einem andern Grunde eine Exemtion oder Befreyung von dieser Beytragspflichtigkeit verlangen könne.

Wir verordnen demnach hiemittelst folgendes:

§. 1. Alle noch auf der vormaligen, durch die Verordnung vom 4. Jan. 1808. errichteten Ausgleichungs-Steuer-Casse haftende Ansprüche, und alle während der Französischen Occupation entstandene Forderungen an Communen oder an das ganze Land, imgleichen alle außerordentliche Kosten und Lasten, welche der jetzt von neuem ausgebrochene Krieg veranlaßt hat und ferner veranlassen wird, sollen durch eine in Unserm Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft Jever auf gleichförmige Art zu hebende außerordentliche Abgabe vom Vermögen und Einkommen aller Unterthanen aufgebracht und gedeckt werden. Diese Kosten sind also:

a) die auf der vormaligen Steuer-Casse annoch haftenden Ansprüche, wenn solche bereits liquidirt sind oder annoch zuvörderst gehörig liquidirt seyn werden, in so weit sie nicht aus den etwanigen annoch rückständigen Beyträgen zu gedachter Steuer-Casse bestritten werden können.

b) diejenigen Forderungen, welche Einzelnen oder ganzen Communen wegen der von ihnen während der Französischen Occupation zum Besten gewisser Communen oder des ganzen Landes gemach-

ten Lieferungen oder andern Leistungen zustehen, wenn zuvörderst von dem Obergemeinderath der wirkliche und billigmäßige Betrag dieser Forderungen liquidirt seyn wird.

c) die Forderungen für Lieferungen oder Leistungen, welche nach dem Ende der Französischen Occupation und bis zum Anfange des gegenwärtigen Krieges, zum Besten der verbündeten Truppen von Einzelnen oder von ganzen Communen geschehen sind, gleichfalls nach vorgängiger Liquidation;

d) die Forderungen für Lieferungen und Leistungen aller Art, welche seit dem Anfange des jetzigen Krieges zum Besten der verbündeten Truppen bereits geschehen sind und noch ferner geschehen werden;

e) die Kosten, welche die Aufstellung und Unterhaltung des Militairs und die Landesbewaffnung überhaupt während des jetzigen Krieges bereits verursacht hat und noch weiter verursachen wird, in so weit diese Kosten den Ertrag der durch die Verordnung vom 29. December 1814. §. 11—18. zur Unterhaltung des Militairs in Friedenszeiten eingeführten Abgaben übersteigen.

§. 2. Zu den im §. 1. sub a. erwähnten Abgaben wird von dem ganzen Herzogthum Oldenburg, zu den sub c. angeführten aber sowohl von dem Herzogthum, als von der Herrschaft Jever gleichförmig beygetragen. In Ansehung der sub b. c. und d. erwähnten Kosten wird wegen jedes besondern Gegenstandes resp. von Unserer Regierung und Cammer näher bestimmt werden, ob solche vom ganzen Lande, oder von einer gewissen Abtheilung desselben, oder nur von einer einzelnen Commüne aufgebracht werden sollen.

In allen Fällen aber geschieht die Aufbringung der nöthigen Gelder nach dem Fuße der Vermögens- und Einkommens-Abgabe, die durch gegenwärtige Verordnung angeordnet wird, in so fern nicht ganz besondere Umstände es nothwendig machen möchten, irgend eine während der Französischen Occupation entstandene Communal-Schuld nach dem damals bestandenen Französischen Steuer-Fuße von den Eingesessenen der Commünen zusammen bringen zu lassen.

§. 3. Das Vermögen, welches dieser Abgabe unterworfen ist, ist das gesammte unbewegliche und bewegliche Eigenthum aller Unterthanen und Vasallen, aller geistlichen und weltlichen Commünen des Herzogthums Ol-

denburg und der Herrschaft Jever, imgleichen die in demselben belegenen Immobilien, welche Auswärtigen gehören. Wenn das Eigenthum vom Nießbrauch getrennt ist, so entrichtet der Nußnießer die Abgabe. Nur folgende Gegenstände sind davon ausgenommen:

a) Immobilien und Fonds, deren Nußnießung geistlichen oder weltlichen Bedienten an die Stelle oder als ein Theil ihres Gehalts angewiesen ist;

b) der General-Fonds des Armenwesens mit den dazu gehörigen Nebenfonds, imgleichen alle milde Stiftungen für Arme, und die Kirchspiels- oder sonstigen Armen-Mittel.

c) die bestehenden Wittwen-Wayfen- und Leibrenten-Cassen;

d) das Vermögen derjenigen, derer sämmtliches bewegliches und unbewegliches Eigenthum den Werth von Einhundert Rthlr. nicht erreicht.

§. 4. Zu dem Einkommen, von welchem diese Abgabe zu erlegen ist, gehören:

a) alle Besoldungen und Dienst-Emolumente, imgleichen alle Pensionen und Jahr- und Leib-Renten, ohne Unterschied aus welchen Quellen sie fließen, und ob sie in baarem Gelde oder in

freyer Wohnung, in Nutzung von liegenden Gründen, oder in Früchten und andern Naturalien bestehen;

b) aller Erwerb durch Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten.

c) alle Einkünfte von liegenden Gründen, Gebäuden oder sonstigen Immobilien, von Zehenten, Meyergefällen, Lehnen und andern auf Immobilien beruhenden Einnahmen, im In- und Auslande, letztere jedoch nur in soferne, als nicht erwiesen werden kann, daß davon im Auslande bereits eine ähnliche Abgabe entrichtet werden müsse, imgleichen die Zinsen von ausstehenden Capitalien, nach deren wirklichen Geldbetrag.

d) aller Erwerb vom Eigenhandel, von Speditions- oder Commissions-Geschäften, von Manufacturen, Fabriken, Mühlen und dergleichen, imgleichen durch Pachtungen jeder Art.

e) aller Erwerb durch Kunstfleiß, Handwerk, Schifffahrt oder sonstige Gewerbe.

Ausgenommen sind von dieser Abgabe alle im Felde stehenden Militair-Personen und deren Frauen. Alle diejenigen Einge-

ſeſſenen aber, welche nach dem gewiſſenhaften Ermeſſen des Amts und des Ausſchuſſes die Abgabe nicht tragen können, ohne unter die Armen zu kommen, ſind der nach §. 18. dieſer Verordnung zu ernennenden Commiſſion nahmhaft zu machen, die dann das Weitere verfügen wird.

§. 5. Was die Landesherrlichen Domainen betrifft, ſo kann, da deren ſämmtliche Aufkünfte in die Herrſchaftliche Caſſe fließen und zu deren Ausgaben mit verwandt werden, von denſelben weder als vom Vermögen, noch als vom Einkommen, zu dieſer außerordentlichen Abgabe beygetragen werden, weil ein ſolcher Beytrag ſofort wieder aus eben dieſer Abgabe würde erſetzt werden müſſen, um die darauf angewieſenen Ausgaben zu beſtreiten. Wenn indeß die Forderungen an einzelne Communen von der Art ſeyn ſollten, daß davon der Billigkeit nach ein Theil auf die in der Commune belegenen Domainen übernommen werden müßte, ſo ſoll deshalb ein verhältnißmäßiger Beytrag aus der Herrſchaftlichen Caſſe geleiſtet werden. Dagegen iſt der Erwerb der Pächter von Domainen eben ſo wie jeder andere Erwerb durch Pachtungen, der Abgabe unterworfen.

§. 6. Durch Unſere Verordnung vom 4ten

Januar 1808. §. 6. und 8. wurde einem jeden Contribuenten zur Pflicht gemacht, den Betrag seines Vermögens und Einkommens selbst zu schätzen, darüber einen genauen Anschlag zu verfertigen, und nach diesem die Angabe der Summe zu leisten für welche er die Steuer zu entrichten habe. Die Erfahrung hat aber damals ergeben daß sehr viele Contribuenten nicht die nöthige Einsicht besaßen, um diesen Anschlag und die darnach zu leistende Angabe nach dem Sinne der gesetzlichen Vorschrift zu machen. Wir finden Uns hiedurch veranlaßt eine andere Einrichtung zur Bestimmung der Beyträge eines jeden Contribuenten zu treffen, bey welcher der Zweck, einer verhältnißmäßigen Repartition der aufzubringenden Summe, ebenfalls mit gleicher Sicherheit und mit ungleich wenigerm Zeitverlust erreicht werden wird, indem hiezu die Mittel benutzt werden, welche die neue Organisation der Aemter und Kirchspiele an die Hand giebt.

§. 7. Zu diesem Ende soll, unmittelbar nach der Publication dieser Verordnung, der größere Kirchspiels-Ausschuß eines jeden Kirchspiels, mit Zuziehung der Bauervögte sämmtlicher in demselben belegenen Bauerschaften, unter dem Vorsitz des Amts, an einem von demselben zu bestimmender Tage zusammen-

treten, um das Verhältniß zu bestimmen, nach welchem ein jeder Einwohner des Kirchspiels von dem ganzen Betrage seines Vermögens und Einkommens zu dieser außerordentlichen Abgabe beyzutragen haben wird. Jeder Bauervogt hat deswegen vor dem Tage der Versammlung eine Liste aller Einwohner seiner Bauerschaft anzufertigen und an das Amt einzuliefern.

§. 8. Das Amt hat sodann dem versammelten Kirchspiels-Ausschuß den Zweck und Inhalt dieser Verordnung deutlich bekannt zu machen, und insbesondere die im §. 3. und 4. derselben enthaltenen Grundsätze, nach welchen das der Abgabe-Pflichtigkeit unterworfene Vermögen und Einkommen zu beurtheilen ist, zu erläutern, demnächst aber alle Mitglieder des Ausschusses mittelst körperlichen Eides dahin zu verpflichten, daß sie bey der vorzunehmenden Schätzung des Vermögens und Einkommens eines jeden Einwohners des Kirchspiels und danach zu beschaffenden Classification nach ihrer besten Kenntniß und Ueberzeugung gewissenhaft und vorschriftsmäßig verfahren und alle Verhandlungen darüber geheim halten wollen.

§. 9. Nach dieser Vorbereitung hat das Amt dem versammelten Ausschusse die von den Bauervögten eingelieferten Listen der einzel-

nen Einwohner vorzulegen und solche namentlich durchzugehen. Der Ausschuß hat sich wegen der Umstände eines Jeden in Ansehung seines Vermögens und Einkommens sorgfältig zu berathen, und nach dem Resultat dieser Berathung einen jeden besonders, unter Grundlegung derjenigen Bestimmungen, welche in der dieser Verordnung angehängten Tabelle enthalten sind, in diejenigen von den nachstehenden Abstufungs-Classen zu setzen in welche er nach dem Verhältnisse seines Vermögens und Einkommens zusammen genommen gehört

1ste	Classe	—	Beytrag	—	1	ℛ	—	ℛ
2te	=	=	—	=	=	—	2	=	36 =
3te	=	=	—	=	=	—	5	=	—
4te	=	=	—	=	=	—	7	=	36 =
5te	=	=	—	=	=	—	10	=	—
6te	=	=	—	=	=	—	15	=	—
7te	=	=	—	=	=	—	20	=	—
8te	=	=	—	=	=	—	30	=	—
9te	=	=	—	=	=	—	40	=	—
10te	=	=	—	=	=	—	50	=	—
11te	=	=	—	=	=	—	60	=	—
12te	=	=	—	=	=	—	70	=	—
13te	=	=	—	=	=	—	80	=	—
14te	=	=	—	=	=	—	90	=	—
15te	=	=	—	=	=	—	100	=	—

Hiernach wird demnächst der zu entrichtende

Beytrag berechnet, übrigens aber für diejenigen Contribuenten, welche nach dem Resultat der Schätzung einen höhern Beytrag als den der 15ten Classe zu entrichten haben, die Festsetzung außerordentlicher Classen vorbehalten.

§. 10. Sind die Mitglieder des Ausschusses verschiedener Meinung darüber, wie groß das Vermögen oder das Einkommen des einen oder andern Contribuenten zu schätzen sey, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Wenn indeß in dem einen oder andern Falle die Hälfte oder eine größere Anzahl der Mitglieder des Ausschusses erklären würde, daß ihnen die Umstände des Contribuenten nicht genugsam bekannt wären, um hierüber mit Ueberzeugung zu urtheilen, so hat das Amt die Entscheidung darüber auf eine andere sofort anzusetzende Zusammenkunft auszusetzen, und den Mitgliedern des Ausschusses die Einziehung möglichst genauer Erkundigungen hierüber zur Pflicht zu machen.

Es darf übrigens nicht erst erinnert werden, daß jedes Mitglied des Ausschusses bey seiner eigenen Ansetzung keine Stimme habe, sondern so lange abtreten müsse, als von derselben die Rede ist, so wie es sich denn auch von selbst versteht, daß die übrigen

Mitglieder des Ausschusses bey dieser Ansetzung nach den sonst zur Anwendung gebrachten Grundsätzen, ihren Eidespflichten gemäß, verfahren müssen.

§. 11. Das Amt hat über die Resultate der Berathungen des Ausschusses und über die danach geschehene Classification aller Contribuenten ein genaues Protocoll zu führen, welches nach Beendigung der Versammlung von allen Anwesenden unterschrieben und vom Amte beglaubigt wird. Aus diesem Protocoll ist sodann vom Amte eine Liste, welche bloß die Namen der einzelnen Contribuenten, und die Classe, in welche sie gesetzt sind, enthält, anzufertigen, und eine Abschrift dieser Liste dem Kirchspielsvogt zuzustellen, der solche jedem Contribuenten auf Verlangen vorzuzeigen hat.

§. 12. Würde ein Contribuent glauben, daß er in eine höhere Classe gesetzt sey, als in welche er nach dem Verhältniß gegen andere Contribuenten hätte gesetzt werden müssen; so hat er sich deshalb an das Amt zu wenden, und demselben einen genauen, gewissenhaft verfertigten und auf Verlangen eidlich zu bestärkenden Anschlag seines ganzen Vermögens und Einkommens zuzustellen. Das Amt hat sodann dem Ausschuß, bey einer nochmaligen Versammlung desselben

alle eingebrachte Beschwerden dieser Art mit den eingelieferten Anschlägen zur nochmaligen Berathung vorzulegen, solche genau zu erörtern und das Resultat der Berathung zu Protocoll zu nehmen. Stimmt dieses mit dem erstern überein, so behält es bey der geschehenen Ansetzung sein Bewenden, im entgegengesetzten Falle aber ist die nöthig gefundene Abänderung in die Liste einzutragen.

Damit jedoch die Beendigung des Ansetzungsgeschäfts durch solche Beschwerden nicht aufgehalten werde, ist die Niederlegung der Ansetzungs-Liste bey dem Kirchspielsvogt vom Amte durch Publicationen, und in jeder Bauerschaft durch Kündigung bekannt zu machen, und dabey zugleich eine Frist von acht Tagen zur Einbringung der etwanigen Beschwerden anzusetzen, nach deren Ablaufe solche nicht weiter anzunehmen sind. Sofort nach dem Ablaufe dieser Frist ist die Versammlung des Ausschusses zur Prüfung dieser Beschwerden und zur Entscheidung über selbige abzuhalten, jedoch bleibt den Reclamanten des Recurs an die nach §. 19. dieser Verordnung zur Prüfung der Reclamation zu ernennende besondere Commission vorbehalten.

§. 13. In den Städten Oldenburg und

Jever ist dieses Ansetzungsgeschäft auf gleiche Art durch eine Deputation von zwey Mitgliedern des Magistrats, welche die Stelle des Amts vertritt, mit Zuziehung eines Ausschusses von neun Personen aus den verschiedenen Classen der Einwohner wozu vorzugsweise diejenigen zu wählen sind, die nach ihren persönlichen Verhältnissen von den Umständen ihrer Mit-Einwohner am besten unterrichtet seyn können, und die das Zutrauen derselben genießen, zu besorgen. Die Magistrate dieser Städte werden zugleich hiedurch speciell committirt, zu diesem Ausschusse auch solche Personen zu wählen und zu berufen, die sonst ihnen nicht untergeordnet sind. In den übrigen Städten, deren städtische Einrichtung noch nicht beendigt ist, oder die unter das Amt sortiren, wird das Ansetzungsgeschäft auf die oben vorgeschriebene Weise durch das beykommende Amt besorgt.

§. 14. Unsere Cammer ist beauftragt, nach Festsetzung eines möglichst genauen Verhältnisses unter Benutzung der bey ihr beruhenden Hülfsmittel und Nachrichten, jedem Amte im Herzogthum Oldenburg die Quote bekannt zu machen, welche aus denselben zu einer gewissen über das ganze Herzogthum zu repartirenden nach dem jedesmaligen Erfordernisse der Umstände zu be-

ſtimmenden Summe beyzutragen iſt. Dieſe Quote des Amts wird ſodann über die zu demſelben gehörigen Kirchſpiele nach dem Verhältniſſe der Summen der additionellen Contribution (Schatzung) und der Abgabe von dem Brandcaſſen-Taxatum der Gebäude repartirt, und demnächſt von dem Amts-Einnehmer nach der in Gemäßheit des §. 9. dieſer Verordnung angefertigten Claſſifications-Liſte der Beytrag berechnet, den jeder einzelne Contribuent zur Aufbringung der Kirchſpiels-Quote zu entrichten hat, das auf dieſe Art angefertigte vom Amte auctoriſirte Hebungs-Regiſter iſt ſodann nach dem §. 68. der Beamten-Inſtruction acht Tage vor dem ſofort anzuſetzenden Hebungstermine, zur Einſicht der Contribuenten, bey dem Kirchſpielsvogt niederzulegen.

§. 15. Die Erhebung der Beyträge geſchieht durch die Amtseinnehmer in den durch Amts-Publication dazu anzuſetzenden Tagen auf eben dieſelbe Weiſe, wie die Hebung der Herrſchaftlichen Gefälle, und, ſoviel möglich iſt, zugleich mit dieſen. Für dieſe Hebung und für die Anfertigung der Hebungsregiſter werden den Amts-Einnehmern eben ſo, wie bey den Herrſchaftlichen Gefällen, zwey Procente Hebungsgebühren beſtanden, welche ſie bey der Ablieferung der erhobenen

Gelder

Gelder sofort an dem Betrag derselben zu kürzen haben.

§. 16. In den Städten Oldenburg und Jever wird die Verfertigung des Hebungsregisters und die Erhebung der Beyträge von dem Magistrat einem seiner Mitglieder, oder einem andern dazu tüchtigen und hinlänglich solvenden Einwohner aufgetragen, das Hebungsregister nach vorgängiger Revision vom Magistrat auctorisirt, und durch Publication der Name des bestellten Einnehmers und die Tage der Erhebung bekannt gemacht. Das Hebungsregister ist ebenfalls acht Tage vor dem Hebungs-Termin bey dem bestellten Einnehmer zur Einsicht jedes Contribuenten niederzulegen.

§. 17. Die Quote der Herrschaft Jever zu denjenigen Ausgaben, welche über selbige und über das Herzogthum Oldenburg zusammen genommen repartirt werden müssen, wird hiemittelst nach dem Maßstabe der Bevölkerung dergestalt bestimmt, daß solche sich gegen die Quote des Herzogthums, wie 16 zu 150 verhalten soll. Die Repartition dieser Quote über die Aemter und Kirchspiele und die Bestimmung und Erhebung der Beyträge zu derselben geschieht auf die oben (§. 14–18.) vorgeschriebene Weise; wegen der dabey etwan nöthigen Modificationen ist Unsere

Cammer das Nähere zu verfügen beauftragt.

§. 18. a) Die von den Amts-Einnehmern erhobenen Summen werden einer besonders hiezu niederzusetzenden Cassen-Commission übergeben. Diese läßt solche von dem ihr zugeordneten Cassirer entgegen nehmen und davon durch denselben auf Anweisung der Cammer-Zahlung leisten.

b. Die bey den einzelnen Communen und Kirchspielen zu bezahlenden Rechnungen werden nach vorgängiger Untersuchung und Liquidirung derselben von dem Obergemeinde-Rath dem Amte zugeschickt und durch den Amts-Einnehmer auf Anweisung Unserer Oldenburgischen Cammer, welcher davon eine mit der Approbation Unserer Oldenburgischen Regierung versehene Designation von dem Obergemeinde-Rath mitzutheilen ist, berichtiget, demnächst aber mit dem Zahlungsbefehl der Cammer als baares Geld an die Cassen-Commission eingesandt.

§. 19. Zur Prüfung der Reclamationen und Abgabe der Entscheidung darüber, so wie zur Beantwortung der Anfragen der Aemter über alle bey Ausführung der Verord-

nung vorkommende zweifelhafte Fälle werden Wir eine besondere, Unserer Oldenburgischen Cammer untergeordnete, Commission ernennen. Einem jeden nun, der sich durch das Verfahren des Amts und des Kirchspiels-Ausschusses in Ansehung der Regulirung seines Beytrags beschwert glaubt, steht der Recurs an die Commission frey; jedoch wird durch eine solche Reclamation die Entrichtung des Beytrags nicht aufgehalten, sondern nur das Recht erlangt, in dem Falle, wenn die Beschwerde gegründet befunden werden sollte, aus der Abgabe-Casse Entschädigung für das zuviel Bezahlte zu erhalten.

§. 20. Auf eben dieselbe Weise, wie die über das ganze Herzogthum und die Herrschaft Jever auszuschreibenden Summen repartirt werden, sind auch diejenigen Gelder aufzubringen, welche zum Abtrag der im §. 1. sub b. c. d. erwähnten Forderungen über die Mitglieder einer oder mehrerer Communen besonders repartirt werden müssen. Unsere Oldenburgische Cammer ist beauftragt, wegen aller solcher Fälle jedesmal den beykommenden Aemtern die Anweisung zur Repartition und Erhebung der nöthigen Summe zu ertheilen, welcheinnächst die Aemter, wegen deren Aufbringung, das Wei-

tere nach den Vorschriften dieser Verordnung unverzüglich zu besorgen haben. Geschieht die Repartition nur über ein Kirchspiel oder über mehrere Kirchspiele eines Amts; so hat der Amts-Einnehmer nicht nur die Erhebung der Beyträge zu besorgen, sondern auch davon die von dem Obergemeinde-Rath liquidirten Forderungen nach Anweisung Unserer Oldenburgischen Cammer zu berichtigen und demnächst vorschriftsmäßig die angewiesenen und quitirten Noten als baares Geld an die Cassen-Commission einzuliefern. Concurriren aber dabey mehrere Aemter; so wird Unsere Oldenburgische Cammer einen der Amts-Einnehmer benennen, an welchen die übrigen die erhobenen Gelder abzuliefern haben, und welcher davon die angewiesenen Zahlungen zu leisten und demnächst vorschriftsmäßig die angewiesenen und quitirten Noten als baares Geld an die Cassen-Commission einzusenden hat. Die Rechnungen, welche die Amts-Einnehmer über diese Hebungen führen, werden bey der Cassen-Commission abgelegt, welche selbige nach vorgängiger Revision gewöhnlichermaßen zu decidiren hat.

§. 21. Die nach dem §. 9. dieser Verordnung zu verfertigenden Classifications-Listen bleiben für Ein Jahr, mithin bis zum Monat

September 1816, gültig. Sollte demnächst nach diesem Zeitpunct die Nothwendigkeit, dergleichen Beyträge zu verlangen, annoch fortdauern, so soll im Monat September 1816. eine Revision derselben auf eben dieselbe Weise, wie ihre erste Verfertigung geschehen ist, vorgenommen und wegen der etwa erforderlichen Abänderungen in der Classification der Contribuenten das Erforderliche regulirt werden.

Wornach ein jeder sich schuldigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben in Unserer Residenz Eutin, den 18. August 1815.

(L. S. D.) Peter.

Lentz.

Beytrag zur Vermögens- und Einkommens-Abgabe von

Rthlr.	Vermögen	Zinsen	Erwerb	Nießbrauch	
100	½	½	¼	¼	1. Wie Zinsen werden angesetzt a. Zeit- u. Erbheuergelder von Ländereyen, b. Meyer-Gefälle, c. ständige Renten.
200	½	1	½	½	
300	1	2¼	1½	1½	
400	1	3	2	2	
500	1½	4½	3¼	3¾	
600	1½	6	4½	5	
700	2	8	5¼	6	
800	2	11	8	10	
900	2½	15	10	12	
1000	3	20	15	17½	2. Wie Erwerb werden angesetzt a. Besoldungen b. Pensionen, c. Leibrenten, d. Jahr-Renten und Annuitäten, die mit einem gewissen Zeitpunct aufhören.
1100	3½	22	16½	19¼	
1200	3½	24	18	21	
1300	4	26	19½	22¾	
1400	4	28	21	24½	
1500	4½	37½	30	33¾	
1600	4½	40	32	36	
1700	5	42½	34	38¼	
1800	5	45	36	40½	
1900	5½	47½	38	42¾	
2000	6	60	50	55	3. Wie Nießbrauch werden angesetzt a. alle Nutzungen von eigenen und geheuerten Ländereyen und Gebäuden, b. Heuergelder von Gebäuden, c. Zehenden.
2100	6½	63	52½	57¾	
2200	6½	66	55	60½	
2300	7	69	57½	63¼	
2400	7	72	60	66	
2500	7½	87½	75	81¼	
2600	7½	91	78	84½	
2700	8	94½	81	87¾	
2800	8	98	84	91	
2900	8½	101½	87	94¼	
3000	9	120	105	112½	

Beytrag zur Vermögens- und Einkommens-Abgabe von

Rthlr.	Vermögen	Zinsen	Erwerb	Nießbrauch	
3100	9½	124	108½	116¼	
3200	9½	128	112	120	
3300	10	132	115½	123¾	
3400	10	136	119	127½	
3500	10½	157½	140	148¾	
3600	10½	162	144	153	
3700	11	166½	148	157¼	
3800	11	171	152	161½	
3900	11½	175½	156	165¾	
4000	12	200	180	190	
4100	12½	205	184½	194¾	
4200	12½	210	189	199½	
4300	13	215	193½	204¼	
4400	13	220	198	209	
4500	13½	225	202½	213¾	
4600	13½	230	207	218½	
4700	14	235	211½	223¼	
4800	14	240	216	228	
4900	14½	245	220½	232¾	
5000	15	250	250	250	

Die Basis vorstehender Tabelle ist

a. vom Vermögen werden durchgehends angesetzt 3 von 1000.

b. vom Einkommen werden folgende Procente gerechnet:

		für Zinsen	Erwerb	Nießbrauch	
von	100 — 300 Rthlr.	— ½	— ¼	— ¼	ohngefähr.
"	300 — 500 "	— ¾	— ½	— ½	
"	500 — 800 "	— 1	— ¾	— 1	
"	800 — 1000 "	— 1½	— 1	— 1¼	

	für Zinsen	Erwerb	Nießbrauch
von 1000 — 1500 Rthlr.	— 2	— 1½	— 1¾
„ 1500 — 2000 „	— 2½	— 2	— 2¼
„ 2000 — 2500 „	— 3	— 2½	— 2¾
„ 2500 — 3000 „	— 3½	— 3	— 3¼
„ 3000 — 3500 „	— 4	— 3½	— 3¾
„ 3500 — 4000 „	— 4½	— 4	— 4¼
„ 4000 — 5000 „	— 5	— 4½	— 4¾
„ 5000 — 6000 „	— 5	— 5	— 5

und darüber.

77) Regierungs-Bekanntmachung v. 14. September publ. 21. Sept. 1815.

Form der Berichte an die Regierung.

Da hieselbst vorgekommen ist, daß abseiten der mit der Regierung in Correspondenz stehenden Behörden der unterm 24. December 1814. erlassenen und in Nr. 52. der Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen vom Jahre 1814. publicirten Verordnung bis hierzu keinesweges genau nachgelebet worden, so wird selbige hiermittelst erneuert, und wiederholt den besagten mit der Regierung in Correspondenz stehenden Behörden zur Pflicht gemacht, in den eingehenden Communicationen und Berichten diejenige Nummer in dem seitwärts zu setzenden Rubrum aufzuführen, mit welcher dasjenige Regierungs-Rescript sich bezeichnet findet,

in

in deſſen Befolgung ein ſolcher Bericht erſtattet wird.

78) Regierungs-Bekanntmachung v. 16. Sept. publ. 21. Sept. 1815.

Gebühren der Amtsboten.

Wenn die Amtsboten nach §. 11. ihrer Inſtruction ſich bey den vom Amte abzuhaltenden Beſichtigungen, Einweiſungen, Inventuren, Verkäufen, Verheuerungen und ſonſtigen Commiſſions-Geſchäften einfinden müſſen, ſo wird für ſolche Fälle, da die Koſten von Privatperſonen getragen werden, die Gebühr auf 36 Gr. Gold täglich beſtimmt, welche nach §. 13. der Inſtruction der Amtsbote ſelbſt zu genießen hat; jedoch iſt dieſelbe, wenn mehrere Acte der Art auf einen Tag fallen, nur einfach zu berechnen und unter die verſchiedenen Intereſſenten zu theilen.

In herrſchaftlichen und öffentlichen Angelegenheiten muß der Amtsbote nach des Amts-Aufgabe überall erſcheinen, ohne daß er dafür eine Gebühr zu genießen hätte.

79) Regierungs-Bekanntmachung v. 16. Sept. publ. 21. Sept. 1815.

Aufnahme der Seelen- und Feuerſtellen-Verzeichniſſe.

In Beziehung auf die Aufgaben an die Aemter vom 31. July, 5. Auguſt und 21. Auguſt wegen Aufnahme genauer Verzeichniſſe der Ortſchaften, Feuerſtellen und Seelenzahl findet die Regierung ſich durch die

Mängel mancher eingegangenen Verzeichnisse zu der Vorschrift veranlaßt: daß von jeder Bauerschaft die Feuerstellen- und Seelenzahl besonders angegeben werden muß, durch deren Zusammenrechnung sich denn die Zahl im ganzen Kirchspiel ergiebt, und diejenigen Aemter, welche ihre bereits eingesandten Listen darnach nicht eingerichtet haben, solche danach vervollständigt vor dem Ablaufe dieses Monats abermals einzusenden haben.

80) Cammer-Bekanntmachung v. 26. September publ. den 28. Sept. 1815.

Zahlungstage. Es wird hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß zur Abstellung unnöthiger Stöhrung bey den Cammer-Cassen-Geschäften die Einrichtung getroffen ist, daß vom 1. künftigen Monats an aus der Cammer-Casse, imgleichen aus den Extra-Cassen, nur am Dienstage, Mittwoch und Donnerstage Morgens von 11 bis 2 Uhr Nachmittags Zahlungen geleistet werden; wer sich daher zu einer andern Zeit bey jenen Cassen wegen Geld-Erhebungen meldet, hat es sich selbst beyzumessen, wenn er damit auf den nächsten Zahlungstag verwiesen wird.

Ende des Vierten Hefts.

Sammlung

der

Landesherrlichen Verordnungen

und der

Bekanntmachungen der Landesbehörden

von allgemeinem und bleibendem Interesse,

welche,

seit der Reorganisation der Staatsverwaltung

im Herzogthum Oldenburg,

von Michaelis 1814 an,

durch die Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen publicirt, und nicht bereits in besonderem Abdruck erschienen sind.

---

mit höchster Landesherrlicher Genehmigung.

Fünftes Heft

1815.

OLDENB. BIBL. VEND.

81) Cammer-Bekanntmachung vom 2. Oct. publ. den 12. Octob. 1815.

Erhebung der Schulgelder in den Aemtern Vechta und Cloppenburg.

Obgleich der ganze Inhalt der in Nr. 22. der diesjährigen wöchentlichen Anzeigen abgedruckten Cammer-Publication vom 23. May d. J. wegen der Erhebung der Schulgelder bey den Aemtern genugsam zeigt, daß die Absicht dieser Publication nur dahin gehe, in den ältern Districten des Herzogthums, für welche die Landesherrliche Verordnung vom 22. Oct. 1777. über jenen Gegenstand erlassen ist, die Ausführung dieser Verordnung nach der veränderten Einrichtung des Hebungswesens zu bestimmen, und sie mit dieser in Uebereinstimmung zu bringen, daß mithin jene Publication in den Kreisen Vechta und Kloppenburg, wo über diesen Gegenstand ganz verschiedene, durch die Münstersche Schulordnung vom 2. Sept. 1801. §. 35. und 39. festgesetzte und auch bey der jetzigen Einrichtung des Hebungswesens völlig ausführbare Vorschriften bestehn, keine Anwendung findet; so findet die Cammer sich dennoch veranlaßt, zur Verhütung möglicher Mißverständnisse ausdrück-

lich bekannt zu machen, daß die Publication vom 23. May d. J. auf die Kreise Vechta und Kloppenburg nicht anwendbar sey, sondern in diesen Kreisen in Ansehung der Erhebung der Schulgelder durch die Amts-Einnehmer lediglich bey den Vorschriften der Münsterschen Schulordnung vom 2. Sept. 1801. §. 35. und 39., so lange selbige nicht durch eine Landesherrliche Verordnung abgeändert worden, sein Verbleiben behalte.

82) Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Octob. publ. 12. October 1815.

Widerruf der vor den Franz. Notarien errichteten Testamente.

Da bey der Regierung vorgefraget worden, ob die Retradition der aus der Zeit der Französischen Occupation noch herrührenden, und unter der Auctorität der damaligen Notariats-Behörden errichteten Testamente, wenn selbige widerrufen werden, abseiten der Aemter, wohin sie zum Verwahrsam abgeliefert worden, geschehen könne; so wird deshalb zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiermittelst bekannt gemacht, daß nach Maaßgabe des §. 41. der Beamten-Instruction die Minúten solcher unter Auctorität der damaligen Notariats-Behörden verfertigten Testamente, auch selbst wenn sie in der Folge wi-

derrufen worden, nicht retradirt werden können, sondern in dem Gewahrsam, worin sich selbige jetzt befinden, behalten werden müssen, dennoch aber den Beykommenden unbenommen bleibt, sowohl darauf anzutragen, daß ihr Widerruf unter die Minüte des zu widerrufenden Testaments als eine Fortsetzung des früherhin bey der Testaments-Errichtung aufgenommenen Actes gesetzt werde, als auch zu verlangen, daß der Inhalt des revocirten Testaments durchaus geheim bleibe, und davon niemand die Einsicht gestattet werde.

83) Landesherrliche Verordnung v. 30. Sept. publ. 19. Octob. 1815.

Fernere Verlängerung der Frist zu Eintragung der stillschweigenden Hypotheken.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da auch der, durch die von Unserer Oldenburgischen Regierung auf Unsern Befehl erlassene Bekanntmachung vom $\frac{15}{17}$ März d. J. bis zum heutigen Tage verlängerte Termin zur Eintragung der vor dem 15. November 1815. bestandenen stillschweigenden Hypotheken der Pupillen und Minderjährigen, und derer, die denselben nach gemeinen Rechten gleich gesetzt worden, einberich-

tetermaßen nicht hingereicht hat, der Vorschrift der Hypotheken- Concurs- und Vergantungs-Ordnung vom 11. October 1814. Genüge zu leisten, so haben Wir Uns bewogen gefunden, den Termin zur Eintragung der gedachten Hypotheken abermals, und zwar auf ein ganzes Jahr, also bis zum 1. October 1816. zu prorogiren. Indem Wir nun solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft bringen, fordern Wir zugleich alle Beykommende dringend auf, die Bewirkung der Eintragung der auf ihrem Vermögen lastenden stillschweigenden Hypotheken sich selbst ernstlich angelegen seyn zu lassen, so wie Wir denn auch von sämmtlichen obervormundschaftlichen Gerichten und andern beykommenden Behörden erwarten, daß sie bey diesem für das allgemeine Wohl so wichtigen Geschäfte in ihrem Eifer nicht nachlassen, sondern mit gleicher Anstrengung wie bisher, fortfahren werden, dessen Beendigung nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben in Unserer Residenz Eutin, den 30. September 1815.

84) Landesherrliche Bestätigung einer Convention mit dem Senate der freyen Hanse-Stadt Bremen, vom 4. October publ. den 26. October 1815.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig ꝛc. Thun kund hiemit:

Wegen Wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher ꝛc.

Demnach von Unserer Oldenburgischen Regierung, vermöge dazu von Uns erhaltenen Auftrags, mit dem Senate der freyen Hanseſtadt Bremen eine Convention, wegen wechſelſeitiger Auslieferuug der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminal-Fällen, unter Vorbehalt Landesherrlicher Genehmigung, abgeſchloſſen iſt, welche folgendergeſtalt lautet:

1) Alle Perſonen welche während ihres Aufenthalts in einem der beiderſeitigen Territorien ein Verbrechen begangen, welches nach den Grundſätzen der im Herzogthum Oldenburg und in der freyen Hanſeſtadt Bremen geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach ſich ziehet, ſollen, wenn ſie vor erfolgter Beſtrafung in das anderſeitige Territorium ſich gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert wer-

den, in dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen verübt worden ist.

Wofern jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domiciliirte Landes-Unterthanen des einen oder andern Theils sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu einer vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwischen der Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Regierung und dem Senate der freyen Hansestadt Bremen zu treffenden Uebereinkunft hin verstellt bleiben.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Accise- und Contrabande-Vergehen, wenn gleich in dem einen oder andern Territorio darauf entweder überhaupt oder nach den Zeitumständen, z. B. bey Fruchtsperren u. s. w. eine peinliche Strafe gesetzt seyn sollte, nur in den Fällen Statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen der hiesigen Regierung und dem dortigen Senate eine Uebereinkunft getroffen werden sollte.

2) Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gerichte, als demjenigen geführt werden in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen sich zu-

getragen hat, so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3) Der Auslieferung muß allemal eine Requisition des die Untersuchung führenden Gerichts vorhergehen. Mithin soll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine in den öffentlichen Blättern bekannt gemachte, oder in besondere Schreiben geschehene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

4) Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bey dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist, so soll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte eine größere Strafe nach sich ziehet.

5) Ist es aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit; so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch besondere Uebereinkunft

zwischen der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung und dem Senat der freyen Hanse-Stadt Bremen ein anderes beliebt wird.

6) Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Territorien sich vergangen hat; so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderliche Nachrichten zugleich mitgetheilt, um danach die auf beyden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen, und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7) Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bey dem requirirten Gerichte sich in Haft befindet, so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8) Sobald der Verbrecher, außer den vorher im 3ten Artikel bemerkten Fällen, in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge; der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

9) Auch sollen in Criminal-Fällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten angesucht wird, die beiderseitigen Gerichtsstellen sich mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10) Wenn Behuf anzustellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird, so sollen, auf vorgängige Communication der beyderseitigen höhern Justiz-Collegien, der oder dieselben nicht bloß bis auf die Grenze, sondern unter den erforderlichen Sicherungs-Anstalten an das untersuchende Gericht selbst zu solchem Zwecke verabfolgt werden.

11) Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaßen gehalten werden: Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen besitzt, so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bey dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebüh-

ren entrichtet. Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehendsweg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gerichte lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt werden sind.

12) Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminal-Fällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Abhörung oder Stellung von Zeugen oder anderer Personen ankommt.

13) Zur Entscheidung der Frage, ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll etwas weiteres nicht als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine wesentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beytreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es

angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14) Den bey Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungs-Kosten, nebst der, wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe, nach deren von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bey erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden. Und sofern selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen, es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter auf die davon erhaltene Benachrichtigung dem requirirten Gericht ungesäumt wieder erstattet werden.

15. Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Grenze, oder an solchen Orten, woselbst die Hoheitsgrenze zweifelhaft ist, verübt worden, so soll die Prävention unter den beyderseitigen Gerichten dergestalt Statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte verbleiben, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerst vernommen hat; wobey jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche

Fälle in Absicht der Landeshoheit nicht für Besitzhandlungen gelten noch als solche jemals angezogen werden sollen.

16) Wegen Durchführung der Gefangenen durch beyderseitige Territorien ist annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

a. der Arrestat kein Unterthan desjenigen der beiden paciscirenden Theile ist, durch dessen Territorium die Durchführung geschieht,

b. die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Policey-Bedienten oder andern Personen besteht, auch

c. nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist, solche auf bloße Pässe der Policey-Behörden, welche jedoch die nöthige Einschränkung sub a. deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obrigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabey geleistet, außer solchen Fällen aber die gewöhnliche vorgängige Correspondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich seyn soll.

17) Endlich ist den Policey-Bedienten beiderseitiger Theile verstattet, flüchtigen

Verbrechern oder Verdächtigen über die Grenze nachzusetzen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landesbeamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da denn die angehaltenen jedesmal sofort an das nächste Amt desjenigen Territorii, worin sie ergriffen worden, abzugeben sind, welches wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Und Wir nun nach genommener Einsicht dieser Convention dabei nichts zu erinnern, sondern solche völlig den an Unsere Oldenburgische Regierung erlassenen Vorschriften gemäß abgefaßt gefunden haben; So ratificiren und genehmigen Wir die oben eingerückte, aus Siebenzehn Artikeln bestehende, Convention hiemittelst und Kraft dieses ihrem ganzen Inhalte nach in allen Puncten und Clauseln, und versprechen und geloben zugleich, daß solche stets unverbrüchlich gehalten und derselben entgegen zu handeln niemanden gestattet werden soll, wie denn insbesondere durch die Bekanntmachung der Convention Unsere sämmtliche gerichtliche und andere beykommende Landes-Behörden und Beamte dahin ausdrücklich angewiesen worden sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Na-

mens-Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben in Unserer Residenz Sutin, den 4. October 1815.

(L. S. D.) **Peter.**

Fr. U. D. Lenz.

85) Cammer-Bekanntmachung vom 2. November publ. 9. Nov. 1815.

Termin zu Einreichung der Rechnungen über Forderungen an Herrschaftl. Cassen.

Obgleich einem Jeden, der an die Herrschaftliche oder an eine der übrigen den p. t. Cammercassirern zur Verwaltung anvertrauten Cassen wegen geschehener Lieferungen und Arbeiten oder aus irgend einem andern Grunde einige Forderungen hat, die Vorschriften der Publication vom 29. Novemb. 1805. in Ansehung des Zeitpuncts, vor welchem die Rechnungen mit den gehörigen Attestationen versehn zur Ertheilung der Anweisung auf die beykommende Casse einzureichen sind, ohnehin bekannt seyn müssen, so findet die Cammer sich dennoch veranlaßt, diese im §. 1. 5. und 6. jener Publication enthaltenen Vorschriften hiedurch nochmals in Erinneruug zu bringen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, die denselben nicht

Folge

Folge leisten, die unangenehmen Folgen ihrer Nachlässigkeit lediglich sich selbst beyzumessen haben werden.

§. 1. Alle und jede das Herrschaftliche Bauwesen angehende Rechnungen ohne einige Ausnahme, es mögen solche Materialien oder Arbeiten betreffen, und die Lieferung oder Leistung in einer öffentlichen Ausdingung, oder unter der Hand angenommen, oder nach Anweisung der Herrschaftlichen Bauofficialen auf Rechnung oder im Tagelohn geschehen seyn, müssen von den beykommenden Annehmern, Lieferanten und Meistern entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten jedesmal vor dem 31. December des Jahrs, in welchem die Lieferung oder die Arbeit geschehen ist, in gehöriger ordnungsmäßiger Form bey der Cammer zur Ertheilung der Anweisung präsentirt werden. Nur in dem Fall, wenn die Lieferung oder Arbeit erst im December verrichtet ist, kann die Präsentation noch bis zum 15. Januar des folgenden Jahrs geschehen.

§. 5. Alle andere Rechnungen, die aus der Herrschaftlichen Casse, der Deichcasse oder der Delinquentencasse zu bezahlen sind, ohne einige Ausnahme, und ohne Unterschied der Lieferungen, Arbeiten, oder sonstigen Ge-

genstände, aus welchen sie herrühren, müssen gleichfalls resp. vor dem 31. December des Jahrs, in welchem die Forderung entstanden ist, oder vor dem 15. Januar des folgenden Jahrs, an einem Mittewochen vor 10 Uhr Morgens in der Revisorenstube eingereicht werden, und zwar wenn nach der Beschaffenheit des Gegenstandes die Richtigkeit der Rechnung von dem Deichgräfen, oder einem andern Officialen attestirt seyn muß, mit diesem Attest versehen, und überhaupt in derjenigen Form wie §. 2. vorgeschrieben ist. Findet sich dabey nichts zu erinnern, so wird denn ebenfalls noch an demselben Tage vor 1 Uhr Mittags die Anweisung auf die beykommende Casse unter der Rechnung ertheilt werden.

§. 6. Von dem Belauf derjenigen Rechnungen, die nicht vor Ablauf der im §. 1. bestimmten Frist, aber doch vor dem 31. Januar zur Ertheilung der Anweisung in der Cammer präsentirt sind, werden künftig ohne Unterschied 10 Procent zum Besten der Armen abgezogen und bey der Bezahlung einbehalten; nach dem 31. Januar aber werden überall keine solche auf die Herrschaftliche oder Cammerzahlungscasse, die Deichcasse und die Delinquentencasse gehörige Rechnungen weiter angenommen, sondern

derjenige, der solche nicht vor diesem Zeitpunct einliefert, hat es sich selbst zuzuschreiben, daß er damit schlechterdings abgewiesen und überall nicht weiter gehört wird. Nur in dem einzigen Fall, wenn eine solche Rechnung zwar zur gehörigen Zeit bey demjenigen Official, der selbige attestiren muß, eingeliefert aber von demselben resp. vor dem 31. December und 15. Januar nicht zurück zu erhalten gewesen ist, findet eine Ausnahme Statt, jedoch muß in solchem Fall der Aussteller der Rechnung seine, nach dem Schluß des obigen §. 3. wider den saumhaften Officialen schriftlich einzureichende Beschwerde vor dem 15. Januar bey der Cammer einbringen, und derselben eine Abschrift der Rechnung sofort beylegen, widrigenfalls er auch mit dieser Beschwerde nicht weiter gehört werden wird.

86) Regierungs-Bekanntmachung v. 4. Nov. publ. den 9. Nov. 1815.

An welche Behörde die Polizey-Strafliſten einzusenden?

Da bei einigen Aemtern darüber Zweifel entstanden, an welche Behörde die im §. 14. der Beamten-Instruction vorgeschriebenen monatlichen Polizey-Straf-Listen einzusenden seyen, so wird zur genauern Erklärung des genannten §. und zur künftigen Nachachtung sämmtlichen Aemtern und den

mit ihnen in gleichem Verhältniß stehenden städtischen Behörden hiemit bekannt gemacht, daß diese Listen mit dem Schlusse eines jeden Monats an den Inspector der höhern Polizey, Cammer-Assessor Toel in Oldenburg, als die ihnen zunächst vorgesetzte Polizey-Behörde, die vierteljährigen Polizey-Straf-Listen aber an die Regierung, als oberste Polizey-Behörde, einzusenden sind.

Die Landgerichte sind selbstredend nur in den einzelnen Fällen als vorgesetzte Behörden in Polizey-Straf-Sachen anzusehen, wenn von einem solchen polizeylichen Erkenntnisse des Amtes an dieselben appellirt worden ist.

87) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. November publ. den 16. Novemb. 1815.

Königl. Hannöverische Aufforderung zu Eintragung hypothekarischer Rechte.

Durch die Königlich Großbrittannisch-Hannöverische transitorische Verordnung vom 23. August 1814. §. 53. sind alle Gläubiger aufgefordert, ihre hypothekarischen Rechte, insofern dieselben nicht vor Eintritt der Französischen Occupation bereits eingetragen waren, bey Vermeidung des Verlustes derselben vor dem 23. August 1815. zur Eintragung in die Hypothekenbücher anzumelden, welche Frist durch eine weitere Verordnung

vom 19. August 1815. um sechs Monate, also bis zum 23. Februar 1816. erstreckt worden ist. Diese Verfügungen werden daher zur Kenntniß der hiesigen Unterthanen, besonders derjenigen, welchen hypothekarische Rechte in Bezug auf Liegenschaften in den Königlich-Großbrittannisch-Hannöverschen Staaten zustehen, hierdurch gebracht.

88) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Nov. publ. den 23. Nov. 1815.

Erinnerung an die Aufforderung der Vasallen vom 12. Jun. d. J.

Da bisher nur ein kleiner Theil der hiesigen Vasallen der Aufforderung vom 10. Junius, publicirt am 22. Junius 1815., Genüge geleistet hat, so werden dieselben hiedurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die vorbezielte Frist mit dem 22. December 1815. erlöschen und die Säumigen alsdann die aus ihrem Ungehorsam entstehenden Rechtsnachtheile sich selbst beyzumessen haben werden.

89) Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Nov. publ. 7. Dec. 1815.

Instruction in Ansehung des Durchmarsches, der Einquartierung u. Verpflegung fremder Truppen.

Die Regierung hat bereits unter dem 21. August 1814. mehreren Aemtern eine Instruction in Ansehung des Durchmarsches, der Einquartierung und Verflegung fremder

Truppen schriftlich zugehen lassen; da dieselbe aber bisher häufig nicht beachtet ist, und dies dem Mangel an Publicität scheint beygemessen werden zu müssen, so wird dieselbe mittelst nachstehenden Abdrucks zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Sobald die betreffenden Behörden Kenntniß von einem bevorstehenden Durchmarsch Alliirter Truppen erhalten, und sich von der Regierung nicht zuvor davon benachrichtigt befinden, haben sie derselben sofort ausführliche Nachricht davon zu ertheilen, zugleich aber die sonstigen erforderlichen Maßregeln, nach ihrem besten Ermessen, gehörig vorzubereiten, dergestalt, daß, wo dies nöthig scheint, den Truppen Führer hergegeben, und denselben vor dem Einrücken die Einquartierungsbillette zugestellt werden können.

2. Die Dislocation ist, mit Einverständniß der damit beauftragten Militairpersonen, und mit Berücksichtigung der örtlichen Lage und der Hülfsmittel der Eingesessenen, nach Billigkeit zu reguliren, auch bey der Einquartirung in den einzelnen Ortschaften dahin zu sehen, daß Prägravationen möglichst vermieden werden. In Fällen, wo die Truppen in mehrere angrenzende Aemter dislocirt werden, haben dieselben auch in

dieser Hinsicht in gutem Einverständniß zu handeln, und eins dem andern zu Hülfe zu kommen; bey eigener Verantwortlichkeit hat aber ohne zureichende Gründe kein Amt dem andern die Einquartirungslast zuzuschieben.

3. Die Verköstigung liegt in der Regel, wenn nichts besonderes in dieser Hinsicht verfügt wird, den Bequartirten ob; die Behörden haben daher dahin zu sehen, daß in den bequartirten Ortschaften kein Mangel an den zur Verpflegung nothwendigen Bedürfnissen entstehe. Damit zwischen dem Militair und den Quartierwirthen kein Streit über die Verpflegung entstehe, ist ist den erstern mit einer allgemeinen Anleitung zu Hülfe zu kommen.

4. Die Lieferung der erforderlichen Rationen wird in der Regel, nach den bey dem Militair bestimmten Sätzen, an den Mindestfordernden ausgedungen, wobey besonders dahin zu sehen ist, daß die etwaigen Vorräthe der Lieferanten nicht dem Staat zur Last fallen, und überhaupt nicht mehr Rationen bezahlt werden, als wirklich geliefert sind. Die mit möglichster Vorsicht abzuschließenden Lieferungscontracte müssen vor ihrer Erfüllung der Regierung zur Genehmigung eingereicht werden, oder

doch wenigstens so schleunig, als es der Drang der Umstände irgend gestattet.

5. Da wo die Entlegenheit der Quartiere es nöthig macht, oder die Bequartirten sich freywillig dazu verstehen die erforderlichen Rationen selbst zu liefern, wird denselben der den Lieferanten zugestandene, oder sonst accordirte Preis vergütet. Sollten im erstern Fall die Eingesessenen zu Anschaffung der erforderlichen Rationen nicht vermögend seyn, so würde in den Ortschaften dieser Art hinsichtlich der Rationen Magazin-Verpflegung eintreten.

6. In Ansehung der Fuhren, Vorspann- und Reitpferde ist besonders dahin zu sehen, daß deren nicht im Uebermaß und von Personen requirirt werden, die dazu nicht autorisirt sind; auch daß die Fuhren und Pferde nicht übermäßig angestrengt, und jederzeit, nach zurückgelegter Etappe, zurückgesandt werden.

7. Sonstige Requisitionen an Kleidungsstücken, Lebensmitteln, Medicamenten, Wagen- und Schmiedearbeit u. s. w. finden in der Regel nicht Statt; da, wo sie ausnahmsweise eintreten, kann, wo nicht gleich baare Zahlung, doch wenigstens Cautionsleistung, von dem Requirenten verlangt werden.

8. Sind die Truppen nicht mit einem Feldlazareth versehen, oder vermögen sie für ihre Kranken nicht selbst Sorge zu tragen, so ist diesen letztern zwar alle Hülfe zu leisten; es sind aber die dadurch veranlaßten Kosten besonders in Anschlag zu bringen.

9. Damit sämmtliche Marsch- und Einquartierungskosten jederzeit gehörig constatirt werden können, haben die betreffenden Behörden besonders dahin zu sehen, daß über die einzelnen requirirten oder gelieferten Artikel von dem Militair Quittungen oder Bons gegeben werden; wo dieselben nicht zu erlangen sind, vertreten obrigkeitliche Bescheinigungen deren Stelle.

10. Ueber die gedachten Kosten ist eine zweyfache Berechnung zu führen:

1) eine, welche sämmtliche Kosten des Durchmarsches und der Einquartirung, an Portionen, Rationen, Fuhren und sonstigen Requisitionen begreift, und zum Behuf der Liquidation mit dem auswärtigen Statt dienen soll, dem die Truppen angehören. Damit kein Gegenstand in dieser Hinsicht unbeachtet bleibe, ist das unter A anliegende Schema entworfen worden, welches bey jedem Durchmarsch gehörig auszufüllen und mit allen erforderli-

chen Quitungen und sonstigen Notizen zu begleiten ist.*) Sollten sich darauf Bezug habende Belege bey der zweyten Berechnung befinden, so ist darüber eine Nachweisung beyzufügen. Die Fuhren und Vorspannpferde sind in dieser Berechnung immer auf ein Pferd für die Meile zu reduciren.

2) eine, welche nur die Kosten begreift, die Lieferanten oder Bequartirten für gelieferte Rationen, Portionen (wenn dafür eine Vergütung zugestanden ist) oder sonstige gelieferte Bedürfnisse zu vergüten sind, mithin nur zum Behuf der Erfüllung der eigenen Staatsverbindlichkeiten in dieser Beziehung dienen soll. In dieser Hinsicht sind a) für jede Truppen, und b) nach Verschiedenheit der Gegenstände und Lieferanten, Specialrechnungen aufzustellen, und dieselben c) mit den erforlichen Belegen, und d) mit den Lieferungscontracten oder Requisitionsschreiben zu begleiten. Diese Special-Rechnungen müssen, mit einer allgemeinen Uebersicht bey Beendigung jedes

*) Dieses Schema ist den betreffenden Behörden in einem besondern Abdruck mitgetheilt worden.

Durchmarsches zeitig zur Revision oder Decision an die Regierung eingesandt werden, welche hiernächst deren Bezahlung bewirkt. Da, wo Magazinlieferung eintritt, sind dieselben nach Einnahme und Ausgabe aufzustellen.

90) Cammer-Bekanntmachung vom 28. Novemb. publ. 7. Dec. 1815.

In Rücksicht der von verschiedenen Pächtern des Lumpensammelns erhobenen Beschwerden über Beeinträchtigung, wird hiedurch bekannt gemacht, daß zwar jedem unbenommen ist, Lumpen in seinem Hause anzukaufen, daß aber das Transportiren derselben von Seiten derjenigen, die nicht Pächter sind, in unbedeutenden Quantitäten durch Fußgänger nicht gestattet werden kann, dasselbe daher nur auf Wagen und bey solchen Quantitäten, die nicht unter 100 Pfund schwer sind, geschehen darf. Lumpensammeln.

91) Cammer-Bekanntmachung vom 4. Decemb. publ. 7. Decemb. 1815.

Nachdem es sich in Folge der darüber angestellten Untersuchung ergeben hat, daß der bisher am Tage vor dem Burhaver Markt zum Seefelder-Schaart gehaltene Vormarkt im allgemeinen für nützlich zu er- Markt zum Seefelder Schaart am Tage vor dem Burhaver Markt.

[illegible] ist, so wird dieser [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und dieserhalben von der Cammer im Einverständniß mit der Herzoglichen Regierung nachstehendes den Beykommenden zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

1) der Vormarkt zum Seefelder-Schaart wird jährlich am Tage vor dem Burhaver Markt gehalten werden. Sollte dieser jedoch auf einen Sonntag oder Montag fallen, so ist er, um die Feyer des Sonntags nicht zu stören, auf den folgenden Dienstag zu verlegen, der gedachte Vormarkt aber am Montage zu halten.

2) Wird derselbe lediglich auf hölzerne Waaren beschränkt; der Verkauf aller andern Waaren aber ist und bleibt bey Strafe der Confiscation derselben verboten.

3) Alles Aufschlagen von Buden wird bey Vermeidung polizeylicher Brüche untersagt, und es darf zur Nachtzeit überall nicht getanzt und ausgeschenkt werden.

4) Soll der Vormarkt gleich nach Sonnenuntergang aufgehoben seyn.

92) Consistorial-Bekanntmachung vom 8. Dec. publ. 21. Dec. 1816.

Zeitbestimmung zu Einreichung der SchullistenBehuf Amtlicher Beytreibung des Schulgeldes.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die, in der Consistorialverordnung vom 11. Januar 1793. enthaltene Bestimmung der Zeit, in welcher die Schullisten einzuliefern, so weit sie das Schulgeld betreffen, folgendermaßen abgeändert werde. Das Schulgeld muß 8 Tage vor dem Ablauf eines jeden Quartals entrichtet werden, wenn die Bezahlung an den Schullehrer selbst geschiehet. Wenn dies aber nicht der Fall gewesen, so hat der Schullehrer in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals ein, von dem Prediger beglaubigtes, Verzeichniß der an ihn noch nicht entrichteten Schulgelder zu verfertigen, und solches spätestens 4 Tage vor Ablauf des Quartals beym Amte einzureichen, welches dasselbe alsdann, nachdem es zuvor vom Amtmann unterzeichnet worden, dem Amts-Einnehmer zur Erhebung zufertigt.

Ende des Fünften Hefts.

Sachregister

zum

zweiten Band der Oldenburgischen Gesetzsammlung

und

zur Landesherrlichen Hypotheken- Concurs- und Vergantungs-Ordnung.

Z. N. Die arabische Ziffer mit einem Punct zeigt die Seitenzahl, die mit einem Comma die §§ an. Die römische Zahl I bezeichnet das erste Heft, die Zahl II die übrigen vier Hefte, und die Buchstaben H. V. das besondere Heft, worin die Hypotheken- Concurs- und Vergantungs-Ordnung sich befindet.

In jedem besondern Satz bezieht sich die erste römische Zahl und das Zeichen „H. V." auf alle nachfolgende arabische Zahlen, wenn keine Veränderung eintritt.

A.

Abfindungsgelder, statutarische, müssen ingrossirt werden H. V. 8. 4,

Abgaben, vorläufige Wiederherstellung der vor der französischen Occupation bestandenen II 15—39. deren monatliche Erhebung 29. Remission derselben und Befristung, wenn sie ein-

tritt, 30. Zeit der Ablieferung 49. Modificationen in der Herrschaft Jever 202—4. Freiheit davon S. Immunität.

Abgabe, außerordentliche vom Vermögen und Einkommen zu Ausgleichung der Kriegs-Schäden und Lasten II 206—32. Ausnahmen von der Concurrenz dazu 214.

Abhandlungsversuch mit den Creditoren vor den Aemtern I 74.

Absonderungsrecht S. Separationsrecht.

Accise, als Theil der Militaircontingent-Steuer II 25. deren Anordnung II 28. 32 ff. Defraudation 35. Tarif 38. Beschränkung dieser Abgabe auf die im Lande selbst wirklich abgesetzten Waaren 58.

Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit, können, mit Ausnahme letzter Willensverordnungen, bei der Vacanz des Amtsauditors vom Amtmann allein aufgenommen werden I 13. Landgerichtscompetenz zu deren Aufnahme 43. (S. Notariatsacte).

Additionelle Contribution S. Contribution.

Advocaten S. Anwälde.

Affixion der Wochenblätter und Bekanntmachungen durch den Kirchspielsvogt II. 87.

Aemter, deren Competenz zu provisorischen Arrestanlegungen I. 17. zu Erkennung bedingter Mandate 39. zur gültigen Aufnahme richterlicher Augenscheine, Verbindlichkeit dazu 41. Unfähigkeit zur Aufnahme testamentarischer Dispositionen bei Abwesenheit eines der Beamten 14. 40. sie sind nächste Behörde zur Aufnahme der Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit für die Eingesessenen ihres Districts 43. sind befugt, für eine außerhalb ihres Districts wohnende Person, auf deren Ansuchen, zu instrumentiren 44. sie stehen die Kosten der Schreibmaterialien gegen den Genuß der Copialien 63. haben freie Fuhr in Herr-

schaftlichen Angelegenheiten, ebendaſ. ſind auf Anſuchen eines Schuldners zum Abhandlungs-Verſuch mit deſſen Creditoren verpflichtet 74. Recurs von deren policeilichen und adminiſtrativen Verfügungen 74. ſie ſind ermächtigt, Mobiliarverkäufe durch beeidigte Schreiber abhalten zu laſſen II. 131. ſind in eiligen Fällen zur Vornahme ſpecieller Hausſuchungen, ohne Auftrag des Gerichts, ermächtigt 81. Ausnahme von der Nothwendigkeit des Sühneverſuchs vor denſelben 82. Obliegenheiten derſelben bei Entwendung von Deichmaterialien 136. (S. die Beamteninſtruction) Termine zu öffentlichen Verkäufen ſind ihnen vor der Anſetzung zur Genehmigung anzuzeigen 205.

Amtmann iſt zur Aufnahme der Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit, ohne Amtsauditor, vorläufig autoriſirt I. 13. 14. 42. hat freie Fuhr in Herrſchaftlichen Angelegenheiten 63. zu Landwührden, deſſen erweiterte Competenz II. 103.

Amtsauditor, deſſen Gegenwart als Protocollführer iſt zur gültigen Aufnahme teſtamentariſcher Dispoſitionen erforderlich I. 42. er erhält freie Wohnung vom Amtmann 62. hat freie Fuhr in Herrſchaftlichen Angelegenheiten 63. iſt dirigent und Protocollführer bei öffentlichen Verkäufen und Verheuerungen H. V. 63. 88.

Amtsbote, deſſen Gebühren für Pfandungen II. 83. für Beſichtigungen, Inventuren ꝛc. 233.

Amtseinnehmer beſorgt alle öffentliche Hebungen im Amtsdiſtricte II. 36. deſſen Inſtruction 40—51. nähere Vorſchriften wegen Erhebung der Schulgelder durch denſelben 138—41. 238. erhebt die Deichfreien Gelder 164. und in gewiſſen Fällen die Canon- und Recognitions-Gelder 190. imgleichen die Beiträge zur Kriegs- und Ausgleichungs-Steuer 224.

Amtshebungsrechnung, deren Ablegung II. 50.

Amtsunterbediente dürfen keine speciélle Hausſuchungen thun I. 82.

Amtsurkundenbuch, Suspenſion der Eintragung der franzöſiſchen Notariatsurkunden in daſſelbe I. 25. doppelte Copialien für die Führung deſſelben 26.

Anbauer. S. neue Anbauer.

Angabe, wegen verloren gegangener Ingroſſationsdocumente H. V. 12. 9, im Concurſe 28. 26, 35. 42, 36. 43, bei öffentlichen Immobiliar-Verkäufen 58. 75, wie ſie geſchehen müſſen 62. 83, können im Amte Währden beim Amtmann angebracht werden II. 104.

Angabe-Termin. S. Termin.

Anleihen zum Anfange eines neuen Erwerbs nach dem Concurſe H. V. 54. 69,

Anſchlag. S. Affixion.

Antichreſis, deren Wirkungen im Concurſe H. V. 41. 50, c.

Antwerpen Oldenb. Conſulat daſelbſt II. 4.

Anwälde Erforderniſſe zu deren Reception I. 9. Termin zur Berichtigung ihrer Sporteinrechnungen II. 132.

Anweiſungen auf öffentliche Gelder werden nur von der Cammer ertheilt II. 50.

Anzeigen Oldenburgiſche wöchentliche, als officielles Blatt zur Publication der Verordnungen I. 7. Mittheilung derſelben durch den Kirchſpielsvogt an die Prediger zur Publication der Bekanntmachungen der höheren Landesbehörden in den Kirchen II. 86. Anſchlag derſelben im Hauſe des Kirchſpielsvogts 88.

Appellationen tranſitoriſche Beſtimmungen über die desfälligen Friſten I. 27.

Armenrecht in Conſiſtorialſachen, Erforderniſſe der Legitimation dazu II. 88.

Armensachen werden ohne Zuziehung des Auctionsverwalters öffentlich verkauft H. V. 57. 73,

Arreste, Competenz der Aemter zu deren provisorischer Anlegung I. 17. Erweiterung der Competenz des Amts Wührden zu deren Justification II. 104.

Arrest, persönlicher in der Herrschaft Jever wegen Wechselschuld ist abgeschafft II. 150.

Arrestanten fremde, Bestimmung wegen deren Durchführung II. 173. 248.

Aestimation. S. Taxation.

Attest über den eingelegten Recurs von polizeilichen und administrativen Amtsverfügungen I. 77. gerichtlicher Insinuationen muß auf dem Original geschehen II. 147. der Publication der Verkaufsproclamata H. V. 60. 61. 79, 82,

Attestation der Namensunterschriften unter Privatdocumenten II. 149.

Auctionen, desfällige provisorische Bestimmungen bei vacanter Auctionsverwalter-Bedienung I. 23.

Auctionsverwalter nimmt die öffentlichen Verkäufe wahr H. V. 56. 71, auch die vom Landgericht erkannten executivischen Mobiliarverkäufe II. 11. Ausnahmen II. 52. H. V. 57. 73, dessen Zuziehung bei Zehntverpachtungen ist freiwillig II. 57. dessen Obliegenheiten 1) vor dem Verkauf H. V. 56. 72, 2) während des Verkaufs-Actes 64. 94, 95, nach dem Verkauf 69. 100, 68. 98, 71. 102 u. 3, generelle Dienstobliegenheiten desselben 72. 104, 105, 74. 107, 108, 78. 112 in fin., Rechte und Privilegien desselben II. 57. H. V. 57. 73, 65. 92, 67. 96, 97. 70. 101, Diäten, Procente und Gebühren 64. 90, 78. 113, Caution 71. 103,

Auditeur versieht bei der Militaircommission die Geschäfte eines Secretärs, Actuars, Registrators und Anwaldes der Militärpersonen

in Civilproceſſen I. 48. referirt auch in Strafſachen 57.

Aufgebot bei öffentlichen Verkäufen H. V. 65—67. 92, 93, 95, 96,

Augenſchein vom Amte aufgenommener, deſſen Gültigkeit I. 40.

Ausfuhrzoll. S. Grenzzoll.

Ausgraben der Erde an den Seiten öffentlicher Wege iſt verboten I. 73.

B.

Ballaſt darf nicht in das Fahrwaſſer der Weſer ausgeworfen werden II. 7.

Bankerott, ſträflicher, desfällige Unterſuchung bei Ausarbeitung des Präferenz-Urtheils H. V. 40. 49,

Bauervogt, deſſen Competenz zu Abhaltung executiviſcher Mobiliarverkäufe, in Auftrag des Amts II. 10. deſſen Verhalten gegen Deſerteurs 71. bei Entwendungen von Deichmaterialien 137.

Bau- und Handwerksgeſellen, polizeiliche Maaßregeln gegen das ordnungswidrige Betragen derſelben II. 196—99.

Beglaubigung der Namensunterſchriften bei Ingroſſations-Geſuchen I. 65. bei Privatdocumenten, von wem und wie ſolche zu ertheilen II. 149. desfällige Gebühren 150.

Bekanntmachungen, öffentliche, nähere Beſtimmungen über die Nothwendigkeit und Zuläſſigkeit derſelben II. 85, von Privatſachen in den wöchentlichen Anzeigen, unter Cenſur der Inſpection 86. durch Vorleſung in der Kirche, die der höheren Landesbehörden ſollen auf dieſe Art publicirt werden 86. durch Anſchlag im Hauſe des Kirchſpielsvogts 87.

Berichte an die Regierung, deren Form I. 83. II. 232.

Besiegelung, wann solche zur Beglaubigung von Namensunterschriften erforderlich II. 149.

Betrüglicher Bankerott. S. Bankerott.

Betteljuden und Landstreicher, Policeireglement gegen dieselben I 31. deren Denunciation bei der nächsten Ortsbehörde 35. Verbot der Aufnahme derselben 34.

Bevormundung der Kinder verstorbener Militair-Personen I. 58.

Bewegliche Güter, Hypothek an denselben, deren Wirkungen H. V. 22. 20, wann deren Veräußerung publicirt werden muß 23. Verfahren Behuf des öffentlichen Verkaufs derselben 63. 86,

Blexen, vormalige Vogtei, Aufhebung der temporellen Herabsetzung der Contribution in derselben II. 24.

Bonis cediren H. V. 28.

Bonitätssetzer als Taxatoren des Concursguts H. V. 33. 35,

Brake, Hafenpolizei daselbst II. 143—45. Getraidemarkt daselbst 152.

Brandcassentaxatoren, deren Gebühren I. 16. als Taxatoren im Concurse H. V. 33. 35,

Branteweinsbrennereien, patentirte, bedürfen landesherrlicher Concessionen II. 6.

Brautschatzgelder sind zu ingrossiren H. V. 8. 4,

Bruchgelder, Herrschaftliche, die stillschweigende Hypothek derselben ist abgeschafft H. V. 17.

Brüche wegen verordnungswidriger Aufnahme von Fremden I. 35. wegen Affixion von Privatbekanntmachungen ohne oberliches Visa II. 88. wegen verzögerter Einsendung der Jahresrechnungen über die catholischgeistlichen Fonds an den Adv. p. c. 155. wegen nicht gehörig bewirkter Umschreibung im Deichfreien-Register 165—67. und der mit Canon- und Recognitions-Geldern belasteten Grundstücke

191. wegen unterbliebener Anzeige der Dienſtentlaſſung untauglicher Bau- und Handwerks-Geſellen 197. wegen Wiederannahme derſelben von andern Meiſtern 198. wegen unterlaſſener Nachſuchung der Tilgung von Hypotheken H. V. 11. 8, wegen verſäumter Anlegung der Beweisthümer bei Angaben im Concurſe 36. 42, wegen verſäumter Angabe von Seiten der Vormünder ꝛc. 43, wegen unterlaſſener Zuziehung des Auctionsverwalters bei meiſtbietenden Verkäufen 57. 73.

Buchführung des Auctionsverwalters H. V. 72. 104,

Burhave, Aufhebung der temporellen Herabſetzung der Contribution in der vormaligen Vogtei dieſes Namens II. 24. Verlegung des dortigen Kramermarkts. 97.

Bürgermeiſter und Vögte, proviſoriſche, liefern die Kirchenbücher und Civilſtands-Regiſter an die resp. Amtmänner ab I. 11.

C.

Cameral-Gefälle, deren Wiederherſtellung II. 19. 23.

Cammer, deren Seſſionstage I. 8. Form, Einrichtung und Reviſion der bei derſelben zur Zahlungsanweiſung einzureichenden Rechnungen I. 10.

Cammercaſſe, Zahlungstage bei derſelben IV. 234.

Cammerpaß zum Vorbeifahren von Holz bei der Weſerzollſtäte zu Elsfleth I. 64.

Candidaten der Rechte, deren Präfung zum Civil-Staatsdienſt II. 181.

Canon- und Recognitions-Gelder, Cammerregulativ wegen deren Bezahlung und der Umſchreibung der damit onerirten Grundſtücke II. 190 ff.

Caſſe der Wittwen-, Waiſen- und Leibrenten, Berichtigung der rückſtändigen Bei-

träge zu derselben aus der französischen Occupationszeit II. 59.

Cassencommission der Kriegs- und Ausgleichungs-Abgabe II. 226.

Caution der Amtseinnehmer II. 41. der Anwälde wegen der Gerichtssporteln in gewissen Fällen 132. des Auctionsverwalters für die Vergantungsgelder H. V. 71. 103,

Cavelingen bei Waarenverkäufen der Mäkler II. 63. H. V. 56. 71,

Censur der Privatbekanntmachungen in den wöchentlichen Anzeigen II. 86.

Cession einer Forderung gegen völlige Bezahlung darf von dem bisherigen Gläubiger nicht verweigert werden. H. V. 25. 22,

Cessio bonorum H. V. 28.

Chirographarische Gläubiger haben kein Recht gegen den freiwilligen Verkauf eines Grundstücks zu protestiren H. V. 24. 31, deren Location im Concurse 48.

Civilstandsregister, deren Ablieferung I. 11.

Classification der Gläubiger im Concurse H. V. 40—48. noch streitiger Forderungen im Präferenzurtheil 39. 48, der Gläubiger in den nach französischen Gesetzen eingeleiteten Fallitsachen 86. 112,

Classificationsliste zur Kriegs- und Ausgleichungsabgabe, deren Anfertigung II. 219. Revision derselben 229.

Commission der römisch-katholisch geistlichen Angelegenheiten, deren Sessionstage I. 8. der Militairangelegenheiten ibid. zu Beendigung der Steuerangelegenheiten vom Jahr 1803. II. 199. zu Verwaltung der Kriegs- und Ausgleichungscasse 226. zu Prüfung der Reclamationen und Beantwortung der Vorfragen in Beziehung auf die Kriegs- und Ausgleichungs-Abgabe 226. (S. Militaircommission).

Compensation des Kaufgeldes findet auf dem Wochenmarkt zu Brake nicht Statt II. 178. in Vergantungsgeldern ist sie unzulässig H. V. 70. 101,

Competenz des Gemeinschuldners während des Concurses H. V. 31. 31, 41. d,

Concurs vor der französ. Zeit entstandener, wirkt fortwährende Gültigkeit der ingrossirten Hypotheken, auch ohne deren Renovation in den Hypothekenbüchern II. 179. hemmt alle gültigen Ingrossationen H. V. 7. 3, in welchen Fällen darauf anzutragen und zu erkennen 25. 21, 23—26, sträflicher 40. 49, transitorische Bestimmungen 85—87. 120—123, von Militairpersonen I. 59.

Concurskosten sind privilegirt H. V. 43. 51, d.

Concursordnung H. V. 26—55. deren Grundsätze kommen bei Distribution eines verschuldeten Militair-Nachlasses zur Anwendung I. 59.

Concursproclamata H. V. 28. 26, Formular dazu II. 97.

Confiscation der Waaren bei Zolldefraudationen II. 81. vorschriftswidrig ausgeführter Remontepferde 126.

Consistorium, dessen Sessionstage I. 8.

Consistorialsachen, Legitimation zum Armenrechte in denselben II. 88.

Consulat Oldenburgisches zu Antwerpen II. 4.

Consuln Oldenb. im Auslande, visiren die Seepässe und Schiffspapiere II. 145.

Consumtions-Steuer. S. Accise.

Contingent, dessen Gerichtsstand II. 4.

Contradictions-Receß H. V. 37. 45,

Contradictor, dessen Bestellung H. V. 37. 44,

Contribution (Schatzung, Hoßeitsgefälle) ordinaire, ist wieder hergestellt II. 19. 23. 24. deren temporelle Herabsetzung in den vorma-

ligen Vogteien Burhave und Blexen ist aufgehoben 24. additionelle als Theil der Militair-Contingent-Steuer 26. 28.

Convention wegen wechselseitiger Auslieferung und Nachsetzung der Verbrecher, auch Durchführung von Gefangenen 1) mit der Krone Hannover II. 166—75. 2) mit der freien Hansestadt Bremen 241—50. Wie es mit domicilirten Landesunterthanen zu halten 167. 241—50. Vorgängige Requisition des competenten Gerichts 168. 243. Größe der Strafe als Norm der Auslieferungs-Verbindlichkeit bei Verbrechen in den beiderseitigen Territorien ibid. Mitablieferung der etwa verhandelten Acten 169. 244. Durchführung von Gefangenen 173. 248. Nachsetzung der Verbrecher 174. 249.

Conventionsmünze, deren Cours I. 38.

Convocation der Gläubiger bei Privatverkäufen von Grundstücken H. V. 76. 111,

Copialien doppelte für die Führung des Amtsurkundenbuchs I 26.

Copiiren das weitläuftige, ist bei Brüche verboten II. 52.

Cours der Conventionsmünze, der Holländ. Gulden, und des Preußischen Courants gegen Gold bei der Sportelnhebung I. 37. 38. verschiedener fremder Münzen in der Herrschaft Jever II. 141—43.

Creditrecht in Consistorialsachen II. 88.

Curator der Masse im Concurse, dessen Anstellung und Besoldung H. V. 31. 32, 50. 59, dessen Obliegenheiten 32. 33, 52. 64, 53. 66, dessen Gegenwart beim Verkauf der Grundstücke 50. 59,

Curatoren des Nachlasses verstorbener Militairpersonen I. 58.

D.

Dammthor, Sperrgeld bei demſelben I. 67.

Darrhorden, hölzerne, ſind verboten II. 130.

Debit des Stempelpapiers II. 6.

Defaut-Erkenntniſſe, desfällige tranſitoriſche Beſtimmungen I. 29. 30.

Defraudation der Acciſe II. 35. des Zolls 82. der fahrenden Poſt 125.

Deichfreiengelder, Reglement über deren Bezahlung II. 163—66.

Deichmaterialien. S. Schlengen.

Deichofficialen ſind zu Hausſuchungen wegen entwandter Deichmaterialien ermächtigt II. 156.

Delmenhorſter Zollrolle wird für Bremiſche Tranſitgüter beibehalten II. 76.

Depoſitar des Gerichts unterſucht vierteljährig die Papiere des Auctionsverwalters H. V. 73. 105, zahlt den Gläubigern die deponirten Kaufgelder nach der Priorität aus 106, quittirt dem Auctionsverwalter auf Stempelpapier 75. 109.

Deſerteurs II. 69. wer als ſolcher zu betrachten 70. Verhalten der Unterthanen gegen dieſelben 70—72. insbeſondere der Bauervögte und Wirthe 71.

Deute, Holländiſche, deren Cours im Jeverſchen II. 142.

Diäten des Auctionsverwalters. S. Gebühren.

Dispenſation vom Examen, wenn und wie ſie eintreten kann II. 183.

Directoren der höheren Landes-Collegien finden ſich eine halbe Stunde vor den Sitzungen ein I. 8.

Domänen Landesherrliche deren Concurrenz zur Kriegs- und Ausgleichungs-Abgabe II. 216.

Domänen-Inſpector, deſſen Zuziehung als Achts-

mann bei wiederholter Taxation eines Concursguts H. V. 35. 38,

Domanialgefälle, deren Wiederherstellung II. 19.

Domiciliirte Landesunterthanen, Oldenburgische, Bremische oder Hannöverische, deren Auslieferung wegen Verbrechen muß eine jedesmalige specielle Uebereinkunft der Landesregierungen vorangehn II. 167—242.

Doppelter Bot, bei öffentlich meistbietenden Verkäufen H. V. 67. 95,

Dragoner, deren Gerichtsstand I. 50.

Druckfehler der neuen Stempelpapierverordnung, deren Berichtigung I. 22.

Durchmarsch fremder Truppen, desfällige Instruction der Aemter II. 255—61.

E.

Ehesachen der Militairpersonen, deren rechtliche Beurtheilung I. 59.

Ehe- und Schwängerungssachen sind der Vorschrift des Sühneversuchs unterworfen II. 90.

Eid der Taxatoren im Concurse H. V. 34. 37,

Eidesfähigkeit minderjähriger Zeugen katholischer Religion I. 26.

Eigenthum französ. Officialen im hiesigen Lande, Bestimmungen darüber I. 61. vorbehaltenes ist zu ingrossiren H. V. 8. 4, 65. 92,

Einbrennen des Viehs II. 95.

Einfuhr-Zoll. S. Grenzzoll.

Einkommen, wovon die Kriegs- und Ausgleichungsabgabe zu erlegen II. 214.

Einquartirung fremder Truppen. S. Durchmarsch.

Einwilligung zur Ingrossation H. V. 8. 5, Ausnahmen von der Nothwendigkeit derselben 15—19. 12—16,

Eisenwaaren, Bestimmungen wegen des Hausier-Handels damit II. 55.

Erde, Verbot des Ausgrabens derselben an öffentlichen Wegen I. 73.

Ergänzungs-Mannschaften der in Frankreich stehenden Bundes-Truppen sind von dem Verbot der Recrutendurchführung ausgenommen II. 154.

Erhebung. S. Hebung.

Examen zum Civilstaatsdienste II. 181—89.

Exceptio non auti, gegen öffentliche Verkaufsprotocolle H. V. 70. 101,

Executivproceß, nähere Bestimmung der Ausnahme desselben vom Sühne-Versuch II. 5.

Executivverkäufe. S. Mobiliarverkäufe.

Extracte des Auctionsverwalters aus den Vergantungsprotocollen H. V. 96. 100, vierteljährige aus seinem Buche 72. 104,

Extrapostreisende, Policeicontrolle über dieselben II. 127.

F.

Fahrende Haabe, in welchen Fällen deren Verkauf publicirt werden muß H. V. 23. 20,

Familienstiftungen, deren Ingrossation H. V. 8. 4,

Faustpfand H. V. 24. 41,

Fährgeld zu Huntebrück II. 107.

Fährleute. S. Wirthe.

Feuerstellen, Aufnahme eines Verzeichnisses derselben II. 204, 233.

Felonie durch unterlassene Anzeige veräußerter Lehnspertinenzien II. 152.

Fideicommisse sind zu ingrossiren H. V. 8. 4,

Flüchtige Verbrecher, deren Nachsetzung über die Grenze II. 174. 248.

Formular zu einem Concurs-Proclam II. 27. zu

den Tutorien und vormundschaftlichen Reversen II. 99.

Forstreviere, Vorschriften wegen der Viehtrift in denselben II. 92.

Forstvergehungen durch unbefugtes Hüten mit Vieh in Hölzungen I. 96.

Forum S. Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand.

Franzosen, Vorschriften wegen des von ihnen zurückgelassenen Eigenthums I. 61. Policeiverordnung wegen Durchreise derselben durch die hiesigen Lande II. 110.

Französische Silbermünze I. 72.

Freiheit von Abgaben. S. Immunität, die der Räthe der höheren Landes-Collegien vom Weserzoll ist aufgehoben II. 138.

Freijahre der neuen Anbauer, deren Verlängerung II. 62.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. S. Gerichtsbarkeit.

Fremden-Policei vornehmlich in Beziehung auf Reisende aus Frankreich II. 109. 127.

Fremde Truppen. S. Durchmarsch.

Friedensrichter liefern alle Officialgegenstände an das vorgesetzte Landgericht ab I. 14.

Fristen bei Rechtsmitteln, transitorische Bestimmungen darüber I. 27. zu Einlegung des Recurses von Verfügungen der Aemter und höheren Behörden I. 74 ff. zu Bezahlung der Deichfreien-Gelder II. 163—65. zu Einbringung der Beschwerden gegen die Ansetzung zur Kriegs- und Ausgleichungs-Abgabe II. 222. zu Eintragung der stillschweigenden Hypotheken, gesetzlichen Privilegien ꝛc. des französischen Rechts H. V. 83. 118, II. 90. 254.

Fuhr, freie der Beamten in herrschaftlichen Dienstangelegenheiten I. 63.

Fuhren, was bei deren Requisition durch fremde Truppen zu beobachten II. 258.

Fuhrleute dürfen keine Pakete unter 50 ℔ annehmen 11. 125.

Fußreisende Fremde müssen an der Landesgrenze einen Paß vorzeigen 1. 32.

G.

Gartensaamen, das Hausiren damit ist nur dem Pächter gestattet 11. 54.

Geburtsscheine von Wehrpflichtigen, sind nur auf einen Attest des Amts zu ertheilen 11. 192.

Gebühren der Brandcassentaxatoren 1. 16. für Insinuationen in Privatsachen durch die Aemter, wie und durch wen solche zu berichtigen 1. 36. für die Besorgung der Publication gerichtlicher Proclamata in Oldenburg 1. 44. der Amtsboten 11. 83. 233. der Gerichte, deren monatliche Erhebung und Ablieferung 11. 131. für die Beglaubigung und Besiegelung von Privatdocumenten 149. für die Auslieferung von Verbrechern oder Stellung von Zeugen von und nach Hannöverischen oder Bremischen Gerichten 170. 245. des Marktvogts zu Brake 177. Der Pfarrer für die Publication der Verkaufs-Proclamata H. V. 59. 78, für Ingrossationen, Extracte aus den Hypotheken-Büchern und Tilgung der Ingrossate H. V. 13. 11, des Auctionsverwalters 64. 78. 90, 113, wer solche tragen müsse 69. 99, für die Affixion von Bekanntmachungen 11. 88. des Wasserschout zu Brake 122.

Gefälle sämmtliche vor der franzöf. Invasion bestandene werden vom 1. Jan. 1815 an nach dem frühern Ansatz entrichtet 11. 19. von während der franzöf. Occupation zerstückten Stellen, wer solche vorläufig zu entrichten hat 20.

Gefangene, Convention wegen Durchführung derselben, mit Hannover 11. 173. mit Bremen 248.

Gehalt der Amtseinnehmer 11. 41.

Geiſtliche Fonds, Vorſchriften wegen Einſendung der desfälligen Jahresrechnungen an den Adv. p. c. der katholiſchen Gemeinden II. 154. Ländereien dürfen nur, auf beigebrachten Conſiſtorial-Conſens vom Auctionsverwalter verſteigert werden H. V. 56. 72,

Gelbes Fieber, Maaßregeln dawider I. 20. deren Wiederaufhebung II. 61.

Geldſtrafen (S. Brüchen) werden von Amts-Einnehmer erhoben II. 44.

Generaldirectorium des Armenweſens, deſſen Seſſionstage I. 8.

Generalhypothek H. V. 5. 1, an beweglichen Gütern 22. 20, (S. Hypothek.)

Gerichtsbarkeit der Civilgerichte über Militärperſonen, wie ſolche begründet wird I. 51. der Militärcommiſſion in Civilrechtsſachen, deren Umfang in ſubjectiver und objectiver Beziehung 50. 51. in Criminal-Correctionell- und Policeiſachen 53.

Gerichtsbarkeit freimillige, wird, bei der Vacanz des Amtsauditors, vom Amtmann allein gültig ausgeübt I. 13. mit Ausnahme letzter Willens-Verordnungen 42. nähere Beſtimmung über deren Ausübung durch die Aemter und Landgerichte 41—44.

Gerichtsgebühren, werden beim Militärgericht nicht bezahlt. (S. Gebühren).

Gerichtsſtand vor der Militärcommiſſion I. 50. 60. der Militärperſonen vor den Civilgerichten wird begründet durch deren Concurrenz mit Beklagten aus dem Civilſtande I. 51. des zu erkennenden Concurſes H. V. 28. der Prävention 1) bei Concurſen ibid. 2) in Unterſuchungsſachen gegen die Hannöverſchen und Bremiſchen Gerichte II. 172. 247.

Gerichtstage. S. Seſſionstage.

Geſellen, Policeireglement gegen das Ordnungswidrige Benehmen derſelben II. 196.

Geſetze, Anfang der Verbindlichkeit neuer I. 7. dem Militärgericht zur Norm dienende 59.

Getraidemarkt zu Brake II. 152. desfällige Marktordnung 175.

Gevollmächtigte haften perſönlich für ihren Bot bei öffentlichen Verkäufen H. V. 67. 97.

Greffiers liefern alle Official-Gegenſtände an das betreffende Landgericht ab I. 14.

Grenzzoll der Ein- und Ausfuhr II. 73—83.

Grundſtücke, wer zur Proteſtation gegen deren Verkauf befugt iſt H. V. 24. 21, deren Verkauf im Concurſe wird durch Rechtsmittel gegen das Präferenzurtheil nicht ſuspendirt 49. 56, Verfahren Behuf des öffentlichen Verkaufs derſelben. 58. 74—85, im Concurſe 49. 58—63. ſie können ohne Zuziehung des Auctionsverwalters verpachtet werden. 77. 112, (S. Immobilien).

H.

Hafenpolicei zu Brake II. 143—54.

Handelsſchiffe, was beim Privatverkauf derſelben zu beobachten iſt H. V. 76. 110,

Handwerksgeſellen. S. Geſellen.

Handwerksgeräth als Theil der Competenz eines Eridars H. V. 41. d.

Handwerksleute, deren Location im Concurſe H. V. 47. 53,

Handwerks-Verſtändige ſind bei Beſtimmung der Competenz eines Eridars hinſichtlich ſeines Handwerksgeräths in zweifelhaften Fällen zuzuziehn H. V. 41. d.

Hauſierhandel, desfällige Vorſchriften II. 53.

Hausſuchungen, ſpecielle können in dringenden Fällen, ohne Auftrag des Gerichts, vom Amte verfügt werden I. 81. 82. Befugniß der Deichofficialen dazu II. 136.

Hebung der öffentlichen Abgaben II. 31. 36. 40 ff. der Kaufgelder durch den Auctionsverwalter H. V. 70. 101, der Heuergelder braucht der Auctionsverwalter in der Regel nicht zu übernehmen 77. 112,

Hebungsgebühren als Gehalt des Amtseinnehmers II. 41. von Canon- und Recognitionsgeldern 190. 191. von den Beiträgen zur Kriegs- und Ausgleichungs-Casse 224.

Hebungsregister über die Beiträge zur Kriegs- und Ausgleichungs-Casse, wie mit deren Anfertigung zu verfahren 224—25.

Herrschaftliche Sachen werden ohne Zuziehung des Auctionsverwalters meistbietend verkauft H. V. 57. 73,

Heuergelder, Privilegien des Auctionsverwalters bei deren Einklagung II, 57.

Hirten, wegen der Viehtrift in Hölzungen II. 95.

Hofdienstfuhren, wann die Beamten sich ihrer bedienen können I. 63. 64.

Hoheitsgefälle. S. Contribution.

Holländische Gulden, deren Cours I. 38.

Holz-Paß zum Vorbeifahren desselben beim Elsflether Weserzoll I. 64.

Hölzungen, Viehtrift in denselben II. 92.

Hornvieh, geweidetes, zum öffentlich meistbietenden Verkauf desselben ist die Erlaubniß der Cammer nöthig H. V. 63. 87,

Huissiers liefern ihre Officialgegenstände an das betreffende Landgericht ab I. 14.

Hundswuth, Vorsichtsmaaßregeln und Kennzeichen. I. 68—71.

Huntebrück, Fährgeld daselbst II, 107.

Hypothecarii v. Ingrossati.

Hypothek (S. General- und Specialhypothek) wer sie bestellen kann, H. V. 5. 1, Einwilligung des Schuldners zu deren Erwerbung 8. 5,

Ausnahmen von der Nothwendigkeit der Einwilligung 15—19. 12—16,

Hypothek des Verkäufers im Vermögen des Auctionsverwalters H. V. 71. 103, specielle des Auctionsverwalters an den verkauften Sachen 65. 92,

Hypothekarische Rechte auf Liegenschaften im Hannöverschen, Termin zu deren Eintragung II. 254.

Hypotheken, stillschweigende:

1) Der Pupillen und Minderjährigen ꝛc. sind künftig zu ingrossiren H. V. 16. 13, in welchen Fällen die Gerichte für deren Ingrossation sorgen müssen I. 66. deren Ingrossation zur Sicherung einer von Minderjährigen auf Minderjährige vererbten Nachlassenschaft liegt den Vormündern der letztern ob I. 72.

2) unter der Herrschaft des französ. Rechts entstandene, Frist zu deren Eintragung H. V. 83. Verlängerung dieser Frist II. 90. 254.

3) Herrschaftlicher Bruchgelder ist aufgehoben H. V. 17.

Hypotheken ältere nicht renovirte, deren Location in vor der französ. Occupation entstandenen und jetzt reassumirten Concursen II. 179. in die französ. Hypothekenbücher eingetragene oder renovirte, bleiben gültig H. V. 80. 114, Wirkungen der versäumten Renovation 82. 117,

Hypothekenbücher französische, werden in Form der älteren Pfandprotocolle fortgesetzt H. V. 81. 115,

Hypothekenordnung, neue, nähere Bestimmung zum §. 6. derselben, wegen der Ingrossationsgesuche I. 64 ff.

Hypothekenwesen, transitorische Bestimmungen darüber H. V. 80—85. 114—19,

J.

Jagd Aussetzung der Eröffnung derselben II. 200. Vorschriften bei Ausübung derselben 201.

Jever, schlechte Scheidemünze daselbst II. 141. Aufhebung des strengen Wechselrechts 150. Declaration wegen Eintritts der Volljährigkeit daselbst II. 173. specielle Bestimmungen wegen Wiederherstellung der ältern Abgaben daselbst 202.

Illata der Frauen, deren Ingrossation ohne Einwilligung des Mannes H. V. 18.

Immobilien. S. Grundstücke.

Immunität gewisser Grundstücke, deren Wiederherstellung II. 25. der Räthe der höheren Landescollegien vom Weserzoll ist aufgehoben.

Ingrossati, deren Classification im Concurse H. V. 47.

Ingrossation, als Mittel eine gültige Hypothek zu erlangen H. V. 6. Einwilligung des Schuldners 8. 5, Ausnahme von der Nothwendigkeit der Einwilligung 15—19. 12—16, ist nach erkanntem Concurse unstatthaft und ungültig 7. 3, Verfahren bei Nachsuchung und Vornahme derselben 9. 6, deren Tilgung und Ertheilung von Extracten 10. 7, Termin zu Bewirkung der Tilgung 11. 8, Verfahren, wenn das Ingrossations-Document verloren gegangen ist 12. 9, Kosten der Ingrossation, Tilgung und Extracte 13. 11, in welchen Fällen sie unentgeldlich geschieht 14. auf unbestimmte Summen findet sie in der Regel nicht statt 19. 17, Ausnahmsfall. 20. 18, Fälle der gerichtlichen Einwirkung bei der Ingrossation 9. 10. 6, 7, 16. 12, 19. 16, 17, Ingrossation der Anleihe nach dem Concurse zum Anfang eines neuen Erwerbs 54. 69, von Officialen, als solchen, nachgesuchte I. 66. stillschweigende Hypotheken 66. 72. der vor der französ. Zeit erworbenen Hypothe-

ken, deren Renovation versäumt ist, welche Wirkungen sie äußert H. V. 82. 117, stillschweigende Hypotheken und gesetzliche Privilegien aus der französischen Occupationszeit, desfällige Frist 83. 118, Verlängerung der Frist II. 90. 254.

Ingrossationsdocumente und Extracte H. V. 9. 10. 6, 7,

Ingrossationsgesuche, deren Einrichtung I. 64 f.

Inscription, versäumte der vor der französ. Occupation erworbenen Hypotheken kann, ohne Einwilligung des Schuldners, nachgetragen werden und erhält dadurch die Eigenschaft und Wirkungen einer neuen Hypothek H. V. 82. 117,

Insinuationen, wie solche zu attestiren II. 147.

Insinuationsaufträge an die Aemter, desfälliges Verfahren I. 36.

Insolvente dürfen bei öffentlichen Verkäufen ohne Caution nicht bieten H. V. 65. 67. 92, 96,

Instruction für die Amtseinnehmer II. 40—51. erweiterte für den Amtmann zu Deedesdorf 103. für den Wasserschout 112, für den Marktvogt zu Brake 175. für den Vogt zu Wangeroge 193—96. der Aemter wegen Verpflegung fremder Truppen. 255—61.

Invaliden, deren Gerichtsstand I. 51.

Inventur und Versiegelung bei erkanntem Concurse H. V. 31. 31, desfällige Gebühren des Amtsboten II. 233.

Juden, fremde müssen außer ihren Paß in der Regel 25 Rthlr. Gold oder Geldeswerth bei ihrem Eintritt in die hiesigen Lande vorzeigen I. 32. dürfen nicht hausiren II. 53, dürfen beim Verkauf des Gartensaamens nicht zu Herumträgern gebraucht werden 55.

Justizcanzlei, deren Sessionstage I. 8. erkennt in erster Instanz in Fällen der Concurrenz von Civil- und Militairpersonen 52. 55. in

zweiter Instanz als Appellations- oder respective Revisionsgericht auf eingelegte Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse der Militairkommission, mit Ausnahme bloßer Disciplinarsachen I. 60. Reception der Anwälde bei derselben I. 9. II. 183.

K.

Kanzelpublicationen, bei welchen Gegenständen sie zulässig II. 86.

Karten-Stempel I. 46.

Kaufgelder. S. Vergantungsgelder.

Kirchenbücher, deren Ablieferung I. 11.

Kirchensachen werden ohne den Auctionsverwalter meistbietend verkauft H. V. 57. 73.

Kirchspielsgrenze von Opelgönne II. 189.

Kirchspielsvögte dürfen keine specielle Hausuchungen vornehmen I. 81. 82. deren Befugniß zur Abhaltung executivischer Mobiliarverkäufe II. 10. und zu Wahrnehmung freiwilliger Vergantungen von Pupillar-Gütern von geringem Werth 52. Anschlag der Verordnungen in dem Hause derselben 87. deren Verhalten bei Entwendungen von Deichmaterialien 136–37.

Klagen wider Militärpersonen präjudiciale und persönliche werden vor der Militärcommission angebracht I. 51. auf possessorische, dingliche, gemischte und in rem scriptas treten die Civilgerichte ein 52.

Kosten, deren Location im Concurse H. V. 48. 55. der Ingrossationen, Extracte und Tilgung 13. II.

Kramermarkt zu Burhave, dessen Verlegung II. 97.

Kriegsartikel normiren zunächst die Entscheidungen der Militaircommission I. 59.

Kriegs- und Ausgleichungs-Abgabe, S. Abgabe.

Kruggerechtigkeiten patentirte, erlöschen mit dem Schluß des Jahrs 1814. I. 18

Kupfermünze im Jeverschen, deren Cours II. 142.

Kurze Waaren, Verordnung wegen des Hausirens mit denselben II. 55.

L.

Landesbehörden obere, deren Sessionstage I. 8. deren Publicationen sind in den Kirchen abzulesen II. 86.

Landesverweisung widerspenstiger Arbeiter und Gesellen II. 193.

Landgerichte, deren Gerichtstage I. 18. 19. 36. deren subsidiarische Competenz zur Aufnahme von Acten freiwilliger Gerichtsbarkeit I. 43. Reception der Anwälde bei denselben I. 9. II 183.

Landstreicher, Policeireglement gegen dieselben I. 31—35.

Landsturm, dessen Gerichtsstand I. 50.

Landungsplätze der Boote auf der Weser zur Nachtzeit II. 145.

Landwehr, deren Gerichtsstand I. 50.

Landwührder Amt, Erweiterung der Competenz desselben II. 103.

Leccage-Vergütung findet bei Entrichtung der Accise nicht Statt II. 33.

Lehnsbrief, dessen Production zur Legitimation des Inhabers II. 152.

Lehnsmuthung, Termin dazu hinsichtlich der während der franzöſ. Occupation eröffneten Lehn II. 151. Wiederholte Aufforderung dazu 255.

Lehnspertinenzien, Angabe der unter der Herrschaft der französischen Gesetze veräußerten II. 152.

Lehnsvasallen, deren Obliegenheiten in Folge der Verordnung vom 10. März 1814. II. 151.

Leibzuchtscontracte müssen künftig ingrossirt werden. H. V. 8. 4.

Letztwillige Verordnungen können nicht vom Amtmann allein aufgenommen werden I. 13. 14. von einem der Beamten allein sind sie in Form der Privattestamente aufzunehmen, wenn sie gelten sollen 42. S. Testamente.

Leuchtthurm auf der Insel Neuwerk II. 11.

Lieferungsaccorde über die Verpflegungsgegenstände für fremde durchmarschierende Truppen bedürfen der Genehmigung der Regierung II. 257.

Liquidations-Termin im Concurse, Gegenwart des Gemeinschuldners in demselben H. V. 37. 45, Verfahren 38. 46, Ansetzung neuer Liquidationstermine 47.

Listen der Policeistrafsachen, an welche Behörde sie einzusenden sind II. 253.

Location nicht renovirter Hypotheken im Concurse II. 179. H. V. 82. 117, der Concursgläubiger im Präferenzurtheil H. V. 40—48.

Lösse ist aufgehoben H. V. 52. 63.

Lumpensammlung wird von der Cammer verpachtet II. 54. Vorschriften gegen die Beeinträchtigung der Pächter 261.

Luxusartikel. Bestimmungen über den Hausirhandel mit denselben II. 55.

M.

Maaß und Gewicht auf dem Wochenmarkt zu Brake muß bei Confiscationsstrafe geeicht seyn II. 177.

Magazinverpflegung fremder Truppen, wann sie eintritt II. 258.

Malzdarren hölzerne, deren Abschaffung II. 129.

Mandatsproceß bedingter, als zuläſſige Proceßart vor den Aemtern I. 38. Verfahren dabei 39.

Manifeſtation des Beſtandes der Concursmaſſe H. V. 50. 28—30,

Manifeſtationseid des Cridars H. V. 30. 29, ſeiner Hausgenoſſen 30,

Markt zum Seefelder Schaart. S. Vormarkt.

Marktordnung für den Flecken Brake II. 175.

Marktvogt zu Brake, deſſen Obliegenheiten und Gebühren II. 175—78.

Mäkler ſchließen bei Waarenverkäufen den Auctionsverwalter aus H. V. 56. 71, Vergl. II. 63.

Mäklerordnung Bremiſche kommt rückſichtlich der darin beſtimmten Tavelingen bei den hieſigen Waarenverkäufen zur Anwendung II. 63. H. V. 56. 71,

Mähgraß, deſſen Ueberlaſſung auf einen Schnitt iſt nicht als Verpachtung anzuſehen H. V. 77. 112,

Militärcommiſſion deren Seſſionstage I. 8. deren gerichtliche Competenz I. 47—60. Gerichtsmitglieder. Auditeur 48. 49. Gerichtsſtand vor derſelben in ſubjectiver 50. 57, in objectiver Hinſicht 51. 56. Verfahren 56. 59. Normen der Entſcheidung 59. Rechtsmittel 60.

Militärcontingentſteuer II. 25.

Militärgerichtsbarkeit. S. Gerichtsſtand.

Militärperſonen, deren Gerichtsſtand I. 49—60. Verfahren hinſichtlich deren Nachlaſſes 57. 59. im Felde und deren Frauen ſind von der Kriegs- und Ausgleichungs-Abgabe befreit 215.

Militärſtand, wer dazu in Rückſicht des Gerichtsſtandes vor der Militärcommiſſion zu rechnen I. 49. Ausſtoßung aus demſelben 54.

Minderjährige Rechtsſtreitigkeiten derſelben ſind

von der Vorschrift des Sühneversuchs nicht ausgenommen I. 25. Zeugen katholischer Religion, wann sie eidesfähig sind 26.

Mobilien. S. bewegliche Güter.

Mobiliarverkäufe, Abhaltung derselben durch beeidigte Schreiber. II. 131. executivische, in welchen Fällen sie vom Kirchspiels- und Bauervogt abzuhalten sind 9. vom Landgerichte erkannte nimmt der Amtsauditor wahr. 11.

Mondirungsstücke, deren Ankauf oder Eintausch ist verboten II. 72.

Moralische Personen sind vom vorschriftsmäßigen Sühneversuch nicht ausgenommen I. 25.

Musterrollen des Wasserschouts, deren Einrichtung II. 116.

Muthung der Lehen, Aufforderung dazu II. 151. 255.

Mühlen, unter französ. Herrschaft erbaute oder mit neuen Mahlgängen versehene, Angabe derselben und gutachtlicher Bericht der Aemter über deren Beibehaltung II. 123.

Münze, neugeprägte II. 130. fremde in der Herrschaft Jever 141.

Münzsorten, welche bei der Sportelnhebung nicht angenommen werden I 37. 38. geltende bei der Zollerhebung II. 80.

N.

Nachlaß von Militärpersonen, desfälliges Verfahren I. 57—59.

Nachsetzung flüchtiger Verbrecher über die Grenzen II. 174—249.

Nachtrag zu der Verordnung über die Wiederherstellung der älteren Abgaben II. 202.

Nachtwächtergeld in der Stadt Oldenburg ist wiederhergestellt II. 112.

Namensunterschriften, deren Beglaubigung II. 149.

Naturalpräſtationen, deren Wiederherſtellung II. 19.

Näherrecht bei öffentlichen Verkäufen, deſſen Einſchränkung H. V. 62. 84.

Neue Anbauer, Verlängerung ihrer Freijahre II. 62.

Notare, vormalige franzöſ. dürfen nicht mehr inſtrumentiren, auch keine Abſchriften ertheilen I. 13. II. 125.

Notariatsacten, franzöſ. deren Ablieferung I. 11-13. II. 124. Portofreiheit bei deren Ablieferung I. 22. Suspenſion der Eintragung derſelben ins Amtsurkundenbuch 25.

Notariatsinſtrumente, deren Widerruf II. 238.

O.

Oberappellationsgericht, deſſen Seſſionstage I. 8. Reception der Anwälde I. 9. II. 183. tritt bei Urtheilen der vormaligen franzöſiſchen Gerichte als Caſſationshof ein I. 29.

Obergerichtsſporteintaxe, deren Berichtigung I. 71.

Oeffentliche Bekanntmachungen, deren Nothwendigkeit und Zuläſſigkeit II. 85.

Oeffentlicher Anſchlag. S. Affixion.

Ordinaire Contribution. S. Contribution.

Ordinär-Gefälle II. 19.

Ortſchaften, Aufnahme eines Verzeichniſſes derſelben durch die Aemter II. 204. 233.

Oyelgönne Kirchſpiel, deſſen Parochialgrenze und Vereinigung mit dem Amte Rodenkirchen II. 389.

P.

Pacta constituti possessorii reservati dominii et pro-

timiseos müssen künftig ingrossirt werden H. V. 8. 4,

Pakete unter 50 ℔, angeordnete Visitationen wegen Umgehung der Post bei Versendung derselben II. 126.

Parochialgrenze des Kirchspiels Ovelgönne II. 189.

Paß zum Vorbeifahren von Holz bei der Elsflether Weserzollstätte I. 64.

Paßcontrolle II. 109. 127.

Pässe nach Frankreich II. 110.

Patentkrugwirthschaften hören mit dem Schluß des Jahrs 1814 auf I. 18.

Paulianische Klage H. V. 23.

Pfandungsgebühren der Amtsboten, wie sie zu berechnen II. 83.

Policeistrafliſten sind an den Inspector der höhern Policei und die Regierung einzusenden II. 253.

Postämter sollen die Policeibehörden in der Fremden-Policei und Paßcontrolle unterstützen II. 127. von denselben anzunehmendes Fremdenverzeichniß 128.

Postdefraudation bei Versendung von Paketen durch Fuhrleute II. 125.

Porto für die Uebersendung von Insinuandis und Publicandis an das Amt haben die Impetranten zu erlegen I. 36.

Portofreiheit bei Ablieferung der Notariatsacten I. 22.

Präferenzurtheil H. V. 39. 49, Rechtsmittel dagegen suspendiren nicht den Verkauf der Grundstücke 49. 56,

Prämie für die Auslieferung eines Deserteurs II. 72.

Prävention zu Begründung des Forum bei Verbrechen auf unbestrittener oder zweifelhafter Hoheitsgrenze II. 172. 247.

Prediger, Vorschriften für dieselben wegen Ertheilung von Geburtsscheinen an Wehrpflichtige

H. 192. müssen den Tod nutznießender Mütter in gewissen Fällen dem Gerichte mittheilen H. V. 22.

Privatbekanntmachungen, zur Affixion bestimmte, müssen visirt werden II. 88.

Privatverkäufe beweglicher und unbeweglicher Güter sind erlaubt H. V. 76. 110, unbeweglicher Güter, deren gerichtliche Publication 76. 111,

Privilegiati im Concurse H. V. 42—46. 32. 32,

Privilegien des Auctionsverwalters H. V. 65. 92, 70. 101, bei der Einklagung von Heuergeldern II. 57. gesetzliche des französ. Rechts. Verlängerung der stillschweigenden Frist zur Eintragung derselben II. 90.

Procente des Auctionsverwalters. S. Gebühren.

Processe der Minderjährigen und moralischen Personen sind vom Sühneversuch nicht ausgenommen I. 24, transitorische, nähere Bestimmung der Fristen bei Rechtsmitteln in denselben I. 27.

Proclamata gerichtliche, Gebühren für deren Publication zu Oldenburg I. 44. sie müssen öffentlichen Verkäufen und Verheuerungen vorangehn H. V. 56. 72, deren Publication 59. 76, 79, bei Privatverkäufen unbeweglicher Güter zur Sicherung der Käufer 76. 111, wo solche bei der Versteigerung beweglicher Güter nachzusuchen II. 148.

Protocolle in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit, provisorische Autorisation des Amtmanns zu deren alleiniger Aufnahme I. 13. 14, über Mobiliarverkäufe dürfen von beeidigten Schreibern geführt werden II. 131.

Protocollist beeidigter, ist zu Errichtung eines öffentlichen Testaments vor dem Amte erforderlich I. 13. 14.

Prüfung der Rechtscandidaten zum Civilstaatsdienst II. 181—89.

Publication der Verkaufsproclamata H. V. 59. 60. 76—79, bei beweglichen Gütern 63. 86,

Publicationen gerichtliche, Verfahren bei Beauftragung der Aemter, solche zu verfügen I. 36. gerichtlicher Proclamata in Oldenburg I. 44. S. öffentliche Bekanntmachungen.

Pupillargüter von geringem Werth können ohne Zuziehung des Auctionsverwalters öffentlich meistbietend verkauft werden II. 52.

Q.

Quarantaine-Verfügung vom 23. October 1814 gegen das gelbe Fieber I. 20. ist wieder aufgehoben II. 61.

Quittungsbücher der Steuerpflichtigen II. 47.

R.

Räthe der höheren Landes-Collegien, deren Freiheit vom Weserzoll ist aufgehoben II. 138.

Realrechte jeder Art an fremdem Eigenthum sollen künftig ingrossirt werden H. V. 7. 4. 40. 50, 6.

Rechnungen zur Anweisung auf öffentliche Cassen producirte, Einrichtung, Form und Termin zur Einreichung derselben I. 10. II. 250—53. über die Verwaltung katholisch-geistlicher Fonds, deren Einsendung an den adv. p. c. II. 154. über die Kosten des Durchmarsches fremder Truppen, deren Einrichtung 259.

Rechnungsablage des Amtseinnehmers II. 50.

Rechtsmittel, Fristen zu deren Einlegung in transitorischen Processen I. 27. wider Erkenntnisse der Militärcommission 60.

Reclamationen gegen die Ansetzung zur Kriegs- und Ausgleichungsabgabe II. 221.

Recognition. S. Canon- und Recognitionsgelder.

Recruten fremde, deren Durchführung ohne oberli-

che Erlaubniß ist verboten II. 153. Ausnahmsfall. 154.

Recurs von administrativen und policeilichen Verfügungen der Aemter und höhern Behörden, desfällige Fristen I. 74—79. von Amtsverfügungen wegen Zolldefraudationen geht an die Cammer II. 82.

Regierung, deren Sessionstage I 8. Recurs von deren Verfügungen an das Cabinet 79. Form der Berichte an dieselbe I. 83. II. 232.

Regimentsquartiermeister hat Sitz in der Militärcommission, aber kein entscheidendes Votum I. 49.

Register. S. Civilstandsregister.

Registraturen vormaliger französ. Gerichtsbehörden sind an das vorgesetzte Landgericht resp. an die Justizcanzlei abzuliefern I. 15.

Reisende werden bei den Grenzzöllen nicht visitirt II. 79. Policeicontrolle über dieselben 109. 127.

Remontepferde, deren Ausführung wird beschränkt II. 126.

Repartition der Abgaben, Beschwerden darüber II. 48,

Requisition von Fuhren ꝛc. durch fremde Truppen, desfällige Bestimmung II. 258.

Restitution genen versäumte Angaben, wann sie zulässig H. V. 36. 43,

Revers vormundschaftlicher, Formular dazu II. 99.

S.

Sämereien. S. Gartensaamen.

Schatzung. S. Contribution.

Scheidemünze. S. Münze.

Schema zu den Rechnungen über die Kosten des Durchmarsches fremder Truppen II. 259.

Schiffarth auf der Weser, nachträgliche Anordnung daruber II. 143—45.

Schiffe dürfen keinen Ballast in das Fahrwasser der Weser auswerfen II. 7. wann solche als Immobilien, wann als Möbilien anzusehen sind II. 148.

Schiffscapitains müssen ihre Pässe bei den Oldenburgischen Consuln im Auslande visiren lassen II. 145.

Schiffspapiere, deren Visirung durch Oldenburgische Consuln im Auslande II. 145.

Schildjäger im Münsterschen II. 201.

Schlengenhöfter- oder Steindeichsmaterialien-Verordnung wider deren Entwendung oder Beschädigung II. 133. deren meistbietender Verkauf geschieht ohne Zuziehung des Auctions-Verwalters H. V. 59. 73.

Schreiber können zu Führung des Protocolls bei Mobiliarverkäufen beeidigt werden II. 131.

Schreibmaterialien der Aemter, wer solche bestreitet I. 63.

Schulgelder, nähere Vorschriften wegen deren Erhebung II. 138—41. diese Vorschrift leidet auf die Kreise Vechta und Kloppenburg keine Anwendung 237. Abgeänderte Zeitbestimmung zu Einlieferung der Schulgeldslisten bei dem Einnehmer Behuf der Erhebung 263.

Schulsachen werden ohne Zuziehung des Auctionsverwalters verkauft H. V. 57. 73.

Secretäre der höheren Landes-Collegien finden sich eine halbe Stunde vor den Sitzungen ein I. 8.

Seefelder Schaart Vormarkt daselbst II. 261.

Seelenzahl Aufnahme eines Verzeichnisses derselben durch die Aemter II. 204. 233.

Seepässe müssen von den Oldenburgischen Consuln im Auslande visirt werden II. 145.

Separationsrecht H. V. 15. 24, wem es zusteht 40. 50.

Separatisten, deren Classification im Concurse und wer dahin zu rechnen H. V. 40. 50,

Sessionstage der höheren Landes-Collegien I. 8. der Landgerichte: zu Oldenburg 18. zu Cloppenburg 19. zu Ovelgönne 19. zu Delmenhorst 36.

Silbermünze französ. wird bei öffentlichen Hebungen nicht angenommen I. 72. Cours der Ostfriesischen II. 143.

Sollicitatur in den Wohnungen der Mitglieder der Collegien ist verboten I. 9.

Specialhypothek H. V. 5. 1, an beweglichen Gütern 22. 20, des Auctionsverwalters 65. 92,

Specialhypotheken auf Pertinenzien untheilbarer Güter während der französischen Rechtsherrschaft constituirte, gehn in der Regel in General-Hypotheken auf die ganze Stelle über H. V. 84. 119,

Sperrgeld am Dammthor I. 67. wie viel und an wen es entrichtet wird II. 3.

Sporteln bei den Gerichten sind durch den Rendanten monatlich zu erheben und abzuliefern II. 131.

Sportelnberechnung im Amte Landwührden in Fällen der erweiterten Competenz II. 106.

Sportelntaxe der Gerichte deren Ergänzung und Berichtigung I. 45. 46. 71.

Stellvertretungsverträge, Verordnung über die rechtliche Wirkung der während der französ. Occupation eingegangenen II. 156—60.

Stempel auf Spielkarten I. 46.

Stempelpapier wird beim Militärgericht nicht gebraucht I. 56. zu den Vergantungs- und Verheuerungs-Protocollen 79. Debit desselben II. 6. dessen Berechnung beim Amte Landwührden in Fällen der erweiterten Competenz 106. bei Ingrossationen H. V. 13. 11,

Stempelpapierverordnung I. 22.

Sterbefälle im Amte Landwührden, desfälliges Verfahren des Amts II. 105.

Steuercasse im Jahr 1808 errichtete, Commission zu Beendigung der Angelegenheiten derselben II. 199.

Steuermannszettel um Sachen aus den Schiffen an's Land zu bringen II. 120.

Steuern (S. Abgaben) das französ. Steuersystem hört mit dem Schluß des Jahres 1814. ganz auf II. 18. außerordentliche vom Vermögen und Einkommen 206—32.

Steuerrückstände vom Jahr 1814. und frühere werden nach dem französ. Steuerfuß nachgezahlt II. 18.

Stillschweigende Hypotheken. S. Hypotheken.

Strafen wegen Zolldefraudationen II. 81 ff. wegen Entwendung oder Beschädigung von Schlengen oder Steindeichsmaterialien 133. insolventer Käufer bei öffentlichen Verkäufen H. V. 67. 96.

Stückschützen. S. Schildjäger.

Sühneversuch vor dem Amte muß auch in Streitsachen von Minderjährigen und moralischen Personen Statt finden I. 24. Ausnahme von dessen Nothwendigkeit 82. nähere Bestimmung der Ausnahme des Executivprocesses davon II. 5. Nothwendigkeit desselben in Ehe- und Schwängerungssachen 90.

T.

Tabelle zur Berechnung der Beiträge zur Kriegs- und Ausgleichungscasse II. 230—32.

Tagegelder der Taxatoren im Concurse H. V. 35—41.

Tarif der Accise II. 38. des Ein- und Ausfuhrzolls 74. 75.

Taxe für den Wasserschout II. 122. der Kosten der

Ingroſſationen, Extracte und Tilgungen H. V. 13. 11,

Taxation des Vermögens und Einkommens wegen Anſetzung zur Kriegs- und Ausgleichungsſteuer II. 217. der Grundſtücke im Concurſe H V. 33. 34, Wiederholung derſelben bei erheblichen Zweifeln 34. 38, eidliche Bekräftigung und amtliche Atteſtation des Taxati 34. 37, daſſelbe wird beim Verkauf der Grundſtücke zum Grunde gelegt 50. 60, Taxationsgebühren 35. 41,

Taxatoren der Gebäude zur Brandcaſſe, deren Gebühren I. 15. von Concursgütern H. V. 33. 35, deren Inſtruction 36, und Vergütung 35. 41,

Tentamen (vorläufige Prüfung zum Civilſtaatsdienſte) II. 183—86.

Termin zu öffentlichen Verkäufen und Verheuerungen, was zu deſſen Anſetzung erforderlich H. V. 57. 72, II. 205. zu Eingabe der Rechnungen über Forderungen an die Herrſchaftliche Caſſe II. 250. zu Eintragung der ſtillſchweigenden Hypotheken in den hieſigen Landen II. 239. zu Eintragung der Hypotheken im Hannöverſchen 254. Abgeänderter zu Einreichung der Schulgeldsliſten 263. zur Angabe beim Verkauf unbeweglicher Güter H. V. 58. 75, deſſen Anſetzung 61. 81, zu Bezahlung der Kaufgelder aus öffentlichen Verkäufen 65, 91, zu deren Ablieferung 71. 102,

Termine im Concursverfahren H. V. 28. 26,

Teſtamente, von dem Vogt zu Wangeroge aufgenommene, deren Form und Gültigkeit II. 194. von franzöſ. Notaren errichtete ob, im Widerrufungsfall, deren Retradition zuläſſig 238. S. letztwillige Verordnungen.

Thorſperre und Schluß in der Stadt Oldenburg II. 3.

Tilgung der Ingroſſationen. S. Ingroſſation. Fran-

zösischer Inscriptionen geschieht nach den Grundsätzen der neuen Hypothekenordnung H. V. 82. 116,

Transitgüter werden nur bei der Einfuhr verzollt II. 75,

Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des Hypothekenwesens und der anhängigen Concurse H. V. 80—87.

Transitorisches Gesetz vom 25. Juli 1814, Declaration des §. 5. desselben in Beziehung auf die Herrschaft Jever II. 179.

Tribunal zu Oldenburg, liefert alle Dienstgegenstände an die Justizcanzlei ab I. 15. zu Jever an das Landgericht ibid.

Truppen fremde, durchmarschierende, deren Verpflegung II. 255—61.

Tutorium Formular II. 99.

U.

Ueberlauf in den Häusern der Mitglieder der Collegien ist verboten I. 9.

Ueberschuß der Concursmasse H. V. 55. 70,

Umschreibung der während der französ. Occupation zerstückten Stellen II. 21. deichfreier Grundstücke 164—65. der mit Canon- und Recognitionsgeldern belasteten Grundstücke 191.

Unbestimmte Summen, deren Ingrossation ist unstatthaft H. V. 19. Ausnahmsfälle 20.

Unbewegliche Güter. S. Grundstücke.

Unterschrift von Privatdocumenten, wer zu deren Beglaubigung autorisirt ist II. 149. wie es damit bei Ingrossationsgesuchen zu halten I. 65.

Urkundenbuch. S. Amtsurkundenbuch.

V.

Vasallen. S. Lehnsvasallen.

Verbindlichkeit neuer Gesetze, deren Anfang I. 7.

Verbrecher, deren Auslieferung. S. Auslieferung.

Vergantungen. S. Verkäufe.

Vergantungsgelder, deren Erhebung H. V. 69. 100, gerichtliche Beitreibung 70. 101, Abtragung an den Verkäufer 71. 102 und 3, baare Ablieferung an's Gericht 74. 107,

Vergantungsordnung H. V. 56—80.

Verheuerungen. S. Verkäufe.

Verkauf der Concursgrundstücke, desfälliges Verfahren H. V. 49—51.

Verkaufsproclamata. S. Proclamata.

Verkäufe und Verheuerungen öffentliche besorgt der Auctionsverwalter H. V. 56—71, Ausnahmen hievon 57. 73, deren Wahrnehmung bei vacanter Auctionsverwalter-Bedienung I. 23. Einrichtung der desfälligen Protocolle und Größe des Stempelbogens 79 ff. sie können vom Amte Landwährden in jedem Falle erkannt werden II. 106. Genehmigung der anzusetzenden Termine durch die Aemter und Auctionsverwalter. S. übrigens executivische und Waarenverkäufe.

Vermögensverbesserung des Gemeinschuldners nach dem Concurse H. V. 53. 65, 54. 67, 68,

Verpachtungen, desfällige Vorschriften H. V. 77. 112,

Verpflegung fremder Truppen II. 255.

Verzugszinsen rückständiger Kaufgelder H. V. 70. 101, nicht gehörig ad depositum gelieferter Kaufgelder 74. 107,

Viehtrift in Forstrevieren II. 92.

Visa der zur Assirion bestimmten Privatbekanntmachungen II. 88.

Visirung der Seepässe durch die Oldenb. Consuln

im Auslande II. 145. der Schiffspapiere durch den Wasserschout zu Brake 121.

Visitationen wegen Postdefraudationen durch Versendung von Paketen mit Fuhrleuten II. 126.

Vogt zu Wangeroge II. 193—96.

Vögte. S. Burgermeister.

Volljährigkeitstermin in der Herrschaft Jever II. 178.

Vorbehaltenes Eigenthum muß ingrossirt werden H. V. 8. 4.

Vorkaufsrecht desgl. ibidem.

Vorlesung in der Kirche, was dadurch zu publiciren II. 86.

Vormarkt zum Seefelder Schaart II. 261.

Vormundschaften sind generell auf das Vermögen der Vormünder zu ingrossiren H. V. 20.

Vormundschaftlicher Revers, Formular dazu II. 99.

Vormundschaftswesen bei den Kindern verstorbener Militärpersonen wird von den Civilgerichten wahrgenommen I. 52. im Amte Währden II. 105.

W.

Waaren kurze, Verordnung wegen des Hausirens mit denselben II. 55.

Waarenverkäufe der Mäkler nach Cavelingen II. 63. meistbietende auswärtiger Handelsleute sind verboten H. V. 63. 87, einländische Kaufleute bedürfen besonderer Erlaubniß der Cammer ibid.

Waffen vom hiesigen Militär, deren Kauf oder Eintausch ist verboten II. 72.

Wangeroge, Instruction und Competenz des dortigen Voigts II. 193—96.

Wasserschout, dessen Anstellung zu Brake II. 112, Instruction 113. Taxe 123.

Wechselrecht, Aufhebung desselben in der Herrschaft Jever II. 150.

Wege öffentliche, das Ausgraben von Erde an den Seiten derselben ist verboten I. 73.

Weideberechtigte Vorschriften wegen Betreiben der Hölzungen durch dieselben II. 92.

Werber fremde, Verfahren gegen solche II. 153.

Werbung fremde ist verboten II. 153.

Weser. S. Schiffahrt und Schiffe.

Weserzoll, die Befreiung der Räthe der höhern Landescollegien davon ist aufgehoben II. 138.

Willkührliche Gerichtsbarkeit. S. Gerichtsbarkeit.

Windhunde, Jagd damit ist verboten II. 201.

Wirksamkeit neuer Gesetze deren Anfang I. 7.

Wirthe, Fuhrleute und sonstige Eingesessene müssen sich von den aufzunehmenden Fremden deren Legitimation vorzeigen lassen und den Mangel derselben, bei Brüche, zur Anzeige bringen I. 35.

Wirthe müssen die Aufnahme eines der Desertion Verdächtigen sofort anzeigen II. 71. Vorsichtsmaaßregeln derselben bei Beherbergung reisender Juden ibid.

Wirthschafts- und Kruggerechtigkeiten erlöschen mit dem Schluß des Jahrs 1814. I. 18.

Wittwen- Waisen- und Leibrentencasse Berichtigung der Rückstände dazu II. 59.

Wochenblätter Oldenburg. S. Anzeigen.

Wochenmarkt zu Brake II. 175.

Wohnort des Amts-Einnehmers II. 41.

Wohnung freie des Amtsauditors I. 63.
Würden Amt. S. Landwürden.

Z.

Zahlungsbefehle bedingte können von den Aemtern erkannt werden I. 38.

Zahlungstage bei der Cammer- und den Extracassen II. 234.

Zahlungstermine bei öffentlichen Verkäufen H. V. 65. 91,

Zählungen der Volksmenge und Feuerstellen durch die Aemter II. 204.

Zehntziehung, deren Ueberlassung an seinen Andern auf ein Jahr ist als Verpachtung anzusehn II. 35.

Zehrungskosten bei öffentlichen Verkäufen dürfen in keinem Fall den Käufern bedingungsweise zur Last gelegt werden H. V. 68. 99,

Zeugen sind nur in gewissen Fällen beim Liquidationsverfahren im Concurse zulässig H. V. 38. 46, minderjährige katholischer Religion, deren Eidesfähigkeit I. 26.

Zeugen-Stellung in Untersuchungssachen, unumgänglich nöthige aus Hannöverischem und Bremischem Gebiet oder umgekehrt darf vom requirirten Richter nicht verweigert werden II. 170. 245.

Zinsen, deren Location im Concurse H. V. 48. 55,

Zoll. S. Grenzzoll, Weserzoll zu Huntebrück ist aufgehoben II. 107.

Zolldefraudationen gehören zur Competenz des Amts II. 82. desfällige Strafe 81 ff.

Zollesnehmer Untersuchung und Bestrafung der in Dienstgeschäften ihnen zugefügten Beleidigungen II. 83.

Zollrolle II. 83. die Oelmenhorster wird gegen Bremen beibehalten II. 76.

Zuschlag, wann derselbe vom Auctionsverwalter zu ertheilen H. V. 64. 89, Bedingung desselben bei unbeweglichen Gütern 66. 94, bei Concursgütern 50. 60—63.